

1852-54

Die Ueberreitung  
der Flutung

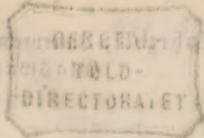
für  
Holstein

o Lauenbu

33.86 P



TOLDBIBLIOTEKET



# Register

zu der

**Sammlung der das Zollwesen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen für das Jahr 1852.**

## A. Herzogthum Holstein.

Die mit einem \* bezeichneten Verfugungen kommen auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

### A.

	Stück.	Abschnitt.
*Ablieferung der Intraden. Die Bescheinigung über die monatlich an die Centralkasse abgelieferten Summen ist derselben am Schlusse des Finanzjahres zuzustellen . . . . .	4	1.
*Atteste und Nachweisungen zur Zollrechnung müssen das Finanzjahr umfassen . . . . .	4	1.

### B.

Baakenwesen. Ressortverhältnisse hinsichtlich der Verwaltung desselben . . . . .	4	8.
*Berichte. Die monatlichen Dienstberichte sind weggefallen; dagegen sind Quartalsberichte sowie ein allgemeiner Jahresbericht zu erstatten . . . . .	4	2.
Bestauungsreglement. Ergänzung desselben:		
$\frac{4}{3}$ Tonnen Butter sind auf 1 Commerzlast zu rechnen . . . . .	1	16.
Brennzeichen der Holsteinischen Schiffe . . . . .	1	9.
*Budget-Boranschläge sind vor Ablauf des Monats November jeden Jahres an das Finanzministerium einzusenden . . . . .	4	1.

### C.

*Cocarde. Wiederanlegung derselben . . . . .	1	6.
--	---	----

### D.

"Dansk Eiendom" ist den Holsteinischen Schiffen bisweiter nicht einzubrennen . . . . .	1	9.
*Dienstberichte, monatliche, sind weggefallen . . . . .	4	2.

### E.

Einfuhrzoll wird künftig für Materialien zu Uferbauten an der Elbe nicht mehr zurückbezahlt . . . . .	4	6.
— ist für Steinsalz, welches im Interesse des Ackerbaues und der Viehzucht verwendet werden soll, nicht zu erlegen . . . . .	2	4.
— Interpretationen des Tariffs:		
Bischoff-Extract wie "aller andere Branntwein aus Trauben etc." . . . . .	1	15.
Cichorienkaffe, in Fustagen und Kisten 10 % Tara . . . . .	2	9.
Cochenillestaub wie Cochenille . . . . .	1	15.
Eiserne Ketten. Andeutung, welche mit 1 Abth. 54 β und welche mit 3 Abth. 12 β pr. 100 t zu verzollen sind . . . . .	2	9.
Filzartige Gewebe, welche bei der Maschinen-Papierfabrikation angewandt werden, wie "alle andere Wollenwaaren" . . . . .	4	12.

## Einfuhrzoll; Interpretationen des Tarifs:

Glaswaaren.	Der Bruch wird vergütet falls Nettowägung stattfindet . . . . .	1	15.
—	Für Strohummwickelung und dergleichen wird Zara zugestanden und dieselbe nach Wägung einzelner Emballagen angezeigt . . . . .	1	15.
—	Fensterglas, in der Masse gefärbt, wie grünes und weißes Tafelglas . . .	2	9.
—	Gläser zu Signal-Baternen auf Schiffen wie „alle andere Glaswaaren“ . .	1	15.
Gummielasticum - Galoschen können auf die Creditauslage genommen werden . . . . .	1	15.	
Häute, gesalzen; für das Salz ist eine Vergütung nicht zugestehen . . . . .	2	9.	
Holz. Balken-, Planken- oder Bretter-Enden, welche nicht über 2 Fuß lang und nur als Brennholz zu gebrauchen sind, gehen zollfrei ein, kommen aber nicht zum Abzuge, wenn die Verzollung nach der Trächtigkeit des Fahrzeuges geschieht. . . . .	1	15.	
— Zur Verwendung zu Schwefelholzern verarbeitetes Holz wie Tischlerarbeit von Fichten- und Tannenholz . . . . .	2	9.	
— Holzstücke zum Gebrauch für Schuster wie unbenannte Waaren . . . . .	2	9.	
Kreide, weiße, geformt und teilweise mit Papier umwickelt, wie unbenannte Waaren . . . . .	2	9.	
Mandeln in Seronen 5 %o Zara . . . . .	2	9.	
Mutterlange wie officinelle Salze . . . . .	1	15.	
Naturstücke ohne Rinde, und gefirnißt, wie Naturstücke mit Rinde . . . . .	2	9.	
Pfeifenthon, bereitet, geformt, zum Zeichnen für Schneider etc., wie unbenannte Waaren . . . . .	2	9.	
Rennkugeln oder Kugelhagel wie Hagel . . . . .	2	9.	
Schinken, ungetrennt von dem Seitenfleck, wie Speck, sonst wie Fleisch . . . . .	2	9.	
Seronenleder oder Kistenleder wie unbenannte Waaren . . . . .	2	9.	
Spangeflechte, beklebt mit Schirting oder Gaze, wie Spangeflechte aller Art . . . . .	1	15.	
Waldwolle ist wie Moos zum Einpacken und Ausstopfen zollfrei . . . . .	1	15.	
— Tarif für Altonaer Fabrik- und Handwerkerwaaren:			
Die Position 49 „weiße und farbige harte Seife, 100 ü 1 Rbth. 32 β“, bezieht sich nur auf gemeine, nicht wohlriechende, Seife . . . . .	2	10.	
*Extracte, monatliche Hebungs-; davon ist auch ein Exemplar directe an die Staatsbuchhalterei des Finanzministeriums einzufinden . . . . .	3	1.	
— Generals, haben den Zeitraum des Finanzjahrs zu umfassen und sind mit dem Hebungs-Extract für den Monat März abzufinden. . . . .	4	1.	

## F.

Feuergeld; Befreiung davon genießen bedingungsweise auch zollfreie Transitaquaren . . . . .	1	13.
*Finanzjahr; Veränderung desselben und die als Folge davon getroffenen Anordnungen . . . . .	4	1.
Flaggen der Königlichen Zollkreuzfahrtzeuge und der Zollboote sowie die Signalflaggen der Zollämter sind in der vor 1848 vorgeschriebenen Weise restituirt . . . . .	1	8.

## G.

*Gagenvorschüsse; Normen hinsichtlich der Bewilligung derselben . . . . .	4	3.
Gensd'armerie. Verstärkung . . . . .	3	4.
Veränderte Recruiturung . . . . .	3	5.
Militärischer Gerichtsstand . . . . .	4	7.
*Gnadengesuche der Zollbeamten sind durch das betreffende Oberzollinspectorate einzufinden . . . . .	4	4.
Grenzzolldistrict. Zollbehandlung der von concessionirten Hastribern im Grenzzolldistrict transportirten fremden Manufacturwaren . . . . .	2	2.
— Verfahren mit den Begleitscheinen über inländischen, zum Transport im Grenzzolldistrict bestimmten raffinierten Zucker . . . . .	2	3.

## S.

*Jahresberichte haben die Zollämter zu erstatte . . . . .	4	2.
---	---	----

## K.

<b>Kreuzzollwesen</b>	an den Holsteinischen Küsten ist mit den Abtheilungen des Kreuzzollwesens resp. für die Ostküste und die Westküste der Monarchie vereinigt . . . . .	1	12.
—	Flaggen der Königlichen Zollkreuzfahrzeuge . . . . .	1	8.
—	Einföndung monatlicher Listen über vom Auslande einclarirte Fahrzeuge abseiten der Zollämter und Controleen an das betreffende Kreuzzollinspectorat . . . . .	2	7.
—	Hülfleistung der Zollbeamten bei Auslegung der Kreuzfahrzeuge und Beaufsichtigung derselben während der Wintermonate . . . . .	4	11.
* <b>Kriegsministerium.</b>	Auf Anweisungen desselben haben die Zollämter und Controleen, soweit thunlich, Zahlung zu leisten . . . . .	1	4.

## L.

<b>Lastgeld.</b>	Befreiung davon genießen bedingungsweise auch zollfrei Transithwaaren . . . . .	1	13.
<b>Lübeck,</b> freie und Hansestadt.	Die nach den Artikeln 9 und 13 des Zollvertrages mit derselben vom 18 Mai 1843 dem Landgericht zu Lübeck obliegenden Wahrnehmungen sind dem dortigen Polizeiamt übertragen . . . . .	1	2.

## M.

* <b>Marineministerium.</b>	Auf Anweisungen desselben haben die Zollämter und Controleen, soweit thunlich, Zahlung zu leisten . . . . .	1	4.
-----------------------------	---	---	----

## P.

* <b>Politik.</b>	Fernhalten der Zollbeamten von derselben . . . . .	2	1.
<b>Probenhandel.</b>	Die den desfälligen Erlaubnisscheinen angehefteten weißen Blätter müssen durchzogen und bestiegelt werden . . . . .	2	8.
<b>Probenreisende,</b> bestraft, in den Jahren 1847, 1848, 1849, 1850 und 1851 . . . . .	1	14.	

## Q.

* <b>Quartalsberichte</b>	sind von den Zollämtern zu erstatten . . . . .	4	2.
---------------------------	--	---	----

## R.

<b>Rendsburg.</b>	Das Zollamt dasselbst ist wieder dem Oberzollinspectorat für das Herzogthum Schleswig untergelegt . . . . .	3	6.
<b>Rückatteste</b>	haben die Zollämter im Königreich, im Herzogthum Schleswig und im Herzogthum Holstein sich wie vor 1848 zu ertheilen . . . . .	1	3.
<b>Ruderknechte.</b>	Theilnahme derselben an Zoll-Strafgeldern . . . . .	4	9.

## S.

<b>Sammlung von Zollverfügungen.</b>	Gerausgabe einer solchen . . . . .	1	1.
<b>Schiffahrtslisten.</b>	Nähre Vorschriften hinsichtlich der Anfertigung derselben . . . . .	{ 4	1.
		4	10.
<b>Schiffsankaufsabgabe</b>	wird für Altonaer Schouten und Ewer auch dann nicht erlegt, wenn dieselben zum Transport von Waaren zwischen Altona-Hamburg und dem Ottenser Zolldistrict benutzt werden.	4	5.
<b>Schiffsmessung.</b>	Auslegung der Tabelle B. 1 zur Instruction vom 7ten Februar 1843 . . . . .	2	6.
<b>Schiffsregister;</b>	in dasselbe sind ungemessene Boote nicht aufzunehmen . . . . .	2	5.
<b>Spielkarten.</b>	Die Vignettenbänder um Spielkarten sollen die Königliche Namenschiffe mit der Umschrift „Kgl. Stempel“ enthalten . . . . .	1	10.
—	Zum Stempeln der Karten ist rothe Farbe zu benutzen . . . . .	1	11.
<b>Steinsalz,</b> welches im Interesse des Ackerbaues und der Viehzucht verwendet werden soll, darf auf Ansuchen zollfrei eingeführt werden . . . . .	2	4.	
<b>Strafgelder.</b>	Theilnahme der Ruderknechte an denselben . . . . .	4	9.

## U.

*Uniform für die Zollbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg . . . . .	3	3.
— Knöpfe. . . . .	3	2.
— Cocarde . . . . .	1	6.

## W.

Waarenlisten. Nähere Vorschriften hinsichtlich der Anfertigung derselben . . . . .	{ 4	1.
	4	10.

## 3.

Zollbehörden im Königreich, im Herzogthum Schleswig und im Herzogthum Holstein haben in Ausführung des Königlichen Dienstes sich gegenseitig bestmöglichst zu unterstützen . . . . .	1	3.
Zollflagge; Beschaffenheit derselben . . . . .	1	8.
*Zollrechnungen; veränderte Bestimmungen hinsichtlich der Abschließung und Einsendung derselben . . . . .	4	1.
*Zollschilder; Vorschrift über die Einrichtung derselben . . . . .	1	5.
Zollvergütungen finden für Materialien zu Uferbauten an der Elbe nicht mehr statt . . . . .	4	6.
* — welche bisher am Schlusse des Kalenderjahres stattgefunden haben, finden künftig im Monat März statt . . . . .	4	1.
*Zollzeichen; Einführung eines gleichmäßigen für alle Theile der Monarchie . . . . .	1	7.

## B. Herzogthum Lauenburg.

Die unter der Abtheilung für das Herzogthum Holstein mit einem \* bezeichneten Verfugungen kommen, wie oben  
angemerkt, auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

Ferner ist Folgendes verfügt:

Die Zollsiegel und Zollschilder im Herzogthum Lauenburg sollen, gleichwie in den übrigen Theilen der Mo- narchie der Fall, mit der Königlichen Namenschiffre nebst Königskrone versehen sein . . . . .	1	17.
Der Zollaufsichtsosten zu Eastorff ist eingezogen . . . . .	3	7.
Das besondere Transitzollamt in der Stadt Lauenburg ist eingezogen und sind die Geschäfte desselben dem Elbzollamt daselbst übertragen . . . . .	3	8.

# Sammlung

der das Zollwesen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg betreffenden  
Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

Neue Reihenfolge,  
1tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1852.

## Inhalt.

### A. Herzogthum Holstein.

1. Betreffend das Aufhören des bisherigen Zoll-Amtsblatts und die Herausgabe einer Sammlung von Zollverfügungen.
2. " die Uebertragung der nach den Artikeln 9 und 13 des Zollvertrages mit der freien und Hansestadt Lübeck vom 18ten Mai 1843 dem Landgericht zu Lübeck obliegenden Wahrnehmungen an das dortige Polizeiamt.
3. " die Ertheilung von Rückattesten abseiten der Dänischen und Schleswigschen Zollbehörden an Holsteinische Zollbehörden und umgekehrt, s. w. d. a.
4. " Zahlungen aus der Zollkasse für das Kriegsministerium und für das Marineministerium.
5. " die Zollschilder.
6. " die Wiederanlegung der Cokarde.
7. " das Zollzeichen.
8. " die Flaggen der Königlichen Zollkreuzfahrzeuge und der Zollböte sowie die Signalflaggen der Zollämter.
9. " das Brennzeichen der Holsteinischen Schiffe.
10. " die Vignettenbänder um Spielkarten.
11. " die Farbe zum Stempeln der Spielkarten.
12. " die Verwaltung des Kreuzzollwesens an den Holsteinischen Küsten.
13. " Last- und Feuergeld für zollfreie Transithaaren.
14. " bestrafte Probenreisende.
15. Zu den Tarifen für den Einfuhrzoll und die Tara.
16. Zum Bestauungsreglement.

### B. Herzogthum Lauenburg.

17. Betreffend die Zollsiegel und Zollschilder.
18. " die oben sub 4, 5, 6 und 7 rubricirten Verfügungen.

### Personalien.

### A. Herzogthum Holstein.

1. Betreffend das Aufhören des bisherigen Zoll-Amtsblatts und die Herausgabe einer Sammlung von Zollverfügungen.

Das bisher in Kiel ausgegebene „Amtsblatt für das Herzogthum Holstein, Departement der Finanzen, Abtheilung: Zoll-, Handels- und Schiffahrtssachen“ (1852 in 3 Stücken) wird nicht ferner erscheinen, dagegen in Betreff der nach der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar d. J. dem Finanzministerium untergelegten Holsteinischen und Lauenburgischen Zollsachen eine Verfügungen-Sammlung unter dem obenstehenden Titel vom Finanzministerium in der üblichen Weise veranstaltet.

2. Betreffend die Übertragung der nach den Artikeln 9 und 13 des Zollvertrages mit der freien und Hansestadt Lübeck vom 18ten Mai 1843 dem Landgericht zu Lübeck obliegenden Wahrnehmungen an das dortige Polizeiamt.

Nach einer Mittheilung des Senats der freien und Hansestadt Lübeck sind in Folge der in diesem Freistaate im vorigen Jahre stattgefundenen Trennung der Justiz von der Verwaltung, die administrativ-polizeilichen und rein polizeilichen Geschäfte des Landgerichts auf das Polizeiamt seit dem 1sten Januar d. J. übergegangen. Ferner ist als rein administrative Behörde für das Landgebiet das Landamt eingesetzt und dem Landgerichte sind ausschließlich die richterlichen Functionen verblieben.

Hiernach sind mithin die nach den Artikeln 9 und 13 des Vertrages vom 18ten Mai 1843, betreffend den Anschluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestadt Lübeck an das gemeinschaftliche Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck, dem Landgerichte überwiesenen Wahrnehmungen an das dortige Polizeiamt übergegangen, während die dem Landgerichte in seiner Eigenschaft als Gerichtsbehörde übertragenen Obliegenheiten (Artikel 10, 14—16 des Vertrages und §§ 92—100, 103, 105 der Zollverordnung für die erwähnten Gebietstheile der freien und Hansestadt Lübeck vom 19. Juli 1843) bei diesem Gerichte auch ferner verbleiben werden.

- 
3. Betreffend die Ertheilung von Rückattesten abseiten der Dänischen und Schleswigschen Zollbehörden an Holsteinische Zollbehörden und umgekehrt s. w. d. a.

Die Zollbehörden sowohl im Königreich wie im Herzogthum Schleswig haben den Zollbehörden im Herzogthum Holstein, und umgekehrt die Holsteinischen Zollbehörden den Zollbehörden im Königreich und im Herzogthum Schleswig, künftig wieder in der vor 1848 vorgeschriebenen Weise über Waaren und Schiffe die erforderlichen Rückatteste zu ertheilen und überhaupt in Ausführung des Königlichen Dienstes sich gegenseitig bestmöglichst zu unterstützen.

Sowie die Oberzollinspectorate für Holstein unterm 29ten April d. J. beauftragt sind, die Holsteinischen Zöllämter Vorstehendem gemäß zu instruiren, so sind auch die Dänischen imgleichen die Schleswigschen Zollbehörden mit der in dieser Hinsicht erforderlichen Instruction versehen worden.

- 
4. Betreffend Zahlungen aus der Zollkasse für das Kriegsministerium und für das Marineministerium.

Die Zöllämter und Zollhebungscontrolen werden beauftragt, auf Anweisungen des Kriegsministeriums und des Marineministeriums jederzeit Zahlung zu leisten, so weit der Kassebehalt ausreicht.

Solche Anweisungen sind alsdann anstatt Baarzahlung an die betreffende Centralkasse einzusenden und ist in den Hebungsextracten zu bemerken, welche Summe solcher Gestalt liquidirt worden ist.

- 
5. Betreffend die Zollschilder.

Die Zollschilder sollen enthalten: auf rothem Grunde die Königliche Namenschiffre nebst Königskrone und die Umschrift „Königliches Zollamt“ oder „Königliche Zollkontrolle“ in Vergoldung.

Die durch Veränderung der Zollschilder in Uebereinstimmung mit Vorstehendem, erwachsenen Kosten sind aus der Zollkasse zu entnehmen und gehörig in Rechnung zu stellen.

#### **6. Betreffend die Wiederanlegung der Cokarde.**

Die dem Finanzministerium untergeordneten Beamten sind angewiesen, die vor 1848 reglementirte Cokarde an der zu ihrer Uniform gehörenden Kopfbedeckung wieder anzulegen.

#### **7. Betreffend das Zollzeichen.**

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 11ten v. Mts. ist es genehmigt, daß ein gleichmäßiges Zollzeichen für alle Theile der Monarchie eingeführt und daß dasselbe mit dem ganzen Landeswappen, anstatt der jetzigen Territorialwappen, versehen werde.

Die neuen Zollzeichen, versehen mit dem ganzen Landeswappen und darüber die Königskrone und mit der Umschrift „Königliches Zollzeichen“ (dänisch: „Kongeligt Toldtegn“) werden nachfolgen, welchemnächst die bisher in Gebrauch gehabten Zeichen an das Finanzministerium einzufinden sind.

#### **8. Betreffend die Flaggen der Königlichen Zollkreuzfahrzeuge und der Zollböte, sowie die Signalflaggen der Zollämter.**

Durch Allerhöchste Resolution vom 11ten v. Mts. ist das Finanzministerium ermächtigt worden, die Flaggen der Königlichen Zollkreuzfahrzeuge und der Zollböte, imgleichen die Signalflaggen der Zollämter in der vor 1848 vorgeschriebenen Weise zu restituiren.

Die Zollflagge ist: die gesplittete Dannebrogflagge mit der Inschrift „Königliche Zollflagge“, (dänisch „Kongeligt Toldflag“). Die Zollkreuzfahrzeuge führen, außer der Zollflagge, als Signalflagge von der Spitze des Mastes die Dannebrogflagge mit der Inschrift „Königlicher Zollkreuzer“ (dänisch „Kongelig Toldkrydser“).

#### **9. Betreffend das Brennzeichen der Holsteinischen Schiffe.**

Seine Majestät der König haben unterm 11ten v. Mts. ferner Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in Ansehung des Brennzeichens für die Holsteinischen Schiffe es bei dem Bestehenden, woran statt des Zeichens „Danck Eiendom“ die Königliche Namenschiffre nebst der Königskrone den Schiffen als Nationalitätszeichen allein eingebrannt wird, bisweiter sein Verbleiben behalten möge.

**10. Betreffend die Vignettenbänder um Spielkarten.**

Die nach dem 4ten Stück des Zollamtsblatts für 1851 gegenwärtig gebräuchlichen, mit dem Holsteinischen Wappen versehenen Vignettenbänder um Spielkarten sind zufolge Allerhöchster Resolution vom 11ten v. Mts. durch die im Jahre 1847 gleichmäßig für das Königreich und die Herzogthümer Schleswig und Holstein angeordneten Vignettenbänder mit der Königlichen Namensschiffe und der Umschrift „Kgl. Stempel“ zu ersetzen.

Den Zollämtern wird ehestens eine Anzahl dieser Vignettenbänder zur Benutzung in vorkommenden Fällen zugestellt werden, nach deren Eingang der Vorrath des seither benutzten Vignettenbandes sofort mit Bericht an das Finanzministerium einzusenden ist.

**11. Betreffend die Farbe zum Stempeln der Spielkarten.**

Die im Jahre 1847 zum Stempeln der Spielkarten angeordnete rothe Farbe ist künftig wieder anstatt der gegenwärtig gebräuchlichen schwarzen Farbe zu benutzen.

Jedem Zollamt wird zu dem Behuf eine Flasche rother Farbe zugesandt werden, nach deren Verbrauch neuer Vorrath hieselbst zu requiriren ist.

**12. Betreffend die Verwaltung des Kreuzzollwesens an den Holsteinischen Küsten.**

Das Kreuzzollwesen an den Holsteinischen Küsten ist wiederum mit den Abtheilungen des Kreuzzollwesens resp. für die Ostküste und die Westküste der Monarchie vereinigt, bildet demnach hinsichtlich keiner besondere Abtheilung der Seebewachung.

Die Marine-Officiere, Capitain-Lieutenant Grove, Ritter vom Dannebrog, stationirt zu Nyborg, und Premierlieutenant Hammer, Ritter vom Dannebrog, stationirt zu Wyk auf Föhr, fungiren als Kreuzzollinspectoren, ersterer für die Ostküste und letzterer für die Westküste.

**13. Betreffend Last- und Feuergeld für zollfreie Transitwaaren.**

Die Bestimmungen der §§ 159 und 171 der Zollverordnung vom 1 Mai 1838, betreffend Beschriften vom Last- und Feuergelde, kommen auch rücksichtlich zollfreier Transitwaaren zur Anwendung, wenn die Identität der ausgeführten Waaren mit den eingeführten controlirt werden kann.

**14. Betreffend bestrafte Probenreisende.**

In Uebereinstimmung mit dem § 5 des Circulairs vom 7 November 1837 wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in den Jahren 1847 bis 1851 inclusive wegen Uebertretung der Vorschriften der Verordnung vom 24 October 1837, betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, so wie der Vorschriften der Verordnung vom 8 Juni 1839, enthaltend nähere Bestimmungen wegen der Handelsberechtigung Fremder im Königreich Dänemark, mit Multen belegt sind und zwar:

		Wohnort.	Befristet in:	Mit einer Mulet von Nbth.
<b>Im Jahre 1847.</b>				
A.	Rudolph Behrens . . . . .	Manchester.	Kopenhagen.	32
	Carl Julius Bergmann . . . . .	Paris.	Kopenhagen	32
	Adolph Damrosch . . . . .	Kopenhagen.	Kiel.	32
	Sally Levy . . . . .	Hamburg.	Colding.	32
	Moritz Cappelen . . . . .	Odense.	Ripen.	32
	Moses Israel Nathanson . . . . .	Güstrow.	Kopenhagen.	
	verurtheilt in eine Mulet von 32 Nbth., welche jedoch später ermäßigt worden ist auf . . . . .			
				16
B.	Hartwig Warburg . . . . .	Kopenhagen.	Viborg.	8
	Theodor Pollitz . . . . .	Hamburg.	Stege.	8
	Peter Weismüller . . . . .	Hamburg.	Kopenhagen.	8
	Johann Friedrich Ludwig Jürgens . . . . .	Hamburg.	Kopenhagen.	8
	Louis Sachse . . . . .	Berlin.	Kopenhagen.	8
	Ernst Feuerhake . . . . .	Hannover.	Kopenhagen.	8
	Johann Carl Wigström . . . . .	Paris.	Kopenhagen.	8
	Georg Heinrich Löphtien . . . . .	Rendsburg.	Rendsburg.	8
<b>Im Jahre 1848.</b>				
A.	Wilhelm Rudolph Warburg . . . . .	Hamburg.	Skanderborg.	32
	Ole Sunne . . . . .	Hamburg.	Ploen.	
	verurtheilt in eine Mulet von 32 Nbth., welche indeß später ermäßigt worden ist auf . . . . .			
				16
B.	Derselbe . . . . .	. . . . .	Prästö.	8
	Lauritz Hasse Simonsen . . . . .	Lübeck.	Horsens.	8
	Ludwig Johann Ernst Semlers . . . . .	Eutin.	Prästö.	8
	Eduard Johann Friedrich Elers . . . . .	Lübeck.	Prästö.	8
	S. M. Thal . . . . .	Hamburg.	Segeberg.	8
<b>Im Jahre 1849.</b>				
A.	Wilhelm Rudolph Warburg . . . . .	Hamburg.	Colding.	32
	Heinrich Theodor Grimme . . . . .	Altona.	Nykjöbing auf Morsö.	32
	Carl Friedrich Christian Starcke . . . . .	Hamburg.	Fredrikshavn.	32
	Eduard Passavant . . . . .	Frankfurt.	Kopenhagen.	32
	Johann Christian Eduard Hoffmann . . . . .	Hamburg.	Kopenhagen.	16
	Jacob Jonas Fuchs . . . . .	Hamburg.	Kopenhagen.	16
B.	Georg J. P. Petersen . . . . .	Hamburg.	Bogense.	8
	Leopold Götz . . . . .	Hamburg.	Kopenhagen.	4
	Ole Sunne . . . . .	Hamburg.	Ringsted.	8

Im Jahre 1850.

		Wohnort.	Befstraft in:	Mit einer Mulct von Rth.
A.	Ludwig Hartwigsen . . . . .	Tallundborg.	Nestved.	32
	Joseph Jonas . . . . .	Hamburg.	Kopenhagen.	32
	Albert Hasenklever . . . . .	Remscheid.	Kopenhagen.	32
	Ferdinand Niederheitmann . . . . .	Kettwig.	Kopenhagen.	32
	und ferner mit . . . . .			
	Bernhard Abrahamson . . . . .	Wandsbeck.	Elbehoe.	
	verurtheilt in eine Mulct von 32 Rth., welche indeß später ermäßigt worden ist auf . . . . .			
	H. W. Sommer . . . . .	Altona.	adel. Gute Klein-Colmar.	8 32
B.	Johannes Wilhelm Christian Schulz . . . . .	Hamburg.	Kopenhagen.	8
	Hartwig Warburg . . . . .	Kopenhagen.	Rjöge.	8
	Iver Christian Lasson . . . . .	Lübeck.	Prästö.	8

Im Jahre 1851.

A.	Benny Goldschmidt . . . . .	Hamburg.	Kopenhagen.	32
	Adolph Paul Friedrich Ludwig Giese . . . . .	Hamburg.	Kopenhagen.	32
	Conrad Ludwig Heeschen . . . . .	Düren.	Kopenhagen.	32
	Heinrich Friedrich Wedemeyer . . . . .	Mülheim.	Kopenhagen.	32
	J. P. Alfsson . . . . .	Wien.	Kopenhagen.	32
	Theodor Scheidt . . . . .	Kettwig.	Kopenhagen.	32
	Fritz Levy . . . . .	Hamburg.	Kopenhagen.	16
	Semmi Jacob Gans . . . . .	Hamburg.	Kopenhagen.	32
	Moritz Alexander . . . . .	Berlin.	Kopenhagen.	32
	Cornelius Schnabel . . . . .	Hückeswagen.	Kopenhagen.	32
	P. Schütt . . . . .	Cassel.	Kopenhagen.	32
	J. Hudoffsky . . . . .	Hamburg.	Fredericia.	32
	L. Fränkel . . . . .	Kopenhagen.	Rudkjöbing.	32
	F. Müller . . . . .	Hamburg.	Varde.	32
	A. F. Jebens, Reisender für das Handlungshaus Dibbern in	Altona.	Varde.	32
				und 8
B.	Gabriel Lauria . . . . .	Altona.	Amt Steinburg.	32
	Georg Rudolph Krüger . . . . .	Hamburg.	Kopenhagen.	8
	Christoph Georg Langhut . . . . .	Paris.	Kopenhagen.	8
	Jacob Bendix . . . . .	Paris.	Kopenhagen.	8
	William Heilbut, Reisender für ein Hamburger Hand- lungshaus . . . . .	Kopenhagen.	Kopenhagen.	8

	Wohnort.	Befstraft in:	Mit einer Mulct von Rth.
Jean Petri . . . . .	Offenbach.	Kopenhagen.	4
Carl Hermann Besser . . . . .	Hamburg.	Kopenhagen.	8
Moritz Sander . . . . .	Berlin.	Kopenhagen.	8
Simon Blumenreich . . . . .	Berlin.	Kopenhagen.	8
Johann Putsch . . . . .	Haspe.	Heiligenhafen.	8

#### 15. Zu den Tarifen für den Einfuhrzoll und die Tara.

Bischofs-Extract ist wie „aller andere Branntwein aus Trauben etc.“ zu verzollen.

Cochenillestaub unterliegt dem Zollsatz für Cochenille.

Glaswaaren. Sofern eine Nettowägung oder specielle Untersuchung eingehender Glaswaaren stattfindet, ist der Bruch abzusondern und geht alsdann gleich Glasscherben zollfrei ein; dagegen kann eine Vergütung für den Bruch nicht zugestanden werden, wenn eine specielle Untersuchung nicht vorgenommen wird.

Für Strohummwickelung und dergleichen bei gleichartigen Glaswaaren mag eine Tara zugestanden und dieselbe in der Weise ermittelt werden, daß jedesmal einzelne solcher Emballagen gewogen werden und hiernach das Gewicht sämtlicher Emballagen gleichzeitig eingehender Glaswaaren von derselben Art und Beschaffenheit angesetzt wird.

Gläser zu Signallaternen auf Schiffen sind wie „alle andere Glaswaaren“ mit 7 Rth. 28 s. oder 4 Rthlr. 26 $\frac{3}{4}$  s. Cour. für 100 ü zu verzollen.

Gummi elasticum-Galoschen können gleich wie Gummi aller Art auf die Creditauflage genommen werden.

Holz. Balken-, Planken- oder Bretter-Enden, welche nicht über 2 Fuß lang und nach dem zollamtlichen Erachten nur als Brennholz zu gebrauchen sind, mögen zollfrei eingehen. Jedoch ist für solche Holz-Enden, wenn selbige in Holzladungen unter dem Verdeck eingeführt werden und die Verzollung nach der Trächtigkeit des Fahrzeuges geschieht, der für Brennholz gestattete Abzug nicht zuzugestehen.

Mutterlauge ist wie „officinelle Salze“ mit 2 Rth. 8 s. oder 1 Rthlr. 14 $\frac{1}{2}$  s Cour. für 100 ü zu verzollen.

Spangeflechte, beklebt mit Schirting oder Gaze, sind wie „Spangeflechte aller Art“ mit 6 Rth. 24 s oder 3 Rthlr. 43 $\frac{1}{2}$  s. Cour. für 100 ü zu verzollen.

Waldwolle ist wie Moos zum Einpacken und Ausstopfen zollfrei.

#### 16. Zum Bestauungsreglement.

<sup>48/3</sup> Tonnen Butter sind auf eine Commerzlast zu rechnen.

## B. Herzogthum Lauenburg.

### 17. Betreffend die Zollsiegel und Zollschilder.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 11 v. Mts. Allerhöchst zu resolviren geruhet, daß die Zollsiegel und Zollschilder im Herzogthum Lauenburg — gleichwie solches in den übrigen Theilen der Monarchie der Fall — mit der Königlichen Namenschiffre nebst Königskrone versehen werden.

Die Zollbehörden sind beauftragt, diese Maßregel zur Ausführung zu bringen.

---

### 18. Die sub 4, 5, 6 und 7 gedachten Verfügungen kommen auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

---

Vorstehendes dient zur Nachricht und Nachachtung resp. für die Zollbeamten und Commerzirenden.

**Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 8ten Juli 1852.**

**W. C. E. Sponneck.**

Lützau.

## Personalien.

### 1. Todesfälle:

Der fungirende Controleur Hoysgaard in Elmshorn.

Der Assistent Bolten in Ottensen.

### 2. Entlassungen:

Der Oberkriegscommisair Freese ist auf dessfälliges Ansuchen mittelst Allerhöchster Resolution vom 12ten Mai d. J. von seinem Amte als Zollcontroleur in Oldesloe in Gnaden und mit Pension entlassen.

Die unterm 9 Decbr. 1838 dem damaligen Wachtmeister, späteren Lieutenant Carl Arthur v. Lilienstein ertheilte Königliche Bestallung als Zollcontroleur in Wilster, ist in Gemäßheit Allerhöchster Resolution vom 23 Mai d. J. cassirt worden.

Der Grenzzollwächter Mauch in Neustadt.

Der Assistent Clausen in Stockelsdorf.

### 3. Es sind außer Kraft gesetzt:

Die unterm 30 August 1848 stattgefundene Ernennung des Controleurs Lehnhoff zum Zollverwalter in Büsum.

Die unterm 9 Novbr.  
28 Decbr. 1849 stattgefundene Ernennung des Capitains Burdorff zum Zollinspector in Rendsburg.

Die unterm 1sten  
28sten Decbr. 1849 stattgefundene Ernennung des früheren Zollassistenten Michelsen zum Hebungs-  
controleur in Preetz.

Die unterm 1sten  
26sten Septbr. 1848 stattgefundene Ernennung des Kreuzzollassistenten v. Brincken zum Inspector  
der Zollkreuzer, und ist selbiger auch als Kreuzzollassistent entlassen.

Die unterm 3 April 1848  
30 Januar 1850 stattgefundene Ernennung des Oberwachtmeisters Andersen zum Officier bei der  
Grenzzollgensd'armerie.

### 4. Es sind auf ihre Posten zurückberordert:

der Capitain Heltberg als Zollverwalter nach Büsum,

der Zollinspector Schulthes als Zoll- und Canalzollinspector nach Rendsburg,

der Capitain Burdorff als Zollhebungscontroleur nach Preetz,

der Oberwachtmeister Andersen in seine Stellung als Oberwachtmeister bei der Grenzzollgensd'armerie.

### 5. Ernennungen:

Unterm 19 Mai d. J. sind Allerhöchst ernannt:

der Premierlieutenant der Cavallerie, Joseph v. Getti, Ritter vom Dannebrog, vom 3ten Dragoner-Regiment,  
zum Commandeur der Holsteinischen Grenzzollgensd'armerie unter Beilegung des Charakters als Rittmeister;

der charakteristirte Premierlieutenant der Cavallerie, Wilhelm Sophus Hermann Ferdinand v. Benzou,  
Ritter vom Dannebrog, vom 3ten Dragoner-Regiment, zum Premierlieutenant bei der genannten Gensd'armerie.

und der charakteristirte Premierlieutenant der Cavallerie, Allan v. Dahl, Ritter vom Dannebrog, vom 3ten Dra-  
goner-Regiment, zum Secondlieutenant bei der Gensd'armerie.

Gleichzeitig sind die genannten Officiere a la suite in der Cavallerie gesetzt.

Der Commandeur wohnt in Ottensen, der Premierlieutenant in Wandsbeck und der Secondlieutenant in  
Stockelsdorf.



# Samm lung

---

der das Zollwesen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg betreffenden  
Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

---

**Ztes Stück.**

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

**1852.**

## In h a l t.

### A. Herzogthum Holstein.

1. Betreffend das Fernhalten der Zollbeamten von der Politik.
2. " die zollamtliche Behandlung der von concessionirten Hausrern im Grenzholldistrict transportirten fremden Manufac-  
turwaaren.
3. " die Begleitscheine über inländischen, zum Transport im Grenzholldistrict bestimmten raffinirten Zucker.
4. " die zollfreie Einfuhr von Steinsalz, welches im Interesse des Ackerbaues und der Viehzucht verwendet werden soll.
5. " die Aufnahme von Böten in die Schiffsregister.
6. Zur Instruction für die Schiffsmessung vom 7ten Februar 1843.
7. Betreffend die Einsendung monatlicher Listen über einclarirte Fahrzeuge an das Kreuzzollinspectorat.
8. " die Erlaubnisscheine zum Probenhandel.
9. Zu den Tarifen für den Einfuhrzoll und die Tara.
10. Zum Tarif für Altonaer Fabrik- und Handwerkerwaaren vom 13ten Decbr. 1843.

### B. Herzogthum Lauenburg.

11. Betreffend die sub 1 rubricirte Verfügung.  
**Personalien.**

### A. Herzogthum Holstein.

#### 1. Betreffend das Fernhalten der Zollbeamten von der Politik.

Sämmtlichen Zollbeamten wird unter Androhung strenger Abndung und den Umständen nach sofortiger Dienstentlassung, bisweiter jede politische Wirksamkeit, namentlich die Theilnahme an öffentlichen Versammlungen, in welchen Staatsangelegenheiten besprochen werden, sowie irgend welche politische Erörterung in öffentlichen Blättern oder Schriften, hiedurch untersagt.

Den Oberbeamten wird es unter eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, jede zu ihrer Kunde gelangende Uebertretung dieser Vorschrift abseiten ihrer Untergebenen dem Finanzministerium amtlich zu berichten.

**2.** Betreffend die zollamtliche Behandlung der von concessionirten Hausrern im Grenzzolldistrict transportirten fremden Manufacturwaaren.

Die Bestimmung des Allerhöchsten Patents vom 30sten Juli d. J., betreffend Erweiterung des Grenzzolldistricts und Verschärfung der in demselben anzuwendenden Controlmaßregeln — wornach die Zollbeamten beim Transport von fremden Manufacturwaaren aller Art in Quantitäten zu einem Zollbetrage von  $51\frac{1}{2}$  Rbs. oder 16  $\frac{1}{2}$  Courant und darüber im Grenzzolldistrict, die Abgangszeit der Waaren auf den Passirzetteln zu verzeichnen und darauf zugleich nach deren verantwortlichem Ermessen die Dauer der Gültigkeit des Passirzettels nach der Entfernung des Bestimmungsorts zu bemerken haben, auch nur für den solchergestalt festgesetzten Zeitverlauf der Passirzettel gültig ist — findet bis weiter auf die von concessionirten Hausrern im Grenzdistrict zum Verkauf transportirten Waaren keine Anwendung.

Solche Waaren sind aber mit Schwärzestempel oder Lack siegel zollamtlich zu versehen, resp. sofort bei der Verzollung oder sofern die Waare vom zollpflichtigen Binnenlande kommt, vor Betretung des Grenzzolldistricts. Die Art und Weise der Stempelung oder Besiegelung der Waaren ist im Zollpassirzettel anzuführen und dieses Document nach stattgefundenem Verkauf der Waaren an das Ausfertigungs-zollamt zurückzuliefern.

Waaren, welche die Hausrer im Grenzzolldistrict mit sich führen ohne solchergestalt gestempelt oder besiegelt zu sein, sind nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des erwähnten Allerhöchsten Patents zu behandeln.

**3.** Betreffend die Begleitscheine über inländischen, zum Transport im Grenzzolldistrict bestimmten raffinirten Zucker.

Die Zollämter, bei welchen Begleitscheine (Fabrikationsatteste) von inländischen Zuckerfabrikanten über von ihnen fabricirten Zucker eingeliefert werden, behufs Erlangung der für den Weitertransport im Grenzzolldistrict vorgeschriebenen Passirzettel, haben nach vorgängiger Revision des Zuckers und befundener Richtigkeit, die Begleitscheine in die Zollrechnung einzutragen sowie auch über die solchergestalt angemeldeten und mit Passirzettel weiter versandten Quantitäten inländischen Zuckers in der Zollrechnung ein eigenes Conto zu führen.

**4.** Betreffend die zollfreie Einfuhr von Steinsalz, welches im Interesse des Ackerbaues und der Viehzucht verwendet werden soll.

Die durch Königliche Resolution vom 18ten März 1846 dem damaligen General-Zollkammer und Commerz-Collegium ertheilte Autorisation: Gesuche um zollfreie Einfuhr von solchen chemischen oder anderartigen Gegenständen, welche als Düngungsmittel benutzt werden sollen, gegen Ausstellung des-fälliger Versicherungen bei Verlust Ehre und guten Leumunds, im Interesse der Landwirthschaft bisweiter zu bewilligen (Sammlung für 1846, 2te Abtheil. Nr. 25.) — ist mittelst Allerhöchster Resolution auf Steinsalz zu jeglicher Verwendung im Interesse des Ackerbaues und der Viehzucht ausgedehnt worden,

gegen ähnliche Versicherungen oder anderweitige in den einzelnen vorkommenden Fällen den Umständen nach angemessene Controlmaßregeln.

## 5. Betreffend die Aufnahme von Böten in die Schiffsregister.

In das nach § 84 der Instruction für die Zollbeamten vom 11ten December 1838 von den See-Zollämtern und Zollcontroleen zu führende Schiffsregister sind, unter Beachtung der bestehenden Vorschriften, nur solche Schiffe und Fahrzeuge aufzunehmen, welche gemessen und mit Meßbriefen resp. Meßattesten versehen worden sind, wogegen die Aufnahme nicht gemessener Böte in die Schiffsregister unterbleiben kann.

## **6. Zur Instruction für die Schiffsmessung vom 7ten Februar 1843.**

Zu den in der Tabelle B. 1. erwähnten „Schiffen mit Einem Verdeck und 3 Masten“ sind lediglich Fregatt- und Barkschiffe zu rechnen, wogegen für dreimastige Schooner und Lugger, deren Take lung von der der „Schiffe mit 3 Masten“ wesentlich verschieden ist, der Abschnitt 8 der Tabelle B zur Anwendung zu bringen ist.

7. Betreffend die Einsendung monatlicher Listen über einsclarite Fahrzeuge an das Kreuzzollinspectorat.

Die See-Zollämter und Zollcontroleen haben dem betreffenden Kreuzzollinspectorat zu Anfang jeden Monats über die im vorhergegangenen Monat vom Auslande und den derselben in Zollsachen gleich zu achtenden Orten einclarirten Fahrzeuge eine nach dem folgenden Schema anzufertigende Liste zuzustellen.

## Liste

über die bei (dem Zollamt) (der Zollkontrolle) zu N. N. im Monat N. N. vom Auslande  
eineclarirten Fahrzeuge.

**8. Betreffend die Erlaubnißscheine zum Probenhandel.**

Die geschehene Vorzeigung der Erlaubnißscheine zum Probenhandel darf erst dann auf den denselben angehefteten weißen Blättern attestirt werden, wenn diese und der Erlaubnißschein vorgängig mit einer Schnur durchzogen und entweder zoll- oder polizeiamtlich dergestalt besiegelt worden sind, daß eine Trennung ohne Siegelbruch nicht stattfinden kann.

**9. Zu den Tarifen für den Einfuhrzoll und die Tara.**

Für Eichorienkaffe in Fustagen und Kisten ist bisweiter eine Tara von 10 pEt. zu vergüten, event. Abschnitt 4 der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 anzuwenden.

**Eiserne Ketten.** Gleichwie nach der Zollverfügungen-Sammlung für 1846, 2te Abthl. Nr. 3 eiserne Ketten zum Schiffsgebrauch wie Ankertketten mit 1 Rbh. 54 s. pr. 100 ü zu verzollen, so sind auch andere Ketten von massiver Arbeit, z. B. die in Holzsägereien zum Aufwinden großer Baumstämme auf die Sägeblöcke gebräuchlichen Ketten, nach dieser Position zu berichtigen, wogegen nur die leichteren und feiner gearbeiteten Ketten, z. B. Hundeketten, Halsterketten und dergleichen wie grober Eisenkram mit 3 Rbh. 12 s. pr. 100 ü zu verzollen sind.

Die Zollbeamten haben in den einzelnen Fällen verantwortlich zu bestimmen, nach welcher der erwähnten Tarifpositionen die zur Verzollung kommenden eisernen Ketten obiger Andeutung gemäß zu berichtigen sind.

**Fensterglas,** in der Masse gefärbt, wie grünes und weißes Tafelglas, 100 ü 1 Rbh. 48 s. Holz. Das zur Verwendung zu Schwefelhölzern verarbeitete Holz ist wie Tischlerarbeit von Fichten- und Tannenholz mit 2 Rbh. 48 s. pr. 100 ü zu verzollen. Die Bestimmung im Circulair vom 23ten Juli 1839, wonach „Schwefelhölzer ohne Schwefel“ gleich Brennholz zollfrei eingehen, ist aufgehoben.

**Holzpfölöcke** zum Gebrauch für Schuster wie unbekannte Waaren.

**Kreide,** weiße, geformt und theilweise mit Papier umwickelt, gebräuchlich beim Kartenspiel etc., wie unbekannte Waaren.

Für Mandeln in Seronen sind, wenn nicht Nettowägung verlangt wird, bisweiter 5 pEt. Tara zu vergüten.

**Pfeifenthon,** bereitet, geformt, zum Zeichnen für Schneider etc., wie unbekannte Waaren.

**Rennkugeln** oder **Kugelhagel** wie Hagel.

**Schinken**, welche ungetrennt von dem Seitenspeck eingehen, sind wie Speck, sonst aber wie Fleisch zu behandeln.

**Seronenleder** oder **Kistenleder** ist nach der Schlusßclausel des Tariffs entweder mit 3 Rbh. 12 s. pr. 100 ü oder mit 10 pEt. vom Werthe zu verzollen.

Sogenannte **Naturstücke** ohne Rinde, und gefirnißt, mögen nach der Tarifposition für „Stücke von Holz mit Rinde, sogenannte Naturstücke auch mit Beschlag“ verzollt werden.

Die in den Circulairen vom 23sten Juli 1839 und 11ten April 1842 enthaltene Bestimmung: daß für gesalzene Häute, von welchen das Salz nicht abgenommen ist, bisweiter eine Zara von 8 p.Ct. für das Salz zugestanden werden mag, ist nur auf die Ausfuhr, nicht aber auf die Einfuhr von Häuten zu beziehen.

---

**10. Zum Tarif für Altonaer Fabrik- und Handwerkerwaaren vom 13ten Decbr. 1843.**

Die Position 49: „weiße und farbige harte Seife, 100  $\text{ft}$  I Rbth. 32  $\text{f}.$ “ ist nur anwendbar auf gemeine Seife und auf nicht wohlriechende Stangenseife, wogegen die seit 1848 mehreren Altonaer Seifenfabrikanten, namentlich C. G. E. Hopp e und J. J. C. Hamel bewilligte zollbegünstigte Einfuhr von wohlriechender feiner sowie gepreßter, geformter und anderer Seife, welche nach dem allgemeinen Zolltarif mit 20 Rbth. 80  $\text{f}.$  pr. 100  $\text{ft}$  besteuert, hinfällig wird.

---

**B. Herzogthum Lauenburg.**

**11. Die sub 1 gedachte Verfügung, betreffend das Fernhalten der Zollbeamten von der Politik, dient auch den Zollbeamten im Herzogthum Lauenburg zur Nachachtung.**

---

Vorstehendes dient zur Nachricht und Nachachtung resp. für die Zollbeamten und Commerzirenden.

**Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 25<sup>ten</sup> August 1852.**

**W. C. E. Sponneck.**

Lützau.

## P e r s o n a l i e n.

### 1. Entlassungen:

Zufolge Allerhöchster Resolution vom 13 August d. J. sind die Amtsbefestigungen des Kammerraths Kühl als Zollverwalter vor Wandsbeck,  
des Zollverwalters Sachau auf dem Bahnhofe zu Altona,  
des ersten Zollcontroleurs Carstensen daselbst,  
des Zollverwalters Huwald in Heiligenhafen

zu cassiren und ist den Zollverwaltern Sachau und Huwald zugleich eröffnet, daß dieselben auf den Titel resp. eines Kammerraths und eines Kriegsasseffors ferner Anspruch nicht haben.

Mittels derselben Allerhöchsten Resolution ist der Zollcontroleur und Postmeister, Kammerath d'Aubert in Heiligenhafen als Zollcontroleur mit Pension entlassen.

Ferner sind folgende, seither an der Eider und dem Canal stationirte Zollaufsichtsbeamte entlassen:

Engelbrecht, Lorenzen, Schamvogel, Harten, Krogh, Stockfleth, Lüth, Karpf, Paulsen, Beck,  
Johannsen, Boolsen, Lassen, Ohlmeyer, Meinke und Matthiassen.

### 2. Es sind außer Kraft gesetzt:

die unterm 18 Januar 1849 stattgefundene Ernennung des Zollassistenten Sachau in Kiel zum dritten Controleur daselbst;

die unterm 18 September 1848 stattgefundene Ernennung des zweiten Controleurs Haase in Kiel zum ersten Controleur daselbst;

die unterm 26 October 1849 stattgefundene Ernennung des Zollbeamten Sudeck zum zweiten Controleur in Kiel;

die unterm 18 September 1848 stattgefundene Ernennung des adjungirten Zollinspectors Seedorff in Dzehoe zum Zollinspector in Glückstadt;

die unterm 29ten September 1848 stattgefundene Ernennung des Gebungscontroleurs Mandel in Wahlyde zum adjungirten Zollinspector in Dzehoe;

die unterm 18 September  
5 October 1848 stattgefundene Ernennung des Kammeraths Petersen zum Zollverwalter und Fabrikcontroleur in Wandsbeck;

die unterm 16 November  
1 December 1848 stattgefundene Ernennung des Lieutenants Lau zum Zollverwalter in Hansfelde;

die unterm 20 Januar  
12 Februar 1849 stattgefundene Ernennung des früheren Controleurs Lassen in Flensburg zum Zollverwalter in Oldesloe;

die unterm 4 September 1850 stattgefundene Ernennung des dritten Zollcontroleurs Kuhlenschmidt am Altonaer Bahnhofe zum zweiten Controleur daselbst;

die unterm 18 September 1850 stattgefundene Ernennung des Zollassistenten Puls in Bevelsfleth zum Controleur daselbst;

die unterm 18 September 1848 stattgefundene Ernennung des Zollassistenten Meyer von Stockelsdorf zum Zollcontroleur in Langenfelde.

### 3. Ernennungen etc.:

Es sind Allerhöchst ernannt:

Unterm 18 Juli d. J. der constituirte zweite Controleur in Sonderburg, Boolsen, zum Controleur in Rendsburg.

Unterm 19 Juli d. J. der beabsichtigte Capitain von der Reserve-Infanterie, C. G. F. Brasen, zum dritten Controleur in Kiel.

Unterm 30 Juli d. J. der frühere Zollcontroleur in Odense, Kriegsassessor **M. F. Martens**, zum ersten Zollcontroleur in Kiel,

und der Major und Zollcontroleur **S. Höhling** zum Zollinspector in Glückstadt.

Unterm 13 August d. J. der erste Controleur am Kieler Bahnhofe, **Neiff**, zum vierten Controleur in Kiel,  
der dritte Controleur am Kieler Bahnhofe, **Lilieneron**, zum sechsten Controleur in Kiel.

(Die Posten der drei Bahnhofsccontroleure sind eingezogen.)

der Unterzollbeamte **Friese** in Kiel zum Zollcontroleur,

der Unterzollbeamte **Lüthje** in Segeberg zum Zollcontroleur,

der fungirende Hebungscontroleur in Reinbeck, **Jürgens**, zum Hebungscontroleur daselbst,

der fungirende Zollverwalter in Plön, Kammerath **Düzen**, zum Zollverwalter daselbst,

der fungirende Zollinspector in Rendsburg, **Schluthes**, zum Inspector beim Zoll- und Canalzollwesen daselbst.

Unterm 16 August d. J. der Oberzollinspector für das Herzogthum Schleswig, Justizrath **Boolzen**, zum Zollverwalter und Fabrikcontroleur in Wandsbeck, mit der Erlaubniß, auch ferner den Titel „Oberzollinspector“ zu führen und die für die Oberzollinspectoren reglementirte Uniform zu tragen.

Unterm 23 August d. J. der Zollassistent **Rudolph** in Glückstadt zum Zollcontroleur in Langenfelde.

Unterm 13 August d. J. ist Allerhöchst resolvirt:

dass die Zollämter auf dem Bahnhofe zu Altona und zu Ottensen dergestalt zu vereinigen sind, dass für beide Zollämter Ein Inspector und Ein Kassirer anzustellen ist und ist zugleich der bisherige Zollverwalter v. Berntouch in Ottensen zum Kassirer für diese Zollämter Allerhöchst ernannt, jedoch unter der Verpflichtung, für die Hebung auf dem Altonaer Bahnhofe einen beiblagenten Gevollmächtigten zu halten.

Als Inspector für die genannten Zollämter hat das Finanzministerium den Zollverwalter **Schlotfeldt** aus Neumünster constituit.

Mit der einstweiligen Verwaltung der Neumünsterschen Zollverwaltergeschäfte ist der Hebungscontroleur **Nandl von Pahlhude** beauftragt.

#### 4. Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 13 August d. J. das Constitutorium des Etatsraths **Schröder** als Oberzollinspector für das östliche Holstein, das Constitutorium des Justizraths **Esmarch** als Oberzollinspector für das westliche Holstein Allerhöchst zu bestätigen und dabei zu genehmigen geruht, dass die Lauenburgischen Oberzollinspectoratsgeschäfte bisweiter von dem constituirten Oberzollinspector **Kielmann** fortgeführt werden.

Zugleich haben Seine Majestät nachbenannte Beamte in ihrem Amte Allerhöchst zu bestätigen geruht, nämlich:  
die Zollverwalter: Justizrath **Wöldike** in Brunsbüttel, Capitain **Heltberg** in Büsum, **Honemann** in Elmshorn,  
**Kammerath Petersen** in Hansfelde, **Kiöbmann** in Harkeshede, Kammerath **Müller** in Heide, **Lange** in Iyehoe, Kammerath **Kelter** in Langenfelde, Kriegsassessor **Paysen** in Lütjenburg, **Lohse** in St. Margrethen, **Schlotfeldt** in Neumünster, Capitain **Couring** in Neustadt, Lieutenant **Lau** in Oldesloe, Kammerassessor **Mackeprang** in Segeberg, **Beers** in Stockelsdorf, Rittmeister **Schröter** in Uetersen und **Lassen** in Wevelsleth;

den Zollinspector, Kammerath **Meyer** in Kiel; den adjungirten Zollinspector **Seedorff** in Iyehoe;

die Zollkassirer: Kammerath **Nolff** in Glückstadt, Kammerath **Hinz** in Kiel;

die Hebungscontroleure: **Boldt** in Pinneberg, **Hermannsen** in Tornesch, **Möller** in Neufeld, **Massmann** in Grande, **Petersen** in Trittau, **Görner** in Eichede, **Groth** in Wrist, **Fischer** in Colmar, **Bohannsen** in Klein-Wesenberg, **Süchtig** in Klein-Wesenberg, **Nohlfs** in Meldorf, **Hagn** in Lunden, **Lewes** in Wöhren, **Nandl** in Pahlhude, **Herzsprung** in Oldenburg, **Warns** in Krempe, **Jessen** in Wilster, **Normann** in Burg, Capitain **Burdorff** in Preetz, **Lesser** in Laboe, **Lorenzen** in Hoheluft, **Gords** in Brockdorf, **Dohrn** in Büttel, **Herzog** in Bramstedt, **Brede** in Dahme, **Molt** in Blankenese, Lieutenant **Koch** in Haseldorf, **Kröger** zu Hellbrock, **Süchtig** in Schiffbek und **Goos** in Sande;

die Zollcontroleure: Kuhlenschmidt auf dem Altonaer Bahnhofe, Hardt in Glückstadt, Penike in Heide, Karstadt in Oldenburg, Rittmeister Schoppe in Böehoe, Enking in Böehoe, Haase in Kiel, Lund in Neustadt, Nohlf in Oldesloe, Lieutenant Timm in Plön, Lieutenant Marr in Segeberg, Schmidt in Ottensen, Böhme in Uetersen, Lehnhoff in Wevelsleth und Stockfleth in Beidenfleth sowie den Zollcontroleur Steinmann in Rendsburg.

Unterm 20 August d. J. sind der Zollkäffirer, Justizrath Hasse sowie der Zollgevollmächtigte Franck in Rendsburg in ihren Aemtern Allerhöchst bestätigt.

# Sammlung

der das Zollwesen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg betreffenden  
Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

---

3tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1852.

---

## Inhalt.

### A. Herzogthum Holstein.

1. Betreffend die Einsendung eines Exemplars des monatlichen Hebungsextracts der Zollämter an die Staatsbuchhalterei des Finanzministeriums.
2. Betreffend die Uniformknöpfe, welche von den unter dem Königlichen Finanzministerium angestellten Civilbeamten zu tragen sind.
3. Reglement für die Uniformirung der Zollbeamten.
4. Betreffend die Verstärkung des Gendarmerie-Corps.
5. " eine veränderte Recruitirung des Gendarmerie-Corps.
6. " die Ressortverhältnisse des Zollamts zu Rendsburg.

### B. Herzogthum Lauenburg.

7. Betreffend die Einziehung des Zollaufsichtspostens zu Tostorf.
8. " die Übertragung der Geschäfte des Transitzollamts in der Stadt Lauenburg an das Elbzollamt daselbst.
9. " die sub 1, 2 und 3 rubricirten Verfügungen.

### Personalien.

---

### A. Herzogthum Holstein.

1. Betreffend die Einsendung eines Exemplars des monatlichen Hebungsextracts der Zollämter an die Staatsbuchhalterei des Finanzministeriums.

Die Zollämter haben künftig, außer dem an das Finanzministerium einzuflegenden Exemplar der monatlichen Hebungsextracte, ein ferneres Exemplar des Zollamts-Extracts (d. h. ohne die Extracte der Controlen) directe an die Staatsbuchhalterei des Finanzministeriums einzufinden.

Diese Einsendung ist zum ersten Mal für den Monat October d. J. zu beschaffen.

- 
2. Betreffend die Uniformknöpfe, welche von den unter dem Königlichen Finanzministerium angestellten Civilbeamten zu tragen sind.

Auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums haben Seine Majestät der König unterm 17. Septb. 1852 allerhöchst zu resolviren geruht, daß Uniformknöpfe in zwei Größen, respective

von 9 und 6 Linien im Durchmesser, die grösseren mit dem großen Wappen des dänischen Staats und darüber die Königskrone, die kleineren mit der Königskrone allein, versehen, von allen unter dem Finanzministerium angestellten Civilbeamten, für welche Uniform reglementirt ist, angelegt werden sollen.

Diese Knöpfe, wovon Proben nachfolgen werden, sind von den Zollbeamten spätestens zum 1. Januar 1853 anzulegen.

**3. Reglement für die Uniformirung der Zollbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.**  
Approbirt mittelst Allerhöchster Resolution vom 12. October 1852.

**I. Für die Oberzollinspectoren.**

Tägliche Uniform.

Oberrock von dunkelgrünem Tuch mit zwei Reihen gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit goldbrodirter Oberkante und mit 4 Blättern goldbrodirtem Eichenlaub ohne Eicheln an jeder Seite; Handaufschlägen von schwarzem Sammt ohne Distinction; schwarzem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch mit schmaler goldener Tresse.

Tuchmütze von derselben Farbe wie der Rock, mit Cocarde, goldener Litze am oberen Rande und breiter goldener Tresse unter der Cocarde.

Galla-Uniform.

Leibrock von dunkelgrünem Tuch mit einer Reihe gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit goldbrodirter Oberkante und mit 6 Blättern goldbrodirtem Eichenlaub, ohne Eicheln an jeder Seite; Handaufschlägen von schwarzem Sammt mit goldbrodirter Einfassung und mit 6 Blättern goldbrodirtem Eichenlaub, ohne Eicheln; weißem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Weisse Tasimir-Beinkleider mit schmaler goldener Tresse.

Weisse Weste mit einer Reihe gelber Wappenknöpfe.

Dreieckiger Hut mit goldener Krempe, goldenen Cordons und Cocarde.

Degen mit Civil port d'épée.

Stiefel mit gelben Sporen.

**2. Für die Zollverwalter, Zollinspectoren, Zollkassirer und Obervigilanzinspectoren.**

Tägliche Uniform.

Oberrock von dunkelgrünem Tuch mit zwei Reihen gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit Goldtresse um die Oberkante und mit zwei s. g. Knopflöchern von Gold-

tresse an jeder Seite; Handaufschlägen von schwarzem Sammt ohne Distinction; schwarzem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch.

Tuchmütze von derselben Farbe wie der Rock, mit Cocarde, breiter Goldtresse unter derselben.

Galla-Uniform.

Leibrock von dunkelgrünem Tuch mit Einer Reihe gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit goldbrodirter Oberkante und mit zwei goldbrodirten Schleifen an jeder Seite; Handaufschlägen von schwarzem Sammt mit goldbrodirter Einfassung und mit zwei goldbrodirten Schleifen; weißem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch mit schmaler goldener Tresse.

Weisse Weste mit Einer Reihe gelber Wappenknöpfe.

Dreieckiger Hut mit goldener Krempe, goldenen Cordons und Coccoarde.

Degen mit Civil port d'épée.

Stiefel mit gelben Sporen.

3. Für die Controleure mit oder ohne Hebung, sowie für die Districtsvigilanz-inspectoren bei der Grenzbewachung.

Tägliche Uniform.

Oberrock von dunkelgrünem Tuch mit zwei Reihen gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit Goldtresse um die Oberkante und mit Einem s. g. Knopfloch von Goldtresse an jeder Seite; Handaufschlägen von schwarzem Sammt ohne Distinction; schwarzem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch.

Tuchmütze von derselben Farbe wie der Rock, mit Cocarde und schmaler Goldtresse unter derselben.

Galla-Uniform.

Leibrock von dunkelgrünem Tuch mit Einer Reihe gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit goldbrodirter Oberkante und mit zwei goldbrodirten Schleifen an jeder Seite; Handaufschlägen von schwarzem Sammt mit goldbrodirter Einfassung und mit Einer goldbrodirten Schleife; schwarzem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch mit schmaler goldener Tresse.

Weisse Weste mit weißen überzogenen Knöpfen.

Dreieckiger Hut mit goldener Krempe, goldenen Cordons und Coccoarde.

Degen mit Civil port d'épée.

## 4. Für die Zollassistenten.

## Tägliche Uniform.

Oberrock von dunkelgrünem Tuch mit zwei Reihen gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit einem goldübersponnenen Distinctionsknopf an jeder Seite; Handaufschlägen von schwarzem Sammt ohne Distinction; schwarzem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch.

Tuchmütze von derselben Farbe wie der Rock, mit Cocarde und schmaler Goldtresse unter derselben.

Ferner für die berittenen Beamte dieser Classe Sporen und Säbel. Der in der Regel nur auf Vigilanztouren anzulegende Säbel ist an einer Leibkoppel zu tragen, welche mittelst gelber Löwenköpfe befestigt wird. Mit Königlicher Bestallung versehene Zollassistenten tragen am Säbel das Civil port d'épée.

## Galla-Uniform.

Leibrock von dunkelgrünem Tuch mit einer Reihe gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit goldbrodirter Oberkante und mit einer goldbrodirten Schleife an jeder Seite; Handaufschlägen von schwarzem Sammt mit goldbrodirter Einfassung und mit einer goldbrodirten Schleife; schwarzem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch.

Schwarze Weste mit schwarzen überzogenen Knöpfen.

Dreieckiger Hut mit goldener Krempe, goldenen Cordons und Cocardie.

Für die berittenen Beamte Sporen und Säbel wie bei der täglichen Uniform.

## 5. Für die Grenzzollwächter und für den Krahnmüller in Lauenburg.

Die Uniform ist dieselbe wie die für die Zollassistenten normirte, lediglich unter Wegfall des Distinctionsknopfes am Rockkragen und der Goldtresse um die Mütze.

Die Galla-Uniform wird für diese Beamten-Class wegfallig.

6. Zoll gevoimmächtigten und anderen Comtoirarbeitern, die in Privatdiensten des Hebungsbeamten stehen, wird es auf Vorschlag des betreffenden Oberzollinspectorats an Orten, wo solches in dienstlicher Beziehung wünschenswerth ist, gestattet werden, eine Uniform wie die sub 5 beschriebene, jedoch mit glatten gelben Knöpfen, anstatt der Wappenknöpfe, zu tragen.

Packhaus- und Ruder knechte und ähnliche Offizianten tragen nur an denjenigen Orten und in der Weise Uniform, wie solches auf Vorschlag des betreffenden Oberzollinspectorats bestimmt werden möchte.

Die Beamte haben die Uniform, zu deren Veranschaulichung Zeichnungen nachfolgen werden, mit dem Vorstehenden spätestens zum 1. Januar 1853 in Uebereinstimmung zu bringen. Die vorgeschriebene tägliche Uniform ist bei Ausübung der Dienstverrichtungen stets zu tragen, wogegen es den Beamten, für welche eine Galla-Uniform reglementirt ist, überlassen bleibt, ob sie sich solche anschaffen wollen oder nicht.

---

#### 4. Betreffend die Verstärkung des Gendarmerie-Corps.

In Gemäßheit Allerhöchster Resolution vom 10. Septbr. d. J. ist das Gendarmerie-Corps um 10 Cavalleristen und 30 Infanteristen verstärkt worden.

Dasselbe besteht gegenwärtig aus 129 Mann außer drei Officieren.

---

#### 5. Betreffend eine veränderte Recrutirung des Gendarmerie-Corps.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums in Betreff einer veränderten Art der Recrutirung der Gendarmerie, unterm 10. Septbr. d. J. Nachstehendes zu resolviren geruhet:

„Wir genehmigen allergnädigst, daß die §§ 6 und 7 des Organisationsplans für die holsteinische Gendarmerie vom 25. Novbr. 1843 folgendermaßen verändert resp. ergänzt werden:

- a. Der Abgang von Unterofficieren und Gemeinen wird vorzugsweise durch permittirte Gemeine ersehzt, nach Wahl des Commandeurs der Gendarmerie, der vor der Anstellung die Einwilligung Unseres Kriegsministeriums einzuholen hat. Sind keine permittirte Militairpersonen, welche nach dem Erachten des Commandeurs sich für den Gendarmeriedienst eignen, zur Disposition, wird die nöthige Anzahl Gemeine auf Veranstaltung Unseres Kriegsministeriums von den Cavallerie-Regimentern, den Linien-Bataillonen und Jägercorps abgegeben oder es werden zum Dienst in der Gendarmerie permittirte Leute einberufen.
- b. Kein Gemeiner kann an die Gendarmerie abgegeben werden, der nicht eine Exercierschule durchgemacht und überdem wenigstens 3 Monate Garnisonsdienste verrichtet hat, sowie deutsch sprechen, lesen und schreiben kann.

Für den Eintritt der dem Obigen nach von dem Commando in vorkommenden Fällen anzuhreibenden permittirten Soldaten in die Gendarmerie, sind nachstehende Bedingungen festgesetzt:

1. Die Betreffenden müssen, gleich der von den Truppentheilen erforderlichen Falls abzugebenden Mannschaft, eine Exercierschule durchgemacht und überdem wenigstens 3 Monate Garnisonsdienste verrichtet haben, sowie deutsch sprechen, lesen und schreiben können;
2. sie müssen gehörige Atteste über ihre Dienstzeit und empfehlende Zeugnisse über ihre Führung im Militairdienst sowie von ihrer Obrigkeit über ihr Wohlverhalten beibringen;
3. sie dürfen nicht über 30 Jahr alt, müssen unverheirathet, sowie körperlich gesund und kräftig sein;

4. sie müssen sich verpflichten, wenigstens Ein Jahr bei der Gendarmerie zu dienen; sie können jedoch auch vor Ablauf dieser Zeit vom Commandeur verabschiedet werden, falls sie sich für den Dienst untauglich erweisen oder sich größere Vergehen zu Schulden kommen lassen;
5. sie müssen der Regel nach als Gemeine in das Corps treten; ausnahmsweise, unter besonderen Umständen, ist jedoch der Eintritt als Unterofficier nicht ausgeschlossen, wie denn überhaupt das Avancement jedem offen steht, der sich durch Mut, Diensteifer und Geschicklichkeit auszeichnet.

Personen, welche dem Vorstehenden nach zur Anstellung bei der Gendarmerie geeignet und willig sind, unter den gestellten Bedingungen gelegentlich in dieselbe einzutreten, haben sich mit desfälligen Gesuchen unter Anlegung der vorgeschriebenen Documente an das Commando der Gendarmerie in Ottensen zu wenden.

---

#### **6. Betreffend die Ressortverhältnisse des Zollamts zu Rendsburg.**

Die Verfügung der s. g. Statthalterschaft in Kiel vom 31. Aug. 1849, wornach das Zollamt zu Rendsburg dem Oberzollinspectorat für das östliche Holstein in dienstlicher Beziehung untergeordnet worden, ist außer Kraft gesetzt und das genannte Zollamt, dem Patent vom 8. Novbr. 1838 gemäß, wieder dem Oberzollinspectorat für das Herzogthum Schleswig untergelegt.

---

#### **B. Herzogthum Lauenburg.**

##### **7. Betreffend die Einziehung des Zollauffichtspostens zu Castorf.**

Seine Majestät der König haben auf allerunterthäigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 17. Septbr. 1852 Folgendes zu resolviren geruhet:

„Wir genehmigen hiedurch allergnädigst, daß der nach Maßgabe des § 26 der Verordnung vom 6. October 1840, betreffend die Verbindung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu einem Transitzollverein, zu Castorf errichtete Zollauffichtsposten eingezogen werde.“

Die von dem Zollauffichtsbeamten zu Castorf hinsichtlich der Durchgangsgüter auf der Schönberger Straße wahrgenommenen Geschäfte sind vom 1. October d. J. an auf das holsteinische Grenz-zollamt zu Dwerkathen übergegangen.

---

##### **8. Betreffend die Übertragung der Geschäfte des Transitzollamts in der Stadt Lauenburg an das Elbzollamt daselbst.**

Seine Majestät der König haben auf allerunterthäigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 24. September 1852 Folgendes zu resolviren geruhet:

„Wir genehmigen allernächst, daß das besondere Transitzollamt in der Stadt Lauenburg eingehet und die Geschäfte desselben dem Elbzollamt daselbst übertragen werden.“

Diese Allerhöchste Resolution ist vom 1. October 1852 an zur Ausführung gekommen.

- 
9. Die sub 1, 2 und 3 gedachten Verfütigungen kommen auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.
- 

**Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 15<sup>ten</sup> October 1852.**

W. C. E. Sponneck.

---

Lützau.

## Personalien.

### 1. Entlassungen:

Die Zollassistenten **Langbein** in Altona, **Harß** in Kiel.

Der bisherige dritte Assistent bei der Fabrikcontrole in Altona, **S. E. Ketels**.

Der Zollassistent **Schrader** in Lunden, weil derselbe Uniform ohne die Cocarde getragen hat.

Dem Zollaufsichtsbeamten **Knoop** zu Castorf und dem Zollhebungsbeamten **Bussenius** in Lauenburg ist als Folge der Einziehung ihrer Posten der Dienst gekündigt.

### 2. Es sind außer Kraft gesetzt:

Die Anstellung nachbenannter Personen im Dienst des Zollwesens, nämlich:

der fungirenden Zollassistenten **Heuermann** in Brunsbüttel, **Hansen** in Kiel, **Thomsen** zu Hoheluft, **Hestermann** zu Grömiß, **Becker** zu Elmendorf;

der fungirenden Grenzzollwächter **Wist** zu Essleth, **Junge** zu Hörn, **Nethwisch** zu Schleuer, **Haase** zu Schulathe, **Selck** zu Scheelenkuhlen, **Junge** zu Haseldorf, **Prieuhn** zu Hohenhorst;

die unterm 18 September 1848 stattgefundene Ernennung des Zollassistenten **Alberß** zum Controleur in St. Margrethen.

die unterm 18 December 1848 stattgefundene Constituirung des Zollassistenten **Struve** als Hebungscontroleur in Grande;

das unterm 18 August d. J. dem Hebungscontroleur **Randell** ertheilte Constitutorium als Zollverwalter in Neumünster; derselbe ist auf seinen Posten in Pahlhude zurückbeordert.

die unterm 18 Octbr. 24 Novbr. 1848 stattgefundene Ernennung des Zollassistenten **Dammann** zum Hebungscontroleur in Pahlhude.

### 3. Ernennungen etc.:

Unterm 27 August d. J. der Comtoirist **Luz** zum Zollassistenten in Wandsbeck und der Kriegssecretair **Mark** in Kopenhagen zum Zollassistenten zu Hoheluft.

Unterm selbigen Datum sind nachbenannte fungirende Zollassistenten als solche ernannt, nämlich:

**Gehlsen** auf dem Altonaer Bahnhofe, **Steinhagen** in Grande, **Lohse** in Kellinghusen, **Behrens** zu Bielenberg, **Gether** in Wöhren, **Feldmann** in Pahlhude, **Petersen** zu Burg in Süderdithmarschen, **Michaelsen** in Kiel, **Rewald** in Büttel, **Döpking** und **Jacobsen** im Neustädter Zolldistrict, **Schau** in Schulau, **Lungwitz**, Assistent mit Hebung in Hetlingen, **Edmann** zu Spitzmersand, **Ivens** in Wandsbeck, **Marr** in Wevelsfließ.

Unterm selbigen Datum sind nachbenannte fungirende Grenzzollwächter als solche ernannt:

**Laudt** und **Lundt** im Brunsbütteler Zolldistrict, **Grawert**, **Ploß** und **Berg** im Elmshorner, **Struve** im Glückstädter, **Wieda** im Heider, **Soetje** im St. Margrether, **Dohrn** im Uetersener und **Meyer** im Bevelslether Zolldistrict.

Unterm 6 September d. J. der fungirende Zollassistent in Eichede, **Maart**, zum Grenzzollwächter in Glückstadt, der Grenzzollwächter **Struve** in Glückstadt zum Zollassistenten in Eichede.

Unterm 9 September d. J. sind unter Vorbehalt der Cautionaleistung Allerhöchst ernannt:

Der frühere Controleur **Lassen** in Flensburg zum Zollverwalter in Helligenhafen;

der Zollassistent **Dehlers**, fungirender Hebungscontroleur in Poppenbüttel, zum Hebungscontroleur daselbst;

der Zollassistent **Detleffen**, fungirender Hebungscontroleur in Wedel, zum Hebungscontroleur daselbst.

Unterm 10 September d. J. ist der frühere Zollassistent **Späth** in Kiel als Zollassistent in Ottensen angestellt.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 28. Septbr. d. J. ist demselben das Prädikat „Controleur“ beigelegt.

Unterm 10 Septbr. d. J. ist der Zollassistent, fungirende Controleur in St. Margrethen, **Alberß**, als Hebungscontroleur in Grande constituit.

Unterm 11 September d. J. ist der Controleur, Rittmeister Schoppe in Iyehoe als Zollverwalter in Neumünster constituirt.

Unterm 16 September d. J. die früheren Kreuzzollbeamten Pien und Bey, die früheren Kreuzzollschiffer Besdorf und Hellerich sowie die Kreuzzollschiffer Maass, Alpen und Wichmann zu Grenzzollwächtern an der Elbküste. Pien und Wichmann sind im Uetersener, Bey, Besdorf, Hellerich und Maass im Glückstädter und Alpen im St. Margrethener Zolldistrict stationirt.

Unterm 19 September d. J. der Zollassistent, Lieutenant Sollohub in Nanders unter Vorbehalt der Cautionsleistung Allerhöchst zum Hebungscontroleur in Ahrensfelde.

Unterm 24 September d. J. die Zollassistenten Fischer-Benzon, bisher in Sande, und Schönbaum, bisher in Hansfelde, bisweiter als Vigilanzinspectoren an der Elbküste. Der Erftgenannte fungirt von Wedel bis zur Pinnaue mit der Station Haseldorf, der Letztgenannte von der Pinnaue bis zum Glückstädter Hafen, mit der Station Colmar.

Das Finanzministerium hat dem Zollverwalter, Kammerrath Kelter in Langenfelde die Geschäfte eines Obervigilanz-inspectors auf der Grenzstrecke von Wedel bis zum Gutinschen Gebiet mit übertragen.

Unterm 6. Octbr. d. J. haben Seine Majestät der König dem Zollverwalter, Rittmeister Schröter in Uetersen und dem Zollverwalter, Capitain Conring in Neustadt das Ritterkreuz des Dannebrogordens dritter Klasse, sowie dem Zöllner Greve zur Palmeschleuse das Ehrenzeichen der Dannebrogsmänner allernädigst zu verleihen geruhet.

#### 4. Versetzungen:

Der Zollassistent Böteführ von Hansfelde nach Glückstadt.

Der Zollassistent, fungirende Controleur in Langenfelde, Meyer, nach Hansfelde.

Der Zollassistent Walter von Wandsbeck nach dem Bahnhofe in Altona.

Der Zollassistent Schäff von Elmshorn nach Blankenese.

Der Zollassistent Brennecke von Blankenese nach Elmshorn.

Der Zollassistent Natjen von Westerort nach Brunsbüttel.

Der Zollassistent Struve, fungirender Hebungscontroleur in Grande, nach Ottensen.

Der Zollassistent Schetelig von Dwerkathen nach St. Margrethen.

Der Zollassistent Frank von Stockelsdorf nach Lunden.

Der Zollassistent Dammann, fungirender Hebungscontroleur in Pahlhude, nach Iyehoe.

#### 5. Bestätigungen:

Unterm 27 August d. J. sind nachbenannte Zollassistenten als solche bestätigt:

Hansen, Berssen und Ahlmann auf dem Bahnhofe zu Altona, Laackmann in Brunsbüttel, Scharnweber in Neufeld, Kartk und Stinde in Büsum, Haussen in Dwerkathen, Matthiesen in Trittau, Oehlrich und Hespe in Elmshorn, Nemien, Hansen und Erichsen in Glückstadt, Alberz in Hansfelde, Böteführ und Schönbaum derzeit in Hansfelde, Bay, König und Boyens in Harkeshede, Bolzen in Heide, Gehrken in Meldorf, Albrecht in Heiligenhafen, Stender in Iyehoe, Cords in Wilster, Sachau, Andrews, Spethmann und Schnitter in Kiel, Lassen in Breez, Möhl und Jeunerich in Langenfelde, Festeren zu Hohewacht, Frank zu Hohenfelde, Wolff und Hansen in Neumünster, Schamvogel und Lühs in Neustadt, Jensen, Haack, Sachau, Schlott, Drewes und Grundmann im Neustädter Zolldistrict, (Letzterer zur Zeit an der Großenbroder Fähre), Engelbrecht in Oldesloe, Breda und Hartmann in Ottensen, Brennecke (derzeit in Blankenese), Rieffestahl in Plön, Hoffmann, Friederichsen und Bielenberg in Stockelsdorf, Frank (derzeit in Stockelsdorf), Wulff in Steinrade, Chrhardt und Heesche in Uetersen, Lembeck zu Westerort, Walter (derzeit in Wandsbeck), Lange und Jacobsen in Wandsbeck, Creuz und Otto in Hellbrook, Weisbrodt und Lamim in Sande, Fischer-Benzon (derzeit in Sande), Koch und Schmidt in Schiffbek, Bräker in Wevelsbleth, Puls in Wevelsbleth als Zollassistent und Districtsvigilanzinspector.

Ferner sind die Assistenten bei der Altonaer Fabrikeontrole St. B. Ketels und Becker als solche bestätigt.  
Unterm selbigen Datum sind nachbenannte Grenzzollwächter als solche bestätigt:

**Stemann, Ketelsen, Petersen und Marzen** im Brunsbütteler Zolldistrict, Möller und Napp im Glückstädter, Paulsen und Sprecken im Heider, Schbrett im St. Margrethener, Medau im Netersener, Nagel und Heltberg im Wevelslether sowie der Auffichtsbeamte Mohrbutter im Elmshorner Zoll-district.

Unterm 6 September d. J. ist der derzeit in Elmshorn fungirende Zollassistent Schäff als solcher bestätigt.

Unterm 8 September d. J. ist der derzeit zu Westerort stationirte Zollassistent Natjen als solcher bestätigt.

Unterm 10 September d. J. ist der derzeit als Hebungscontroleur in Grande fungirende Zollassistent Struve in leßtgenannter Eigenschaft bestätigt.

Unterm selbigen Datum ist der derzeit in Owerkathen fungirende Zollassistent Schetelig als solcher bestätigt.

Unterm 6. October d. J. ist der derzeit als Hebungscontroleur in Pahlhude fungirende Zollassistent Dammann in leßtgenannter Eigenschaft bestätigt.

# Sammlung

der das Zollwesen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg betreffenden  
Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

4tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1852.

## Inhalt.

### A. Herzogthum Holstein.

1. Betreffend die Verlegung des Finanzjahres der Herzogthümer Holstein und Lauenburg in den Zeitraum vom 1sten April des einen bis zum 31. März incl. des darauf folgenden Jahres.
2. " das Aufhören der monatlichen Dienstberichte und die Erstattung von Quartalsberichten sowie eines allgemeinen Jahresberichts absitzen der Zollämter.
3. " die Bewilligung von Gagenvorschüssen.
4. " die Einsendung von Gesuchen um Gnadenverleihungen durch die Oberzollinspectorate.
5. " eine Modification des § 147 der Zollverordnung.
6. " die Rückzahlung der Einfuhrzollabgaben für Materialien zu Uferbauten an der Elbe.
7. " den militärischen Gerichtsstand der Gensd'armerie.
8. " die Ressortverhältnisse hinsichtlich der Verwaltung des Baakenwesens.
9. " die Theilnahme der Ruderknechte an den Zollstrafgeldern.
10. " die Anfertigung der Waaren- und Schifffahrtslisten.
11. " die Auslegung der Kreuzfahrzeuge.
12. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

### B. Herzogthum Lauenburg.

13. Betreffend die sub 1, 2, 3 und 4 rubricirten Verfügungen.  
**Personalien.**

### A. Herzogthum Holstein.

1. Betreffend die Verlegung des Finanzjahres der Herzogthümer Holstein und Lauenburg in den Zeitraum vom 1. April des einen bis zum 31. März incl. des darauf folgenden Jahres.

Seine Majestät der König haben auf die allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 21. v. Monats Allerhöchst zu genehmigen geruhet, daß das Finanzjahr der Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 1. April 1853 angerechnet, unter Aufhebung der dafür bisher geltend gewesenen Bestimmungen, in den Zeitraum vom 1. April des einen bis zum 31. März incl. des darauf folgenden Jahres verlegt werde, und haben Allerhöchstdieselben dabei das Finanzministerium allergnädigst zu ermächtigen geruhet, in solcher Beziehung die weiteren Anordnungen zu treffen.

In dieser Veranlassung wird hinsichtlich des Zollwesens für das gegenwärtige, die Uebergangsperiode bildende Jahr und für die Zukunft Folgendes verfügt:

1. Die Zollrechnungen für das Jahr 1852, resp. für die zweite Hälfte 1852, sind bis zum 31. März 1853 in den für 1852 autorisierten Rechnungsbüchern fortzuführen.
2. Die Credit- und Transtauflage-Contos, das Contraventionsconto und die sonst vorgeschriebenen besonderen Contos sind auch für die ersten 3 Monate des Kalenderjahres 1853 in den Zollrechnungen für 1852 fortzuführen und auf gewöhnliche Weise beim Schlusse des Rechnungsjahres, den 31. März 1853, abzuschließen.
3. Die monatlichen Hebungsextracte sind in gewöhnlicher Weise auch künftig einzusenden. Der angeordnete Generalextract fällt für das gegenwärtige Kalenderjahr weg, wogegen am Schlusse des Monats März 1853 ein Generalextract zu formiren ist, der das Jahr 1852 und das erste Quartal 1853 umfaßt. Später hat der Generalextract den Zeitraum des künftigen Rechnungsjahres zu umfassen und ist mit dem Hebungsextracte für den Monat März abzusenden.
4. Die Bescheinigung über die monatlich an die Centralkasse abgelieferten Summen ist derselben künftig am Schlusse des Finanzjahres zuzustellen, zum ersten Male am Schlusse des Monats März 1853 für den Zeitraum vom 1. Januar 1852 bis ult. März 1853.
5. Die auf die Zollkassen angewiesenen fortlaufenden feststehenden Ausgaben, als Gagen und Löhnen, Boothalt, Pferdehalt und Mieth-Bergütung sind auch in den 3 ersten Monaten des künftigen Jahres auszuzahlen. Werden in den Monaten Januar, Februar und März f. J. anderweitige Administrationskosten erforderlich, so ist eine desfällige Ausgabeordre bei dem betreffenden Oberzollinspectorate zu beantragen und von diesem beim Finanzministerium zu erwirken.
6. Refusionen, welche nach den bestehenden Regeln bisher am Schlusse des Kalenderjahres stattgefunden haben, finden künftig in dem Monat März jeden Jahres statt.
7. Alle Atteste und Nachweisungen, welche den Jahresrechnungen anzulegen sind, wie z. B. obrigkeitliche Atteste über Strandungsfälle, die Inventarienlisten der Zollämter etc., welche bisher für das Kalenderjahr ertheilt wurden, müssen künftig das Finanzjahr umfassen. Solche Documente für das Jahr 1852 müssen zugleich die erforderliche Nachweisung und Aufklärung für das 1. Quartal 1853 enthalten.
8. Die Zollrechnungen sind künftig vom 1. April des einen bis zum 31. März incl. des folgenden Jahres zu führen; bei halbjährlicher Rechnungsablage sind die Rechnungen für die erste Hälfte des Finanzjahres mit dem 30. Septbr. zu schließen und vor Ablauf des Monats October, die Rechnungen für die zweite Hälfte aber sowie die ganzjährigen Rechnungen, welche mit dem 31. März zu schließen, vor Ablauf des Monats Mai jeden Jahres an das Finanzministerium zur Revision einzusenden.
9. Hinsichtlich der Absaffung und Einsendung der Waaren- und Schiffahrtslisten und sonstigen nicht in die Zollrechnung einzutragenden Jahresnachrichten behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben und sind diese Arbeiten demnach auch künftig für das Kalenderjahr zu liefern. Da die Beendigung der desfälligen Arbeiten nicht mehr mit

dem Rechnungsschlusse zusammenfällt, wird erwartet, daß die Zollämter diese Jahresnachrichten früher als bisher einsenden werden.

10. Der jährliche Voranschlag zum Budget für das folgende Finanzjahr ist von den Oberzollinspectoren und dem Elbzollamt Lauenburg künftig vor Ablauf des Monats November, statt wie bisher vor Ablauf des Monats August an das Finanzministerium einzusenden.

2. Betreffend das Aufhören der monatlichen Dienstberichte und die Erstattung von Quartalsberichten sowie eines allgemeinen Jahresberichts abseiten der Zollämter.

Die von mehreren Zollämtern und Controleen seither an das Finanzministerium erstatteten monatlichen Dienstberichte, welche zum großen Theil nichts enthalten als dürre Zahlen und einfach ausgefüllte Rubriken, entsprechen nicht dem Zweck derselben und können für die Zukunft wegfallen.

Dagegen haben sämmtliche Zollämter und Controleen künftig quartaliter und jährlich — zum ersten Mal für das 4te Quartal und für das Kalenderjahr 1852 — einen Bericht zu erstatten über den Gang der Zollgeschäfte, des Handels, der Schiffahrt, der Industrie, über den Schleichhandel im Zoll-district, Zahl und Object der entdeckten Abgabendefraudationen und Contraventionen, sowie über etwa vorgefallene allgemeine und besondere Ereignisse, welche für das Zollwesen von Interesse waren und Einfluß auf dasselbe geübt haben. Ferner ist eine vergleichende Uebersicht der Intraden des letzverflossenen Quartals resp. Jahres mit denen, welche in dem entsprechenden Zeitraum des vorhergehenden Jahres erhoben, in den Bericht aufzunehmen, und über die Ursachen der sich ergebenden Vermehrung oder Vermindern der Einnahme gewissenhafte und möglichst genaue Auskunft zu geben. Uebersichten über den Transit- und Eisenbahn-Berkehr sind anzulegen und deren Resultate im Verhältniß zu früheren Jahren im Berichte zu besprechen.

Die Quartalsberichte sind spätestens 14 Tage nach Ablauf jedes Quartals an das Finanzministerium einzusenden und gleichzeitig dem Oberzollinspectorate in Abschrift zu übersenden.

Der Jahresbericht, welcher den Zeitraum vom 1. Januar bis ult. December umfaßt, ist vor Ausgang des Monats Januar des folgenden Jahres an das Oberzollinspectorat abzusenden und diesem Bericht sind die angeordneten Waaren- und Schiffahrtslisten, sowie die Nachrichten über die Dienstein-künfte etc. der Zollbeamten des Districts anzulegen.

Diese Jahresberichte der Zollämter nebst deren Anlagen haben die Oberzollinspectoren mit ihren Generalberichten an das Finanzministerium einzusenden.

Das Finanzministerium erwartet, daß die Quartals- und Jahresberichte mit besonderer Umsicht und Sorgfalt ausgearbeitet werden, und daß eine gedrängte, zugleich aber übersichtliche und erschöpfende Darstellung gewählt wird.

### 3. Betreffend die Bewilligung von Gagenvorschüssen.

Die den Oberzollinspectoren im § 4 Abschnitt 2 der Instruction vom 17ten April 1847 ertheilte Besugniß zur Entscheidung über Gesuche von Ruderknechten, Grenzzollwächtern und Assistenten um Bewilligung von Gagenvorschüssen, ist zurückgenommen.

Zugleich ist verfügt, daß die Oberzollinspectoren die bei denselben eingehenden desfälligen Gesuche mit berichtlichem Gutachten an das Finanzministerium einzusenden haben. Gagenvorschüsse werden nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen bewilligt und dürfen überall nur dann nachgesucht werden, wenn ein etwa früher erhaltenen Vorschuß in den angeordneten Terminen zurückgezahlt und seit der geschehenen völligen Abtragung eine Frist von einem Jahre verlaufen ist, in welcher Beziehung ein Attestat des betreffenden Rechnungsführers dem Gesuche folgen muß.

### 4. Betreffend die Einsendung von Gesuchen um Gnadenverleihungen durch die Oberzollinspectorate.

Alle Gesuche der Ober- wie der Unter-Zollbeamten, welche Gnadsachen betreffen, z. B. Gesuche um Dienstentlassung, Versezung, Verleihung als vacant angezeigter Bedienungen, Vorschuß, Gagenzulage, Gratification, Beihilfe zu Krankheits- und Beerdigungskosten oder um irgend welche andere, von Allerhöchster oder Ministerial-Resolution abhängige Gnadenverleihungen sind künftig an das betreffende Oberzollinspectorat abzugeben und von demselben mit berichtlichem Gutachten an das Finanzministerium einzusenden.

### 5. Betreffend eine Modification des § 147 der Zollverordnung.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 21. November d. J. Allerhöchst zu resolviren geruhet, daß bisweiter die im § 147 Abschnitt 3 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 gedachten Altonaer Schouten und Ewer ohne Verdeck und Steuerruder, soweit sie im Auslande gebaut, auch dann von Erlegung der Ankaufsabgabe befreit sein mögen, wenn dieselben zum Transport von Waaren und Gütern zwischen Altona - Hamburg und dem Ottensener Zolldistrict benutzt werden.

### 6. Betreffend die Rückzahlung der Einfuhrzollabgaben für Materialien zu Uferbauten an der Elbe.

Nachdem die dem vormaligen Generalzollkammer- und Commerz-Collegium unterm 25. November 1846 ertheilte, auf das Finanzministerium übergegangene Allerhöchste Autorisation: die Rückzahlung der für Materialien zu Uferbauten an der Elbe erlegten Einfuhrzollabgaben auf desfälliges Ansuchen zu bewilligen, mittelst Allerhöchster Resolution vom 15. October 1852 aufgehoben worden, wird künftig eine Zollvergütung in Fällen der vorgedachten Art nicht mehr stattfinden.

**7. Betreffend den militairischen Gerichtsstand der Gendarmerie.**

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 22. November d. J. Allerhöchst zu resolviren geruhet, daß die Behandlung der bei der holsteinischen Grenzgendarmerie vorkommenden militairischen Rechtsachen, welche nach dem § 19 des Organisationsplans für die genannte Gendarmerie vom 25. November 1843 dem zweiten Dragoner-Regimente obgelegen, bisweiter der Platzcommandantschaft in Altona zu übertragen sei.

**8. Betreffend die Ressortverhältnisse hinsichtlich der Verwaltung des Baakenwesens.**

In Gemäßheit Allerhöchster Resolution vom 7. October d. J. ist derjenige Theil der Baakenangelegenheiten, welcher die Regulirung und Erhebung der Baakenabgaben betrifft, dem Finanzministerium untergelegt, wogegen die das Technische des Baakenwesens betreffenden Angelegenheiten unter dem Marineministerium verbleiben.

**9. Betreffend die Theilnahme der Ruderknechte an den Zollstrafgeldern.**

Ruderknechte, deren Wirksamkeit in Beziehung auf eine Anhaltung oder auf eine wegen Übertretung der Zollgesetze erkannte Geldstrafe, sich darauf beschränkt hat, die anhaltenden Zollbeamten mittelst Ruderns oder Segelns hin- und zurückgeführt zu haben, ohne daß ein anderes die Anhaltung oder die entdeckte Unrichtigkeit betreffendes Geschäft ihnen übertragen gewesen oder andere hierauf bezügliche Dienstleistungen von ihnen verrichtet worden, können nicht als Theilnehmer an der Entdeckung einer Zollcontravention betrachtet werden, unterschreiben mithin nicht die desfällige Anhalteranzeige und erhalten auch keinen Anteil an den event. erkannten Straffsummen.

Erstreckt sich dagegen die Wirksamkeit eines Ruderknechts in Beziehung auf eine Anhaltung oder auf eine erkannte Geldstrafe weiter, ist er z. B. selbst Entdecker oder Mitentdecker, unmittelbarer Anhalter oder Mitanhalter der verschwiegenen Waaren, oder ist er auch nur von den Zollbeamten benutzt worden, um vor Ausführung der Anhaltung Posten zu stehen, und auf die Contravenienten Acht zu haben, so ist er als Anhalter resp. Mitanhalter zu betrachten, er unterschreibt also den Rapport allein oder in Gemeinschaft mit den betreffenden Zollbeamten und nimmt Theil an den desfälligen Strafgeldern (§ 42 der Instruction vom 11. December 1838).

Etwanige Zweifel, welche darüber entstehen möchten, ob ein Ruderknecht hiernach als Mitentdecker und Mitanhalter anzusehen ist oder nicht, hat der Zollinspector oder der Zollverwalter zu entscheiden, es bleibt dem Betreffenden jedoch der Recurs an das Oberzollinspectorat vorbehalten, falls er mit der Entscheidung des Inspectors resp. Zollverwalters nicht zufrieden ist, oder wenn diese selbst bei der Sache betheiligt sind.

Rücksichtlich des Kreuzzollwesens wird durch Vorstehendes nichts geändert.

**10. Betreffend die Anfertigung der Waaren- und Schiffahrtslisten.**

In den Listen über die Waaren-Ein- und Ausfuhr ist für das gegenwärtige Jahr und künftig nur Dänisches Gewicht und Maass, welches das gesetzliche Zollgewicht und Zollmaass ist, anzuführen.

In den Waaren- und Schiffahrtslisten sind Holland, Belgien, Bremen, Hannover, Island, Grönland, (Robben- und Wallfischfang) und die Färöer getrennt aufzuführen.

Ueber die Nationalität der clarirten fremden Fahrzeuge sind, statt der bisherigen desfälligen Uebersichten, für das gegenwärtige Jahr und künftig, nach Maassgabe der anliegenden beispielsweise aus gefüllten Schemate, Uebersichten anzufertigen und den Schiffahrtslisten anzulegen. Die Schiffe, welche im Vorbeisegeln gelöscht oder geladen haben, sowie die clarirten Dampfschiffe und die Havarieschiffe sind in diese Nationalitäts-Uebersichten nicht aufzunehmen.

**11. Betreffend die Auflegung der Kreuzfahrzeuge.**

Bei den Zollämtern, wo Kreuzfahrzeuge in den Wintermonaten aufgelegt werden, hat die Zollaufsicht den Kreuzzollbeamten möglichste Hülfe bei Auflegung derselben zu leisten, sowie für die Conservirung der Inventariengegenstände Sorge zu tragen. Die Beaufsichtigung der Fahrzeuge während der Wintermonate liegt ebenfalls der Zollaufsicht ob, falls nicht ein Kreuzzollassistent sich am Auflegungsorte aufhält, in welchem Falle der Letztere die Beaufsichtigung zu übernehmen hat.

**12. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.**

Filzartige Gewebe, welche auf verschiedene Weise bei der Maschinen-Papierfabrikation zu Preßtuchen, Trockentuchen, Walzen-Ueberzügen und dergleichen angewandt werden, sind nach dem Tariffatz für „alle andere Wollenwaaren“ mit 25 Rbth. pr. 100 Pfd. zu verzollen.

## B. Herzogthum Lauenburg.

**13. Die sub 1, 2, 3 und 4 gedachten Verfügungen kommen auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.**

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 21<sup>sten</sup> December 1852.

**W. C. E. Sponneck.**

## Personalien.

### 1. Entlassungen:

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 3. November d. J.  
der Zollcontroleur Lieutenant Timm in Ploen, auf Ansuchen in Gnaden und mit Pension;  
der Zollverwalter, Rittmeister Schröter in Uetersen, Ritter vom Dannebrog, auf Ansuchen in Gnaden und mit  
Pension; derselbe führt die dortigen Zollverwaltergeschäfte bis zum Eintreffen eines Amtsnachfolgers fort.

### 2. Es sind außer Kraft gesetzt:

die unterm  $\frac{28 \text{ Novbr.}}{19 \text{ Decbr.}}$  1848 stattgefundene Ernennung des Zollassistenten Jürgensen zum Hebungscontroleur in Ahrensfelde;  
die unterm  $\frac{19 \text{ Juni}}{1 \text{ Juli}}$  1849 stattgefundene Ernennung des damaligen Controleurs, Kammerrath d'Aubert zum Zollverwalter in Heiligenhafen;  
die unterm 18. Januar 1849 stattgefundene Ernennung des damaligen Controleurs Pflug in Schleswig zum ersten Controleur bei dem Zollamt auf dem Bahnhofe zu Altona;  
die unterm  $\frac{18}{20}$  September 1848 stattgefundene Ernennung des Oberzollinspectorats-Gevollmächtigten Voigt zum Zollhebungscontroleur zu Krückau.

### 3. Ernennungen etc.:

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 18. October d. J. ist der Zollhebungsbeamte Berling zu Büchen zum Zollverwalter zu Büchen ernannt, — sowie den Zöllnern Greve zur Palmschleuse und Ploog zu Wentorf der Amtstitel „Zollverwalter“ beigelegt.

Unterm 19. October d. J. ist der fungirende Zollassistent zu Grönwohld, Nielsen, als Grenzzollwächter angestellt.  
Derselbe ist zu Hetlingen (Uetersener Zolldistrict) stationirt.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 25. October d. J. ist der Oberwachtmeister beim dritten Dragoner-Regiment, Dannebrogsmann Staack, zum Zollcontroleur in Lütjenburg ernannt.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 27. October d. J. sind ernannt:

der Zollverwalter, const. Zollinspector Schlotfeldt zum Zollinspector für die Zollämter auf dem Bahnhofe zu Altona und zu Ottersen;

der Controleur Steinmann in Rendsburg zum ersten Zollcontroleur auf dem Bahnhofe zu Altona;

der frühere Controleur Pflug in Schleswig zum zweiten Zollcontroleur auf dem Bahnhofe zu Altona;

der dimittirte Capitain der Reserve-Infanterie, cand. jur. Holst, Ritter vom Dannebrog, zum fünften Zollcontroleur in Kiel;

der Zollassistent Bielenberg in Stockelsdorf zum Zollhebungscontroleur zu Krückau.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 8. November d. J. sind ernannt:

der verabschiedete Capitain der Infanterie, Seitzorn zum ersten Zollcontroleur in Oldesloe;

der verabschiedete Secondlieutenant der Reserve-Infanterie, Dannebrogsmann Boldt zum Zollcontroleur in Heiligenhafen;

der Secondlieutenant der Reserve-Infanterie, Rasmussen, Ritter vom Dannebrog, zum Zollcontroleur in Elmshorn; der Obercommandirsergeant bei der Königlichen Leibgarde zu Fuß, Dannebrogsmann Müller, zum Zollcontroleur zu St. Margrethen.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 30. November d. J. ist der Oberwachtmeister, Dannebrogsmann Noll zum zweiten Zollcontroleur in Glückstadt ernannt.

## 4. Versetzungen:

die Zollassistenten Otto in Hellbrock und Wulff in Steinrade nach dem Neustädter Zolldistrict, der Erftgenannte fungirt als Vigilanzinspector in einem Theile dieses Districts;  
 der Zollassistent, fungirende Hebungscontroleur in Ahrensfelde, Jürgensen, ist als Zollassistent bestätigt und nach Pinneberg versetzt;  
 der Zollassistent Schmidt in Büchen nach Tornesch.

# Register

zu der

Sammlung der das Zollwesen und die Brennsteuer im Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen für das Jahr 1853.

## A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

Die mit einem \* bezeichneten Verfügungen kommen auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

### A.

Stück. Abschnitt.

Alkoholometer. Die Zollämter und Zollhebung controlen sind mit Glas-Alkohometern versehen worden ...	1	4.
Altonaer Schiffe. Einregistirung gewisser Altonaer Schiffe in das Ottenser Schiffregister .....	3	9.
Angaben über Postgüter .....	6	5.
Aufhebung der in der Zeit vom 24. März 1848 bis 15. April 1852 stattgefundenen Interpretationen der Zoll- und Tara-Tarife .....	4	8.
— der in derselben Zeit erlassenen sonstigen normativen Anordnungen in Zollsachen .....	6	30.

### B.

Baakenwesen. Veröffentlichung der auf dasselbe bezüglichen Erlasse .....	8	7.
Berichte über an die Centralkasse abgelieferte Strafgelder sowie über jährlich ausbezahlte Unterstützungen sind weggefallen .....	6	13.
— sind zu erstatten beim Wegfall einer festen jährlichen Unterstützung .....	6	13.
— über gestempelte Spielkarten sind nicht mehr zu erstatten .....	6	16.
Brennsteuer. Instruction zum Brennsteuergesetz .....	2	"
Branntweinbrennen an Sonn- und Festtagen .....	6	4.
Nachweis des versteuerten Meißchraums bei Versendung von Spirituosen .....	4	3.
Brennzeichen der in Holstein zu Hause gehörenden Schiffe .....	6	2.
— fremder Schiffe .....	6	3.

### C.

Chausseegeld. Befreiung der Zollbeamten in Holstein von Entrichtung derselben .....	8	6.
Confiscirte Waaren, ausfuhrzollpflichtige. Zollberechnung für dieselben .....	6	6.
Conto in der Zollrechnung über die zu Dienstrequisten z. den Zollämtern zur Verfügung gestellten Summen und deren Verwendung .....	6	22.
Creditauslage. Anwendung des § 187 Abschnitt 2 der Zollverordnung wegen eingetretener Tarifveränderungen	3	1.

## D.

„Dansk Etendom“ ist den in Holstein zu Hause gehörenden Schiffen wieder einzubrennen..... 6 2.

## E.

\*Eid der kündbaren Zollbeamten in Holstein und Lauenburg..... 6 27.  
Einfuhrzoll ist bedingungsweise nicht zu entrichten:

für Vieh, welches zur Fütterung und Gräfung eingeht, oder zu dem Behuf ausgeführt ist und zurückkommt..... 3 4.  
für Vieh, welches nach dem Altonaer Viehmarkt aus und später in das zollpflichtige Inland zurückgeht..... 3 8.

## Interpretationen des Tariffs:

Besen. Ostindische Besen oder Besen von Reisstroh und andere ähnliche Besen, wie unbenannte Waaren..... 4 9.

Bleichpulver und Chlorkalk in Fustagen und Kisten 16 % Tara..... 1 5.

Branntwein. Verfahren bei der Abschreibung des in Kirschbranntwein und Punschextract ausgehenden Branntweins und Rums von der Creditauslage..... 3 12.

— Arrak in Flaschen darf nicht mehr zur Creditauslage genommen werden..... 3 12.

— Bischof-Extract ist wie Aquavit und Liqueure zu verzollen..... 3 12.

Broderien. Verständniß der Position „Broderien zu anderem Gebrauch“..... 4 9.

Buntfutterarbeit. Dahin ist wattirtes Futter zu Hüten und Mützen, bekleidet mit Seidenzeug oder gepreßtem Schirting, zu rechnen..... 4 9.

Cement. Anwendung des desfälligen Sakes..... 8 8.

Drechslerarbeit, Kunst, aus Meerschaum in Verbindung mit anderen Materialien, resp. 100 ♂ 16 Rbt. 64 β und 33 Rbt. 32 β..... 8 8.

Eicheln, gebrannte, in gemahlenem oder ungemahlenem Zustande, wie Caffeeurrogate..... 4 9.

Eisen. Kochgeschirre aus Eisenplatten, wie feinerer Eisenkram..... 1 5.

— Zuckerformen aus Eisenplatten, wie grober Eisenkram..... 1 5.

— Feuerungskästen von schwarzem Eisenblech, resp. wie grober und feinerer Eisenkram..... 4 9.

— Zugmesser oder Zugeisen, imgleichen Baumscheeren, wie grober Eisenkram..... 4 9.

— Verzinnte eiserne Löffel, wie feinerer Eisenkram..... 4 9.

— Salzaures Eisen, wie chemische Präparate..... 4 9.

Entwässerungs- oder s. g. Drains-Röhre von Thon, wie Wasserleitungsröhre von Thon..... 4 9.

Erbse, getrocknete grüne, feine russische 100 ♂ 8 Rbt. 32 β..... 1 5.

Essig. Holzesig wie „aller anderer Essig“..... 4 9.

Farben. Baryth oder Schwererde wie gröbere Malerfarben..... 4 9.

— Holzkohlen Schwarz (pulverisierte Holzkohlen) ebenfalls..... 4 9.

Felle und Häute. Sämisches Ochsenleder wie weißbereitetes Ochsenleder..... 4 9.

— Gepreßtes Leder zu Bücherumschlägen wie „mit Figuren verziertes Leder“..... 4 9.

Unter die Position „Fustagen, leere, sofern sie alt und nicht Gegenstand des Handels sind“ gehören nur Fustagen, welche als Emballage benutzt worden sind..... 6 29.

Gelatine wie Leim..... 1 5.

Graupen aller Art, also auch Perlgrauen, imgleichen Gries, wie Grüze..... 4 9.

Grevenkuchen wie unbenannte Waaren..... 4 9.

Holz. Aufgabe des Längenmaaßes bei Verzollung ganzer Schiffsladungen nach Cubikmaaß..... 4 9.

— Pantoffelholzer ohne Beschlag, wie grobe Zimmermannsarbeit..... 4 9.

— Hölzerne Sattelbäume, wie Tischlerarbeit..... 4 9.

— Hölzerne Schusterleisten ebenfalls..... 4 9.

— Alte leere Cigarrenkisten ebenfalls..... 4 9.

Hydrocarbures wie unbenannte Waaren..... 4 9.

Indigo. Die im Tarif angegebene Tara gilt nur für Originalpackung; umgepakte Verschläge sind Netto zu wägen..... 5 4.

Wenn Kienruß in Fustagen und Kisten ohne innere Emballage, oder in Papier-Cardusen mit oder ohne äußere Emballage, als Körbe sc. eingeht, ist es nach der Anlage Litr. D. zum Patent vom 13. März 1844 zu verhalten..... 4 9.

## Einfuhrzoll; Interpretationen des Tariffs:

Kindertaschen, unbrodirt, aus Zeug, wie das Hauptmaterial; genähte mit 50 % Zuschlag, mit Schloß &c. wie Galanteriewaren.....	4	9.
Kleidungsstücke, unbrodirt, oder Theile dazu, auch mit Besatz von Posamentarbeit &c., wie das Hauptmaterial mit 50 % Zuschlag.....	4	9.
Knöpfe aus Agat, wie Galanteriewaren.....	4	9.
— aus einer dem Agat ähnlich gefärbten Glasmasse, wie Gläswaren.....	4	9.
Leinen. Bei der Verzollung von Drillich kommt die Zahl der Drähte nicht in Betracht.....	4	9.
Limonade-Extract resp. wie eingemachtes Obst, Wein, Liqueur oder Punschextract.....	3	12.
Magnetohrenstähle wie Eisentram.....	4	9.
Matratzen. Baumwollene Bettmatratzen (Oberdecken) wie der zum Überzug verwendete Stoff mit 50 % Zuschlag.....	4	9.
Mützen von Tricotage wie Tricotage.....	3	12.
Nadeln mit Glasköpfen wie „alle andere Nadeln“.....	4	9.
Nägel, von Kupfer oder Messing, große 2 Rbt. 80 β, kleinere resp. 8 Rbt. 32 β, 16 Rbt. 64 β und 33 Rbt. 32 β pr. 100 ₣ : .....	4	9.
Obstwein resp. wie Wein, Brantwein aus Trauben, oder Liqueure .....	4	9.
Oel. Baumöl in Blechflaschen 100 ₣ 8 Rbt. 32 β.....	4	9.
Papier, Schreib- und Post-, auch mit lithographirten Ansichten &c., 100 ₣ 4 Rbt. 16 β ..	5	4.
— geleimtes Druck-, 100 ₣ 4 Rbt. 16 β.....	4	9.
Pochholz, geraspeltes, wie Holzarten für Apotheken.....	3	12.
Porzellan mit geprägten einfarbigen Figuren 100 ₣ 8 Rbt. 32 β, wenn die Farbe, gewöhnlich blaue Kobaltfarbe, unter der Glasur angebracht ist.....	6	29.
Putzsachen, was dahin zu rechnen.....	4	9.
Rechentafeln aus einer mit Schiefer überzogenen Metallplatte, wie Schiefertafeln.....	6	29.
Reisabfall, nur zur Bichsfütterung dienliches, 10 % vom Werth.....	1	5.
Rheumatismusableiter wie physikalische Instrumente.....	4	9.
Salz, s. g. Pfannensalz wie „alles andere Salz“.....	4	9.
Schießpulver in doppelten Fustagen oder Kisten nur 16 % Tara, doch darf die äußere Fustage oder Kiste vor der Zollwägung abgenommen werden.....	4	9.
Seife, alle ordinaires weichen Seifen (Schmierseifen) ohne Rücksicht auf die Farbe 100 ₣ 2 Rbt. 8 β.....	6	29.
Spielkarten. Behandlung gebrauchter und defetter Spiele.....	6	29.
Spielzeug aller Art, ohne Unterschied des Materials 100 ₣ 8 Rbt. 32 β .....	4	9.
Spihen von Wolle, wie gewebte Spihen von Zwirn oder Baumwolle.....	4	9.
Streichriemen von Holz und Leder, ohne Metall, nicht s. g. Goldschmidtsche, wie Sattler- und Riemerarbeit, ohne Beschlag .....	4	9.
Stühle von Hirschhorn wie Kunstdrechslerarbeit aus Horn &c.....	1	5.
Wasserleitungsröhre aus Gutta percha wie Gummi .....	8	8.
Webeblätter wie Theile zu Maschinen.....	4	9.
Wollene Westenzeuge mit s. g. gesteppten Guirlanden oder Arabesken von Seide, wie „mit Seide gemischte Wollenwaaren“ .....	4	9.
Zinngießerarbeit. Waaren aus weißer Zinnlegierung, welche außer Zinn und Blei, letzteres in größerer Menge, einen geringen Zusatz von anderen Metallen enthalten, wie Zinngießerarbeit.....	1	5.
Zucker. Für Farin und anderen raffinierten Zucker in gemahlenem oder gestoßenem Zustande ist dieselbe Tara zuzugestehen, wie für Raffinade, Melis und Lumpenzucker im Allgemeinen festgesetzt ist .....	3	12.
— Die Tara für Papier nebst Bindfaden um Zucker in Broden ist durch Probewägung zu ermitteln.....	4	9.
— Rohzucker in einfachen baumwollenen Säcken 2 %, in doppelten 4 % Tara .....	4	9.
Zündsteine wie gemeines Harz.....	4	9.
Extracte. Aufführung der Abgaben für Spielkarten in denselben .....	6	17.
Separate Aufführung von Schleswigschem und Dänischem Ein- und Ausfuhrzoll nebst Gebühren in denselben, ist nicht mehr erforderlich .....	6	19.
*— Hebung- und General-, brauchen nicht mehr an die Centralkasse eingesandt zu werden.....	6	15.

## F.

Feldsteine, nach Altona und Wandsbeck ausgehende, sind hinsichtl. ausfuhrzollpflichtig.....	3	5.
---	---	----

## G.

*Gagen. Vorausbezahlung derselben.....	3	11.
Gebrauchte Sachen. Richtiges Verständniß des § 41 der Königlichen (§ 36 der Großherzoglichen) Zollverordnung .....	5.	3.
Gendarmerie. Reglement für die Uniformirung, Bewaffnung und Ausrüstung derselben.....	1.	2.
Gagirungs-Reglement für dieselbe.....	7.	"
Entlassung von Unteroffizieren derselben geschieht vom Finanzministerium .....	1.	3.
Grenzzolldistrict. Ausführung des § 4 des Gesetzes wegen der Controlmaßregeln .....	8.	1.

## D.

Instruction zum Brennsteuergesetz .....	2.	"
— für den Königlichen Oberzollinspector für das östliche Holstein in Bezug auf das Zoll- und Brennsteuerverfahren im Fürstenthum Lübeck .....	4.	2.

## E.

Leuchtfeuerwesen. Veröffentlichung der auf dasselbe bezüglichen Erlasse.....	8.	7.
Loß- und Ladtplatz ist autorisiert zu Warwerort .....	6.	9
Loß- und Laderegister sind hinsichtlich der in Fährbooten und Fährprahmen transportirt werden den Waaren nicht zu führen.....	6.	10.
Lübeck, Fürstenthum. Übergang der Verwaltung des dortigen Zollwesens re. an das Königliche Finanzministerium .....	4.	1.

## M.

Manifestcomtoir in Altona. Errichtung und Geschäftskreis desselben .....	4.	6.
Meßbriefe der in Holstein zu Hause gehörenden Schiffe .....	6.	2.
— fremder Schiffe .....	6.	3.

## N.

Nachrichten, die durch die Circulaire vom 4. Decbr. 1847 und 22. Febr. 1848 vorgeschriebenen, sind aufgehoben .....	6.	18.
* — über die Dienstverhältnisse, Einkünfte re. der Beamten, sind jährlich anzufertigen .....	6.	28.
*Notaten-Bergütungen dürfen nur gegen Quittungen ausbezahlt und in Ausgabe gestellt werden .....	6.	23.

## P.

Pensionen an Verwundete und Hinterlassene werden aus der Zollkasse nicht mehr ausbezahlt.....	6.	12.
*Personal-Veränderungen. Mittheilung derselben an die Ortsobrigkeit.....	1.	1.
Postgüter. Verfahren bei der Verzollung.....	6.	5.
— Zollbehandlung von Gütern, welche auf Seiten- oder Nebenrouten nach dem Bestimmungsort geführt werden .....	3.	10.
umfaktirt werden .....	8.	2.
Probenhandel. Veränderung der Blanquette zu den desfälligen Erlaubnisscheinen .....	{ 3.	2.
Probenreisende, bestraft, im Jahre 1852 .....	{ 5.	1.
	1.	6.

## R.

Reichsbankgeld-Scheidemünze. Anwendung derselben zu Zahlungen aus den Zollkassen im Herzogthum Holstein .....	6.	1.
---	----	----

	Stück.	Abschnitt.
*Reise-Erlaubniß. Ertheilung einer solchen an die Zollbeamten in Holstein und Lauenburg.....	6.	26.
Rückatteste. Wegfall derselben über gewisse Reisen mit Fahrzeugen von 5 Commerzlasten und darunter .....	6.	11.

**S.**

<b>Schiffssclarirungssporteln</b> für Reisen von und nach dem Fischfang .....	6.	8.
<b>Schiffsmessung.</b> Anwendung des § 44 der Instruction vom 7. Februar 1843 .....	8.	3.
<b>Spielkarten.</b> Aufführung der Abgaben von denselben in der Zollrechnung und den Hebungsextracten .....	6.	17.
Die jährliche Berichtserstattung über gestempelte Karten ist weggefallen .....	6.	16.
Behandlung gebrauchter oder defetter Spiele .....	6.	29.
<b>Spirituosen.</b> Bei Versendung derselben ist in gewissen Fällen die Versteuerung eines entsprechenden Meißchraums nachzuweisen.....	4.	3.
<b>Stättegeld</b> ist für Schlachtweih, welches nach Altona oder der umliegenden Gegend ausgeführt wird, bei den Zollämtern nicht mehr zu deponiren .....	3.	7.

**T.**

<b>Tara.</b> Doppelte Emballagen sind, sofern der Tarif für selbe besondere Tara bestimmt und eine Abweichung von dieser statthält, beide von der Waare abzunehmen .....	4	9.
— Seronen-Verschläge sind stets Netto zu wägen .....	4	9.
— s. ferner Einfuhrzoll.		
<b>Tonnen- und Baakenwezen.</b> Veröffentlichung der auf dasselbe bezüglichen Erlasse.....	8	7.
<b>Transitzoll.</b> Berechnung derselben für Branntwein und Rum, welcher in geringerer Stärke oder in Kirschbranntwein oder Punschextract von der Creditauflage ausgeführt wird.....	6	7.

**U.**

<b>Unterstützungsfond.</b> Zollstrafgelder und Ausgaben derselben.....	6	13.
--	---	-----

**V.**

<b>Bieh,</b> zur Fütterung und Gräzung resp. ein- und ausgehendes, Zollbegünstigungen für dasselbe.....	3	4.
— nach dem Altonaer Biehmarkt aus- und später in das zollpflichtige Inland zurückgehendes, mag bedingungsweise zollfrei wieder eingehen .....	3	8.

**3.**

<b>Zollämter und Zollhebungscontrolen:</b>		
Erhebung der Zollhebungscontrolle zu Sande zu einem Zollamt .....	4	4.
Erweiterung des Geschäftskreises der Zollhebungscontrolle zu Pinneberg .....	4	5.
Anstellung eines Zollinspectors und eines Zollklassirers zu Heide... } ..	6	24.
Verwandlung des Zollamts zu Büsum in eine Zollhebungscontrolle } ..	6	25.
Bersezung des Zollhebungscontroleurs zu Wrist nach Kellinghusen .....	8	4.
Vereinigung der beiden bisherigen Zollcontrolen zu Klein-Weisenberg .....	6	6.
<b>Zollberechnung</b> für angehaltene ausfuhrzollpflichtige Waaren.....	8	5.
<b>Zollflaggen.</b> Aufziehen derselben bei Anwesenheit Königlicher Zollkreuzer .....	6	17.
<b>Zollrechnung.</b> Aufführung der Abgaben von Spielkarten in derselben .....		
Wegfall der separaten Berechnung von Schleswigschem und Dänischem Ein- und Ausfuhrzoll nebst Gebühren .....	6	19.
Generelle Buchführung über den inländischen Waarenverkehr .....	6	20.
Berechnung derjenigen Abgaben, welche nur in einzelnen Posten erhoben zu werden pflegen, in einer Rubrik .....	6	21.
Konto über die zu Dienstrequisiten ic. den Zollämtern zur Verfügung gestellten Summen und deren Verwendung .....	6	22.
*Bergütungen aus Notaten dürfen nur unter Anlegung von Quittungen gekürzt werden .....	6	23.

	Stück. Abschnitt.
Zollvergütung bei der Ausfuhr von Butter, Fleisch, Speck und Heringen; Bedingung der Zugestehung . . . . .	4 7
— bei Versendung von Waaren nach dem Herzogthum Schleswig und dem Königreich Dänemark hat aufgehört . . . . .	3 3.
— für Waaren und Vieh, welche vor dem 1. Juni 1853 nach Altona ausgemeldet worden . . . . .	5 2.
Zuschüsse von der Centralkasse in Rendsburg zur Besteitung der Ausgaben dürfen die Zollämter requiriren . . . . .	3 6.
	6 14.

---

## B. Herzogthum Lauenburg.

Die unter der Abtheilung für das Holsteinische Zollvereinsgebiet mit einen \* bezeichneten Verfassungen kommen, wie oben angemerkt, auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

Ferner ist verfügt:

	Stück. Abschnitt.
Die Einziehung des Zollamts zu Lütau, s. w. d. a. . . . .	3 13.
Die Etablierung eines Zollamts auf dem Bahnhofe der Büchen-Lauenburger Zweig-Eisenbahn bei der Stadt Lauenburg . . . . .	3 14.

---

# Sammlung

der das Zollwesen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg betreffenden  
Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

---

1tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1853.

---

## Inhalt.

### A. Herzogthum Holstein.

1. Betreffend die Mittheilung von Personal-Veränderungen an die Ortsobrigkeiten.
2. Reglement für die Uniformirung, Bewaffnung und Ausrüstung des holsteinischen Grenz-Gendarmeriecorps.
3. Betreffend die Enklassung von Unterofficieren der Gendarmerie.
4. " " Benützung von Glas-Alkoholometern bei den Zollämtern und Zollcontroleen.
5. Zum Tarif für den Einführzoll.
6. Betreffend die im Jahre 1852 bestraften Probenreisenden.

### B. Herzogthum Lauenburg.

7. Betreffend die sub 1. rubricirte Verfügung.

## Personalien.

---

### A. Herzogthum Holstein.

1. Betreffend die Mittheilung von Personal-Veränderungen an die Ortsobrigkeiten.

Die Zollämter haben künftig von jeder eingetretenen Veränderung hinsichtlich des Personals der Zollassistenten und anderer auf Kündigung stehenden Zollbeamten im District, der betreffenden Ortsobrigkeit sofort Mittheilung zu machen.

- 
2. Reglement für die Uniformirung, Bewaffnung und Ausrüstung des holsteinischen Grenz-Gendarmeriecorps.

Hinsichtlich der Uniformirung, Bewaffnung und Ausrüstung des holsteinischen Grenz-Gendarmerie-Corps ist in Folge Allerhöchster Resolution vom 17ten d. M., unter Aufhebung des § 13 des Organisations-Plans vom 25sten November 1843, unterm 18ten d. M. Folgendes bestimmt.

### 1. Für die Officiere.

- Hellblauer Waffenrock mit zwei Reihen weißer halbrunder Knöpfe, carmoisinrothem ganzen Kragen und Passepoil, hellblauem Futter.  
 Schärpe und Distinktionen wie bei der Armee. Die Pauletts sind weiß und haben die Königlichen Namenschiffe mit der Krone in der Schaale.  
 Hellblaue Beinkleider mit zwei breiten carmoisinrothen Streifen und gleichfarbiger Passepoilirung zwischen denselben.  
 Hellblaue Baisjacke mit einer Reihe weißer halbrunder Knöpfe, carmoisinrothem ganzen Kragen und Passepoil, und den bei der Armee reglementirten Felddistinctionen.  
 Hellblauer Mantel wie für die Cavallerie reglementirt.  
 Dunkelblauer Ueberrock (Paletot) mit carmoisinrothem halben Kragen und dito Passepoilirung.  
 Auf dem Mantel und Ueberrock werden die bei der Armee gebräuchlichen Felddistinctionen getragen.  
 Eschako von schwarzem Filz mit lakirtem Lederdeckel, Schirm, Sturmriemen und Aufklappung; mit zwei silbernen Tressen, silbernem Pompon mit carmoisinrothem Büschel, Fangschnur wie für die Officiere in der Armee reglementirt. Vorne an dem Eschako ist das dänische Wappen nebst Krone aus Silber angebracht.  
 Hellblaue Feldmütze wie bei der Armee.  
 Patronentasche an silberdurchwirktem Riemen mit der Königlichen Namenschiffe und Krone und weißem Beschlag.  
 Schwarz lakirtes Säbelgehänge mit weißem Beschlage, zur Galla mit Silber durchwirkt.  
 Schwarz lakirte Säbeltasche mit der Königlichen Namenschiffe und Krone aus Silber.  
 Hellblauer Mantelsack, an den Enden viereckig und mit carmoisinrohem Besatz.  
 Carmoisinrothe Waldrappe mit hellblauem Besatz.

Die Pferde-Equipage ist im Uebrigen gleich der für die Cavallerie-Officiere im Allgemeinen reglementirten.

### 2. Für die Unterofficiere und Gendarmen.

#### a. Obermontirung.

- Hellblauer Waffenrock mit zwei Reihen weißer halbrunder Knöpfe, carmoisinrothem ganzen Kragen, gleichfarbigen Schulterklappen mit der Königlichen Namenschiffe und Krone aus Neusilber und carmoisinrother Passepoilirung.  
 Hellblaue Beinkleider, für Berittene: mit zwei breiten carmoisinrothen Streifen und gleichfarbiger Passepoilirung zwischen diesen und mit Stropfen; für Unberittene: lediglich mit carmoisinrother Passepoilirung. Die Berittenen tragen statt Lederschrittbesatz, lederne Stiefelkamaschen.  
 Hellblaue Baisjacke mit einer Reihe weißer halbrunder Knöpfe, carmoisinrother Passepoilirung und carmoisinrothen Achselschnüren.  
 Hellblauer Mantel, wie für die Cavallerie reglementirt.

Ueberrock (Paletot) von melirtem dunkelgrauen Kirsen mit zwei Reihen weißer halbrunder Knöpfe, mit carmoisinrothem halben Kragen und gleichfarbiger Passepoilirung.

Tschako von schwarzem Filz mit lakirtem Lederdeckel, Schirm, Sturmriemen und Aufklappung; mit zwei weißen Bandtressen, weißem Pompon mit carmoisinrothem Büschel, roth und weißer Fangschnur.

Borne an dem Tschako ist das dänische Wappen nebst Krone aus Neusilber angebracht.

Hellblaue Feldmütze wie bei der Armee.

Leinene Hosen aus ungebleichter Leinewand zum Gebrauche im Sommer.

Hellblauer Mantelsack, viereckig an den Enden und mit carmoisinrohem Besatz, für die Berittenen.

Zornister aus Seehundsfellen für die Unberittenen.

Ferner noch für Berittene:

Schraubsporen und

Fouragierkittel von gestreiftem mittelblauen Leinen mit schwarzen Hornknöpfen.

Die Distinctionen werden bei der Gendarmerie folgendermaßen getragen:

Der wirkliche Oberwachtmeister trägt die Distinctionen eines Oberfeuerwerkers in der Armee; die Vigilanz-Wachtmeister, die Vigilanz-Sergeanten, der Quartiermeister und die charakter. Oberwachtmeister tragen die Distinctionen resp. eines Oberwachtmeisters und eines Commandiersergeanten in der Armee.

Die charakter. Wachtmeister und Sergeanten sowie die Corporale in der Gendarmerie tragen die Distinctionen resp. der Wachtmeister, Sergeanten und Corporale in der Armee. Die gemeinen Gendarmen tragen die Distinctionen der Untercorporale in der Armee.

Die Distinctionen bestehen in Silbertressen auf dem Waffenrock und der Baisjacke und in weißen Bandtressen auf dem Ueberrock und Mantel. Der wirkliche Oberwachtmeister trägt auch auf dem Ueberrock und Mantel Silbertressen.

Ferner tragen der wirkliche Oberwachtmeister, die Vigilanz-Wachtmeister und Vigilanz-Sergeanten, der Quartiermeister sowie die charakter. Oberwachtmeister silberne, die unberittenen Unteroffiziere wöllene und die berittenen Unteroffiziere und Gendarmen lederne Säbelquäste.

#### b. Lederzeug.

Sämmtliches Lederzeug ist schwarz lakirt und der Beschlag, wo solcher vorhanden, weiß.

Für die Berittenen besteht dasselbe in:

Säbelgehänge mit Zündhütentasche, Bandolier und Patronatasche, letztere ohne Beschlag und Verzierung. Der wirkliche Oberwachtmeister und der Quartiermeister führen außerdem eine Säbeltasche mit schwarz lakirtem Deckel und Riemen, auf welcher die Königliche Na- menschiffre nebst Krone aus Neusilber angebracht ist.

Das Lederzeug der Unberittenen besteht in:

Leibriemen mit Säbelholster sowie Kugel- und Zündhütentasche.

#### c. Bewaffnung.

Die berittene Mannschaft ist mit einer Kolbenpistole nebst Zubehör und mit einem Cavallerie-Säbel,

die unberittene Mannschaft mit einer Spießfugelbüchse nebst Bajonet und Zubehör und einem Infanterie-Säbel bewaffnet.

d. Pferde-Equipage.

Schwarzes Geschirr. Der Sattel hat auf der linken Seite einen Pistolenholster und eine kleine lederne Holftertasche, rechts eine größere Requisitentasche mit Deckel.

Die Waldrappe ist carmoisinroth mit hellblauem Besatz.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

3. Betreffend die Entlassung von Unteroffizieren der Gendarmerie.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 4. März d. J. Allerhöchst zu resolviren geruhet, daß das Allerhöchste Rescript vom 29. April 1845, betreffend die Entlassung von Unteroffizieren der holsteinischen Grenz-Gendarmerie (Sammlung der Zollverfügungen für 1845, 2te Abtheilung Nr. 2. 8.), dahin zu modifiziren sei, daß die Entlassung solcher Unteroffiziere künftig stets vom Finanzministerium geschehe.

4. Betreffend die Benutzung von Glas-Alkoholometern bei den Zollämtern und Zollcontroleen.

Mit Rücksicht auf die Vorzüge des Glas-Alkoholometers im Vergleich mit dem silbernen Alkoholometer, indem ersterer, so lange derselbe benutzt werden kann, immer genau ist und dasselbe Resultat ergiebt, während letzterer durch Gebrauch und Beschädigung, Beulen und dergleichen, leicht ungenau und unzuverlässig wird, ohne deshalb unbrauchbar zu werden, ist beschlossen, den Glas-Alkoholometer, welcher auch bei den Zollämtern im Königreich und im Herzogthum Schleswig eingeführt ist, bei den Zollämtern und Zollhebungscontroleen im Herzogthum Holstein benutzen zu lassen.

Zu dem Ende werden den Zollämtern, resp. zur eigenen Benutzung und zur Mittheilung an die Zollcontroleen, Glas-Alkoholometer baldigst zugestellt werden, welche in das Dienst inventarien-Verzeichniß aufzunehmen, nach deren Empfang die silbernen Alkoholometer nebst den dazu gehörenden Gewichten mit Bericht an das Finanzministerium einzusenden sind.

Der Einfluß der Wärme auf den Alkohol wird ebenso wie bisher durch den Thermometer ermittelt, welcher letzterer deshalb, gleichwie das Messing-Futteral, bei den Zollstellen verbleibt.

Wenn die mittelst eines Glas-Alkoholometers ermittelte Gradenstärke nicht über  $\frac{1}{2}$  Grad von der angegebenen Gradenstärke abweicht, ist ein desfälliger Strafan spruch nicht zu erheben.

**5. Zum Tarif für den Einfuhrzoll vom 13. März 1844.**

Für Bleichpulver und Chlorkalk in Fustagen und Kisten ist eine Zara von 16% zuzugestehen. Stühle von Hirschhorn sind wie Kunstdrechslerarbeit aus Horn sc. mit 16 Rbthl. 64 s. pr. 100 x zu verzollen.

**Erbsen.** Die durch das provisorische Patent vom 9. December 1846 u. A. verfügte Aufhebung des Einfuhrzolles für Erbsen, bezieht sich nicht auf „getrocknete grüne, feine russische Erbsen“; solche Erbsen sind vielmehr nach wie vor mit 8 Rbthl. 32 s. pr. 100 x zu verzollen.

Gelatine ist dem Tariffaße für Leim zu unterziehen.

Kochgeschriffe aus Eisenplatten, geschmiedet, genietet und verzinnt, auch wenn solche mit einem Anstrich von Steinkohlentheer versehen, sind wie „feinerer Eisenkram“ mit 6 Rbthl. 24 s. pr. 100 x zu verzollen.

Reisabfallmehl, welches nur zur Viehfütterung dienlich ist, ist mit 10 % vom Werth zu verzollen.

Zinngießerarbeit. Waaren aus weißer Zinnlegirung, welche außer Zinn und Blei einen geringen Zusatz von anderen Metallen enthalten, sind dem Tariffaße für Zinngießerarbeit zu unterziehen, sofern dieselben Blei in größerer Menge enthalten; dieses ist der Fall, wenn solche Waaren auf weißem Papier einen grauen Strich geben.

Zuckerformen aus Eisenplatten, auch wenn dieselben gemalt oder mit galvanischem Zink-Ueberzug versehen, sind wie Arbeit aus Eisenplatten nach dem Tariffaße für groben Eisenkram mit 3 Rbthl. 12 s. pr. 100 x zu verzollen.

**6. Betreffend die im Jahre 1852 bestraften Probenreisenden.**

In Uebereinstimmung mit dem § 5 des Circulairs vom 7ten November 1837 wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß im Jahre 1852 wegen Uebertretung der Vorschriften der Verordnung vom 24. October 1837, betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie der Vorschriften der Verordnung vom 8. Juni 1839, enthaltend nähere Bestimmungen wegen der Handelsberechtigung Fremder im Königreich Dänemark, mit Mulcten belegt sind:

	Wohnort	Befstraft in	Mit einer Mulct von
A. Ole Sunne . . . . .	Hamburg	Eismar	Rbthl.  40
Adolph Friedländer . . . . .	Hamburg	Eismar für das zweite Vergehen.	32
Marcus Seligsohn . . . . .	Hamburg	Eismar	32
J. F. G. Voigt, Tuchfabrikant . . . . .	Neumünster	Eismar	32
Heinrich Andresen . . . . .	Kopenhagen	Apenrade	32
Adolph Raebel . . . . .	Classenborg, Amts Ringkjöbing	Apenrade	32
Wolff, von der Firma Wolff & Timmsen in Cappeln	Cappeln	Eckernförde	32

	Wohnort	Befreit in	Mit einer Mulct von
Jens Jensen Stadsholdt . . . . .	Flensburg	Cappeln	32
Benny Goldschmidt . . . . .	Hamburg	Kopenhagen	32
Wilhelm Knapp . . . . .	Nürnberg	Kopenhagen	32
Green . . . . .	Altona	Kopenhagen	16
Jacob Fuchs . . . . .	Baumbach	Kopenhagen	32
Ferdinand Niederheitmann . . . . .	Kettwig	Kopenhagen	32
John Denton . . . . .	Leeds	Kopenhagen	32
Charles Artois . . . . .	Charlons	Kopenhagen	16
Rudolph Sternberg . . . . .	Hamburg	Kopenhagen	32
Friedrich Lewi . . . . .	Hamburg	Kopenhagen	32
Hermann Emil Hardt . . . . .	Hamburg	Kopenhagen	32
Emil Faures . . . . .	Zonzac	Kopenhagen	32
S. A. Magnus . . . . .	Hamburg	Rudkjöbing	32
Sigismund Simonsen . . . . .	Hamburg	Sonderburg	32
B. Derselbe . . . . .	Hamburg	Ringstedt	8
Moritz Moses Kugelmann . . . . .	Wagenfeldt	Glückstadt	8
Albert Mundheim . . . . .	Dransfeldt	Heiligenhafen	8
Johann Joseph Kuhlmann, Tabaksfabrikant . . . . .	Altona	Heiligenhafen	8
Carl Flor . . . . .	Kiel	Segeberg	8
Leopold Heilbuth . . . . .	Hamburg	Preez	8
August Heegaard . . . . .	London	Hadersleben	8
Gerrit Franzoon Been . . . . .	Hilversum	Kopenhagen	8
Georg Christian Wilhelm Schaub . . . . .	Lübeck	Prästö	8
Carl Riege . . . . .	Hamburg	Kiereminde	8
C. F. Tietgen . . . . .	Manchester	Barde	8
Rosenburg . . . . .	Frankfurt am Main	Viborg	8
Fr. Lewenhagen . . . . .	Lübeck	Viborg	8

### B. Herzogthum Lauenburg.

7. Die sub 1 gedachte Verfügung, betreffend die Mittheilung von Personal-Veränderungen an die Orts-Obrigkeiten, dient auch den Zollämtern im Herzogthum Lauenburg zur Nachachtung.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 21<sup>sten</sup> März 1853.

W. C. E. Sponneck.

Lützau.

## Personalien.

### Entlassungen:

Seine Majestät der König haben auf ihr desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen in Gnaden und mit Pension zu entlassen geruht:

- unterm 12. Januar d. J. den Premierlieutenant **Marr** in Segeberg als Zollcontroleur daselbst, und den Kriegsassessor **Payßen** in Lütjenburg als Zollverwalter daselbst;
- unterm 31. Januar d. J. den Kammerassessor **Mackeprang** in Segeberg als Zollverwalter daselbst;
- unterm 2. März d. J. den Zollverwalter **Lange** in Izhoe als Zollverwalter daselbst;
- unterm 16. März d. J. den Lieutenant **Lau** in Oldesloe als Zollverwalter daselbst.

**Payßen, Mackeprang, Lange** und **Lau** fungiren jedoch bis zum Eintreffen der Amtsnachfolger fort.

### Ernennungen:

Seine Majestät der König haben allernädigst zu ernennen geruht:

- unterm 3. Januar d. J. den Premierlieutenant der Infanterie-Reserve **G. v. Westergaard** zum Zollcontroleur in Wilster;
- unterm 21. Januar d. J. den 1sten Zollcontroleur in Izhoe, Rittmeister **Schoppe** zum Zollverwalter in Neumünster und den Hebungscntroleur **Hermannsen** zu Tornesch zum Zollverwalter in Uetersen,  
beide unter Vorbehalt der Cautionsleistung;
- unterm 20. Februar. d. J. den früheren Rechnungsführer **S. G. A. C. Nasmussen** zum Zollcontroleur in Krempe.
- unterm 6. März d. J. den charakterirten Premierlieutenant der Cavallerie, **Niels Joachim Christian v. Marcher**,  
zum Secondlieutenant bei der holsteinischen Grenz-Gendarmerie und ist derselbe zugleich à la suite in der Cavallerie gesetzt. (Er ist stationirt in Ottensen.)

Unterm 1. Februar d. J. sind der Kreuzzöllschiffer **Kock**, der Matrose **Hansen**, der Seefahrende **Schniedewind** und der Schiffszimmermann **Braumann** als Grenzzöllwächter an der Elbküste angestellt. **Kock** ist zu Holstenreck, **Hansen** zu Ivensfleth, **Schniedewind** zu Hetlingen und **Braumann** zu Nordhusen stationirt.

### Verseßungen ic.

Der Zollassistent **Gülich** ist als solcher bestätigt und von Wilster nach Wrist versetzt.

Der Zollassistent **Engelbrecht** ist von Oldesloe nach Sierksdorf (Neustädter Zolldistrict) versetzt.

Der Zollassistent **Rosambo** ist als solcher bestätigt und von Krempe nach Brunshüttel versetzt.



# Sammlung

der das Zollwesen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg betreffenden  
Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

---

Dieses Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1853.

---

## Inhalt.

Instruction zur Ausführung des Patents für das Herzogthum Holstein vom 4ten Mai 1853, betreffend die Anordnung einer Brennsteuer.

---

Instruction zur Ausführung des Patents für das Herzogthum Holstein vom 4ten Mai 1853, betreffend  
die Anordnung einer Brennsteuer.

In Gemäßheit des § 34 des Patents vom 4ten Mai d. J. betreffend die Anordnung einer Brennsteuer,  
werden nachstehende Vorschriften zur Ausführung dieses Patents hie mittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

### § 1.

Wenn die Steuervergütung für auszuführenden Branntwein z. beansprucht wird, ist solches in den Ausfuhrangaben anzuführen und in den Passirzetteln ist zollamtlich zu bemerken, daß die Steuervergütung stattgefunden hat oder stattfinden wird. Die Angaben und Passirzettel müssen ferner die Zahl, Benennung und Merkzeichen der Verschläge sowie deren Inhalt nach Maß und Gradenstärke ergeben.

Behufs Anspruchnahme der Steuervergütung ist bisweiter von dem betreffenden Branntweinbrenner eine Versicherung bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde abzuleisten, daß er den Branntwein nach Einführung der Brennsteuer fabricirt, und zugleich nachzuweisen, daß er einen entsprechenden Meischraum versteuert habe.

## § 2.

Zurückgeführter  
Branntwein.

Branntwein, welcher nach der Fremde oder nach einem zollfreien Orte ausgemeldet und ausgeführt worden und demnächst in das zollpflichtige Inland zurückgeführt wird, ist von Zollwegen als fremde Waare zu behandeln.

Kann jedoch bei der Zurückfuhr des wasserwärts ausgegangenen Branntweins durch das Schiffsjournal oder auf andere glaubwürdige Weise dargethan werden, daß der Branntwein ungelöst im Fahrzeuge verblieben und daß das betreffende Fahrzeug seit der Ausclarirung nicht an einem fremden oder zollfreien Orte gewesen, mag der Branntwein als inländisch angesehen werden, es ist also in solchem Fall nur die ausbezahlte Steuervergütung wieder zu erheben und in Einnahme zu stellen.

## § 3.

Versendungen mit Berührung  
des Auslandes  
oder zollfreier  
Orte.

Bei Versendung von Branntwein von dem zollpflichtigen Inlande mit Berührung des Auslandes oder zollfreier Orte nach dem zollpflichtigen Inlande ist in den Angaben und Passirzetteln jedes Gebinde nach Benennung, Merkzeichen sowie der Inhalt nach Maafz und Gradenstärke genau zu verzeichnen, auch ist jedes Gebinde am Spunde und Zapfenloch zu versiegeln und die Zahl der Siegel in den Angaben und Passirzetteln anzuführen (cfr. Bekanntmachung vom 8. Mai 1841).

## § 4.

Brennerei-  
Districte.  
(§ 3 des Brenn-  
steuer-Gesetzes.)

Damit kein Zweifel darüber obwalten kann, ob eine Brennerei in dem Districte der einen oder der anderen Zollhebestelle (Zollamt, Zolleontrolle) belegen ist, und damit kein Ort unbeauffachtigt bleibt, werden die Districte der mit der Erhebung der Brennsteuer beauftragten Zollhebestellen hiedurch vorläufig folgendermaßen festgesetzt.

## District des Zollamts zu Kiel.

Stadt Kiel. Amt Kiel. Amt Cronshagen. Amt Bordesholm, nördlich der Landstraße von Nortorf nach Preez mit Einschluß der Dörfer Dätgen, Bordesholm und Brügge. Vom Kloster Preez: die Dörfer Dorfgarten, Ellerbek, Elmschenhagen und Clausdorf. Die Güter des Kieler Güterdistricts: Projensdorf, Schwartebek, Quarnbek, Hohen Schulen, Groß-Nordsee, Neu-Nordsee, Klein-Nordsee, Marinendorf, Deutsch-Nienhof, Pohlsee, Schierensee, Annenhof, Blocks-hagen, Schönhorst, Obbendorf, Schrevenborn. Die Enclaven des Klosters Ickehoe: Meimers-dorf, Techelsdorf und Langwedel mit dem Hof Ruhleben.

## District der Zolleontrolle zu Preez.

Die Güter des Kieler Güterdistricts: Hagen, Dobersdorf, Schädtbek, Nasdorf, Bredeneek, Reithwisch, Wittenberg, Salzau. Die Güter des Preezer Güterdistricts: Lehmkuhlen, Sophienhof, Freudenholm, Kühren, Wahlsdorf, Bothkamp soweit es nördlich der Preez-Neumünsterschen Landstraße liegt. Das Kloster Preez mit Ausschluß der Dörfer: Dorfgarten, Ellerbek, Clausdorf und Elmschenhagen. (Tasdorf siehe Neumünster.)

### District des Zollamts zu Lütjenburg.

Stadt Lütjenburg. Die Güter des Oldenburger Güterdistricts: Schmoel, Hohenfelde, Neuhaus, Panker, Waternervesdorf, Clamp, Helmsdorf, Grünhaus, Klefkamp, Weihenhaus, Futterkamp, Neudorf. Das Gut des Kieler Güterdistricts: Lammershagen. Das Gut des Preezer Güterdistricts: Ranzau. Das Lübsche Stadtstiftsdorf: Kakoel.

### District der Zolleintheilung zu Oldenburg.

Stadt Oldenburg. Die Güter des Oldenburger Güterdistricts: Farve, Tessendorf, Meischendorf, Göldestein, Wahrendorf, Petersdorf, Ehlersdorf, Putlos, Segalendorf, Schwelbek. Die Fideicommissgüter: Kuhhof, Lübbendorf, Sebent, Lenzen, Cosselau, Kremsdorf. Das Lübsche Stadtstiftsdorf: Gidderndorf. Das Amts Eismarsche Dorf: Klein-Wessel.

### District des Zollamts zu Heiligenhafen.

Stadt Heiligenhafen. Die Güter des Oldenburger Güterdistricts: Gaarz, Augustenhof, Rosenhof, Süßau, Siggen, Görz, Satzewitz, Goddersdorf, Bürau, Löhrsdorf, Clausdorf, Großenbrode, Bankendorf, Johannisthal. Die Fideicommissgüter: Bollbrügge, Sütel. Die Lübschen Stadtstiftsdörfer: Dazendorf, Kembs, Sulsdorf, Klözin, Heringsdorf, Nellin. Die Enclaven des Amts Eismar: Teschendorf, Tschelwitz, Altgalendorf, Mannendorf, Ratjensdorf. Das Kanzleigut: Kirchdorf Neukirchen.

### District des Zollamts zu Neustadt.

Stadt Neustadt. Das Amt Eismar mit Ausschluß der Enclaven im Oldenburger und Heiligenhafener Zolldistrict. Die Güter des Oldenburger Güterdistricts: Manhagen, Kniphaugen, Sierhagen, Develgönne, Wintershagen, Hasselburg, Brodau. Die Fideicommissgüter: Mönchneversdorf, Stendorf, Sievershagen. Die Lübschen Stadtstiftsdörfer: Bliesdorf, Merkendorf, Marxdorf, Klein-Schlamin, Bentfeld. Das Amt Ahrensbök, soweit es nordöstlich der Landstraße von Plön nach Lübeck liegt, mit Ausschluß von Ahrensbök.

### District des Zollamts zu Stockelsdorf.

Das Amt Ahrensbök, soweit es südwestlich der Plön-Lübecker Landstraße liegt, mit Einschluß Ahrensböks, jedoch mit Ausschluß des Dorfs Travenhorst (Segeberger Zolldistrict). Das Gut des Preezer Güterdistricts: Glasau. Die Lübschen Stadtstiftsdörfer: Schwosel, Böbs mit Schwinkenrade. Die Lübschen Güter: Dunkeldorf, Stockelsdorf, Mori, Steinrade, Ekhorst. Die Amts Reinsfelder Dörfer: Eilsdorf, Wulfsfelde, Reinsbek mit Butterstieg, Niendorf, Mönkhagen. Die Stadt Lübeckischen Enclaven: Malkendorf, Dissen, Krumbek. Das Kirchdorf Curau.

### District des Zollamts zu Hansfelde.

Das Amt Reinsfeld, mit Ausschluß der zum Stockelsdorfer Zolldistrict gelegten Dörfer.

### District der Zollcontrole zu Klein-Wesenberg für den Landverkehr.

Die Pertinenzen des Amts Nethwisch: Klein-Wesenberg, Klein-Schenkenberg, Heidberg.

### District des Zollamts zu Oldesloe mit der Zollhebungcontrole zu Ahrensfelde.

Stadt Oldesloe. Amt Nethwisch, mit Ausschluß von Klein-Wesenberg, Klein-Schenkenberg und Heidberg. Das Amt Tremsbüttel, mit Ausschluß des Dorfs Neurahlstedt (Wandsbeker Zolldistrict). Die Güter des Iyehoer Güterdistricts: Hohenholz, Schulenburg, Krummbek, Höltenklinken, Jersbek, Stegen, Vorstel (mit Ausschluß des Meierhofes Heidkrug, welcher zum Harlesheimer Zolldistrict gehört), Grabau, Blumendorf. Die Güter des Preezer Güterdistricts: Rütschau, Friesenburg, Tralau. Das Lübsche Gut: Trenthorst mit Bulmenau. Die Lübschen Stadtstiftsdörfer: Westerau, Pöllz, Barkhorst, Frauenholz. Die Amts Trittauer Dörfer: Neritz, Rümpel, Nolshagen, Bredenbekshorst, Stuvenborn, Sievershütten, Nahe. Das Amts Traventhaler Dorf: Schlamersdorf.

### District des Zollamts zu Dwerkathen mit den Zollhebungcontroleen zu Eichede, Trittau und Grande.

Das Amt Trittau, mit Ausnahme der Enclaven im Oldesloer, Wandsbeker und Hellbrooker Zolldistrict. Das Amt Reinbeker Kirchdorf: Sielk. Die Hamburgische Enclave: Groß-Hansdorf mit Schmalenbek und Beimoor.

### District der Zollcontrole zu Reinbek.

Die Pertinenzen des Amts Reinbek: Reinbek, Schöningstedt mit Heidkrug, Ohe, Carolinenhof, Hinschendorf. Das Kanzleigut: Sillk.

### District der Zollcontrole zu Sande.

Die Pertinenzen des Amts Reinbek: Lohbrügge, Sande und Ladenbek.

### District der Zollcontrole zu Schiffbek.

Die Pertinenzen des Amts Reinbek: Kirchsteinbek, Boberg, Havighorst, Steinfurth, Öffsteinbek, Domhorst, Glinde, Schiffbek, Osendorf, Willinghusen, Stemwarde.

### District des Zollamts vor Wandsbek.

Vom Amt Reinbek: Die unter Dwerkathen, Reinbek und Schiffbek nicht genannten Orte. Die Güter Wandsbek und Ahrensburg. Die Amts Trittauer Dörfer: Alstrahlstedt, Oldensfelde, Meiendorf. Das Amts Tremsbütteler Dorf: Neurahlstedt. Die Hamburgischen Enclaven: Farmsen mit Kupferdamm, Lehmbrook und Berne, Volksdorf.

### District der Zollecontrolle zu Hellbrook.

Die Pertinenzen des Amts Trittau: Steilshoop, Bramfeld, Sasel, Bergstedt, Rothenbek. Das Gut Hoisbüttel. Das Kanzleigut Wellingsbüttel. Die Hamburgische Enclave Ohlstedt mit Wohldorf.

### District des Zollamts zu Harkesheide mit der Zollhebung controle zu Poppenbüttel.

Das Kanzleigut Tangstedt. Die Güter des Iyehoer Güterdistricts: Caden, Wulksfelde, und vom Gute Vorstel: der Meierhof Heidkrug. Die Pertinenzen der Pinneberger Haus- und Waldvogtei: Bilsen, Quickborn, Hasloh, Winzeldorf, Bönningstedt, Augenbergen, Garstedt und die übrigen östlich der Altona-Kieler Chaussee und zwischen den genannten Dörfern liegenden Orte; ferner Poppenbüttel und Hummelsbüttel.

### District des Zollamts zu Langenfelde mit der Zollhebungcontrole zu Hoheluft.

Die Pertinenzen der Pinneberger Haus- und Waldvogtei: Wendloh, Ohe, Burgwedel, Schnelsen, Niendorf, Collau, Lockstedt, Hoheluft. Die Pertinenzen der Vogtei Ottensten: Eidelstedt, Stellingen und Langenfelde.

### District des Zollamts zu Segeberg.

Stadt Segeberg. Das Amt Traventhal, mit Ausschluß des Dorfs Schlamersdorf (Oldesloer District). Die Amts Segeberger Kirchspiele: Segeberg und Leezen. Die Güter des Preecher Güterdistricts: Nohlsdorf, Margaretenhof, Pronsdorf, Wensin, Travenort, Müffen, Muggesfelde. Das Amts Ahrensböker Dorf: Travenhorst. Der Meierhof: Petluse.

### District der Zollecontrolle zu Bramstedt.

Die Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen. Das Gut Bramstedt.

### District des Zollamts zu Neumünster.

Das Amt Neumünster. Das Amt Bordesholm, südlich der Nortorf-Preecher Landstraße mit Ausschluß der Dörfer Dätgen, Bordesholm und Brügge. Das Kirchspiel Bornhöved. Das Kirchspiel Nortorf, soweit es südlich und an der Kiel-Hohenwestedter Landstraße liegt. Die Güter des Preecher Güterdistricts: Schönböken und Bockhorn, Bothkamp, soweit es südlich der Preech-Neumünsterschen Landstraße liegt. Das Gut des Iyehoer Güterdistricts: Arfrade. Die Kanzleigüter: Kuhlen und Svendorf. Das Dorf des Klosters Preech: Lasdorf.

### District des Zollamts zu Plön.

Stadt Plön. Amt Plön. Die Güter des Preecher Güterdistricts: Seedorf, Hornsdorf, Nehmten, Ascheberg, Perdöl, Gundhorst, Depenau, Wittmoldt, Rixdorf, Schönweide.

### District des Zollamts zu Ottensen.

Die Pertinenzen der Vogtei Ottensen: Ottensen, Neumühlen, Develgönne, Bahrenfeld und Othmarschen. Die Pertinenzen der Vogtei Hatzburg: Teufelsbrück, Schenefeldt, Dödorf, Lurup, Groß-Flottbek und Klein-Flottbek und der Hof Friedrichshulde. Das Kanzeleigut Flottbek.

### District der Zollekontrolle zu Blankenese.

Die Dörfer der Vogtei Hatzburg: Blankenese und Mühlenberg, Dockenhuden, Nienstedten, Sülldorf, Rissen mit Wittenbergen.

### District der Zollekontrolle zu Wedel.

Die Pertinenzen der Vogtei Hatzburg: Wedel, Schulau, Spierdorst, Holm.

### District der Zollekontrolle zu Pinneberg.

Die Haus- und Waldvogtei der Herrschaft Pinneberg, soweit sie westlich der Altona-Kieler Chaussee liegt, mit Ausschluß derjenigen Orte, welche von der Chaussee berührt oder durchschnitten werden und des Dorfes Eßingen.

### District der Zollekontrolle zu Hetlingen.

Das Gut Hetlingen nebst den Elbsanden: Fährmannsand, Giesen sand, Heilingerschansand und Twielenflethersand.

### District der Zollekontrolle zu Haseldorf.

Die Güter Haseldorf und Haselau.

### District des Zollamts zu Netersen.

Die Amtsvogtei Netersen. Die Klostervogtei Netersen, mit Einschluß des ganzen Fleckens und des Klosterhofes. Das Dorf Eßingen in der Haus- und Waldvogtei. Das Gut Seestermühe.

### District des Zollamts zu Elmshorn.

Die Grafschaft Manzau mit dem Flecken Elmshorn und der Krückau. Das Gut Horst zum Kloster Netersen. Von dem Gute Neuendorf: das Kirchdorf Neuendorf und die Dörfer Krohnsnest und Gleien. Von der Herrschaft Breitenburg: Dauenhof. Das Pagensand.

### District der Zollekontrolle zu Kellinghusen mit Wrist.

Das Gut Sarlhusen. Von der Herrschaft Breitenburg und resp. vom Kloster Hohenhoe: Hollenbek, Deschbüttel, Brak, Rosdorf, Carlshof, Störkathen, Rensing, Neumühlen, Mühlenbarbek, Lohbarbek, Wittenbergen, Moorrege, Moordiek, Meierhaus, Tütingmoor, Siebeneksknöll, Mühlenbek, Feldhusen, Wrist, Stellau, Kaiserhof, Ammer, Heidrehm, Wulfsmoor, Hingstheide, Mönkloh, Hasselbusch, Silsen, Poyenberg, Hennstedt, Wiedenborstel, Fitzbek, Nade, Grönhude, Overndorf, Louisenberg, Springhoe. Das Kirchspiel Kellinghusen mit Ausnahme der Dörfer Homfeld, Meezen und Bargfeld (Hohenwestedter District).

### District der Zollecontrole zu Colmar.

Die Güter Groß-Colmar, Klein-Colmar und Neuendorf, letzteres mit Ausnahme der Orte: Neuendorf, Krohnsnest, Fleien (Elmshorner District), Himmel und Helle (Glückstädter District).

### District des Zollamts zu Glückstadt.

Die Stadt Glückstadt. Die Bülowische und die Blomesche Wilsnijß. Die Herrschaft Herzhorn mit Sommerland und Grönland. Die Vogteien Elskop, Kammerland und Königsmoor. Vom Gute Neuendorf: Himmel und Helle. Die Ortschaft Moordiek. Von der Vogtei Borsfleth: Bunterhof.

### District der Zollecontrole zu Krempe.

Die Stadt Krempe. Die Vogteien: Krempdorf und Borsfleth (letztere mit Ausschluß von Ivenfleth und Buntenshof), Süderau nebst Grevenkop und Hohenfelde, Neuenbrook. Das Gut Bahrenfleth.

### District der Zollecontrole zu Wilster.

Die Stadt Wilster. Die Vogteien Wilster, alte und neue Seite. Die Güter: Bekmünde, Bekhof, Krummendiek und Nahde. Das Kanzleigut Beldorf. Der Amts Bordesholmer District Sachsenbande.

### District des Zollamts zu Itzehoe.

Die Stadt Itzehoe. Die Güter Heiligenstedten, Mehlsbek, Drage und die Herrschaft Breitenburg soweit dieselbe nicht zum Elmshorner und Kellinghusener District gelegt ist. Vom Kloster Itzehoe: Eversdorf, Ottenbüttel, Edendorf, Sude und Hodorf nebst den zugehörigen Hößen.

### District der Zollecontrole zu Burg.

Die Kirchspiele Burg und Süderhaiedt. Das Kirchdorf St. Michaelisdonn im Kirchspiel Marne. Die Lebtissinwisch des Klosters Itzehoe.

### District der Brennereicontrole zu Hohenwestedt.

Die Kirchspiele Schenefeldt und Hohenwestedt, die Dörfer Homfeld, Meezen und Bargfeld im Kirchspiel Kellinghusen. Das Kanzleigut Hanerau. Die Pertinenz des Klosters Itzehoe: Volkhorst.

### District des Zollamts zu Bevelsflieh.

Die Kirchspiele Bevelsflieh und Beidenfleth, Amts Steinburg. Die Güter des Itzehoer Güterdistricts: Groß-Campen und Klein-Campen. Das Dorf Ivenfleth im Kirchspiel Borsfleth.

### District der Zollecontrole zu Brockdorf.

Das Kirchspiel Brockdorf.

### District des Zollamts zu St. Margrethen.

Das Kirchspiel St. Margrethen, mit Ausnahme der Dörfer Büttel und Kudensee.

District der Zollcontrole zu Büttel.

Die Dörfer Büttel und Kudensee.

District des Zollamts zu Brunsbüttel.

Die Kirchspiele Brunsbüttel und Eddelak.

District der Zollcontrole zu Neufeld.

Das Kirchspiel Marne, mit Ausnahme des Kirchdorfs St. Michaelisdonn und des Dorfes Trennenwurth. Der Kronprinzenkoog nebst Dieksand und Sophienkoog.

District der Zollcontrole zu Meldorf.

Die Kirchspiele Barlt, Meldorf, Albersdorf und das Dorf Trennenwurth, Kirchspiels Marne.

District der Zollcontrole zu Wöhrden.

Das Kirchspiel Süderwöhrden. Der Christianskoog und der Friedrichsgabekooog.

District des Zollamts zu Heide.

Die Süderdithmarsischen Kirchspiele: Hemmingstedt mit Gedringen und Nordhastedt. Die Norderdithmarsischen Kirchspiele: Heide, Norderwöhden, Wesselburen (mit Ausnahme von Schülpersiel), Neuenkirchen, Weddingstedt, Hennstedt (mit Ausschluß der Dörfer: Westermoor, Östermoor, Horst, Gehm und Nordfeld), die Dörfer: Gauhorn, Welmbüttel, Tellingstedt, Wester- und Oesterborstel im Kirchspiel Tellingstedt.

District der Zollcontrole zu Lunden.

Die Kirchspiele Hemme, Lunden mit St. Annen, das Kirchspiel Schlichting. Schülpersiel im Kirchspiel Wesselburen. Der Carolinenkoog.

District der Zollcontrole zu Wahlhude.

Das Kirchspiel Delve. Das Kirchspiel Tellingstedt (mit Ausschluß der Dörfer: Gauhorn, Welmbüttel, Tellingstedt, Wester- und Oesterborstel), die Dörfer: Östermoor, Westermoor, Horst, Gehm und Nordfeld im Kirchspiel Hennstedt.

District des Zollamts zu Büsum.

Das Kirchspiel Büsum. Der Hedewigenkoog.

Zum District des Zollamts zu Rendsburg gehört:

Die Stadt Rendsburg; der nördlich vom Neumünsterschen und Hohenwestedter District belebte Theil des Amtes Rendsburg; sowie die Güter des Kieler Güterdistricts; Klein-Königsförde, Georgenthal, Osterrade, Steinwehr, Cluvenseck, Cronsburg, Bossee, Emkendorf, Westensee.

Den im District einer Zollhebestelle angestellten Beamten liegt es zunächst ob, den eigenen District zu beaufsichtigen, daneben haben sie aber auch, unter Beachtung des § 40 der Dienstinstruktion vom 11 Decbr. 1838, so weit thunlich auf die angrenzenden Districte ihr Augenmerk zu richten, damit dort keine Brennereien heimlich betrieben werden.

Sollten sich Abänderungen der vorstehenden Districtseintheilung als wünschenswerth herausstellen, ist darüber an den Oberzollinspector zu berichten, welcher die Resolution des Finanzministeriums erwirken wird.

### § 5.

Die Anzeige über die vorhandenen Brennereigeräthe ist nach dem Schema a. abzufassen.

Anmeldung der vorhandenen Brennereien und Brennerei-Geräthschaften.  
(§ 4 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Die Betriebsgeräthschaften, welche in das Verzeichniß aufzunehmen sind, bestehen theils

1) in den Hauptgeräthschaften, als Meischfässer, Kessel und Helme, theils

2) in Neben- oder Hülfsgefäßen, wohin z. B. Hefenfässer, Vormeischfässer, Kühlshiffe oder Kühlwannen, Meischbehälter, Vorwärmern, Kühlapparate, Spülicht- (Schlempe-) Gefäße, Lutter- und Branntweinbehälter, Kartoffeldämpfer, gehören.

Dergleichen Geräthe sind vollständig zu verzeichnen, sie mögen nun zum Gebrauche bestimmt sein oder nicht, sich in vollkommenem Zustande befinden oder nur an solchen Bestandtheilen mangelhaft sein, deren Ersatz nach zollamtlichem Ermesssen ohne Schwierigkeit zu bewirken ist.

Diese Anzeige, wovon das eine Exemplar bei der Zollhebestelle zurückbleibt und das andere mit der zollamtlichen Bescheinigung der Uebereinstimmung mit dem zurückbehaltenen Exemplar, dem Aussteller wieder einzuhändigen ist, dient zur Grundlage der hierauf erfolgenden und in das Controllbuch (§ 38 Geräthe=Conto) einzuführenden zollamtlichen Aufnahme der Brennerei-Geräthschaften.

### § 6.

Bei Anlage einer neuen Brennerei ist wenigstens 24 Stunden vorher ehe irgend ein Brennereigeräth in dem Brennerei-Locale aufgestellt wird, von dem Branntweinbrenner eine Anzeige nach dem Schema b. in zwei Exemplaren bei der betreffenden Zollhebestelle einzuliefern, wovon das eine Exemplar mit dem zollamtlichen Product versehen, dem Aussteller zurückzugeben ist.

Anmeldung neuer Brennerei-Anlagen.  
(§ 4 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Vor Beginn des Betriebes einer neuen Brennerei hat der Besitzer, insoweit er nach der bestehenden Verfassung einer besonderen Erlaubniß bedarf, der Zollhebestelle mittelst obrigkeitlicher Bescheinigung darzuthun, daß er zur Ausübung des Gewerbes berechtigt sei.

### § 7.

Bei Veränderungen in einer dem Zollwesen schon angemeldeten Brennerei ist wenigstens 24 Veränderungen Stunden vorher von dem Branntweinbrenner eine Anzeige nach dem Schema c. in zwei Exemplaren in einer ange-einzuliefern, wovon das eine Exemplar, mit dem zollamtlichen Product versehen, dem Aussteller zu-meldeten Brennerei. zurückzugeben ist.

(§ 4 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Dasselbe gilt, wennemand eine vorhandene Brennerei verlegen oder sich derselben entledigen will.

### § 8.

In den Brennereien, in welchen zwei Kessel vorhanden sind, nämlich Nr. 1 der eigentliche Meischbehälter, und Nr. 2 der Hülfskessel (auch Meischwärmer genannt), wie solches z. B. bei dem (§ 5 des Brennsteuer-Gesetzes.)

historischen Brenn-Apparatus der Fall ist, darf der Meischbehälter nicht größer als der kleinste der Kessel sein.

§ 9.

**Unerlaubte Geräthe.** Sollten beim Inkrafttreten des Brennsteuergesetzes Brennereigeräthe vorhanden sein, deren Benutzung nach den Bestimmungen des § 5 dieses Gesetzes unzulässig ist, so mag deren Gebrauch (§ 5 des Brennsteuer-Gesetzes.) dennoch vorläufig gestattet werden, wenn nach dem amtlichen Ermessen der Zollbeamten eine Schmälerung der Steuer dadurch nicht zu befürchten ist.

§ 10.

**Anwendung der Vorschriften in Betreff der Brennstöcke.** Es werden sachkundige mit der Brennsteuero-Controle vertraute Beamte beauftragt werden, bei der ersten Aufmessung der Geräthe und Anwendung der die Brennsteuero betreffenden Vorschriften den Local-Zollbeamten sowit erforderlich Anweisung zu ertheilen und behülflich zu sein.

Die Zollbeamte haben die ihnen hiedurch dargebotene Gelegenheit, mit der Brennsteuero-Controle vertraut zu werden, eifrigst zu benützen.

Mit den Vorschriften des Brennsteuergesetzes und dieser Instruction haben die Beamte sich sofort genau bekannt zu machen.

§ 11.

**Behufs der Messung, Stempelung und Numerirung** werden die Zollbeamte mit folgenden Requisiten versehen werden:

2 Stempel behufs Stempelung der kupfernen Geräthe resp. mit der Königlichen Namenschiffre und Krone und mit der Zahl I. nebst einem kleinen Amboß.

1 Brenneisen zur Stempelung der hölzernen Gefäße, ebenfalls mit der Königlichen Namenschiffre und Krone.

2 Brenneisen, jedes mit der Zahl I.

(Hiemit werden die Zahlen I. II. III. IV. u. s. w. eingearbeitet).

1 Meßstock groß 2½ Ellen Zollmaaf mit Verlängerung.

1 Meßstock groß 2 Ellen Zollmaaf mit messingenem Schieber.

1 Meßstock groß 2 Ellen Zollmaaf ohne Schieber.

2 Zollstücke.

1 Kreideschnur mit Gewicht.

1 Blechmaaf groß 17 Pott Zollmaaf.

1 Blechmaaf groß 2 Pott Zollmaaf.

1 Schürze von Kalbfell.

§ 12.

**Borreitung für das Aufmessen der Brennerei-Geräthe.** Behufs der Aufmessung hat der Branntweinbrenner für den völlig leeren und trockenen Zustand der Brennereigeräthe, für die möglichst wagerechte Stellung derselben sowie für das nötige (§ 6 des Brennsteuer-Gesetzes.) Wasser zu sorgen.

§ 13.

**Aufmessung der Brennerei-Geräthe.** Bei Aufnahme des Wassermaaßes und trockenen Maasses ist nach der Anweisung d. zu (§ 6 des Brennsteuer-Gesetzes.) verfahren.

Wenn sich bei der Messung der Meischfässer ein Unterschied zwischen dem Wassermaß und dem durch stereometrische Messung ermittelten Rauminhalt herausstellt, ist es sogleich zu untersuchen, worauf dieses beruhen mag, wie auch eine desfällige Bemerkung in das Aufmessungsprotocoll aufzunehmen.

#### § 14.

Der Helm oder der dessen Stelle vertretende Aufsatz des Kessels, sowie Wasserfässer, Butterbehälter, Kartoffelwaschgefäße, Kartoffelkochtonnen (Kartoffeldämpfer), Gefäße zum Mischen des Branntweins und dergleichen, sowie Quellgefäße (zum Einweichen des frischen Malzes) und die übrigen im § 14 des Brennsteuergesetzes genannten Gefäße gehören nicht zu den Geräthen, welche aufzumessen sind, jedoch ist der Helm oder der dessen Stelle vertretende Aufsatz des Kessels, als wesentlicher Theil des Destillirapparats zu stempeln und zu numeriren, gleichwie solcher im Fall der Versiegelung des Kessels ebenfalls zu versiegeln ist.

#### § 15.

Die Stempel und Nummern sind möglichst nahe am oberen Rande der Geräthe anzubringen. Sind mehrere Brennereigeräthe gleicher Art in einer Brennerei vorhanden, so sind dieselben, jede Art für sich, außer dem Stempel mit Laufnummern zu versehen, z. B.:

Meischfässer I, II, III, IV sc.

Hefenfässer I, II, III, IV sc.

Kessel I, II sc.

Fortsetzung.

Stempelung und Numerierung der Brennereigeräthe.

(§ 6 des Brennsteuergesetzes.)

#### § 16.

Sollten die Meischfässer in einzelnen Brennereien vor dem Inkrafttreten der Brennsteuer-Erhebung mit Wasser nicht haben aufgemessen werden können, so ist die Brennsteuer, vorbehältlich der Ausgleichung nach stattgefunder Ermittelung des Wassermaases, vorläufig unter Zugrundelegung des Resultats der stereometrischen Messung der Meischfässer zu erheben.

Vorläufige Steuererlegung nach der stereometrischen Messung.

#### § 17.

Damit eine unangemeldete Vergrößerung der gestempelten Meischfässer nicht entdeckt bleibe, haben die Zollbeamte diese Gefäße wenigstens einmal jährlich stereometrisch nachzumessen und übrigens so oft Veranlassung zu einem Verdacht vorhanden ist, wobei jedoch möglichst darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die Brennerei in ihrem Betriebe nicht gestört wird.

Nachmessung der Meischfässer.

(§ 6 des Brennsteuergesetzes.)

Es ist u. a. darauf zu achten, daß nicht in Folge Versens des Bodens oder der Stäbe der Meischfässer eine Vergrößerung des Raumhalts derselben stattfinde. Ueber derartige Nachmessungen ist ein Protocoll aufzunehmen, welches von dem betreffenden Beamten zu unterzeichnen und der Brennsteuerrechnung anzulegen ist. Auf dem in der Brennerei vorhandenen Meßprotocoll (§ 7 des Brennsteuergesetzes) ist event. eine berichtigende Bemerkung zu machen.

#### § 18.

Der Brennereinhaber ist für die Erhaltung der an den Apparaten angebrachten Bezeichnungen verantwortlich und hat, wenn solche verlegt oder undeutlich werden, bei Vermeidung der im § 25 des Brennsteuergesetzes angedrohten Strafe, sofort der betreffenden Zollbehörde zur Bewirkung einer abermaligen auf Kosten des Brenners (§ 6, Abschnitt 3 des Brennsteuergesetzes) zu beschaffenden Bezeichnung Anzeige zu machen.

Erhaltung der Stempel und Nummerbezeichnung.

Werden die an den Apparaten angebrachten Bezeichnungen zum Zweck der Verkürzung der Brennsteuern verfälscht gefunden, so ist, abgesehen von der sonst etwa verwirkten Strafe, die Strafe der Steuerdefraude nach § 20 des Brennsteuergesetzes zu beanspruchen.

### § 19.

**Diäten und Beförderungskosten.** Die von dem Branntweinbrenner zu bezahlenden Beförderungskosten und Diäten sind stets an die betreffende Zollhebestelle zu entrichten und dürfen von dem Aufsichtsbeamten nicht erhoben werden. Die Hebestelle hat für diese Gelder zu quittieren und sie demnächst den betreffenden Beamten auszukehren.  
(§ 6 des Brennsteuergesetzes.)

Die Diäten sind allezeit für volle Tage zu berechnen.

Die zufolge des § 6 des Brennsteuergesetzes aus Königlicher Kasse abzuhandelnden Beförderungskosten und Diäten wegen der ersten Aufmessung der Brennerei-Geräthe, imgleichen die durch die Inquiritur der Brennereien später erwachsenen Beförderungskosten, in soweit selbige dem Brenner nicht zur Last fallen, sind auf Antrag der Zollämter und nach geschehener Prüfung der Rechnungen vom Oberzollinspectorat zur Auszahlung auf die Zollkasse anzuweisen.

### § 20.

**Aufmessungsprotocoll.** Das Aufmessungsprotocoll ist nach dem Schema e abzufassen.  
(§ 7 des Brennsteuergesetzes.)

### § 21.

**Mefregister.** Der betreffende Rechnungsführer hat jedes Aufmessungsprotocoll nachzurechnen und in dieser Beziehung zu attestiren, sowie in ein von dem Oberzollinspectorat autorisierte Mefregister wörtlich einzutragen. In dieses Register sind auch alle Protocolle, welche nach und nach bei eintretenden Veränderungen in den Brennereien erwachsen, in chronologischer Reihefolge wörtlich einzutragen. Diese Protocolle sind von dem Rechnungsführer mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Das Register verbleibt bei der Zollhebestelle.

### § 22.

**Protocoll über die Betriebsgeräthschaften.** Ferner hat der Rechnungsführer in einem besonderen, vom Oberzollinspectorat autorisierten Buche eine generelle Uebersicht der Betriebsgeräthschaften in den vorhandenen Brennereien nach dem Schema f zu führen. Jeder Brennerei ist hierin ein eigenes Folium zu geben und alle Veränderungen in den Brennereien sind hierin successive nachzutragen. Dies Protocoll verbleibt bei der Zollhebestelle.

### § 23.

**Berichtserstattung über die vorhandenen Betriebsgeräthschaften.** 14 Tage nach dem Inkrafttreten der Brennsteuerg-Hebung ist von dieser Uebersicht (§ 22) eine Abschrift zu nehmen und nebst den bis dahin erwachsenen speziellen Aufmessungsprotocollen (§§ 20 und 21) mit Bericht an das Oberzollinspectorat einzufinden.

In diesem Bericht haben die Zollämter sich über die etwa vorhandenen gesetzlich unzulässigen Geräthschaften (§ 9) und die Frist, welche den Beikommenden zur Beseitigung derselben zu bewilligen sein möchte, zu äußern.

Das Oberzollinspectorat hat sämtliche Berichte cum adjunctis gesammelt mit seinem Gutachten an das Finanzministerium einzufinden.

## § 24.

Die später erwachsenden speciellen Protocolle über stattgefundene Messungen und Veränderungen hinsichtlich der Brennerei-Geräthe (§§ 20 und 21) sind auf der Rückseite mit einem generellen Einführung der Meßprotocolle. Verzeichniß über die zur Zeit der Aufnahme des Protocolls in der betreffenden Brennerei vorhandenen Betriebsgeräthschaften nach dem Schema g zu versehen, und nachdem diese Protocolle vorgängig in Gemäßheit des § 21 von dem Rechnungsführer in das Meßregister eingetragen und zugleich das Conto über Betriebsgeräthschaften (§ 22) hiernach berichtigt worden, brevi manu an das Finanzministerium einzufinden.

## § 25.

Behufs Versiegelung von Brennerei-Geräthen ist ausgeglühter Messingdrath, nicht aber Seigelgarn, Band und dergleichen zu benutzen. Die Versiegelung geschieht mittelst des Zollsiegels. Für die Anlegung des Verschlusses dient die Anweisung h zur Norm.

Versiegelungs-  
material und  
Anlegung des  
Verschlusses.

## § 26.

Wenn Brennereigeräthe nur auf kurze Zeit außer Gebrauch gesetzt werden, und einem Mißbrauch derselben durch häufige Nachsicht vorgebeugt werden kann, bleibt es dem verantwortlichen Gemessen der Zollbeamten anheimgestellt, dieselben unversiegelt zu lassen. Von dieser Autorisation ist aber nur an den Orten Gebrauch zu machen, woselbst Zollbeamte stationirt sind.

Nichtanwen-  
dung der Ver-  
siegelung.

Wenn eine Brennerei außer Gebrauch gesetzt wird, der Brennkessel aber zum Bierbrauen und dergleichen gebraucht werden soll, so kann die Versiegelung des Helms und des Kühlapparats genügen.

## § 27.

Die Zollbeamte haben sich von Zeit zu Zeit und in Ansehung der gänzlich außer Betrieb gesetzten Brennereien wenigstens einmal vierteljährlich davon zu überzeugen, daß die angebrachte Versiegelung unbeschädigt ist.

Nachsicht der  
Versiegelung.

## § 28.

Wünscht ein Branntweinbrenner ein versiegeltes Gerät in Gebrauch zu nehmen, so hat er die amtliche Abnahme der Versiegelung, je nachdem die Brennerei am Zollort oder außerhalb desselben belegen, 12 oder 24 Stunden vorher bei der Zollbehörde zu beantragen.

Abnahme der  
Versiegelung.

Die angelegte Versiegelung darf nur von einem Zollbeamten abgenommen werden, welcher sich in dieser Absicht rechtzeitig im Brennereiocale eisfinden wird.

## § 29.

Die Brennsteuer-Rechnung ist nach Anleitung des Schemas i in einem besonderen Rechnungsbuche zu führen, welches den Zollhebestellen von hieraus zugestellt werden wird.

Brennsteuer-  
Rechnung und  
Ablieferung der  
Zutraden.

Jedem Branntweinbrenner ist in der Rechnung ein eigenes Conto mit der erforderlichen Anzahl Folien zu geben.

Hinten in der Rechnung ist ein Conto über ausbezahlte Steuervergütung (§ 2 des Brennsteuergesetzes) nach dem Schema k zu führen.

Am Schlusse des Rechnungsbuchs ist eine Recapitulation über die erhobene Brennsteuер nach dem Schema l zu führen.

Vorne im Rechnungsbuche ist ein Inhaltsverzeichniß unter Hinweisung auf die betreffenden Folien zu formiren.

Das Conto eines jeden Branntweinbrenners über erlegte Steuer ist monatlich abzuschließen und der Betrag nach der Recapitulation (Schema I) zu transportiren.

Der Gesamtbetrag der Steuer für jeden Monat zufolge der Recapitulation, gleichwie der monatliche Betrag der Steuervergütung, sind nach der zufolge des § 78 der Dienstinstruction vom 11ten December 1838 in der Zollrechnung zu formirenden monatlichen Uebersicht über Einnahme und Ausgabe zu transportiren.

In dieser monatlichen Uebersicht gleichwie im monatlichen Hebungsextract und im jährlichen Generalextract ist die erhobene Brennsteuer mit dem vollen Belauf als Einnahme (sub A. 10) und die ausbezahlte Steuervergütung als Ausgabe (sub A. I. k.) aufzuführen.

Die Brennsteuer ist mit den Zollintradern an die Centralkasse abzuliefern.

### § 30.

Brennerei-  
Statistik.

Ueber den Betrieb der Brennereien ist halbjährlich, zum ersten Mal für den Zeitraum vom 1sten Juli bis ultimo December 1853, eine Nachricht nach dem Schema m anzufertigen und vor Mitte des nächstfolgenden Monats dem Oberzollinspectorat zur Weiterbeförderung an das Finanzministerium zuzustellen.

### § 31.

Monats- und  
Quartalsber-  
ichte.

Bis Ausgang dieses Jahres ist monatlich über den Fortgang der Brennsteuerhebung und Controle s. w. d. a. an das Finanzministerium zu berichten, dem Oberzollinspectorat ist von dem Bericht jedesmal eine Abschrift zuzustellen.

Später ist in den vorgeschriebenen Quartalsberichten und in dem Jahresberichte über die Brennerei-Controle, den Fortgang der Hebung, über etwa stattgefundene Abgabefraudationen, ferner über den Einfluß der Brennsteuer auf den Betrieb der Brennereien s. w. d. a. Auskunft zu ertheilen.

### § 32.

Betriebsplan.  
(§ 10 des Brenn-  
steuer-Gesetzes.)

Der Betriebsplan ist nach dem Schema n einzurichten und zollamtlich mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. An den Orten, wo Inspectoren angestellt sind, ist der Betriebsplan auch mit der Unterschrift des Inspectors zu versehen.

### § 33.

Fortsetzung.

Die Vollziehung des Betriebsplans durch Verwalter oder andere Personen ist nur dann als gültig anzunehmen, wenn genannte Personen vom Steuerpflichtigen hiezu mit Auftrag versehen sind und die Zollhebestelle von dieser Auftragsertheilung zuvor in Kenntniß gesetzt worden ist.

Mangelhaft ausgefertigte oder maculirte Betriebspläne sind dem Steuerpflichtigen zur Befullständigung resp. Umschreibung zurückzugeben und ist in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen zu betrachten.

Im Fall der Schreibunsfähigkeit des Branntweinbrenners ist der Betriebsplan mit seinem von der Obrigkeit oder der Zollbehörde beglaubigten Handzeichen zu versehen.

Auf Verlangen des Branntweinbrenners hat die Zollbehörde den Betriebsplan nach seiner mündlichen oder schriftlichen Erklärung zu verfassen. Solchenfalls ist die Ausfertigung dem Branntweinbrenner vor seiner Unterschrift vorzulegen.

### § 34.

Für die Richtigkeit des Betriebsplans und dessen pünktliche Befolgung haftet der Brennerei-Inhaber, möge nun der Betriebsplan von ihm eigenhändig oder durch Beauftragte vollzogen worden sein. Ist die Brennerei verpachtet, so kann sich der Eigentümer von dieser Verbindlichkeit nur dann befreien, wenn er die erfolgte Verpachtung der betreffenden Zollhebestelle schriftlich anzeigt. Solchenfalls gehen alle rücksichtlich des Betriebsplans s. w. d. a. verordneten Obliegenheiten auf den Pächter der Brennerei über.

*Fortsetzung.*

### § 35.

Wird der plannmäßige Brennereibetrieb durch unvorhergesehene Ereignisse z. B. Beschädigung der Betriebsgeräthschaften, Verunglückung der Meische, Schrot- und Wassermangel unterbrochen, hat der Branntweinbrenner solches der betreffenden Zollhebestelle unaufhältlich anzugeben.

*Unterbrechung  
des Brennerei-  
betriebes.*

Wenn wegen der Belegenheit der Brennerei Zollbeamte nicht sofort hinzugezogen werden können, hat der Branntweinbrenner überdies den Thatbestand durch zwei unverdächtige Zeugen, die wo möglich weder zur Familie noch zu den im Lohne des Brenners stehenden Leuten gehören, constatiren und von denselben sich hierüber eine Bescheinigung ertheilen zu lassen. Die Zollbehörde hat sofort nach erhaltenener Anzeige die Umstände an Ort und Stelle untersuchen zu lassen und auf dem Betriebsplan die nöthige Bemerkung zu machen, welchemnächst je nach den Umständen beim Wiederbeginn des Betriebes entweder ein neuer Betriebsplan einzuliefern oder der ältere Plan, unter Berücksichtigung derjenigen Veränderungen, welche von dem Branntweinbrenner mit Einwilligung der Zollbehörde darin vorgenommen, zu befolgen ist.

Ist die Unterbrechung des Betriebes der Art, daß die Meische nach Aufgabe des Branntweinbrenners nicht abgebrannt werden kann, so ist die erlegte Steuer zurückzuzahlen, wenn die Meische in Gegenwart der Zollbeamten zum Viehfutter verwendet oder auf andere Weise zur Branntweinbereitung untauglich gemacht wird.

### § 36.

Hinsichtlich der Controle ist Folgendes zu beachten:

*Controle.*

- 1) das Stürzen der Materialien, als Schrot, Kartoffeln u. c. in das Vormeischfaß oder, wo ein solches nicht gebraucht wird, in das abgabenpflichtige Meischfaß behufs deren Vermischung mit Flüssigkeiten (die Einmeischung), darf nicht vor der im Betriebsplan angegebenen Zeit geschehen.
- 2) Auch die Zubereitung des Gährungsmittels in dem gestempelten Gefensfaß darf nicht stattfinden, bevor das betreffende Meischfaß versteuert worden ist. Wo jedoch die Verhältnisse es der Zollaussicht gestatten, entweder nach jedesmaliger im Vorauß beschaffter Anmeldung über die frühere Benutzung des Gefensfasses oder ohne eine solche jedesmalige Anmeldung, gegen etwanigen Missbrauch gehörige Controle zu führen, mag das Zollwesen in dieser Beziehung dem Wunsche des Branntweinbrenners willfahren.

Sollte ein Branntweinbrenner sich beigehen lassen das in dem Hefenfasse zubereitete Gährungsmittel, anstatt es zum Stellen der Meische zu verwenden, sofort abzubrennen, so ist wegen dieser ungesezlichen Handlung auf das Eintreten der im § 19 des Brennsteuergesetzes angedrohten Strafe Anspruch zu erheben.

Das geringe Quantum Gährungsmittel (die Mutterhefe), welches dem Hefenfasse entnommen wird, um für die spätere Bereitung von Gährungsmittel benutzt zu werden, kann in einem ungestempelten Geräth aufbewahrt werden.

- 3) Wenn das Vormeischfaß oder das Kühl Schiff gefüllt ist, muß das betreffende versteuerte Meischfaß leer sein und es muß stets dasjenige Meischfaß leer oder nur verhältnismäßig angefüllt vorgezeigt werden können, durch dessen Versteuerung die Meische im Vormeischfaß oder im Kühl Schiff zu legitimiren ist.
- 4) Das Stellen (Anstellen) der Meische, d. h. die Versiegung der letzteren mit dem Gährungsmittel (der Hefe), darf nur in den versteuerten Meischgefäßen geschehen, und nachdem das Stellen geschehen, muß das betreffende Hefenfass leer befunden werden, bis das betreffende Meischfaß aufs Neue versteuert worden ist (cfr. Abschnitt 2).
- 5) Versetzte, gährende oder bereits ausgegohrene (reife) Meische darf sich nur in den versteuerten Meischgefäßen finden. Jedoch ist es gestattet die reife Meische unmittelbar vor dem Abbrennen derselben in den Meischbehälter (Meischreservoir) oder in den Vorwärmer zu bringen, es muß aber das Abbrennen sofort darauf beginnen und bis zur Beendigung ununterbrochen fortgesetzt werden. Solchenfalls ist darauf zu achten, daß der Stand der Meische in dem Meischbehälter dem Rauminhalt des ausgelaerten Meischfasses, nach Abzug der etwa bereits erfolgten Kesselfüllung, entspricht. In den Kesseln darf überall nur reife Meische vorhanden sein und nur in den Stunden, in welchen das Abbrennen der Meische planmäßig im Gange ist; das Abbrennen fängt in den Dampfbrennereien an, wenn der Dampf in die Meische geleitet wird.
- 6) Es ist unstatthaft, daß Meische nach vollendeter Gährung mit Wasser, Spüllicht, Bier oder dergleichen verdünnt werde.
- 7) Der Anfang des Abbrennens der Meische wird von dem Zeitpunkt angerechnet, wo der Vorwärmer oder der Brennkessel mit der zum Abbrennen reifen Meische gefüllt wird. Es darf kein Feuer unter dem Kessel sein, wenn nicht derselbe entweder mit Butter von einem versteuerten Meischfaß oder mit Butter zum Umdestilliren oder mit Wasser behufs Einmeischens in ein versteuertes Meischfaß gefüllt ist.
- 8) Die Aufbewahrung von Spüllicht (Schlempe) im Vorwärmer oder in den Kesseln außer der im Betriebsplan zum Abbrennen der Meische angegebenen Zeit ist unstatthaft.
- 9) Spätestens 4 Stunden nach beendigtem Abbrennen, Klären oder Wasserlochen muß das Feuer unter dem Kessel ausgelöscht sein.

### § 37.

Destillation des  
Butters.

Die Umdestillirung des Butters zu Branntwein (das Weinen, Weinmachen, Klären) ist in dem im § 10 des Brennsteuergesetzes beschriebenen steuerpflichtigen Brennact nicht einbefaßt und geschieht demnach abgabefrei, jedoch ist der Branntweinbrenner auch in dieser Beziehung der Controle des Zollwesens unterworfen.

Es wird zu dem Ende Folgendes bestimmt:

- a. In den Brennereien, wo zu diesem Behuf ein besonderer Destillirkessel vorhanden ist, darf in diesem weder Meische abgebrannt, noch zu irgend welcher Zeit Meische befunden werden.
- b. Ohne Erlaubniß der Zollbehörde darf weder der Destillirkessel in einer Brennerei noch der eigentliche Brennkessel in irgend welchen außer dem Brennereibetriebe liegenden Gebrauch genommen werden (cfr. § 14 des Brennsteuergesetzes).
- c. Wenn wegen Reparatur des Brennkessels oder wegen sonstiger Vorfälle die Erlaubniß zur Benutzung des Destillirkessels zum Abbrennen von Meische gewünscht wird, ist solche bei der betreffenden Zollhebestelle nachzusuchen und nachdem die Erlaubniß ertheilt worden, ist dieserhalb auf dem Betriebsplan das Nöthige zu bemerken.
- d. Wenn kein besonderer Destillirkessel vorhanden ist, sondern der Brennkessel auch zum Umdestilliren des Lutters benutzt wird, ist dem Brauntweinbrenner auf Verlangen der Kessel zum Umdestilliren des Lutters auch in dem Fall zur Verfügung zu stellen, wenn die Brennerei zufolge des § 8 des Brennsteuergesetzes unter Verschluß zu setzen.
- e. Die Zollbeamte haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß nicht unter dem Vorzeichen, es werde Lutter umdestillirt, unversteuerte Meische abgebrannt wird.

### § 38.

Bei Nachsicht der Brennereien haben die Aufsichtsbeamte in einem Controlbuch nach dem Schema o den Stand des Betriebes zu notiren. Die Eintragung in dieses Controlbuch muß mit Dinte beschafft werden und allezeit fogleich bei der Nachsicht der Brennerei; eine nachträgliche Eintragung ist unzulässig. In dem Controlbuch sind für jeden Brauntweinbrenner so viele Folien abzutheilen, als mutmaßlich erforderlich sein werden um des Ergebniß der Nachsicht im Laufe des Jahres einzuführen. Hinten in dem Controlbuch sind Contos über die in den einzelnen Brennereien vorhandenen Geräthe zu führen. Auf der ersten Blattseite des Controlbuchs ist ein Namen=Register über die Brauntweinbrenner zu führen, unter Hinweisung auf das Foliump des Nachsichts= und des Geräthe=Contos jedes Brauntweinbrenners. Die Controlbücher mit gedruckten Rubriken und Überschriften sind vom Oberzollinspektorat anzuschaffen, zu autorisiren und den Hebestellen zugestellt.

Das Controlbuch ist wöchentlich mit der Brennsteuerrechnung zu vergleichen und resp. jährlich und halbjährlich mit der Rechnung an das Finanzministerium zur Benutzung bei der Revision einzusenden.

Bei jeder stattfindenden Nachsicht einer Brennerei sind die vorhandenen nicht abgelaufenen Betriebspläne von den Zollbeamten mit ihrem Product nebst Namensunterschrift zu versetzen.

### § 39.

Die Nachsicht der Brennereien ist der Regel nach von zweien Beamten gemeinschaftlich zu beschaffen und solchenfalls sind die betreffenden Documente sowie der in das Controlbuch zu verzeichnende Befund von beiden Beamten zu attestiren; die Nachsicht ist stets zu unbestimmten von dem Brauntweinbrenner im Voraus nicht zu berechnenden Zeiten vorzunehmen.

Nachsicht der  
Brennereien.  
(§ 13 des Brenn-  
steuer-Gesetzes.)

## § 40.

Fortschung.

So weit thunlich sind bisweiter sämmtliche Brennereien in den Städten und an den Orten, wo Zollbeamte stationirt sind, täglich oder mindestens jeden 2ten Tag, sowie die übrigen Brennereien so häufig als möglich nachzusehen.

Die Zollinspectoren, Zollverwalter und Zollhebungscntroleure haben die Brennereien ihres Districts, so oft ihre sonstigen Dienstgeschäfte es gestatten, zu inspiciren resp. der Nachsicht beizuwöhnen, um sich davon zu vergewissern, daß die Unterbeamte ihre Pflicht erfüllen. Auch die Oberzollinspectoren haben auf ihren Geschäftstreisen die Brennereien regelmäßig zu inspiciren.

## § 41.

Fortschung.

In dem im § 10 des Brennsteuergesetzes gedachten Fall, wo vor Beendigung eines versteuerten Brennaets eine neue Versteuerung nicht stattgefunden hat und ebensowenig die Versiegelung, Entfernung oder Vernichtung der betreffenden Meischfässer vom Branntweinbrenner beantragt worden, muß eine Nachsicht allezeit unaufhältlich erfolgen, ohne Rücksicht auf die Belegenheit der Brennerei.

## § 42.

Fortschung.

Da zur Vollendung eines Brennaets in ordentlich eingerichteten Brennereien höchstens 3 Mal 24 Stunden erforderlich sind, wenn solche Hülfsgeräthschaften als Vormeischfässer, Kühlenschiffe, Meischbehälter, Vorwärmer &c. gebraucht werden, und höchstens 4 Mal 24 Stunden, wenn dergleichen Hülfsgeräthschaften nicht vorhanden sind, so haben die Zollbeamte solchen Brennereien ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die einen längeren Zeitraum zur Vollendung eines Brennaets in Anspruch nehmen möchten, und durch häufige sorgfältige Inspektion es zu verhindern zu suchen, daß nicht unversteuerte Meische abgebrannt werde. Wegen zu frühen Einmeischens ist nach § 19 und wegen zu späten Einmeischens nach § 25 des Brennsteuergesetzes Strafan spruch zu erheben.

## § 43.

Nebengewerbe.  
(§ 14 des Brenn-

steuer-Gesetzes.) Die Erlaubniß, Fässer zur Betreibung der im § 14 des Brennsteuergesetzes gedachten und anderer ähnlicher Nebengewerbe in den Brennereien zu haben, sowie Brennkessel zum Bierbrauen und dergleichen zu benutzen, wird wegfällig im Falle eines Missbrauchs der betreffenden Gefäße zur Schmälerung der Brennsteuer. Die Zollbeamte haben daher bei Nachsicht der Brennereien ihr Augenmerk auf solche Gefäße zu richten. Zu sonstigen speciellen Controlvorschriften für die Branntweinbrenner wird gegenwärtig keine Veranlassung gefunden.

## § 44.

Meischen zur  
Biehsütterung.  
(§ 18 des Brenn-

In wie fern eine Befreiung von der Erlegung der Brennsteuer für Meischen zur Biehsütterung zugestanden werden kann, wird auf dessfälliges Ansuchen in jedem speciellen Fall nach stattgefunder Untersuchung in Betreff der Ausführbarkeit einer genügenden Controle entschieden werden.

## § 45.

Es ist strenge darauf zu halten, daß nicht das Ueberlaufen gährender Meische über den Rand der Meischfäßer auf irgend eine Weise, sei es durch desfällige Vorrichtungen oder durch Ausschöpfen der Meische verhindert werde, imgleichen, daß nicht die überlaufende Meische in Geräthen, mögen solche gestempelt sein oder nicht, aufgefangen und die ausgeschöpfte oder aufgefangene Meische in das Meischfaß zurückgegossen, oder sonst zum Abbrennen verwendet werde. Solche überlaufende Meische muß sich entweder ganz verlaufen oder in den Schlempebehälter zum Viehfutter geleitet werden.

Uebertretungen werden einer eigenmächtigen Erweiterung des steuerbaren Meischraums resp. Benutzung unversteuerter Geräthschaften zum Meischen gleichgeachtet und ist solchenfalls sowie überhaupt, wenn Meische vorgefunden wird, die durch Betriebsplan mit Steuerquittung nicht legitimirt werden kann, der gesetzliche Strafan spruch zu erheben.

## § 46.

Wünscht ein Branntweinbrenner die Branntwein-Meische behufs Darstellung von Preßhefe abzuschäumen, ist solches im Betriebsplan in der Rubrik „besondere Bemerkungen“ ausdrücklich anzuführen unter Angabe der Zeit, wann das Abschäumen vor sich gehen soll. In den kleinen Geschäften, worin die abgeschäumte Hefe gethan wird, darf aber nur wirkliche Hefe und niemals zum Abbrennen dienliche Meische gefunden werden, worauf die Zollbeamte zu achten haben.

In wie fern es den Branntweinbrennern, welche behufs Darstellung von Preßhefe die Branntweinmeische abschäumen, unter näher festzusehenden Bedingungen gestattet werden kann, Aufsätze oder Kränze auf den betreffenden Meischfäßern anzubringen, behält das Finanzministerium sich vor, auf desfälliges Ansuchen in jedem einzelnen Fall zu bestimmen.

## § 47.

Der auszustellende Revers über die Versiegelung von Brennereigeräthen ist nach dem Schema p abzufassen und der Rechnung anzulegen.

Versiegelungs-  
Revers.  
(§ 21 des Brenn-  
steuer-Gesetzes.)

## § 48.

Der Kaufpreis für die angekauften kupfernen Brennereigeräthe ist in der Zollrechnung in Aussgabe zu stellen, unter Anlegung der desfälligen Quittung. Zu Anfang des Monats August d. J. ist über die für Rechnung der Zollkasse erstandenen Brennereigeräthe unter Aufgabe des Gewichts und des Kaufpreises an das Finanzministerium zu berichten, und dabei zugleich anzugeben, auf welche Weise diese Geräthe sich am vorteilhaftesten wieder verwerten lassen.

Angekauft  
Brennerei-  
Geräthe.  
(§ 24 des Brenn-  
steuer-Gesetzes.)

## § 49.

Die Zollbeamte haben bei den betreffenden obrigkeitlichen Behörden eine Nachricht über die unerlaubten Berechtigten Brennereien im District einzuziehen behufs der Ermittelung ob rücksichtlich aller Brennereien die im § 4 des Brennsteuergesetzes vorgeschriebene Anzeige beschafft worden, event. ist nach dem § 17 dieses Gesetzes Erforderliches wahrzunehmen.

Controle wider  
sich von Brenne-  
rei-Geräthen.  
(§ 24 des Brenn-  
steuer-Gesetzes.)

Ganz besonders müssen die Zollbeamte es sich angelegen sein lassen, dem unerlaubten Besitz von Brennereigeräthschaften auf dem Lande nachzuspüren. Sie haben zu diesem Behuf namentlich mit den Bauervögten und anderen Personen, die Localkunde besitzen, öfters zu conferiren, und im Falle des Verdachts einer solchen Gesetzhübertretung unter Hinzuziehung der Obrigkeit oder Polizeibehörde sofort eine Untersuchung zu veranlassen, wobei möglichst dafür Sorge zu tragen ist, daß der Thatbestand genau und vollständig constatirt werde. Die etwa vorgefundenen unerlaubten Brennereigeräthe sind wenn thunlich in Zollverwahrsam zu nehmen, widerigenfalls sind selbige an Ort und Stelle zu taxiren und zu versiegeln und gegen Ausstellung eines Reverses, worin der Eigenthümer der Geräthe sich für das zur Stelle bleiben derselben und die Conservirung der Versiegelung zu verpflichten hat, bei demselben zu belassen. Die etwa vorgefundene Meische ist genau zu untersuchen und zu beschreiben.

Das über den ganzen Act der Untersuchung s. w. d. a. zu führende Protocoll ist mit Bericht des Zollamts an das Finanzministerium einzusenden.

#### § 50.

Geschäfts-  
stunden.

In Anschung der Zeit für die Ertheilung und Entgegennahme von Expeditionen, die Brennsteuer betreffend, dienen der § 331 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 und die Verordnung vom 10ten März 1840 betreffend die Feier der Sonn- und Festtage, zur Norm, wobei in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg bemerkt wird, daß an Sonn- und Festtagen kein Brennaet angefangen werden darf, es dagegen den Brauntweinbrennern unbenommen ist, zur Fortsetzung ihres Betriebes auch an den Sonn- und Festtagen in ihren Brennereien arbeiten zu lassen.

#### § 51.

Anteil an den  
Strafgeldern.

Hinsichtlich des Anteils der Zollbeamten an den durch ihre Thätigkeit in Brennsteuersachen zu Bege gebrachten Confiscations- und Brüchgeldern kommt der § 42 der Dienstinstruction vom 11ten December 1838 zur Anwendung.

#### § 52.

Gedruckte Blan-  
quettis zu den  
Ausfertigungen.

Gedruckte Blanquettis zum Aufmessungsprotocoll, Betriebsplan, Versiegelungsrevers und den sonstigen die Brennsteuer betreffenden Ausfertigungen werden den Zollhebestellen auf Requisition vom Oberzollinspectorat zugestellt werden.

Das Oberzollinspectorat hat dafür zu sorgen, daß bei demselben allezeit Vorrath vorhanden ist und wird hiedurch autorisiert, die Druckkosten imgleichen die Kosten der Anschaffung des Controlbuchs (§ 38) auf die Zollkasse anzuweisen.

Verhalten der  
Zollbeamten ge-  
gen die Steuer-  
pflichtigen.

Die Zollbeamte haben sich gegen die Abgabepflichtigen und überhaupt gegen alle Personen, mit welchen sie in Bezug auf die Brennsteuer in dienstliche Berührung kommen, höflich und anständig

#### § 53.

zu beehmen und in dieser Beziehung zu gegründeten Beschwerden gegen sie keine Veranlassung zu geben. Namentlich ist jede Ueberschreitung der Dienstbefugnisse streng zu vermeiden. Sie haben die Abgabepflichtigen auf Begehren und, wenn dazu Veranlassung ist, auch unaufgefordert mit Demjenigen, was denselben obliegt bekannt zu machen und alle gewünschten Aufklärungen bereitwillig zu ertheilen, sowie überhaupt dieselbe Willfähigkeit zu bezeugen, welche mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Pflichten und Gerechtsame der Zollbeamten auf die Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 und die Dienst-Instruktion vom 11ten December 1838 verwiesen.

Vorstehende Bestimmungen dienen resp. den Zollbeamten, den Branntweinbrennern und sonst Beikommenden zur Nachricht und Nachachtung. Ein Exemplar dieser Instruktion ist jedem Branntweinbrenner einzuhändigen.

**Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 6ten Mai 1853.**

*W. C. E. Sponneck.*

*Litzau.*

## Anzeige über vorhandene Brennereigeräthschaften.

Es befinden sich in dem (Seiten-, Hinter-) Gebäude, Hausnummer .... in der N. N. Straße nachfolgende Brennereigeräthschaften:

- ..... Meischfässer
- ..... Brennkessel mit Helm
- ..... Destillirkessel mit Helm
- ..... Hefenfässer
- ..... Vormeischfässer
- ..... Kühlsschiffe oder Kühlwannen
- ..... Meischbehälter
- ..... Vorwärmer
- ..... Kühltonne
- ..... Spülicht- (Schlempe-) Behälter
- u. s. w.

Anmerkung. Es sind alle zur Brennerei gehörigen Geräthschaften mit alleiniger Ausnahme der kleinen, nur zum Schöpfen und Füllen bestimmten Gefäße zu verzeichnen.

N. N. den ..... 1853.

N. N.

Attestat auf dem einen Exemplar:

Eingeliefert am (Datum) .... Uhr { Vor=      Nach= } mittags

Königl. Zoll= amt { hebungscontrolle } zu N. N.

N. N.

(L. S.)

Attestat auf dem zurückzugebenden Duplicat-Exemplar:

Eine hiermit übereinstimmende Anzeige ist am (Datum) .... Uhr { Vor=      Nach= } mittags eingeliefert.

Königl. Zoll= amt { hebungscontrolle } zu N. N.

N. N.

(L. S.)

# Anzeige

in Betreff einer neuen Brennerei.

Der Unterzeichnete zeigt der Königlichen Zollhebestelle zu N. N. hiemittelst an, daß er in seinem Hause in der N. N. Straße Nr. .... im Hinter- } Gebäude eine Branntweinbrennerei einzurichten beabsichtigt und Seiten- } am (Datum) .... Uhr Vor- } mittags damit zu beginnen wünscht, in dem gedachten Local folgende Bren- Nach- } nereigeräthe aufzustellen:

- ..... Meischfässer
- ..... Brennkessel mit Helm
- ..... Destillirkessel mit Helm
- ..... Hefenfässer
- ..... Vormeischfässer
- ..... Kühl schiffe oder Kühlwannen
- ..... Meischbehälter
- ..... Vorwärmer
- ..... Kühltonne
- ..... u. s. w.

N. N. den .....

N. N.

Producirt Königl. Zoll= <sup>amt</sup> hebung=controlle } zu N. N. den (Datum) .... Uhr Vor- } Nach- } mittags.

Unterschrift von N. N. (Hier ist die Unterschrift von N. N. zu sehen)

(L. S.)

## Anzeige

wegen Veränderung in einer dem Zollwesen angemeldeten Brennerei.

Der Unterzeichnete zeigt der Königlichen Zollhebeteile zu N. N. hiemittelst an, daß

- 1) sein Brennkessel Nr. 1 morgen .... Uhr } mittags zum Kupferschmied N. N. in N. N.  
gesandt werden wird, um geändert zu werden,
- 2) daß in seiner Brennerei das Meischaß Nr. .... außer Gebrauch gesetzt und dagegen ein neues  
Meischaß angeschafft worden ist, welches am (Datum) .... Uhr } mittags in der Bren-  
nerei aufgestellt werden wird.

N. N. den .....

N. N.

Producirt Königl. Zoll- <sup>amt</sup> hebungseontrole } zu N. N. den (Datum) .... Uhr } Vor= }  
N. N. Nach= } mittags.

N. N.

Attestation der Zollauffsicht:

- 1) Der Brennkessel Nr. 1 ist fortgeschafft.
- 2) Das Meischaß Nr. .... ist aus der Brennerei in den Hof geschafft, um als Wassergefäß be-  
nutzt zu werden. Der Stempel ist abgehobelt. Das neue Meischaß ist in der Brennerei auf-  
gestellt und zufolge Meßprotocolls heute zu .... Tonnen gemessen.

N. N. den .....

N. N.

Anlage d.Anweisung  
zur Messung von Meischfässern re.a. Stereometrische Messung.

Der Rauminhalt eines Meischfasses wird stereometrisch folgendermaßen gemessen:

Die Länge wird an 3 Puncten genommen, nemlich:

am Boden,  
auf der halben Höhe und  
an der Oberkante.

Die Breite gleichfalls an 3 Puncten:

am Boden,  
auf der halben Höhe und  
an der Oberkante.

Sodann wird die Höhe des Behälters an 4 Stellen gemessen, nemlich an den 4 Endpuncten, woselbst die Länge und Breite aufgenommen; diese 4 Höhenmaße werden zusammengelegt, und mit 4 dividirt; der Quotient ist die Durchschnittshöhe des Behälters.

Die obenangeführten 6 Maße der Länge und Breite werden zusammengelegt, zu Zoll gemacht und mit 6 dividirt, was den Durchschnitts-Diameter ergiebt; dieser wird mit sich selbst und das Product demnächst mit der Durchschnittshöhe multiplizirt. Das sich ergebende Facit, von welchem die letzte Zahl wegfallig wird, ist mit 936 zu dividiren, welches Tonnen ergiebt, und dasjenige, was dann übrig bleibt, wird mit 7 dividirt, was Pott ergiebt.

## Beispiel.

Länge am Boden ..... 4 Ellen 6 Zoll

- auf $\frac{1}{2}$ Höhe.....	4	-	8	-
- oben.....	4	-	10	-

Breite am Boden.....	3	-	6	-
- auf $\frac{1}{2}$ Höhe.....	3	-	9	-
- oben .....	3	-	$11\frac{3}{4}$	-

zusammen 23 Ellen  $2\frac{3}{4}$  Zoll

oder  $55\frac{3}{4}$  Zoll

welches durch 6 dividirt:  $92\frac{1}{4}$  Zoll als Durchschnitts-Diameter ergiebt.

$\times 92\frac{1}{4}$

$8548\frac{7}{8}$

$\times 39\frac{1}{2}$  (die Durchschnittshöhe)

936) 337668 (36 Tonnen

2808

5686

5616

7) 70 (10 Pott =  $\frac{1}{8}$  Tonne (nach § 6 des Patents))

70.

Die 4 Höhenmaße sind gefunden:

1 Höhe zu 1 Elle  $15\frac{1}{2}$  Zoll

1 - - 1 -  $15\frac{3}{4}$  -

1 - - 1 -  $15\frac{1}{4}$  -

1 - - 1 -  $15\frac{1}{2}$  -

zusammen 6 Ellen 14 Zoll

4)

die Durchschnittshöhe  
ist demnach ..... 1 Elle  $15\frac{1}{2}$  Zoll

oder  $39\frac{1}{2}$  Zoll

Ist das Fäß oval, so ist in Uebereinstimmung mit dem Schema Littr. e. ferner die Breite an 2 Punkten auf  $\frac{1}{4}$  der Länge aufzunehmen und im Protocoll zu verzeichnen. Dieses Maß wird jedoch bei der Berechnung nicht berücksichtigt, sondern dient nur zur Nachricht für die Revision für den Fall, daß eine bedeutende Differenz zwischen dem Resultat der stereometrischen Messung und dem Wassermaße stattfinden sollte. So wird z. B. ein geringeres Wasser- als stereometrisches Maß sich ergeben, wenn der Behälter ein sehr spitzes Oval bildet, und umgekehrt ein größeres Wassermaß sich ergeben, wenn der Behälter ein breites Oval bildet. Bei der Aufmessung runder Behälter stimmt dagegen das trockene Maß besser mit dem Wassermaße.

### b. Wassermaß.

Bei Aufnahme des Wassermaßes ist das betreffende Fäß möglichst wagerecht zu stellen. Das Wasser ist sodann in das Fäß hinein zu messen, zuerst mit dem 17 Pott-Maß und später, wenn das Fäß fast gefüllt ist, unter Benutzung des 2 Pott haltenden Maßes. Sollte es nicht gelungen sein, das Fäß genau wagerecht zu stellen und es sich zeigen, daß das Wasser auf der einen Seite bis an den Rand des Behälters reicht, während auf der entgegengesetzten Seite vielleicht noch ein Spatium vorhanden ist, so wird — falls nicht der Brauntweinbrenner es vorzieht, die über dem Wasserspiegel hervorragenden Theile sofort in Gegenwart der Zollbeamten abschneiden zu lassen — das Spatium halbiert, dann mit der Pottzahl des eingemessenen Wassers multipliziert und das Fazit mit der Durchschnittshöhe des Fasses, nach Abzug des halben Spatiuns, dividirt und die sich ergebende Pottzahl dem eingemessenen Wasser hinzugelegt.

### Beispiel.

Das Spatium ist  $1\frac{1}{2}$  Zoll, nachdem in ein  $39\frac{1}{2}$  Zoll Durchschnittshöhe haltendes Fäß 35 Tonnen 51 Pott Wasser hineingemessen sind:

$$\begin{array}{rcl}
 39\frac{1}{2} \text{ Zoll Durchschnittshöhe} & & 1\frac{1}{2} \text{ Zoll Spatium} \\
 \div \frac{3}{4} - & & \text{halbiert) } \\
 \hline
 38\frac{1}{4} \text{ Zoll Durchschnittshöhe} = 35 \text{ Tonnen } 51 \text{ Pott Wasser: } \frac{3}{4} \text{ Zoll} \\
 \text{oder } 155 & = & 4811 \text{ Pott} : 3 - \\
 \hline
 & & 14,433 \\
 & ) & 93\frac{18}{55} = 93 \text{ Pott} + 4811 \text{ Pott} = 4904 \text{ Pott} \\
 & & (\text{Der Bruch unter } \frac{1}{2} \text{ fällt weg}) \quad \text{oder } 36 \text{ Tonnen } 8 \text{ Pott,} \\
 & & \text{nach § 6 des Brennsteuergesetzes} \\
 & & \text{demnach } 36 \text{ Tonnen Wassermaß.}
 \end{array}$$

Anlage e.

Bei dem Branntweinbrenner N. N. in N. N., N. N. Straße, Hausnummer.... wohnhaft, ist heute ein Meischfaß (Meischbehälter sc.) gemessen und befunden:

Diameter am Boden:

Länge 4 Ellen 6 Zoll.

Breite 3 Ellen 6 Zoll.

Oberer Diameter:

Länge 4 Ellen 10 Zoll.

Breite 3 Ellen 11 $\frac{3}{4}$  Zoll.

Diameter auf der halben Höhe:

Länge 4 Ellen 8 Zoll.

Breite 3 Ellen 9 Zoll.

Breite auf  $\frac{1}{4}$  Länge...Ellen...Zoll.

" " " ...Ellen...Zoll.

Das stereometrische Maß beträgt hiernach 36 Tonnen 10 Pott Zollmaß.

Am selbigen Tage wurde dieses Faß mit Wasser gemessen und dasselbe hieß 36 (sechs und dreißig) Tonnen 8 (acht) Pott.

Das Faß ist oval (rund) und mit der Königlichen Namenschiffre nebst Krone sowie mit der №. I. gebrannt worden.

N. N. den.....18...

Unterschrift des Branntweinbrenners.

Unterschrift der Zollbeamten.

Das vorstehende stereometrische Maß von 36 Tonnen 10 Pott ist von mir nachgerechnet und richtig befunden, sowie dieses Protocoll in das Meßregister eingetragen worden.

N. N.

Rechnungsführer.

N e b e r

## der Betriebsgeräthschaften in den Branntweinbrennereien

Name, Wohnort und Jurisdiction des Branntweinbrenners	Meischfässer			Kessel			Hefenfässer		
	Nr.	Größe nach Tonnen (Wassermaaß)	Wann gemessen	Nr.	Größe nach Tonnen	Wann gemessen	Nr.	Größe nach Tonnen	Zu welchem Meischfaß gehörend
N. N. in N. N.	1	36	(Datum)	1	9 $\frac{4}{8}$	(Datum)	1	3 $\frac{3}{8}$	zu Nr. 1 (Datum)
N. N. Straße Nr.	2	28 $\frac{6}{8}$	(Datum)	2	9 $\frac{5}{8}$	(Datum)	2	2 $\frac{5}{8}$	zu Nr. 2 (Datum)
Magistrat in N. N.	3	29	(Datum)				3	2 $\frac{6}{8}$	zu Nr. 3 (Datum)
	4	36	(Datum)				4	3 $\frac{2}{8}$	zu Nr. 4 (Datum)

## Sicht

im Districte des Zollamts  
der Zollhebungscntrolle } zu N. N.

## Geräthschaften

Vormeischfässer			Meischbehälter			Kühlschiffe	Vorwärmer	Besondere Bemerkungen
Nº	Größe nach Tonnen	Wann gemessen	Nº	Größe nach Tonnen	Wann gemessen			
..	21 $\frac{3}{8}$	(Datum) ..	9 $\frac{4}{8}$	(Datum)	zu №. 1	1 Kühlschiff	1 Vorwärmer	Pistoriussche Dampf- brennerei.  Der Kessel №. 1 ist der eigentliche Brenn- kessel.  Der Kessel №. 2 ist Hülfeskessel.

Anlage g.

In der Branntweinbrennerei des N. N. in N. N., N. N. Straße Nr. .... befinden sich zur Zeit folgende Geräthe:

4 Meischfässer, Nr. 1 = 36 Tonnen, Nr. 2 = 28 $\frac{1}{2}$  Tonnen, Nr. 3 = 29 Tonnen,  
Nr. 4 = 30 $\frac{1}{2}$  Tonnen.

2 Kessel, Nr. 1 .... Tonnen, Nr. 2 .... Tonnen.

4 Hefenfässer, Nr. 1 .... Tonnen, Nr. 2 .... Tonnen, Nr. 3 .... Tonnen, Nr. 4 .... Tonnen.

1 Vormeischfaß .... Tonnen.

1 Meischbehälter .... Tonnen.

1 Kühlenschiff.

1 Vorwärmer.

N. N. den .....

N. N.

Unterschrift des Nachsichtsbeamten.

Die Uebereinstimmung mit dem Conto über Betriebsgeräthschaften attestirt

N. N. den .....

N. N.

Rechnungsführer.

Anlage h.

## Anweisung

### **zur Anlegung des Zollverschlusses an Brennereigeräthen.**

Die Versiegelung von Brennereigeräthen ist auf folgende Weise zu beschaffen:

1. Meischfässer, Vormeischfässer, Kühlchiffe ic. In die Mitte des Bodens und auf jedem der beiden Längen- und Breitenpunkte (auf halber Höhe des Fasses) ist je ein Pumpennagel einzuschlagen; an dem Nagel im Boden ist sodann Messingdrath zu befestigen und dieser (jedoch nicht zu straff) nach den in die Seiten des Fasses eingeschlagenen 4 Nägeln zu leiten und um diese zu befestigen. Jeder Nagelkopf ist mit einem Zollsiegel zu bedecken und erhält demnach jedes Fäß 5 Zollsiegel. Die Versiegelung kann auch in der Weise vorgenommen werden, daß das betreffende Fäß mit einem Deckel zugedeckt und über diesen Messingdrath kreuzweise gezogen wird, welcher sowohl auf dem Deckel als an den Seiten des Fasses mit Pumpennägeln zu befestigen ist. Die Nagelköpfe sind mit Zollsiegeln zu bedecken.
2. Kessel. Der Hahn desselben ist mit Messingdrath der Gestalt zu umwickeln, daß ein Umdrehen desselben ohne Zerreissen des Draths nicht möglich ist; die beiden Enden des Draths werden sodann zusammengeknotet und entweder auf einem dünnen Brettstückchen oder einer Karte mit einem Zollsiegel versehen. Zur größeren Vorsicht kann man überdem die Heizthüre versiegeln.
3. Der Helm ist mit Messingdrath zu durchziehen, dessen beide Enden zusammengeknotet und um einen Nagel gewickelt werden, den man entweder in eine Bretterwand, einen Pfeiler oder in den Fußboden schlägt, wo der Branntweinbrenner den Helm aufzubewahren wünscht. Der Nagelkopf ist mit einem Zollsiegel zu bedecken. Der Helm kann auch in ein Fäß gelegt werden; alsdann ist der Nagel, auf welchen, wie bemerkt, das Zollsiegel zu setzen, in das Fäß zu schlagen.
4. Bei dem Kühlfasse ist in die Mündung (Mündungen), woraus das Destillat abfließt, ein hölzerner Ppropfen zu schlagen, in dessen Mitte wieder ein Nagel einzuschlagen ist, den man mit Messingdrath zu umwickeln hat; die beiden Enden des Letzteren sind am Kühlfasse mittelst zweier Nägel zu befestigen und sodann ist jeder der drei Nägel mit einem Zollsiegel zu bedecken.

## Schema zur

## Brauntweinbreunner N. N. in N. N.

Brennstenerrechnung.

..... N. N. Straße, Hausnummer .....

Von welcher Zeit an das Meischaß aufs Neue versteuert worden	Wann die Versiegelung des Meischaßes				Besondere Bemerkungen	
	Datum	Uhr	Datum	Uhr	16 Uhr	16 Uhr
5 Juli	....	6	.....	.....		
16 —	5	....	8 Juli	6	....	Die Versiegelung ist am 16 Juli 4 Uhr Vormittags abgenommen.

## Conto

über ausbezahltte Brennsteuervergütung.

Datum der Auszahlung	Ausmeldungs- Datum	Nr der Zoll- rechnung	Datum der stattgefundenen Ausfuhr	An wen ausbezahlt	Quantum und Stärke des Brantweins	Betrag der Steuer- vergütung
August 2	Juli 30	4544	Juli 31	N. N. in N. N.	... Pott Brantwein 8½ Grad .....	Rbt. β
" 16	August 1	4897	August 5	N. N. in N. N.	... Pott Liqueur mit Zucker verfeßt .....	.....
					u. f. w.	
					Summa	
					Transp. nach Fol..	Vol. ....
					der Zollrechnung.	

- Anmerkung 1. Diesem Conto sind die Quittungen nebst Ausfuhrattesten anzulegen. Lautet der Ausfuhrattest zugleich auf andere Waaren, z. B. Transit oder Creditauflagewaaren, verbleibt solcher unter den Beilagen der Zollrechnung, alsdann ist aber auf der Quittung zu bemerken, welcher Nr. der Zollrechnung der Ausfuhrattest sich angelegt findet.
2. Bei der Nr. in der Zollrechnung, wo der Brantwein zur Ausfuhr gemeldet worden, ist auf das obige Conto, wo die Steuervergütung in Ausgabe gestellt, hizzuweisen.

Anlage I.Recapitulation

über die erhobene Brennstener.

Folium der Rechnung	Namen der Branntweinbrenner	Deren Wohnort	Betrag der Steuer
	Monat	August	Rbt. /
1	N. N. ....	N. N. ....	400 16
10	N. N. ....	N. N. ....	212 60
19	N. N. .... u. f. w.	N. N. ....	50 12
		Summa ...	.....
		Transport nach Fol... der Zollrechnung.	..... Vol....

Statistik

über die Brautweinbrennereien im N. N. Zolldistrikt für die 1ste Hälfte des Jahres 18..

### Name, Wohnort und Jurisdiction

der Brautweinbrenner.

Name, Behuort und Jurisdiction der Brantweinbrenner.					
Mittelfläche nach Zonen.					
Zonen.	Zonen.	Mt.	$\beta$	Spott.	In Gültige Brennereien und Betrieb. Der gewonnene Brantwein, re- ducirt zu S Grad, wird nach Gal- eu veranſchlagt zu
01	00				Wie die alte Welt verdißt.
00	01				Worjendene Vergejndene Hordnungen aufgege Bricht vom
01	00				Wesondere Bemerkungen.
Handlung 1. Auf den Karte die Verhältnisse durch alle untere Stationen, d. h. Zonen zu Zeigern der Verhältnisse, z. B. in Verbindung mit Ausmusteren und andere.					
2. Wie vorher in der Zeitrechnung, so bei dieser Karte, nur die Zeitrechnung ist					

## Betriebsplan

des Branntweinbrenners N. N. in N. N., N. N. Straße, Hausnummer...

Meischorfer Nr.	Größe	Für wie viele Brenn-Aete	Stürzung des Materials in das Vormeischorf oder wenn solches nicht ge- braucht wird, in das Meischorf	Abbrennen der Meische								Meischorfer Nr.	Besondere Bemerkungen		
				Anfang *)		Ende									
				Zeit	Datum	Uhr	Datum	Uhr							
	Tonnen		B. N.	Nr.	B.	N.	B.	N.							
1	30 $\frac{5}{8}$	3	4 August	6 -	1	7 August	4-10	-	7 August	-	5	1	Die Meische des Fasses Nr.... wünsche ich be- hüß Darstellung von Preßhöfe abzuschäu- men und zwar vor am.... Uhr nach } mittags am.... Uhr nach } mittags u. f. w.		
			8 —	5 -	1	11 —	3-9	-	11 —	-	4	1			
			10 —	- 6	1	13 —	-	1-7	14 —	-	2	1			
2	36 $\frac{2}{8}$	3	5 —	7 -	1	8 —	4-10	-	8 —	-	6	2	Die Meische des Fasses Nr.... wünsche ich be- hüß Darstellung von Preßhöfe abzuschäu- men und zwar vor am.... Uhr nach } mittags am.... Uhr nach } mittags u. f. w.		
			8 —	12 -	1	11 —	-	4-10	11 —	-	6	2			
			11 —	- 8	1	14 —	-	2-8	15 —	-	4	2			

N. N. den.....18...

Unterschrift des Branntweinbrenners.

\*) Es genügt, wenn ein Zeitraum von 6 Stunden bezeichnet wird, innerhalb dessen mit dem Abbrennen der Meische der Anfang gemacht werden soll.

Auf der Rückseite:

Nr.

## Quittung.

Branntweinbrenner N. N. in N. N. hat an Brennsteuer erlegt:

von dem Meischorf Nr. 1, groß 30 $\frac{5}{8}$ Tonnen, für 3 Brenn-Aete = 61 Rbt. 24 β oder 38 Rth. 13 $\frac{1}{2}$ β Et.
" " " 2 " 36 $\frac{2}{8}$ " " 3 " 72 - 48 - " 45 - 15 - -
" "
u. f. w.

zusammen....Rbt.....β oder ...Rth.....β Et.

Königl. Zoll- amt hebungscontrolle } zu N. N. den.....18...

N. N.

Rechnungsführer.

(L. S.)

# Schema zum

a) Nachsicht

Betriebspläne												Befund der Meischfässer					
Die Nachsicht fand statt													frisch eingemischt	in steigender Gährung	in abnehmender Gährung	reif zum Abbrennen	leer oder verriegelt
Datum	Uhr	Nr.	Größe	für welche Meischfässer	Größe	für wie viele Brennstoffe						vom	bis zum	Datum	Uhr		
B.	N.		Tonnen									B.	N.				

b) Conto über

# Branntweinbrenner N. N. ....

Meischfässer			Kessel			Hilfsgeräthschaften											Größe
		Größe			Größe												Größe
		Tonnen			Tonnen												Tonnen
M. 1		30			M. 1		10 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>					Bormeischfäß .....					20 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>
" 2		29 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>			" 2		9 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>					Meischbehälter .....					9
" 3		25										Hefenfäß M. 1 .....					3
" 4		35 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>										" 2 .....					2 <sup>6</sup> / <sub>8</sub>
												" 3 .....					2 <sup>4</sup> / <sub>8</sub>
												" 4 .....,					3 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>

## Controllbuch.

Conto.

N. N. .... N. N. Straße, Hausnummer ...

Befund der Kessel					Befund der Hülfsgeräthschaften					Sonstige Be- merkungen und Unterschrift der Nachrichtsbe- amte.	
in Betrieb mit Meische			leer		Vormeischfaß, ob mit Meische und für welches Meischfaß oder ob leer.	Kühlschiff, ob mit Meische und für welches Meischfaß oder ob leer.	Meischbehälter, ob mit Meische und von welchem Meischfaß oder ob leer	Vorrämer, ob mit Meische und von welchem Meischfaß oder ob leer	Hefenfäßer mit Mei- sche		
Nr.	von welchem Meischfaß füllung	Welche Kessel- zutter	in sonstigem Gebrauch	ver- riegelt						Nr.	Nr.

## Geräthe.

N. N. .... N. N. Straße, Hausnummer ...

Sonstige Geräthschaften	Bemerkungen über stattgefunden Veränderungen
1 Kühlschiff, 1 Vorrämer, 2 Kühltonnen, 3 Wasserfässer, 2 Spülichtbehälter, 1 Kartoffeldämpfer, 1 Kartoffelwaschfaß, 1 Quellgefäß, 1 Fäß zum Mischen von Branntwein u. s. w.	Am ..... wurde das Meischfaß Nr. ... cassirt und der Stempel getilgt.  Am ..... wurde das veränderte Vormeischfaß zu .... Tonnen ge- messen.

Ich der Branntweinbrenner N. N. beantrage hiemittelst, daß folgende Geräthschaften, nemlich  
das Meischfaß № ..... groß ..... Tonnen

"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
der Kessel № .....	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"

unter Zollverriegelung gesetzt werden den ..... Uhr Vor= } mittags

N. N. .... den ..... 18 ...

N. N.

N. N. Straße, Hausnummer...

Den ... (Datum) ... Uhr Vor= } mittags { sind } versiegelt  
das Meischfaß № ... mit ..... Siegeln

"	"	"	"	"
"	"	"	"	"
"	"	"	"	"
der Kessel	"	"	"	"
"	"	"	"	"

Königl. Zoll= } zu N. N. den ..... 18 ...

Unterschrift der Zollbeamten.

Ich verpflichte mich hiedurch bei der angeordneten Strafe im Uebertretungsfalle, für vorgedachte in meiner  
Brennerei angebrachte (Zahl mit Buchstaben) Zollsiegel verantwortlich zu sein.

N. N. den ..... 18 ...

Unterschrift des Branntweinbrenners.

# Leitsfaden

für

## die Zollbeamte

um mit erforderlicher Sachkunde

die Brennsteuer controliren zu können.

---

Auf Verfügung des Königlichen Finanzministeriums in Kopenhagen, unter Benutzung einer von dem Fabrikdirector Etatsrath Kawert im Jahre 1813 im Druck erschienenen Schrift, herausgegeben.

---

Kopenhagen.

Gedruckt in Bianco Unos Buchdruckerei.

1853.

1601

11108 210

1601 11108 210

1601 11108 210

1601 11108 210

1601 11108 210

## XLII. Zum Branntweinmachen

Branntwein ist im Wesentlichen ein mit so viel Wasser vermischter Weingeist (Alkohol), daß dieser trinkbar wird d. h. daß derselbe ungefähr eine gleiche Menge Wasser enthält.

Man bereitet den Branntwein aus allen denjenigen Stoffen, welche entweder von Natur oder nach voraufgeganger chemischer Operation Zucker enthalten, z. B. aus dem Mehlstoffe im Korn, in den Kartoffeln sc., welcher durch Einmeischen in eine zuckerhaltige Masse verwandelt wird, die vermittelst Gärung Weingeist entwickelt. Dieser wird später durch Destillation aus der Masse geschieden.

Keiner dieser Stoffe enthält an sich oder wenigstens nicht in hinreichender Menge dasjenige, was Zucker aus dem Mehlstoffe entwickelt und die Diastase genannt wird. Dieser Stoff entwickelt sich im Korn, wenn dieses zu Malz gemacht (gemälzt) wird und deshalb wird Malz in Verbindung mit Korn oder Kartoffeln zur Branntweinproduction angewandt.

Von allen Kornarten erzeugt die Gerste und besonders die sechsreihige im gemälzten Zustande, die größte Menge Diastase. Bei einem Wärmegrade von mehr als  $60^{\circ}$  R. wird diese jedoch vernichtet, weshalb es sich nicht empfiehlt, das Malz auf der Darre zu trocknen, indem hier die Wärme leicht jenen Wärmegrad überschreitet.

In neuerer Zeit hat man daher angefangen, das gemälzte Korn zwischen zwei Walzen zu zerquetschen, ohne es vorher zu

trocknen, und dasselbe in solchem Zustande als Malz zu gebrauchen. Dieses nennt man grünes Malz gebrauchen\*).

Die Verarbeitung der Kornarten und der Kartoffeln zu Branntwein ist verschieden, weshalb im Folgenden eine getrennte Uebersicht über deren Behandlung gegeben wird.

## Branntweinbrennen aus Korn.

Das Korn sowie das trockne Malz wird entweder geschrotten oder zwischen zwei Walzen zerquetscht.

Das Einmeischen.

Damit die Zuckerbildung in den mehlartigen Theilen des Korns und des Malzes vor sich gehen und die ganze Masse in Gährung kommen kann, ist es erforderlich, daß diese mit Wasser von einem gewissen Wärmegrade vermischt wird, was in besonders dazu eingerichteten Gefäßen, den Meischfässern, geschieht; der Proceß selbst wird das Einmeischen genannt.

Die Meischfässer sind gewöhnlich größer an Umfang als tief und haben mit Rücksicht auf die zweckmäßige Benutzung des vorhandenen Raums, sowie um mit Leichtigkeit in denselben umrühren zu können, eine ovale Form; die Höhe derselben ist gewöhnlich 3—4 Fuß. Die Größe pflegt sich nach dem Meischaum zu richten, welcher täglich in der Brennerei benutzt werden soll\*\*). An einigen Orten ist man damit angefangen, die Meischfässer inwendig mit Blei zu füttern oder mit einem Firniß zu überziehen, um das Reinigen derselben zu erleichtern.

Das Einmeischen läßt sich in 4 Operationen eintheilen, in das Dickeinschen, das Dünnmeischen, das Abfühlen und das Anstellen (Stellen) der Meische.

Um die mehlartigen Theile des Schrots oder des Malzes aufzulösen, gebraucht man, wie schon oben erwähnt, warmes

\*) In Dänemark wird grünes Malz nur sehr wenig angewandt.

\*\*) Zu einer Tonne von 136 Pott Zollmaß Meischaum werden gewöhnlich 46—56 Kornschrot gebraucht, wovon  $\frac{1}{10}$  bis  $\frac{1}{4}$  trocknes Malz ist.

Wasser, durchschnittlich vom dreifachen Gewicht des Kornes, jedoch auf 2 verschiedene Zeitpunkte vertheilt\*).

Zuerst wird soviel warmes Wasser zu  $40 - 50^{\circ}$ , je nachdem es Sommer oder Winter ist genommen, als erforderlich ist, um aus dem Kornschorf einen dicken (steifen) Teig zu bilden, ungefähr  $\frac{2}{3}$  des ganzen Quantum. Gewöhnlich gießt man kochendes Wasser in das Meischfaß, welches dann nachher bis zu dem erwähnten Wärmegrade abgekühl wird. Wenn das Wasser diese Beschaffenheit hat, wird in der Regel zuerst das Malzschrot in das Wasser gestürzt und umgerührt und sodann das Kornschrot, worauf das Ganze tüchtig umgerührt wird bis keine Klumpen trockenen Schrots mehr sichtbar werden und die Masse sich zu einem gleichmäßigen dicken Brei gestaltet hat. Diese Arbeit währt  $1 - 1\frac{1}{2}$  Stunden, der Wärmegrad in der Masse ist dann ungefähr  $34^{\circ}$  R.

Nun wird der andere Theil des Wassers,  $\frac{2}{3}$ , gewöhnlich von  $70 - 75^{\circ}$  Wärme, je nach der Temperatur der Luft, zugegeben. Hiermit wird bezweckt, der Meische, während selbige umgerührt wird, den für die Zuckerbildung erforderlichen Wärmegrad, am zweckmäßigsten zwischen  $48 - 52^{\circ}$  R., zu geben.

In einigen Brennereien, namentlich in solchen, wo zweckmäßige Meismaschinen vorhanden sind, wird das Dicke- und Dünnmeischen auf Einmal in einem dazu bestimmten Gefäße, dem Wormeischfaß, ausgeführt. In dieses Faß wird das zum Einmeischen der Saat erforderliche Wasser von einem vorgestalt gewählten Wärmegrade ( $60 - 63^{\circ}$  R.) hineingemessen, daß die Meische, wenn sie fertig ist,  $48 - 51$  Grade hält. Damit die hohe Temperatur des Wassers keinen nachtheiligen Einfluß auf das Malz ausübe, wird dieses erst zugegeben, nachdem der Wärmegrad des eingemeischten Korns auf  $52 - 53^{\circ}$  herabgebracht ist. Das Faß wird mit einem Deckel zugedeckt und bleibt in  $1 - 2$  Stunden behufs der Zuckergährung ruhig stehen. Nach

\* ) 1 Pott Wasser wiegt  $1\frac{3}{2}$  ü. Doppelgewicht.

Verlauf dieser Zeit hat die Meische einen süßen Geschmack angenommen und je süßer dieser ist, desto besser ist die Meischung ausgesessen.

#### Das Abkühlen.

Jetzt eignet sich die Meische abgekühlt zu werden und dies geschieht entweder unmittelbar im Vormeischfasse durch Anwendung des Wagemannischen Kühlapparats (einem in der Meische bewegt werdenden Röhrensystem, durch welches kaltes Wasser rinnt und welches dadurch die Wärme aus der Meische an sich zieht) oder durch Ableitung der Meische in ein Kühl Schiff. Dieses ist ein flaches Gefäß, in welchem die Meische in einer Höhe von wenigen Zoll der Einwirkung der Luft ausgesetzt und vermittelst dieser, verbunden mit fortwährendem Umrühren, auf eine solche Temperatur herabgebracht wird, daß die Meische nach der hierauf folgenden Verdünnung mit kaltem Wasser und nach Zugabe des Gährungsmittels (der Hefe) eine für die Gährung geeignete Temperatur (14, 16 à 18° R.) halten wird. Das Abkühlen erfordert nach Verhältniß der Zweckmäßigkeit der dazu verwandten Geräthe 1½—6 Stunden. Anstatt des Wassers gebraucht man an einigen Orten Spüllicht (Schlempe) zur Verdünnung der Meische.

Um den Spüllicht, wenn solcher nach beendigter Destillation aus dem Brennkessel geleert wird, in einem zur Verdünnung der Meische passenden Zustande darzustellen leitet man denselben zuerst in einen in die Erde eingegrabenen Behälter, läßt ihn hierin einige Stunden stehen, damit die dickeren Theile (die Treber) zu Boden sinken und bringt den flüssigen Theil darauf in flache Gefäße oder Kästen (Spüllichtbecken), wo der Spüllicht sich selbst überlassen und der Einwirkung der Luft ausgesetzt, nicht nur sich klärt, sondern auch in dem Grade abkühlt, daß derselbe zum Anstellen dienlich wird.

In einzelnen Brennereien bedient man sich auch eines Zusatzes von Bier bei dem Anstellen.

#### Das Gährungsmittel.

Das Gährungsmittel (Ferment) ist ein eigenthümlicher Stoff, der sich während der Gährung durch die Auflösung des Pflanzenleimes und des Eiweißstoffes bildet und der sobald er

bei einem passenden Wärmegrade mit einer zuckerhaltigen Flüssigkeit in Berührung kommt, das Bestreben zeigt, eine geistige Gährung zu erzeugen. Diese hervorzubringen ist der Zweck der Versetzung der Meische mit dem Gährtmittel.

Als Gährtmittel benutzt man 1) Bierhefe, 2) Beutelhefe (Preßhefe), welche Letztere gewöhnliche, von dem größten Theile ihrer flüssigen Bestandtheile geschiedene Hefe ist und 3) Kunsthefe, die nichts weiter ist, als eine Mischung von wirklicher Hefe mit demjenigen Stoff, der zur Erzeugung derselben erforderlich wird; es giebt nemlich nur einen einzigen Stoff, welcher Gährung erzeugen kann und dieser Stoff ist Hefe.

Zur Bereitung der künstlichen Hefe bedient man sich eines Gefäßes, dessen Größe  $\frac{1}{10}$  des Rauminhaltts desjenigen Meischaßes, zu welchem es benutzt wird, nicht übersteigen darf. Es darf nur ein Hefenfaß für jedes Meischaß vorhanden sein. Die Kunsthefe, welche hier im Lande am meisten gebraucht wird, besteht aus Malzschrot allein oder aus  $\frac{2}{3}$  Malz- und  $\frac{1}{3}$  Roggen- schrot oder Mehl.

Weiß man, zu welchem Zeitpunkte die Kunsthefe zum Anstellen benutzt werden soll, so wird 42 bis 50 Stunden im Vorwege das erforderliche Quantum Schrot mit ungefähr  $\frac{1}{2}$  Pott Wasser zu  $60^{\circ}$  R. auf jedes Pfund Schrot eingemischt, vergestalt, daß die Masse demnächst  $50$  à  $52^{\circ}$  halten wird. Diese sehr süße Masse bleibt dann 16 à 36 Stunden zum Säuren stehen, während dessen sie nach und nach einen angenehmen weinsauren Geschmack erhält und nach Verlauf dieser Zeit muß sie bis auf  $18$  à  $20^{\circ}$  abgekühlt sein. Je länger das Ferment innerhalb der 36 Stunden zum Säuren hinstehen kann, desto besser, im Sommer muß man sich jedoch oft mit einer Säuerungszeit von 12—16 Stunden begnügen, da es sonst leicht in Essigsäure übergeht. Wenn die gährende Masse hinreichend sauer ist, wird Hefe hinzugehan, um die Hesebildung zu fördern; es ist dies entweder Beutelhefe (Preßhefe) oder Kunsthefe, wenn man solche zum Gebrauche vorräthig hat und Letztere heißt dann Mutterhefe. Mit dieser Preß- oder Mutterhefe wird die bis auf

18 à 20° abgekühlte Masse 16 Stunden bevor solche zum Anstellen der in den Meischfässern vorhandenen Meische benutzt werden soll, versezt, indem nach Verlauf dieser Zeit die Kraft des Gährungsstoffes (der solcher gestalt bereiteten Kunsthefe) ihren Höhepunkt erreicht hat. Die Hefe ist jetzt in starker Gährung, setzt häufig eine sehr dicke Lage Hülzen und hat einen bitteren und sauren Geschmack.

Bevor man diese Hefe gebraucht, nimmt man erst die Mutterhefe von derselben, um mittelst dieser das Hefenfaß, welches seit dem vorhergehenden Tage zum Säuren gestanden hat, in Gährung zu versetzen.

Bedient man sich zum Anstellen der Meische gewöhnlicher reiner Hefe, dann wird diese erst kurz vor beendigter Abkühlung der Meische und vor dem Anstellen belebt, indem man ein kleines Quantum Meische mit der Hefe in Gährung bringt. Sobald die Gährung dieser Masse am heftigsten ist, ist selbige dienlich zum Anstellen der Meische.

**Das Anstellen.** Ist die Meische auf eine passende Temperatur abgekühlt, wird das bereitete Gährungsmittel hinzugegeben und tüchtig mit der Meische zusammengerührt, dies nennt man das Anstellen oder Stellen der Meische.

**Die Gährung.** Nach Verlauf von ungefähr 3 bis 4 Stunden beginnt die Wirkung sich zu zeigen; die Oberfläche der Meische bedeckt sich nach und nach mit einem weißen Schaum, in welchem einzelne große Blasen sichtbar sind. Später, mit dem Zunehmen der Gährung, bildet sich auf der Oberfläche eine dichte Decke von Hülzen und diese wird desto dichter je größer das Schrot war. Unter dieser Decke gährt nun die Meische fort, durchbricht die Decke auf einigen Stellen und stößt einen weißen Schaum aus. War die Saat fein gemahlen und das Gährungsmittel kräftig, kann die Decke auch wieder verschwinden und zeigt sich die Oberfläche dann mit dunklen Blasen überzogen, die fortwährend platzen und wieder durch neue ersetzt werden. Je dunkler diese Blasen sind, desto mehr Hefe bildet sich in der Meische und desto vollkommener wird die Gährung. Während der Gährung hat

die Meische einen stechenden Geruch; wird ein brennendes Licht der Oberfläche nahe gebracht, so erlischt dasselbe. Diese Phänomene werden durch die sich während der Gährung entwickelnde kohlensaure Luft, welche die genannten Eigenschaften besitzt, verursacht. — Der Wärmegrad der Meische steigt während der Gährung successive bis zu 26—27° R., eine Temperatur, die 42 bis 44 Stunden nach dem Anstellen eintritt. Um diese Zeit bildet sich gewöhnlich wieder eine Decke auf der Oberfläche. Nun kann es recht zweckmäßig sein, die ganze Meische mit einem Rührholz durchzurühren, um alle Gährstoffe gleichmäßig zu verteilen und dadurch die möglichste Bergähmung zu fördern, wozu fernere 24 Stunden erforderlich sind. Es verlaufen folchennach 66 à 68 Stunden bis zur vollkommensten Bergähmung der Meische. Während der Gährung verliert die Meische nach und nach den süßen Geschmack und dieser muß nach beendigter Gährung ganz verschwunden sein. Gleichfalls hat jetzt die Entwicklung von Kohlensäure aufgehört; ein brennendes Licht an die Oberfläche gehalten, erlischt nicht; die Decke auf der Oberfläche ist dünner geworden und bekommt Risse, in denen sich klare Flüssigkeit zeigt; unter der Decke zeigt sich die Meische fast klar und hat einen sehr bitteren, etwas säuerlichen weinartigen Geschmack.

Wenn die Gährung in 48 Stunden beendet sein soll, wird die Meische wärmer angestellt und erreicht alsdann nach Verlauf von 40 Stunden den Höhepunkt der Gährung bei 26 à 27° Wärme, wird dann umgerührt und steht circa 8 Stunden hindurch ruhig, worauf sie einigermaßen zum Brennen geeignet ist.

In einigen Brennereien bedeckt man die Meischfässer mit Deckeln bis die Gährung sich eingestellt, worauf diese abgenommen und, wenn die Gährung den höchsten Punkt erreicht hat, wieder aufgelegt und mit Presenningen überbunden werden.

Die bezeichneten Phänomene, die sich während der Gährung dem Auge zeigen, können bei Anwendung verschiedener Saatarten sich etwas verschieden gestalten, so zeigt z. B. Weizenmeische eine schlangenartige Bewegung auf der Oberfläche.

Hält man nun die Kennzeichen der Meische in den verschiedenen Perioden des Gährungsprozesses zusammen, so ergeben sich folgende Wahrnehmungen:

- 1) nach dem Anstellen: ein süßer Geschmack und Anstellungstemperatur von 14, 15, 16 bis 17 Graden;
- 2) beim Beginn der Gährung: Schaum oder eine Decke auf der Oberfläche, keine erhöhte Temperatur, süßer Geschmack;
- 3) bei fortgesetzter Gährung: größere oder geringere Bewegung in der Meische, Hervorbrechen von weißem Schaum auf die Oberfläche, oder auch dünne Gährung, steigende Wärmegrade, stechender Kohlensäure-Geruch;
- 4) bei der Gährung auf ihrem Höhepunkte: die Wärme ist bis auf 24 à 27 Grade gestiegen, Bewegung in der Meische, stechender Geruch;
- 5) bei abnehmender Gährung: erhöhter Wärmegrad, Decke auf der Oberfläche, noch einige Bewegung unter der Decke, der süße Geschmack ist beinahe verschwunden;
- 6) nach beendigter Gährung: keine Bewegung, die Meische unter der Decke ist fast ganz klar, kein stechender Geruch, ein an die Oberfläche gehaltenes brennendes Licht erlischt nicht, der süße Geschmack ist gänzlich verschwunden, die Meische hat jetzt einen bitteren, etwas säuerlichen, weinartigen Geschmack.

Die ausgegohrene zum Abbrennen dienliche Meische wird entweder directe in den Brenn-Apparat (Kessel) oder in einen Meischbehälter hinaufgepumpt, von welchem aus dieselbe in den Brenn-Apparat abgelassen werden kann, oder sie wird auch in einen Meischbehälter geleitet, der unter der Fußdiele in der Nähe des Brenn-Apparats angebracht ist, in welchen letzteren die Meische dann durch eine Pumpe hinaufgeschafft werden kann.

## Branntweinbrennen aus Kartoffeln.

Die Verschiedenheit in der Darstellung einer zur Branntwein-Destillation geeigneten Meische aus Kartoffeln und einer solchen aus Korn besteht in der vorbereitenden Arbeit, welche das Kochen und Zerquetschen der Kartoffeln erfordert, während man das Schrot fertig von der Mühle erhält.

Die Operationen bei der Kartoffelmeischung lassen sich eintheilen in das Kochen und Zerquetschen der Kartoffeln, das Einmeischen, das Abkühlen und das Anstellen.

Bevor die Kartoffeln gekocht werden, wäscht man sie. Das Kochen  
der Kartoffeln.

Manche kochen jedoch die Kartoffeln ohne vorheriges Waschen mit Dampf, sofern dieselben trocken und nicht auf lehmigem Boden gewachsen sind. Der wenige anhängende Sand wird beim Kochen abgespült.

Zum Zweck des Dampfkochens werden die Kartoffeln in ein mehr hohes als breites Fäß (Kartoffelkochfäß, Kartoffeldämpfer) geschüttet, wo sie auf einen durchlöcherten Boden (Siebboden) fallen, der einige Zoll über dem untersten wirklichen Boden des Fasses angebracht ist. Eben oberhalb des obersten (Durchlöcherten) Bodens befindet sich im Fasse eine Thür, durch welche die gekochten Kartoffeln herausgenommen werden. Sowohl diese Thür wie diejenige, durch welche die Kartoffeln in das Fäß hineingeschüttet werden, können dampsdicht verschlossen werden, wenn das Fäß gefüllt ist. Eben über dem wirklichen Boden findet sich ein Loch mit einem Zapfen, durch welches die verdichteten Dämpfe zugleich mit den in selbigen aufgelößten Unreinigkeiten abfließen können. Von einem Dampfkessel ist ein Rohr in das Fäß und zwar am besten in die Mitte desselben geleitet. Das Rohr muß durch einen Hahn abgesperrt werden können.

In denjenigen Brennereien, wo die Meischfässer 25—30 Tonnen Rauminhalt haben, werden in der Regel 20—25 Tonnen Kartoffeln auf einmal gekocht.

Wenn das Fäß mit Kartoffeln gefüllt ist und alle Deff-

nungen gut verschlossen sind, werden die Dämpfe hineingeleitet. Das Kochen dauert im Verhältniß zur Menge der Kartoffeln und der Größe des Fasses  $\frac{1}{2}$  bis 1 Stunde.

Im Frühjahr jedoch, sowie wenn die Kartoffeln gefroren sind, erfordert das Kochen längere Zeit.

Um untersuchen zu können, ob die Kartoffeln hinreichend gekocht sind, findet man mitunter 3—4 kleine Löcher im Fasse an verschiedenen Stellen, durch welche eine spitze eiserne Stange gesteckt wird, um mittelst dieser den Zustand der Kartoffeln zu erfahren, d. h. zu untersuchen, ob die Stange irgendwo auf un-gekochte Kartoffeln stößt.

Sonst betrachtet man es als ein sicheres Zeichen, daß die Kartoffeln zum Gebrauch fertig sind, wenn das Kochfaß außerhalb und namentlich unten überall warm ist, und wenn der überschüssige Dampf mit Gewalt aus dem Ablaufloche im Fasse strömt.

Sind die Kartoffeln hinreichend gekocht, wird der Hahn <sup>der Kartoffeln</sup> im Dampfrohre geschlossen und die Thüre über dem Siebboden geöffnet, unmittelbar darauf werden die Kartoffeln herausgeharkt und zwar in einen Rumpf, welcher über der Nutschmaschine angebracht ist. Diese besteht aus zwei horizontal liegenden Walzen aus Holz oder besser aus Stein oder Eisen von 1— $1\frac{1}{2}$  Fuß Durchmesser und einer etwas größeren Länge, die in entgegengesetzter Richtung umgedreht werden.

Nachdem die Kartoffeln zwischen den Walzen zerquetscht sind, fallen sie gleich in das Vormeischfaß, wo ein solches gebraucht wird, sonst auch in einen Kasten, in welchem man sie nach dem Meischfaß oder Vormeischfaß trägt. Dieses muß so schnell als möglich geschehen, denn wenn die Kartoffeln kalt werden, ist es schwierig sie einzumeischen, die Masse wird nicht mehlig sondern schleimig und bildet sich leicht zu Klumpen. Der demnächstige Ertrag an Alkohol beruht in hohem Grade auf feine Zerquetschung.

Die Kartoffeln werden mit Malzschrot eingemeischt. Ge-

wöhnlich nimmt man zu 100 Pfd. Kartoffeln 4—6 Pfd. in der Einmeischen Luft getrocknetes möglichst frisches Gerstenmalz \*).

Da die Diastase im Malz leicht vernichtet werden kann, wenn dasselbe mit den kochendheißen Kartoffeln in Berührung käme, wird an einigen Orten das Malz zuerst eingemeischt. Hierzu nimmt man Wasser von 40 à 50° R. wodurch die Masse gewöhnlich eine Wärme von 33 à 40° R. erhält. Diese wird dann zu einem steifen Teige zusammengerührt, den man an der einen Seite des Meischfasses zu halten sucht, damit derselbe nicht mit den Kartoffeln in Berührung kommt, bevor diese mit Wasser vermischt werden. In der Regel wird das Malz während des Einmeischens nach und nach zugegeben.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Zuckerbildung sowohl als die Gährung am besten vor sich gehen, wenn zu einem Theile Mehlstoff oder fester Kartoffelmasse sieben Theile Wasser genommen werden, sie hat aber auch gelehrt, daß dieses Verhältniß wie 1 zu 5 sein kann.

Grümalz — welches schwieriger zu extrahiren ist — muß wenigstens eine Stunde vor den Kartoffeln und unmittelbar vor jeder Meischung zerquetscht werden, da es außerordentlich leicht sauer wird.

In dem Maße, wie die zerquetschten Kartoffeln von den Walzen ins Meischfaß fallen, werden sie zu einem gleichmäßigen Brei durchgearbeitet. Der Wärmegrad der Meische muß während des Einmeischens 48—52° R. sein, ist er höher, meischt man langsamer, setzt kaltes Wasser hinzu und öffnet die Fenster; fällt die Temperatur unter 48° R. macht man es umgekehrt.

Nach beendigter Meischung wird das Faß, wenigstens in der kälteren Jahreszeit, mit einem Deckel dicht verschlossen und bleibt die Masse so in 1—2 Stunden stehen, da die Zuckerbil-

\* ) Zu jeder Tonne Rauminhalt des Meischfasses werden 5/6 Tonnen Kartoffeln und 8—10 K. trockenes Malz verwandt.

dung in der Kartoffelmeische nicht so schnell vor sich geht, wie in Kornmeische.

*Das Abkühlen.*

Mit dem Abkühlen bis auf den für das Anstellen geeigneten Wärmegrad muß man sich beeilen. Bei mittlerer Temperatur ist die beste Gährungstemperatur für ein Fäß von 20—30 Tonnen  $15^{\circ}$ , für ein größeres  $14^{\circ}$  und für ein kleineres  $16^{\circ}$ . Je niedriger die Temperatur der Luft ist, desto höher muß die Gährungstemperatur sein. Dieser Wärmegrad wird im Kühlenschiff, oder wo eine Maschine gebraucht wird, auch im Vormeischfäß oder in dem gewöhnlichen Meischfasse herstellig gemacht.

Während des Abkühlens nimmt die Meische eine graue Farbe an.

*Das Gährungsmittel.*

Gebraucht man gewöhnliche reine Hefe zum Anstellen der Meische wird diese gleichwie bei der Kornmeische mitunter vor der Zusezung belebt.

Das Verfahren hiebei ist folgendes:

Wenn die Kartoffeln eingemeischt sind, nimmt man 1—2 Pott pr. Tonne der Meische und gießt selbige in ein Hesenfäß. In diesem wird die Meische mit einem gleichen Quantum kalten Wassers vermischt, so daß ein Wärmegrad von  $22-23^{\circ}$  entsteht. Jetzt wird die Hefe hinzugehan, welche, wenn es Bierhefe ist, vorher in so viel Wasser ausgerührt sein muß, daß sie flüssig wird wie Bierhefe.

Das Fäß wird nun bedeckt, sofern die Temperatur des Locals unter  $12^{\circ}$  ist. Nach Verlauf von  $\frac{1}{2}-\frac{1}{2}$  Stunde beginnt die Gährung mit ziemlich starkem Aufbrausen, weshalb man das Fäß nur  $\frac{2}{3}$  anfüllen darf.

Nach Verlauf von 2—4 Stunden ist die Gährung am stärksten und jetzt ist die Hefe zum Anstellen der Meische dienlich.

Schaum von gewöhnlicher Kartoffelmeische als Gährungsmittel zu benutzen, ist verwerflich.

*Das Anstellen.*

Wenn die Meische bis auf den passenden Wärmegrad abgekühlt ist, wird sie mit Wasser verdünnt und mit dem Gährungsmittel versezt, worauf sie die für zweckdienlich erachtete Gährungstemperatur halten muß.

Die Gährung der Kartoffelmeische zeigt sich in folgender Weise: Die Gährung.

**Erster Tag.** Tag des Anstellens: In den ersten 4 Stunden nach dem Anstellen ist die Flüssigkeit klar, auf der Oberfläche bierähnlich, süßlich meckend. Nach folgenden 4 Stunden wird die Flüssigkeit trübe und es sammelt sich auf der Oberfläche ein weißer Schaum, während die dicke graue Kartoffelmasse sich an die Oberfläche wälzt, gleich als würde sie mit einer Harke durchwühlt. Eine dicke graue Decke bedeckt die Oberfläche, durch welche die Kohlensäure mit Geräusch zu entweichen beginnt. Der Wärmegegrad ist derselbe wie bei der Anstellung.

**Zweiter Tag.** Starke Gährung: Die Entwicklung von Kohlensäure steigt aufs Höchste, die ganze Masse hebt sich 2 à 6 Zoll empor und kommt dadurch in Bewegung, daß die graue Decke durchbrochen wird und sinkt. Schöner gelber Hefeschau m wälzt sich ununterbrochen mit der Meische auf die Oberfläche. Die Wärme steigt bis zu 10 Grad und ist 3 à 4 Stunden, nachdem die Entwicklung der Kohlensäure ihren Culminationspunkt erreicht hat und die Masse fällt, am größten. Die Meische hat ein gelbes Aussehen und einen bitteren Hefeschmack.

**Dritter Tag.** Langsame Gährung: Die Masse ist ruhiger und auf ihre ursprüngliche Höhe herabgesunken, es hat sich eine mehr gelbliche Decke mit weißen kraterförmigen Deffnungen gebildet, durch welche die Kohlensäure, nachdem dieselbe vorher kleine Blasen gebildet hat, sich Luft verschafft. Die Meische schmeckt jetzt bitter und säuerlich und riecht wie Most.

**Vierter Tag.** Der Destillationstag: Die Meische verhält sich ganz ruhig. Sie kann, obgleich selten, an diesem Tage auf der Oberfläche klar sein und hat einen bitteren, etwas säuerlichen weinartigen Geschmack.

Es versteht sich von selbst, daß die hier angegebenen Gradationen da, wo nur 3 Mal 24 Stunden zu einem vollständigen Brenn-Act gebraucht werden, in kürzeren Zwischenräumen abwechseln.

feln, da das Anstellen dann bei einem höheren Wärmegrad geschieht und auch ein kräftigeres Gährungsmittel angewandt wird, durch welches die Meische schneller in Gährung kommt und eine frühere Reife erlangt. In wie weit die erwähnten Gradationen sich zeigen, beruht sehr viel auf der Behandlung der Kartoffeln und der Meische. Es ist stets zuverlässiger, die Gährung nach dem Geschmack zu beurtheilen, als nach dem Aussehen.

## Die Destillation.

Wenn die Kohlensäure-Bildung aufgehört hat und die Meische unter der Decke, welche sich während der Gährung bildete, klar geworden ist, und sich die flüssigen Theile von den festen Substanzen leicht beim Ausdrücken trennen, ist die Meische fertig zum Destilliren und enthält jetzt, statt einer Auflösung von Mehlstoff etc., Weingeist (Alkohol), vermischt mit etwas kohlensaurem Gas, Essigsäure etc. Einige dieser verschiedenen Bestandtheile sind nicht flüchtig, andere sind mehr oder minder flüchtig und lassen sich zu Dämpfen verwandeln; am flüchtigsten ist der Weingeist, demnächst das Wasser und die Essigsäure. Während der Destillation bildet sich das Fuselöl. Um diese flüchtigen Substanzen von den nicht flüchtigen zu trennen, verwandelt man sie in Dämpfe, die durch Abkühlen wieder verdichtet werden. Die Apparate, in denen solches geschieht, nennt man Destillirapparate.

Jeder derartige Apparat besteht im Wesentlichen aus 2 Theilen, nemlich demjenigen, worin die flüchtigen Substanzen mit Hülfe der Wärme zu Dämpfen verwandelt werden, und dem Theile, in welchem die Dämpfe durch Abgabe ihres Wärmestoffes wieder verdichtet werden. Der erste Theil wird in der Regel Kessel (Blase), der letztere Kühltonne (Kühlapparat) genannt.

Die Dämpfe, welche im Kühlapparat verdichtet werden, bilden ein Product, welches aus einer Mischung von Weingeist, Wasser, Essigsäure und Fuselöl besteht, und Lutter (Läuter) genannt wird. Um einen mehr unvermischten Weingeist zu erhalten, wird der Lutter wieder umdestillirt bis zu  $\frac{2}{3}$  seines Umfangs.

Je öfter destillirt wird, desto mehr unvermischter Weingeist wird erzielt.

Wenn die Meische ausgegöhren ist, wird dieselbe, nachdem man sie vorgängig gut umgerührt hat, gleich in den Brennketz <sup>der Destillation.</sup> gebracht. Der Kessel wird nur circa  $\frac{1}{3}$  gefüllt, um der Meische Raum zum Aufsteigen zu lassen. Es wird jetzt eifrig geheizt, damit die Meische baldigst zum Kochen gebracht werden kann. Inzwischen wird fleißig umgerührt. Wenn der Siedepunct sich nähert, wird der Helm aufgesetzt und die Fugen werden verkittet. Wenn die Destillation begonnen hat, mäßigt man das Feuer und erhält es gleichmäßig brennend, damit die Destillation gleichmäßig vor sich gehen kann, bis das aus dem Kühlapparat fließende Destillat keinen Inhalt an Weingeist mehr zeigt. Im Kessel ist jetzt Spüllicht (Schlempe) zurück.

Um den Lutter zu reinigen, wird derselbe wieder in den vorher geleerten und gereinigten Kessel oder wenn in der Brennerei ein anderer kleinerer Kessel mit dazu gehörendem Kühlapparat vorhanden ist, in diesen gebracht.

Das zuletzt ausgelaufene Destillat ist schwächer als das erste, weshalb man es für sich auffängt und dem Lutter der folgenden Brennung hinzugiebt, um mit diesem rectificirt zu werden.

Dies ist die älteste Art des Destillirens, die auch hier zu Lande noch am häufigsten angewandt wird.

Die Destillir-Apparate lassen sich eintheilen:

Destillir-  
Apparate.

1) In solche mit getrennten Operationen d. h. wo die Bereitung des Lutters und die Umdestillation desselben, (die Klärung) getrennt sind, und diese wieder in:

- a) solche nach alter Art und
- b) solche mit Dampfbrennung.

a. Der Apparat nach der alten Art besteht aus Kessel, Kühlfaß und, zum öfteren, Vorwärmer.

Was den Kessel betrifft, so hält man es am zweckmäßigsten, daß der Durchschnitt desselben  $2\frac{1}{2}$  Mal so groß ist als die Höhe. Mitten im Deckel ist eine Öffnung für den Helm,

die gewöhnlich  $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$  des Durchmessers des Kessels hat. Am Boden des Kessels ist ein Hahn für das Ausleeren des Rückstandes bei der Destillation: Spüllicht oder Schlempe (wenn Meische gebrannt wird), Klärwasser (wenn Lutter umdestillirt wird).

Bermittelst des Helms bezweckt man, die schon in diesem etwas abgekühlten Dämpfe in den Kühlapparat zu leiten, der nicht nur die Dämpfe zu verdichten, sondern auch die Flüssigkeit in dem Maße abzukühlen hat, daß diese, wenn sie den Apparat verläßt und in die Vorlage übergeht, nicht merkbar verdunstet, oder, was dasselbe ist, einen Wärmegrad von 12—18° hat. Der Kühl-Apparat besteht gewöhnlich aus einem mit kaltem Wasser umgebenen metallenen schlangenförmigen Rohr, durch welches die Dämpfe gehen und im Verhältniß zur Kälte des die Oberfläche des Metalls berührenden Wassers verdichtet werden.

Der Vorwärmer ist ein häufig auf dem obersten Theile des Kühlfasses stehendes Gefäß, worin die Meische hinauf gepumpt und mittelst der Wärme, welche die Dämpfe, indem sie sich verdichten, im Kühlapparate absezzen, erwärmt wird. Hierdurch kommt die Meische etwas erwärmt in den Kessel.

### b. Apparate zur Dampfbrennerei.

Um mit Dampf zu destilliren läßt man diesen entweder von außen auf den Kessel wirken, oder leitet selbigen in die Meische, wo er sich verdichtet und dieser seine Wärme mittheilt. Diese letztere Art ist die am meisten besparende.

#### 2) In Apparate mit vereinigter Operation.

Der Zweck mit diesen Apparaten ist der: die Bereitung von Lutter und dessen Umdestillation in Eine Operation zu vereinigen, und so unmittelbar einen Weingeist von beliebiger Stärke zu erhalten, wodurch sowohl an Brennmaterial als an Zeit und Arbeit gespart wird.

Da Apparate mit vereinigter Operation und nebenbei mit Dampf betrieben, hier im Lande allgemeiner werden, folgt

hier, von einer Abbildung begleitet, die Beschreibung eines Pistoriusschen Apparats, da dieser bis jetzt der am meisten gebräuchliche ist.

### Beschreibung eines doppelten Pistoriusschen Destillir-Apparats.

Die im Längendurchschnitt gegebene Abbildung eines doppelten Werks, gründet sich auf die Verbesserungen, welche Pistorius demselben gegeben hat. Bei den einfachen Apparaten fehlt der Kessel B (auch Meischwärmer genannt), wogegen dann der Vorwärmer an die Stelle desselben tritt.

A und B sind zwei Kessel von gleicher Form, letzterer aber etwas kleiner als der erstere. A ist der eigentliche Brennkessel, und B Hülfskessel. Beide stehen mit einander in Verbindung durch das Rohr g, mittelst dessen die Meische aus B in A hinausgeleitet wird und durch das Rohr e, welches die von der Meische in A aufsteigenden Dämpfe in die Meische in B leitet, zu welchem Zweck dieses Rohr fast auf B's Boden hinabreicht. In einem Abstande von der unteren Mündung des Rohrs e ist selbiges mit einigen  $\frac{1}{4}$  Zoll großen Löchern versehen, um den Ausgang der Dämpfe zu erleichtern. Durch das Rohr o werden die Dämpfe vom Dampfkessel in die Meische in A hineingeleitet und bringen diese dadurch zum Kochen. Auch die Mündung dieses Rohres ist wie die des Rohres e mit Löchern versehen.

Die von der Meische in B aufsteigenden Dämpfe steigen auf in das Rohr s, treten aber, soweit sie sich in diesem condensiren durch das enge Rohr i, welches im Rohre k, einer Verlängerung von s, sitzt, aufs Neue wieder in die Meische B zurück. Es ist diese Einrichtung erforderlich, damit nicht die in s verdichteten Dämpfe den untersten Theil des Rohres verstopfen und auf solche Weise den nicht condensirten Dämpfen den weiteren Lauf durch das Rohr p in den Kutterbehälter D versperren.

Da das Rohr i in die Meische hineingeht, hindert diese die Entweichung der Dämpfe auf diesem Wege.

eine solche Rührmaschine nicht gehörig mit der unten vorhandenen dünneren Meische vermischt werden können. Wo daher Kornmeische oder solche in Verbindung mit Kartoffelmeische gebrannt wird, bedient man sich der in C angegebenen rahmenförmigen Rührmaschine t, die durch einen hier nicht angegebenen Kurbel bewegt werden und dadurch die ganze Masse umrühren kann.

Von dem Rohre e geht ein horizontales Rohr m in den kleinen Kühlapparat n. Durch Öffnen des Hahnes an m werden die Dämpfe aus e in n hineingeleitet und kann man hiernach die Weingeiststärke derselben untersuchen.

### Bedienung eines doppelten Pistoriusschen Destillir-Apparats.

Vom Meischfasse oder vom Meischbehälter, wo ein solcher vorhanden ist, wird die ausgegohrene Meische in den Vorwärmer C hinaufgepumpt oder hinuntergeleitet, bis derselbe so voll ist, daß die Meische aus dem Rohre bei d zu steigen anfängt. Sobald dies geschieht, leitet man die Meische mittelst Aufziehens der Ventilstange v durch das Rohr l in den Kessel B, man läßt jedoch so viel Meische in C zurück, daß sie ein Paar Zoll hoch darin steht, damit der Brennkessel A nicht dadurch überfüllt wird, daß sich die Dämpfe vom Dampfkessel in der kalten Meische in größerer Menge verdichten, als später, wenn der Apparat in fortgesetztem Gange ist, der Fall sein wird. Von B wird darauf die Meische mittelst Aufziehens der Ventilstange h durch das Rohr g in den Brennkessel A geleitet. Gleichzeitig wird der Vorwärmer aufs Neue gefüllt und die Meische von diesem auf oben beschriebene Weise in B geleitet. Sodann wird der Vorwärmer zum 3ten Male gefüllt, so daß sowohl A als B und C gleichzeitig mit Meische gefüllt sind. Jetzt verschließt man das Rohr d durch einen Propfen und leitet die Dämpfe durch o in A hinein, wo sie sich lärmend mit der Meische vermischen und diese nach Verlauf von 25 Minuten ins Kochen bringen. Daß dies geschehen, erkennt man daran, daß das Rohr e so heiß geworden ist, daß man die Hand auf dasselbe nicht halten kann ohne sich zu verbrennen. Die in den Kessel B überge-

henden Dämpfe bringen auch bald die in diesem vorhandene Meische ins Kochen. Die in B aufsteigenden Dämpfe gehen, soweit sie sich nicht im Rohre f. verdichten, durch p in den Lutterbehälter D.

Mittlerweile hat man das Sicherheitsrohr r mit Wasser gefüllt und auf die Becken im Rectifications-Apparate hat man so viel Wasser abgelassen, daß sie damit bedeckt sind.

Die Seiten des Vorwärmers werden bald erwärmt und nicht lange darnach treten die Dämpfe aus dem Lutterbehälter durch das Rohr x in den untersten kegelförmigen Raum des Rectifications-Apparats und breiten sich von hier weiter nach oben aus. Das Wasser im untersten Becken fängt bald an zu verdampfen, was auch nach kurzer Zeit mit dem Wasser in den beiden anderen Becken vor sich geht. Wenn das Rohr y, welches den Rectifications-Apparat mit dem Kühlfasse verbindet, anfängt warm zu werden, öffnet man den Hahn im Wasserleitungsrohre z und läßt das Wasser ununterbrochen in die Becken laufen. Dieses kalte Wasser fördert die Abkühlung des Wein geistes. Sobald aus dem Kühlfasse Branntwein zu fließen beginnt, mäßigt man das Zuströmen der Dämpfe von o nach A.

Ungefähr 1½ Stunden nach dem Anfange der Destillation ist der Weingeist aus der Meische in A abdestillirt, nachdem sowohl A als B und C zum ersten Male gefüllt sind. — Die folgenden Destillationen dauern kürzer, je nach der Größe der Kessel ½—1 Stunde, da die Meische, welche jetzt in A hineinkommt, schon im Vorwege erwärmt ist und etwas von ihrem Weingeist verloren hat.

Hat die Destillation ihren regelmäßigen Verlauf gehabt, erfährt man das Ende derselben durch den beim Ausfluß des Branntweins aus dem Kühlfasse angebrachten Alkoholometer, da dieser dann plötzlich steigt und so stehen bleibt. Zuverlässiger ist es jedoch, die Dämpfe zu untersuchen, welche durch das Rohr m von e in das kleine Kühlfaß n geleitet werden.

Mit der obigen Darstellung, die das Wesentlichste, was in einer Branntweinbrennerei vorgeht, enthält, vor Augen, wird es den die Controle führenden Beamten leichter werden, die ihnen obliegenden Pflichten auszuführen; zur Erreichung dieses Zweckes wird indeß die folgende Anleitung hinsichtlich der Art und Weise, auf welche die Controle ausgeübt werden muß, möglicherweise noch mehr beitragen.

Bei Inquirirung einer Branntweinbrennerei ist es erforderlich zuvörderst zu untersuchen, ob auf dem Rande der Meischfässer auch lose Auffäße oder andere derartige Einrichtungen angebracht sind, die zur Vergrößerung der Fässer beitragen können, sowie ob man etwa beschäftigt ist, den Inhalt eines Meischfasses, welches leer sein sollte, auszuleeren.

Wenn diese Untersuchung nicht gleich stattfindet, wird es leicht glücken, die Auffäße u. s. w. auf den Meischfässern entweder gänzlich oder zum Theil wegzuschaffen, oder die unerlaubte Meische zu beseitigen.

Sodann untersuche man:

### A. Die Meischfässer.

- 1) in welchen der Gefäße sich kürzlich angestellte Meische befindet;
- 2) in welchen derselben die Meische in der Gährung des ersten Tags (in steigender Gährung) ist;
- 3) in welchen die Meische in der Gährung des zweiten Tags, (in abnehmender Gährung) ist;
- 4) in welchen die Meische zum Abbrennen reif ist;
- 5) welche Meischfässer leer sind.

### B. Die Hülfsgefäße:

Vormeischfässer, Kühl Schiff, Meischbehälter, Vorwärmr und Hefenfässer.

Wo solche vorhanden sind, darf nie gährende Meische in den Vormeischfässern oder in dem Kühl Schiffe vorgefun-

den werden. Das Meischfaß, zu dem sich die Meische in einem dieser Gefäße befindet, muß zu dieser Zeit leer sein.

Im Meischbehälter oder im Vorwärmer darf immer nur ausgegohrene d. h. zum Abbrennen reife Meische vorhanden sein, in welchem Fall das entsprechende Meischfaß entweder verhältnismäßig oder gänzlich geleert sein muß, wenn nicht eine neue Versteuerung desselben nachgewiesen werden kann.

Wo künstliche Hefe bereitet wird, untersuche man, wie viele Hefenfässer Meische zu künstlicher Hefe enthalten.

Befindet sich nach dem Erachten des Controlbeamten die Meische in den Meischfäßern oder in einem der anderen eben genannten Hülfsgefäße nach Qualität oder Quantität nicht dergestalt, wie solche unter Berücksichtigung des Zeitpuncts der Einmeischung sein sollte, oder ist eine Vergrößerung der Gefäße vorgegangen, so haben die Beamte an Ort und Stelle eine genaue schriftliche Beschreibung des Zustandes der Meische anzufertigen, den Weinsteingehalt (Gradation) derselben und resp. die Beschaffenheit der mit den Gefäßen vorgenommenen Vergrößerung zu untersuchen und nach Hinzufügung derjenigen Bemerkungen, wozu sie sich veranlaßt finden möchten, dieses Protocoll dem Brennereibesther, oder, wenn er nicht zur Stelle, einem der Leute desselben zur Unterschrift vorzulegen, welchen es unbenommen ist, gleichzeitig ihre etwanigen Gegenbemerkungen hinzuzufügen.

### C. Den Destillations-Apparat.

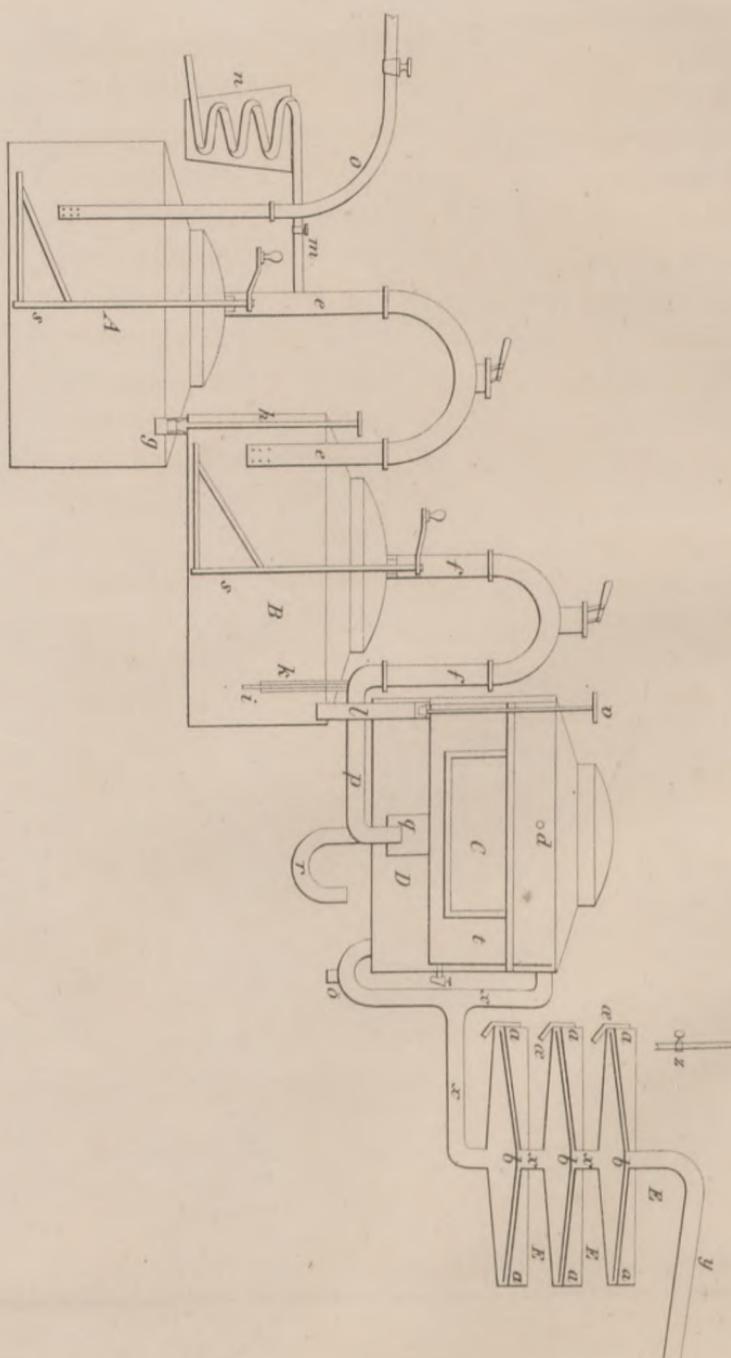
Wo man im Brennen begriffen ist, untersuche man:

- 1) von welchem Meischfaß das Abbrennen stattfindet, oder falls dies vom Meischbehälter geschieht, von welchem Meischfaß die Meische im Meischbehälter sich befindet;
- 2) ob mehrere Kesselfüllungen von der Meische eines und des selben Meischfasses abgetrieben sind, um darnach beurtheilen zu können, ob sich das Brennen rechtzeitig beendigen läßt, indem sonst möglicherweise von anderswo zubereiteter Meische gebrannt sein kann;

- 3) ob etwa der Brennkessel oder der Hülfskessel Meische enthalten, ungeachtet der Beendigung des Brennacts.
- 4) Wo es zweifelhaft ist, ob Meische gebrannt, oder Lutter umdestillirt (geklärt) wird, untersuche man die Flüssigkeit im Kessel, wenn diese abdestillirt ist. Gewöhnlich ist unten am Kessel ein Hahn angebracht, zum Ausleeren des Spüllichts und resp. des Klärwassers, durch dessen Umdrehung man sich übrigens die erforderliche Aufklärung über den Inhalt des Kessels schneller verschaffen kann. Auch durch den Geschmack des auslaufenden Educts wird ein geübter Beamter sich leicht davon überzeugen können, ob gebrannt oder geklärt wird, denn das Klärungsseduct schmeckt nach dem Kümmel-Zusatz und ist reiner an Geschmack als das Brenn-Educt, welches ein stinkendes Faselöl enthält.

Der Befund dieser Untersuchung ist in das Controlbuch einzutragen und hiernach ist zu ermitteln, inwiefern dem vorhandenen Betriebsplan gemäß, Alles in der Brennerei ordnungsgemäß ist.

Die Aufmerksamkeit des Beamten muß sich übrigens auch auf die Wasserbehälter und besonders auf die Spüllicht- (Schlempe-) Behälter oder andere ähnliche Gefäße erstrecken, indem auch diese unerlaubte Meische enthalten könnten.





# Sammlung

der das Zollwesen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg betreffenden  
Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

## 3tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1853.

### Inhalt.

#### A. Herzogthum Holstein.

1. Betreffend die Anwendung des § 187, Abschnitt 2, der Zollverordnung.
2. — die Erlaubnisscheine zum Probenhandel.
3. — das Aufhören der Zollvergütungen bei Versendung von Waaren nach dem Herzogthum Schleswig.
4. — Zollbegünstigungen für das zur Fütterung und Gräfung resp. ein- und ausgehende Vieh.
5. — die Ausfuhr von Feldsteinen nach Altona und Wandsbeck.
6. — die Zurückzahlung von Ausfuhrzollabgaben für die vor dem 1. Juni d. J. nach Altona gemeldeten Waaren nebst Vieh.
7. — den Wegfall der Deponirung von Stättgeld für Schlachtvieh, welches nach Altona oder der umliegenden Gegend ausge meldet wird.
8. — das nach dem Altonaer Viehmarkt aus- und später in das zollpflichtige Inland zurückgehende Vieh.
9. — die Einregistirung gewisser Altonaer Schiffe in das Ottenser Schiffregister.
10. — die Zollabfertigung der Postgüter, welche auf Seiten- oder Nebenrouten nach dem Bestimmungsorte geführt werden.
11. — die Vorausbezahlung der Gagen etc.
12. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

#### B. Herzogthum Lauenburg.

13. Betreffend die Einziehung des Zollamts zu Lütau s. w. d. a.
14. — die Etablierung eines Zollamts auf dem Bahnhofe der Büchen-Lauenburger Zweig-Eisenbahn bei der Stadt Lauenburg.
15. — die sub 11 rubricirte Verfügung.

### Personalien.

#### A. Herzogthum Holstein.

1. Betreffend die Anwendung des § 187, Abschnitt 2, der Zollverordnung.

Mit Rücksicht auf die durch das Patent vom 5ten dieses Monats verfügten Tarifveränderungen werden die Zollbehörden auf die Vorschrift des § 187, Abschnitt 2, der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 aufmerksam gemacht.

**2. Betreffend die Erlaubnisscheine zum Probenhandel.**

In Folge des § 14 des Patents vom 5ten dieses Monats, betreffend die zur Durchführung der Zolleinheit der Monarchie nothwendigen Tarifveränderungen, sind zu den Erlaubnisscheinen zum Probenhandel vom 1sten Juni dieses Jahres ab an die beifolgenden Blanquette zu benutzen.

Die noch vorhandenen Exemplare der seither gebräuchlichen Blanquette sind mit Bericht an das Finanzministerium zu remittieren.

---

**3. Betreffend das Aufhören der Zollvergütungen bei Versendung von Waaren nach dem Herzogthum Schleswig.**

In Folge der Vorschriften des Allerhöchsten Patents vom 5ten dieses Monats, betreffend die zur Durchführung der Zolleinheit der Monarchie nothwendigen Tarifveränderungen, fallen die bisher stattgefundenen Zollvergütungen für Waaren, welche von dem Herzogthum Holstein nach dem Herzogthum Schleswig versandt werden, vom 1sten Juni d. J. angerechnet weg.

---

**4. Betreffend Zollbegünstigungen für das zur Fütterung und Gräfung resp. ein- und ausgehende Vieh.**

Zu Ansehung des zur Fütterung und Gräfung resp. ein- und ausgehenden Vieches sind bisweiter und so lange sich keine Missbräuche ergeben, folgende Zollbegünstigungen zugestanden:

1. Fremdes Hornvieh mag zur Fütterung und Gräfung zollfrei eingehen, wenn die Wiederausfuhr binnen 13 Monaten stattfindet.
2. Inländisches Hornvieh, welches zur Fütterung und Gräfung über die Zolllinie ausgeht, mag zollfrei zurückgeführt werden, wenn die Wiedereinfuhr binnen 13 Monaten stattfindet.

*Controlmaßregeln.*

- a. Das Vieh ist bei der Ein- und Ausfuhr nach Farbe, Geschlecht und übrigen Kennzeichen schriftlich am Zoll anzugeben.
- b. Resp. bei der Wiederausfuhr und bei der Wiedereinfuhr ist von dem Anmelder eine Versicherung bei Verlust von Ehre und gutem Leumund über die Identität des Vieches abzuleisten.
- c. Das Vieh ist resp. beim Ein- und Ausgang mit einem zollamtlichen Brennzeichen an dem einen Horn zu versehen, dessen Vorhandensein beim Wiederausgang resp. Wiedereingang zu controlliren ist. Die Bezeichnung des Vieches ist allezeit in den Zolldocumenten zu bemerkern.
- d. Es bleibt den Zollbeamten überlassen, die haare Deponirung der Zollabgaben oder hinreichende Sicherheit für dieselben zu verlangen. Wenn nach Ablauf der bestimmten Frist das Vieh nicht zurückgeführt ist, sind diese Abgaben der Zollkasse sofort zu berechnen.

Zu wie fern für anderes Vieh als Hornvieh, z. B. Schafe, Schweine und Kälber ic. bei deren Ein- oder Ausfuhr zur Fütterung und Gräfung Zollbegünstigungen zugestehen, behält das Finanzministerium sich vor, auf desfälliges Ansuchen in jedem einzelnen Fall zu bestimmen.

Alle diesen Gegenstand betreffenden früheren Anordnungen sind aufgehoben.

### 5. Betreffend die Ausfuhr von Feldsteinen nach Altona und Wandsbeck.

Zur Vorbeugung von Mißverständnissen werden die Zollämter darauf aufmerksam gemacht, daß Feldsteine, welche nach Altona und Wandsbeck ausgesührt werden, vom 1sten Juni d. J. angerechnet dem allgemein angeordneten Ausgangszoll unterliegen.

---

### 6. Betreffend die Zurückzahlung von Ausfuhrzollabgaben für die vor dem 1sten Juni d. J. nach Altona gemeldeten Waaren nebst Vieh.

Die Zollämter haben die erlegten Ausfuhrzollabgaben für solche Waaren, welche vor dem 1sten Juni d. J., als dem Tage des Inkrafttretens des Allerhöchsten Patents vom 5ten Mai d. J., betreffend die Aufhebung der der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck zustehenden Zollbegünstigungen, zur Veredelung nach Altona ausgemeldet worden sind, zurückzuzahlen, sofern der in dem § 8 des Patents vom 13ten December 1843 vorgeschriebene Attest der Altonaer Fabrikeontrolle später, jedoch binnen 2 Monate vom Tage der Ausstellung des Zollpassirzettels angerechnet, eingeliefert wird.

Gleichfalls ist die bisherige Vergütung im Ausfuhrzoll für dasjenige Vieh, welches vor dem 1sten Juni d. J. nach dem Altonaer Markte ausgemeldet worden, auch auszuzahlen, wenn es durch Attest des Altonaer Marktvogts später erwiesen wird, daß das Vieh auf dem Altonaer Markte feilgeboten worden ist, und die Vergütung innerhalb 4 Wochen verlangt wird.

---

### 7. Betreffend den Wegfall der Deponirung von Stättegeld für Schlachtvieh, welches nach Altona oder der umliegenden Gegend ausgemeldet wird.

Es haben die Zollämter eine Deponirung von Stättegeld für das nach Altona oder der umliegenden Gegend ausgemeldet werdende Vieh vom 1sten Juni d. J. angerechnet nicht mehr zu verlangen.

---

### 8. Betreffend das nach dem Altonaer Viehmarkte aus- und später in das zollpflichtige Inland zurückgehende Vieh.

Vieh, welches aus dem zollpflichtigen Inlande, mit förmlichem Zollpassirzettel versehen, zum Verkauf nach dem Altonaer Markte geführt und demnächst in das zollpflichtige Inland zurückgebracht wird, mag bisweiter und so lange sich keine Mißbräuche ergeben, zollfrei wieder eingehen, sofern durch eine Bescheinigung des Altonaer Marktvogts dargethan wird, daß das zurückgehende, nach Farbe, Geschlecht und übrigen Kennzeichen genau zu verzeichnende Vieh nach dem abgelieferten Zollpassirzettel aus dem zollpflichtigen Inlande herstammt, auch der Ausstellungsort, das Datum und die Nummer des Zollpassirzettels aus der Bescheinigung hervorgeht.

Die Ausmelder von Vieh sind auf die Bedingungen, unter welchen die zollfreie Zurückfuhr dem Vorstehenden nach bisweiter zugestanden ist, von den Zollämtern aufmerksam zu machen.

In den Zollpassirzetteln ist das Vieh nach Farbe, Geschlecht und übrigen Kennzeichen genau zu verzeichnen.

#### 9. Betreffend die Einregistirung gewisser Altonaer Schiffe in das Ottensen Schiffsregister.

Diejenigen gegenwärtig in Altona zu Hause gehörigen Schiffe, welche seiner Zeit von der Fremde angekauft und mit der Schiffskaufsabgabe berichtigt worden sind, werden auch später in das Eigenthum zollpflichtiger Inländer abgabefrei übergehen können, sofern die Einregistirung dieser Schiffe in das Ottensen Schiffsregister, unter Nachweis der früher geschehenen Entrichtung der Ankaufsabgabe, vor dem 1sten Juli d. J. bei dem Zollamt zu Ottensen beantragt wird, und im Uebrigen die Aufklärungen und Nachweisungen beigebracht werden, welche das gedachte Zollamt in dieser Beziehung verlangen möchte.

Dergleichen in Altona zu Hause gehörige Schiffe sind in eine besondere Abtheilung des Ottensen Schiffsregisters einzutragen.

#### 10. Betreffend die Zollabfertigung der Postgüter, welche auf Seiten- oder Nebenrouten nach dem Bestimmungsorte geführt werden.

Zur Sicherung des Zollinteresse ist es erforderlich, daß diejenigen mit den Frachtposten von fremden oder von außerhalb der Zolllinie belegenen inländischen Orten kommenden Güter, welche von den Hauptrouten, wo die Posten von Postbeamten (Postführern) begleitet werden, ab- und ohne solche amtliche Begleitung auf Seiten- oder Nebenrouten nach dem Bestimmungsorte weiter gehen, von der Zollbehörde an dem Orte, wo die Begleitung abseiten eines Postbeamten aufhört, wie alle anderen fremden unberichtigten Waaren behandelt, also unter Zollverschluß gesetzt, mit separatem Zollpassirzettel für jeden Bestimmungsort versehen und gegen Rückattest der Zollbehörde des Bestimmungsorts expediert werden, falls nicht der Gegenstand sich sofort als zollfrei darstellt, z. B. Münzen, Drucksachen unter Streifband &c.

Die Zollbeamte haben sich zu dem Behufe rechtzeitig auf den Postämtern einzufinden, sich sämtliche eingegangenen Gegenstände zur generellen Revision vorlegen zu lassen und diejenigen Postgüter, rücksichtlich deren es sich nicht mit Sicherheit beurtheilen läßt, daß sie nur zollfreie Gegenstände enthalten, sicherstellend zu versiegeln, wie auch die betreffenden Frachtbriefe mit einem Product zu versehen. Das Postamt stellt darauf eine nach dem Formular A abgefaßte Versendungsangabe aus, worauf die Zollbehörde nach dem Formular B die Passirzettel auszufertigen und dem Postamt zur Begleitung der Güter zu übergeben hat.

Die behufs sicherstellender Zollversiegelung etwa erforderlich werdenden Kosten neuer Emballage und Lampionschnürung werden von den Postämtern vorgeschoßen werden.

Die Expedition der Postgüter ist ohne Rücksicht auf die Tageszeit und zwar dergestalt auszuführen, daß der Postengang dadurch nicht länger als durchaus erforderlich verzögert wird.

**Formular A.**

Mit der Frachtpost werden unter Zollverschluß abgesandt:

Bestimmungsort.	Empfänger.	Colli.	Merkzeichen.	Gewicht.	Attestation des Zollbeamten in Betreff des angelegten Zollver- schlusses.
nach N. N.	N. N.				
	N. N.				
nach N. N.	N. N.				
	N. N.				
Königliches Postamt zu		den		N. N.	

**Formular B.***N.*

Mit der Frachtpost werden abgesandt nach:

Empfänger.	Colli.	Merkzeichen.	Gewicht.	Zollverschluß.
N. N.				

Sämtlich mit der Frachtpost eingegangen und unverzollt.

Es sind diese Güter an das Zollamt am Bestimmungsorte abzuliefern und passiren dieselben gegen Rückattemp frei.

Königliches Zollamt zu N. N. den

N. N.

(L. S.)

zum Vertrag zwischen dem Königreich und dem Herzogthum Schleswig-Holstein am 11ten d. Mts. unter Anderem Folgendes in Übereinstimmung mit den im Königreiche und im Herzogthum Schleswig schon geltenden Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruhet:

### II. Betreffend die Vorausbezahlung der Gagen &c.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 11ten d. Mts. unter Anderem Folgendes in Übereinstimmung mit den im Königreiche und im Herzogthum Schleswig schon geltenden Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruhet:

- 1) Sämtliche Gagen, Pensionen und Wartegelder, soweit sie aus der Staatskasse abzuhalten sind monatlich und zwar zu Anfang eines jeden Monats vorzuberechnen.
- 2) Sterbefälle oder Abgänge vom Dienst im Laufe des Monats haben eine theilweise Rückzahlung des im Voraus erhobenen Monats-Belaufs nicht zur Folge.
- 3) Jede neue Gage und Pension sowie jedes neue Wartegeld ist zahlbar vom ersten Tage des nächstfolgenden Monats nach der Ernennung resp. Entlassung oder dem eingetretenen Sterbefalle, sofern nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich bestimmt wird, daß die Zahlung erst von einem späteren Zeitpunkte an ihren Anfang nehme.
- 4) Vom 1sten Juli d. J. angerechnet kommen die vorstehenden Bestimmungen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zur Anwendung.

Den Zollämtern wird Vorstehendes zur Bahrnehmung des Erforderlichen mit dem Hinzufügen eröffnet, daß hinsichtlich der Auszahlung der aus dem Unterstützungs-fond des Finanzministeriums bewilligten feststehenden Summen hiurch nichts geändert wird, es vielmehr in dieser Beziehung bei den bestehenden Verfütigungen sein Verbleiben behält.

## 12. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Branntwein. Bei der Ausfuhr von Kirschbranntwein nach fremden oder außerhalb der Zolllinie belegenen inländischen Orten, sind von dem Creditauflageonto des Betreffenden  $\frac{2}{3}$  Theile des Ausfuhrquantums als 8-grädiger Traubenbranntwein oder Spriet abzuschreiben; befindet sich kein 8-grädiger Branntwein auf der Auflage, so ist das abzuschreibende Quantum zu der Gradenstärke zu reduciren, von welcher sich auf der Auflage befindet.

In derselben Weise ist es bei der Ausfuhr von Punsch-extract hinsichtlich des dazu verwendeten Rum's zu verhalten; wenn sich St. Croix Rum auf der Auflage befindet, ist stets von diesem abzuschreiben, widrigenfalls von dem auf der Auflage vorhandenen fremden Rum.

Wenn die Ausfuhr des Kirschbranntweins oder Punsch-extracts in Flaschen geschieht, so ist die Abschreibung nicht nach  $\frac{2}{3}$  des Inhalts der Flaschen, berechnet nach Maßgabe des Zusatzes 3 zum Einfuhrzolltarif, sondern nach  $\frac{2}{3}$  des wirklichen Inhalts derselben vorzunehmen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Circulairs vom 31sten August 1839 sind aufgehoben.

- Die in der Sammlung der Zollverfütigungen für 1847, 2te Abtheilung Nr. 1 enthaltene Bestimmung, derzufolge Urrak in Flaschen zur Creditauflage genommen werden mag, ist als wegfällig anzusehen.
- Bischof-Extract ist künftig dem Zollsatz für Aquavit und Liqueure zu unterziehen.

Limonade-Extract aus Citronensaft mit Zucker zusammengekocht, ist, wenn demselben Spirituosen überall nicht oder nur in so geringer Menge zugesetzt sind als erforderlich ist, um die Ware vor Verderb zu schützen, wie eingemachtes Obst zu verzollen. Ist dagegen Spiritus in größerer Menge zugesetzt, so daß solcher sich namentlich bei Anwendung des Alkoholometers zeigt, ist die Verzollung entweder wie Wein, Liqueur oder Punsch-extract zu beschaffen, je nachdem der Zusatz in Wein, Branntwein oder Rum besteht.

Hinsichtlich der Tarifirung schämmender Limonade wird auf die Sammlung der Zollverfütigungen für 1844, 2te Abtheilung Nr. 7, verwiesen.

Müßen von Tricotage unterliegen den verschiedenen Zollhäfen für Tricotage.

Geraspeltes Pockholz ist wie nicht speciell tarifirte Holzarten für Apotheken zu verzollen.

Zucker. Für Farin und anderen raffinierten Zucker in gemahlenem oder gesioßnenem Zustande ist dieselbe Taxa zugestehen, welche für Nassenade, Melis und Lumpenzucker im Allgemeinen festgesetzt ist.

## B. Herzogthum Lauenburg.

### 13. Betreffend die Einziehung des Zollamts zu Lütan s. w. d. a.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums Allerhöchst zu genehmigen geruhet, daß das Transitzollamt zu Lütan eingezogen werde, und das Finanzministerium zugleich autorisiert, das in dieser Beziehung und namentlich in Betreff der Meldung und Verzollung der auf der vom Sandkrug an der Wartlenburger Fähre über Lütan führenden Frachtstraße befördert werdenden Transitwaaren Erforderliche zu verfügen.

Als Folge hievon wird das Zollamt zu Lütan mit Ablauf das Monats Juni dieses Jahres eingehen, und sind vom 1sten Juli dieses Jahres angerechnet:

- 1) für direct durchgehende, zum Ausgang über Sandkrug bestimmte Waaren die Transitzollabgaben bei den zuletzt berührten Zollämtern respective zu Wentorf, Grönau, Hahnenburg und Büchen zu erlegen, gleichwie solches schon gegenwärtig mit den aus Mecklenburg kommenden und zum Sandkrug ausgehenden Gütern abseiten des Zollamts zu Palmschleuse geschieht,
- 2) für die aus dem Inlande kommenden, zur Ausfuhr über Sandkrug bestimmten Waaren die Transitzollabgaben entweder bei einem der sub 1 genannten Zollämter, oder, sofern bei Innehaltung der ordentlichen Fahrstraße ein Transitzollamt nicht berührt wird, bei dem zum Sandkrug stationirten Zollaufsichtsbeamten zu berichtigen.

Alle über Sandkrug ein- und ausgehende Waaren sind bei dem daselbst stationirten Zollbeamten anzumelden, bei Vermeidung der in der Verordnung vom 6ten October 1840, betreffend die Verbindung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu einem Transitzollverein, für die Nichtmeldung bei einem Zollamt festgesetzten Strafen.

### 14. Betreffend die Etablierung eines Zollamts auf dem Bahnhofe der Büchen-Lauenburger Zweig-Eisenbahn bei der Stadt Lauenburg.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 3ten Januar d. J. zu genehmigen geruhet, daß auf dem Bahnhofe bei der Stadt Lauenburg ein eigenes Zollamt etabliert werde.

Dieses Zollamt wird mit dem Zeitpunkt der Gröfzung der Büchen-Lauenburger Zweig-Eisenbahn in ihrer ganzen Länge, in Wirksamkeit treten.

15. Die sub 11 gedachte Verfügung, betreffend die Vorausbezahlung der Gagen &c., kommt auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 25ten Mai 1853.

W. C. E. Sponneck.

Lützau.

### Personalien.

#### Entlassungen:

Seine Majestät der König haben auf dessäliges allerunterthänigstes Ansuchen ihrer resp. Aemter in Gnaden und mit Pension zu entlassen geruhet:

unterm 28. März d. J. den Zollhebungscontroleur, Lieutenant Koch in Haseldorf, den Controleur Böhme in Uetersen und den Controleur Stocksléth in Beidensléth;

unterm 1. April d. J. den Zollverwalter, Justizrath Wöldike in Brunsbüttel, den Hebungscntroleur Fischer in Colmar und den Controleur Penike in Heide.

Koch, Wöldike und Fischer führen jedoch bis zum Eintreffen der Amtsnachfolger die Geschäfte fort.

Das Finanzministerium hat die Zollassistenten Bohens zu Harkesheide, Scharnweber zu Neufeld, Jensen zu Kellenhusen, den Grenzollwächter Marxen im Kronprinzenkoog und den Aussichtsbeamten Mohrbutter zu Neuendorf ihres Dienstes entlassen, auch den Zollverwalter, Kammerrath Helter in Langenfelde, seinem Wunsche gemäß, von der Function eines Obervigilanzinspectors auf der Grenzstrecke von Wedel bis zum Gutinschen Gebiet entbunden.

#### Ernennungen &c.:

Seine Majestät der König haben allernädigst zu ernennen geruhet:

unterm 28. März d. J. den Zollbeamten Sudeck, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollverwalter in Lütjenburg;

unterm 8. April d. J. den Zollhebungscontroleur C. B. Süchtig in Klein-Wesenberg, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollverwalter in Segeberg;

unterm 10. April d. J. den charakterisierten Premierlieutenant in der Leibgarde-Escadron Jens Adolph Friedrich Clauson v. Kaas zum Secondlieutenant bei der Holsteinischen Grenzgendarmerie;

unterm 12. April d. J. den fungirenden Hebungscntroleur zu Hohewacht, Zollassistenten H. H. N. Süchtig, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollhebungscontroleur zu Hohewacht;

unterm 21. Mai d. J. den Zollhebungscontroleur M. F. A. Süchtig in Schiffbek, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollverwalter in Oldesloe;

unterm 24. Mai. d. J. den adjungirten Zollinspector Seedorff in Tzehoe zum Zollinspector daselbst und den constuirten Zollkassirer Walter vor dem Rendsburger Kronwerk, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollkassirer in Tzehoe.

Das Finanzministerium hat den demittirten Capitain der Infanterie-Reserve, N. A. C. v. Tøgen, Ritter vom Dannenborg, als Hebungscntroleur bei der neu errichteten Brennerei-Controle zu Hohenwestedt, den constituirten Kanzeliten unter dem Finanzministerium, C. A. Tamm, als Hebungscntroleur zu Eichede, den Zollassistenten Wolff aus dem Neustädter Zolldistrict als Hebungscntroleur zu Krückau, den Assistanten St. B. Ketels bei der Altonaer Fabrikcontrole als Hebungscntroleur zu Schiffbeck constituit und dem Hebungscntroleur Johansen zu Klein-Wesenberg die Wahrnehmung der Geschäfte der Zollcontrole für den Landverkehr daselbst bisweiter mit übertragen.

Für das Zollamt auf dem Bahnhofe bei der Stadt Lauenburg hat das Finanzministerium den bisherigen Zollhebungsbeamten Blässmer zu Neu-Borwerk und für den Posten zu Neu-Borwerk wiederum den bisherigen Zollhebungsbeamten Maart zu Lütau bestimmt.

Als Obervigilanzinspectoren sind constituit:

für die Strecke von Neufeld bis Wedel: der Zollassistent Wolff in Neumünster, (Wohnort Glückstadt);  
für die Strecke von Wedel bis Reinbek incl.: der Zollassistent Weisbrodt in Sande, (Wohnort Wandsbeck);  
für die Strecke von Ohe bis Klein-Wesenberg: der Hebungscntroleur Görner in Eichede, (Wohnort Oldesloe);  
für die Strecke von Lockfeld bis Dahme: der Obervigilanzinspector Brandt in Schwartau (Wohnort Schwartau).

Als Vigilanzinspectoren an der Elbküste sind constituit:

der Zollhebungscontroleur Bielenberg zu Krückau,  
der Zollassistent Albrecht, bisher zu Heiligenhafen,  
der Zollassistent Otto aus dem Neustädter Zolldistrict.

Als Zollassistenten sind angestellt:

bei dem Zollamt auf dem Eisenbahnhofe zu Altona: H. D. Bollert in Rendsburg;  
in Brunsbüttel: der Grenzzollwächter Maart in Glückstadt;  
in Büsum: der Grenzzollwächter Stemann in Brunsbüttel;  
in Dwerkathen: J. J. F. A. Diermissen in Lauenburg;  
in Eichede: der Zollgevollmächtigte Puck in Süderstapel;  
in Grande: der Zollgevollmächtigte Payßen in Ploen;  
in Elmshorn: der Zollgevollmächtigte Demuth in Ottensen und der Vigilanzbeamte Engelbrecht im Schwartauer Zolldistrict;

in Kellinghusen: der Zollcomtoirist Jord vor Rendsburg;

zu Krückau: der Grenzzollwächter Meyer zu Störort;

in Glückstadt: J. J. D. Lorenzen daselbst;

in Harkeshede: der Grenzzollwächter Landt im Schwartauer Zolldistrict;

in Heide: J. Wahl in Glückstadt;

in Meldorf: der const. Assistant im Holstein-Lauenburgischen Zollrevisionscomtoir unter dem Finanzministerium, Rathjen;

in Böhrden: der Arbeiter in der Extra-Revision der Holsteinischen Zollrechnungen, Hartmann;

in Lunden: der Zollgevollmächtigte Tamm in Glückstadt;

in Schülpersiel: der Zollgevollmächtigte Ruge zu Klein-Wesenberg;

in Krempe: der Zollcomtoirist Hamann vor Rendsburg;

in Hohenwestedt: der Zollgevollmächtigte Siem zu Burg auf Fehmarn;

in Breez: der const. Assistant im Holstein-Lauenburgischen Zollrevisionscomtoir, Ziegeler;

in Brokdorf: der Grenzzollwächter Echbrett daselbst;

in Büttel: C. C. W. Priehn in Hohenhorst;

in Neumünster: C. A. C. Dan in Kiel, J. J. Voigt in Glückstadt und der Gevollmächtigte Patras in Altona;

in Neustadt: der Zollgevollmächtigte Diderichsen in Hadersleben;

in Oldesloe: der const. Assistent im Holstein-Lauenburgischen Zollrevisionscomtoir, **Storah**;  
 in Ottensen: der Zollspirant A. Wörishöffer;  
 in Wedel: der Zollgevollmächtigte Runge in Oldesloe;  
 in Segeberg: der Zollecomtoirist Prichn in Flensburg und der Arbeiter in der Extra-Revision der Schleswigschen Zoll-rechnungen, **Mordhorst**;  
 zu Westerort: der Grenzzollwächter Dohrn auf Fährmannssand;  
 in Haseldorf: der Grenzzollwächter Ketelsen in Brunsbüttel;  
 in Schiffbek: der Vigilanzbeamte Stockfleth im Schwartauer Zolldistrict;  
 in Bevelsbleth: der Grenzzollwächter Rapp im Glückstadt.  
 Ferner ist der Registerführer Lüth aus Lauenburg als Zollassistent angestellt.

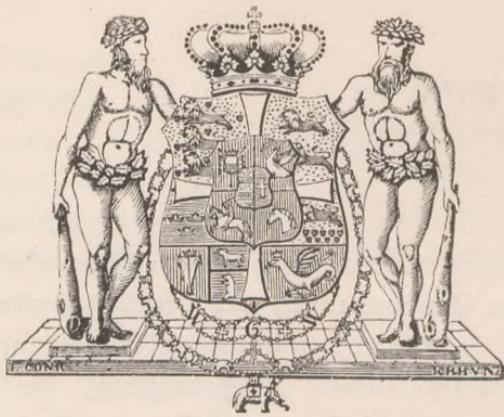
Als Grenzzollwächter an der Elbküste sind angestellt:

H. Waage, J. Laackmann, T. Nagel und G. Hein aus St. Margrethen, H. Möller aus Burg, C. Mohr aus Ivensleth, J. Suhr, C. Martens und S. Alpen aus Wilster, C. Meinert aus der Blomischen Wildniß, F. M. Ploog, H. Haushildt und H. v. Aspern aus Glückstadt, P. Timm aus Neuenkirchen, H. Peters und M. Peters aus Bevelsbleth, M. Kölln aus Wöhrden, H. Kölln aus Hohenhorst, C. Schlüter aus Ixehoe, J. Plotz aus Klostersande, J. H. Säss aus Bielenberg, J. H. Holler aus Deichende, J. J. Clausen aus Haseldorf, J. Wohlenberg aus Borsfleth, C. Pingel aus der Bülowischen Wildniß, C. Fehrs aus Beidensleth.

#### Versetzungen:

Das Finanzministerium hat nachbenannte Zollassistenten versetzt:

Knieße von Eckernförde nach Bramstedt, Sommer von Flensburg nach Elmshorn, Ölting von Friedrichstadt und Struve von Eichede nach Kiel, Leopold von Levensau nach Pinneberg, Sönnichsen, const. Hebungscontrôleur auf Nordstrand, nach Kellinghusen, Dödt von Rendsburg nach Oldesloe, Bahnsen von Tönning nach Glückstadt, Hansen von Tönning nach Oldenburg, Stinde von Büsum und Eckmann von Spitzmersand nach Neufeld, Hansen von Dwerkathen und Gether von Wöhrden nach Ixehoe, Steinhagen von Grande nach Reinbeck, Siljacks von Rendsburg und Frank von Lunden nach Heide, Schmidt von Schiffbek nach Poppenbüttel, Gehrkens von Meldorf nach Sande, Frank von Hohenfelde nach Lütjenburg, Newald von Büttel nach Netersen, Lühs von Neustadt nach Stockelsdorf, Grundmann von Rosenhoferbrök nach Ploen, Döpfing von Rettin nach Wandsbek, Struve von Ottensen nach dem Altonaer Bahnhofe, Engelbrecht vom Neustädter Zolldistrict nach Heiligenhafen.



# Erlaubniß-Schein

zum

Proben-Handel.

Nr.

**B**orzeiger dieses, der

wohnhaft in hat in Gemäßheit  
 der Königlichen Verordnung vom 24sten October 1837,  
 betreffend den Probenhandel, und der bestehenden Pass-Bor-  
 schriften sich legitimirt, und nach Einlieferung der vorge-  
 schriebenen obrigkeitlichen Bescheinigung, die angeordnete  
 Recognition an die hiesige Zollkasse entrichtet.

Es wird ihm daher, auf Ein Jahr, vom Datum dieses  
 Erlaubniß-Scheins angerechnet, hiedurch die Befugniß ertheilt,  
 für Rechnung

bei den handelsberechtigten Kaufleuten in den Städten und  
 zunftberechtigten Flecken der Herzogthümer Schleswig und  
 Holstein, auf nachbenannte, von ihm angegebene Proben  
 und Mustercharten:

Bestellungen zu suchen.

Der gedachte hat diesen,  
eigenhändig von ihm zu unterschreibenden, Erlaubnißschein  
stets in Urtschrift bei sich zu führen, sowie im Uebrigen die  
Königliche Verordnung vom 24sten October 1837, imglei-  
chen die Zollanordnungen, sich zur Nachachtung dienen zu  
lassen.

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

An Recognition sind bezahlt      Rbhlr. oder      Rbhlr. Cour.

Die Ausfertigung ohne Gebühr.

Königliche Zoll

den

18

## M u s z u g

aus der Königlichen Verordnung vom 24sten October 1837,  
betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig  
und Holstein.

### 1.

Der Probenhandel ist, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, rücksichtlich deren durch die Verordnung vom 24sten October 1837 das Häusiren erlaubt worden, lediglich in den Städten und zunftberechtigten Flecken und nur mit den handelsberechtigten Kaufleuten gestattet.

### 2.

Jeder Reisende oder Commissionair, welcher für fremde oder gleichzeitig für fremde und inländische Handelshäuser oder Fabrikanten, Bestellungen auf Waaren suchen will, hat sich, jenachdem er Ausländer oder Inländer ist, vorgängig, entweder bei der ersten Polizeibehörde an der Grenze in Gemäßheit der bestehenden Paß-Vorschriften zu legitimiren und bei dem ersten Zollamte, unter Vorzeigung seines Reisepasses, obrigkeitliche Bescheinigungen über die Handelshäuser oder Fabrikanten, für deren Rechnung er reiset, einzuliefern, oder diese Bescheinigungen bei dem Zollamt des Wohnorts einzurreichen, und für den von der Zollbehörde zu ertheilenden Erlaubnißschein eine Recognition von 80 Rthlr. oder 50 Rthlr. Cour. zu entrichten, welche, wenn für mehrere fremde Häuser oder Fabrikanten gleichzeitig Bestellungen auf Waaren gesucht werden, für jedes fernere Haus und jeden ferneren Fabrikanten, um die Hälfte erhöht wird.

## 3.

Der Erlaubnißschein ist nur auf Ein Jahr gültig und nach Ablauf dieser Zeit gegen Entrichtung einer gleichen Recognition bei der Zollbehörde des Orts, wo der Reisende sich dann aufhält, mit einem neuen, wiederum auf 1 Jahr gültigen Schein zu vertauschen; auch ist derselbe, bevor an einem Orte Bestellungen gesucht werden dürfen, der Polizei- und der Zollbehörde vorzuzeigen zur unentgeltlichen Visirung.

## 4.

Wer ohne vorgängige Bewirkung der erforderlichen Erlaubniß oder deren Erneuerung, Bestellungen auf Waaren sucht, den ihm gestatteten Handel dieser Art über die vorgeschriebenen Grenzen ausdehnt, mehre oder andere, als die angegebenen Proben mit sich führt, wird, außer den, wegen etwaniger Contravention gegen die Verordnung wegen des Hausrhandels sowie gegen die Zollgesetze verwirkten Strafen und außer Nachlegung der Recognition, sofern diese zu entrichten gewesen wäre, unter Confiscation der Proben, das erste Mal mit 32 Rthlr. oder 20 Rthlr. Cour., das zweite Mal mit 48 Rthlr. oder 30 Rthlr. Cour., das dritte Mal mit 64 Rthlr. oder 40 Rthlr. Cour. Brüche bestraft. Die vierte Contravention hat den Verlust des Rechts fernerhin zu reisen, um nach oder ohne Proben Bestellungen irgend einer Art auf Waaren zu suchen, zur Folge und der Ausländer wird über die Landesgrenze zurückgewiesen. Wer ohne vorherige Visirung des Erlaubnißscheins an einem Ort Geschäfte treibt, verfällt in eine Brüche von 8 Rthlr. oder 5 Rthlr. Cour.

## 5.

Im Unvermögensfall tritt statt der Geldstrafe, Gefängnißstrafe ein, in Gemäßheit der Verordnung vom 21sten Januar 1842. Concurriren mit den Contraventionen andere Vergehen, namentlich Fälschungen, so werden diese nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.



# Sammlung

der das Zoll- und Brennsteverwesen in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

---

4tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1853.

## Inhalt.

### Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend den Uebergang der Verwaltung des Zollwesens &c. im Fürstenthum Lübeck an das Königliche Finanzministerium.
2. Instruction für den Königlichen Oberzollinspector für das östliche Holstein in Bezug auf das Zoll- und Brennsteverwesen im Fürstenthum Lübeck.
3. Betreffend den Nachweis des versteuerten Meischaums bei Versendung von Spirituosen.
4. — die Erhebung der Zollhebungscontrole zu Sande zu einem Zollamte.
5. — die Erweiterung des Geschäftskreises der Zollhebungscontrole zu Pinneberg.
6. — das Manifestcomtoir in Altona.
7. — die Salzzollvergütung bei der Ausfuhr von Butter, Fleisch, Speck und Heringen.
8. — die Aufhebung der in der Zeit vom 24. März 1848 bis 15. April 1852 stattgefundenen Interpretationen der Zoll- und Tara-Tarife.
9. Zu den Tarifen für den Einfuhrzoll und die Tara.

### Personalien.

---

1. Betreffend den Uebergang der Verwaltung des Zollwesens &c. im Fürstenthum Lübeck an das Königliche Finanzministerium.

In Gemäßheit des Artikels 5 des Vertrages vom 13. Februar d. J. ist die Verwaltung des Zollwesens, des Spielfartenstempels und der Brennsteuern im Fürstenthum Lübeck am 1sten Juli dieses Jahres an das Königliche Finanzministerium übergegangen.

2. Instruction für den Königlichen Oberzollinspector für das östliche Holstein in Bezug auf das Zoll- und Brennsteverwesen im Fürstenthum Lübeck.

### § 1.

Der Oberzollinspector, der in Dienstgeschäften stets die vorgeschriebene Königliche Uniform zu tragen hat, führt die Oberaufsicht über das gesamme Zoll- und Brennsteverwesen im Fürstenthum Lübeck und über die

Geschäftsleitung der dabei angestellten Beamten. Diese sind dem Oberzollinspector untergeordnet und haben seinen amtlichen Vorschriften und Anforderungen unweigerlich Folge zu leisten.

Der Oberzollinspector ist befugt, an allen Aufsichts- und Rechnungsgeschäften unmittelbar Theil zu nehmen, oder nach seinem Ermessen deren unmittelbare Leitung zu übernehmen, beides selbstverständlich auf seine eigene Verantwortlichkeit.

Ein Anteil an den durch seine unmittelbare Thätigkeit zu Wege gebrachten Straferträgen steht dem Oberzollinspector nicht zu; der Betrag desselben ist an den Unterstützungs-fond des Königlichen Finanzministeriums einzufinden.

### § 2.

Der Oberzollinspector wird darüber wachen, daß die Beamte die ihnen obliegenden Dienstpflichten gehörig erfüllen.

Beschwerden über die Beamte und deren Comtoirgehülfen, sowie alle zu seiner Kunde gelangenden Ordnungswidrigkeiten und Dienstvergehnungen derselben, wohin insbesondere auch das den Comtoirgehülfen nicht minder als den Beamten streng verbotene Sportuliren und Annnehmen von Geschenken irgend einer Art für Dienstgeschäfte gehört, hat der Oberzollinspector zu untersuchen und zu rügen, eventuell an das Königliche Finanzministerium einzuberichten.

### § 3.

Bei Verschiedenheit der Ansichten sind die Beamten zu dem Verlangen berechtigt, daß die Sache mit ihrer Erklärung durch den Oberzollinspector dem Königlichen Finanzministerium vorgelegt werde. Bis zum Ein-gange der höheren Entscheidung behält die Verfügung des Oberzollinspectors ihre Geltung.

Beschwerden über den Oberzollinspector kann der betreffende Beamte unmittelbar an das Königliche Finanzministerium einsenden.

### § 4.

Unter genauer Beachtung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften liegt es dem Oberzollinspector ob, soviel als thunlich selbstständig zu wirken, Anfragen zu beantworten, amtliche Mittheilungen zu machen, Beschwerden zu erledigen.

Er entscheidet ferner:

- 1) über Gefüche der Zollbeamten, um Erlaubniß eine Reise für die Zeit bis zu vier Wochen vorzunehmen, und hat für die anordnungsmäßige Verwaltung der Dienstgeschäfte des Abwesenden, ohne Ausgaben für die Zollkasse, Sorge zu tragen;
- 2) über Vergütung von Umzugskosten u. s. w. bei Versetzung von Beamten, unter Beobachtung der Regel, daß eine solche Vergütung und eine Entschädigung für noch zu entrichtende Miethe nur dann stattfindet, wenn die Versetzung nicht auf eignes Ansuchen des Beamten erfolgt oder mit derselben eine Verbesserung im Dienstekommen nicht verbunden ist. Versetzungen in Folge von Dienstvergehen schließen jede Beihilfe der erwähnten Art aus. Ueber Gefüche um eine Beihilfe zur Anschaffung von Uniformen und Dienstpferden, nach dem Grade der Bedürftigkeit;
- 3) über alle sonstigen ihm besonders übertragenen Dienstangelegenheiten, namentlich auch die Zollbeaufsichtigung von Fahrmarkten und die Ertheilung von Zollzeichen.

### § 5.

Alle Gefüche der Ober- wie der Unterzollbeamten, welche Gnadenfachen betreffen, z. B. Gefüche um Dienstentlassung, Versetzung, Verleihung als vacant angezeigter Bedienungen, Gagenvorschuß, Zulage, Beihilfe

zu Krankheits- und Beerdigungskosten re., welche stets an den Oberzollinspector abzugeben sind, hat derselbe mit seinem berichtlichen Gutachten an das Königliche Finanzministerium einzufinden.

#### § 6.

Der Oberzollinspector ist verpflichtet, zu unbestimmten Zeiten und so oft er solches für erforderlich erachtet, Geschäftstreisen im Fürstenthum Lübeck vorzunehmen. Auf diesen Reisen hat er die bei den Zollämtern vorhandenen Bau- und Inventarienstücke zu untersuchen, das Archiv, die Zoll- und Brennsteuer-Rechnungen, Correspondenzprotokolle, Journale und Registraturen nebst den Tagebüchern der Unterbeamten einzusehen und deren ordnungsmäßige Führung zu bescheinigen. Wenigstens einmal in jedem Jahre hat er den Kassebehalt, sowie die deponirten Gelder und in Zollverwahrsam befindlichen Waaren mit den Rechnungen zu vergleichen, bei befundener Unrichtigkeit sofort eine Untersuchung anzustellen und sonst Erforderliches wahrzunehmen.

Die Ergebnisse solcher Inspectionsreisen sind, unter Beifügung der erforderlichen Vorschläge und Anträge, baldthunlichst an das Königliche Finanzministerium zu berichten.

#### § 7.

Vor Ablauf des November Monats jedes Jahres hat der Oberzollinspector einen speciellen Voranschlag zum Budget für das nächstfolgende Finanzjahr wegen der für die Zollämter im Fürstenthum Lübeck erforderlichen Verwaltungskosten und sonstigen Ausgaben bei dem Königlichen Finanzministerium einzureichen.

#### § 8.

Auf den Gang des Handels, den Verkehr im Innern, den Schleichhandel, die Industrie, auf einzelne dem Zollwesen, dem Handel oder der Industrie im Fürstenthum Lübeck nachtheilige Einrichtungen und Localitäten, sowie überhaupt auf alles Dassjenige, was für die Fortbildung der Gesetzgebung im Zoll- und Brennsteuerwesen und die bessere Verwaltung desselben von Interesse sein kann, hat der Oberzollinspector beständig sein Augenmerk zu richten.

#### § 9.

Am Schlusse jedes Kalenderjahrs erstattet der Oberzollinspector einen Generalbericht über den Gang der Zollgeschäfte, des Handels und der Industrie, namentlich auch der Branntweinproduction, den Schleichhandel, imgleichen über die Amtstätigkeit und Wirksamkeit der Beamten, unter Namhaftmachung derselben, die durch Dienstreue und Thätigkeit sich ausgezeichnet haben.

Dieser Bericht ist vor Ablauf des Februar Monats des nächstfolgenden Jahres an das Königliche Finanzministerium einzufinden und sind demselben die Jahresberichte der Zollämter mit deren Ansagen, namentlich den angeordneten Listen über die Waaren-Ein- und Ausfuhr, den Nachrichten über die Dienstekünste re. der Beamten, im Original beizufügen.

#### § 10.

Im Uebrigen dienen dem Oberzollinspector hinsichtlich seiner Geschäftsführung die geltenden allgemeinen gesetzlichen und administrativen Vorschriften zur Norm.

#### § 11.

Die Instruction vom 15ten Juni 1839 wird hiedurch aufgehoben.

**3. Betreffend den Nachweis des versteuerten Meischraums bei Versendung von Spirituosen.**

Mit Beziehung auf den § 11 des Patents für das Herzogthum Holstein vom 5. Mai d. J., betreffend die zur Durchführung der Zolleinheit der Monarchie nothwendigen Tarifveränderungen, und den § 1 der Instruction vom 6. f. M., betreffend die Ausführung des Brennsteuergesetzes, wird hiedurch festgesetzt, daß in den Fällen, wo bei der Versendung von Spirituosen die Versteuerung eines entsprechenden Meischraums nachzuweisen ist, auf 1 Tonne Meischraum 16 Pott Branntwein von 8 Grad Stärke oder ein gleiches Quantum Aquavit oder Liqueur zu rechnen ist.

**4. Betreffend die Erhebung der Zollhebungscontrole zu Sande zu einem Zollamte.**

Seine Majestät der König haben auf die allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 8ten Juni d. J. Allernädigst zu genehmigen geruhet, daß die Zollhebungscontrole zu Sande zu einem Zollamte erhoben und diesem Zollamte die seither zum Wandsbecker Zolldistrict gehörende Zollhebungscontrole zu Reinbeck untergelegt werde. Diese Veränderung ist am 1sten Juli d. J. ins Leben getreten.

**5. Betreffend die Erweiterung des Geschäftskreises der Zollhebungscontrole zu Pinneberg.**

Der Geschäftskreis der ursprünglich nur behufs der Zollabfertigung des Verkehrs auf der Altona-Kieler Eisenbahn errichteten Zollhebungscontrole zu Pinneberg ist dahin erweitert, daß dieselbe künftig die vorgeschriebene Zollabfertigung aller zu Pinneberg ein- und ausgehenden Waaren beschafft.

**6. Betreffend das Manifestcomtoir in Altona.**

Nachdem die Altonaer Fabrikekontrole eingezogen ist, werden die von derselben in Folge Verfügung des vormaligen General-Zollkammer- und Commerz-Collegiums besorgten Nebengeschäfte, namentlich die Beglaubigung:

1. der Ladungsdokumente der von der Stadt Altona nach zollpflichtigen Häfen der Herzogthümer Schleswig und Holstein bestimmten Schiffer,
2. der zufolge des § 9 Abschnitt 1 des Regulativs über die Verhältnisse des Brunshausen Zolles (Beilage 3 zum Patent vom 6. November 1844) dem Königlich Hannoverschen Zollcomtoir in Hamburg zuzustellenden Verzeichnisse über die in der Elbe-Auffahrt die Brunshausen Zolllinie passirten, zu Altona gelöschten Schiffsladungen, und
3. der Manifeste von Elbschiffern, welche mit Gütern nach der Oberelbe gehen (§ 32 Abschnitt 6 der Elbschiffahrts-Additionalakte vom 13. April 1844)

in Gemäßheit Allerhöchster Resolution vom 6. Juni d. J., vom 1. d. Mts. an und bisweiter von einer eigenen Behörde beschafft, welche den Amtstitel „Königliches Manifestcomtoir in Altona“ führt.

**7. Betreffend die Salzzollvergütung bei der Ausfuhr von Butter, Fleisch, Speck und Heringen.**

Bei der Ausfuhr von inländischer Butter, gesalzenem und geräuchertem Fleisch und Speck und gesalzenen Heringen, wofür die angeordnete Salzzollvergütung beansprucht wird, ist den Ausmeldern weder eine Versicherung über die geschahene Verwendung verzollten Salzes noch ein desfälliger Verzollungsbeweis abzuver-

langen, in den Ausfuhr-Angaben indeß ausdrücklich zu bemerken, daß nach erwiesener Ausfuhr die zugestandene Zollvergütung für das verbrauchte Salz in Anspruch genommen werde.

**S. Betreffend die Aufhebung der in der Zeit vom 24. März 1848 bis 15. April 1852 stattgefundenen Interpretationen der Zoll- und Tara-Tarife.**

Die in der Zeit vom 24. März 1848 bis 15. April 1852 stattgefundenen Interpretationen der Zoll- und Tara-Tarife sind aufgehoben.

**9. Zu den Tarifen für den Einfuhrzoll und die Tara.**

**Besen.** Ostindische Reisbesen oder Besen von Reisstroh und andere ähnliche Besen, welche zu den gewöhnlichen Haide- und Reiserbesen nicht hingerechnet werden können, auch nicht unter die Tarifposition Büstenbinderarbeit fallen, sind wie unbenannte Waaren zu verzollen.

**Broderien.** Der zweite Abschnitt dieses Tariffages nämlich „Broderien zu anderem Gebrauch als zu Kleidungsstücken 1 ♂ 1 Rbt.“ findet Anwendung sowohl auf Broderien, welche erst nach erfolgter Verbindung mit anderen Materialien in Gebrauch genommen werden, als auch auf solche Gegenstände aus verschiedenen Materialien, die ihrem Hauptbestandtheile nach aus Broderie bestehen und ihrer Beschaffenheit nach nicht richtiger unter andere Tariffäße, z. B. für Galanteriewaaren, subsumirt werden können.

**Buntfutterarbeit.** Wattiertes Futter zu Hüten und Mützen, bekleidet mit Seidenzeug oder gepreßtem Schirting, ist wie Buntfutterarbeit mit 32 Rbh. das Pfund zu verzollen.

**Entwässerungs-** oder s. g. Drains-Röhre von Thon, wie Wasserleitungsröhre von Thon 100 ♂ 24 Rbh. Eicheln, gebrannte, in gemahlenem oder ungemahlenem Zustande, fallen unter den Zollsatz für Caffeesurrogate, 100 ♂ 4 Rbt. 16 f.

**Eisen.** Zugmesser oder Zugeisen, imgleichen Baumscheeren, wie grober Eisenkram.

— Verzinnte eiserne Löffel, wie feinerer Eisenkram.

— Feuerungskästen von schwarzem Eisenblech,

— ohne Farbe, Lack oder Firniß, wie grober Eisenkram.

— gemalt, lackirt oder gefirnißt, wie feinerer Eisenkram.

(Ein ordinärer schwarzer Farbenanstrich, womit Steinkohlenbehälter und dergleichen zur Verhüting des Rostes versehen zu werden pflegen, bewirkt jedoch die Anwendung des höheren Sates nicht).

— Salzaures Eisen, wie nicht speciell tarifirte chemische Präparate.

**Essig.** Holzessig ist mit Holzsäure nicht identisch und wie „aller anderer Essig“ mit 3 Rbt. 72 f. pr. Dkhofst zu 30 Viertel zu verzollen.

**Farben.** Baryth oder Schwererde ist wie gröbere Malerfarben mit 64 Rbh. pr. 100 ♂ zu verzollen.

— Holzkohlen Schwarz (pulverisierte Holzkohlen) unterliegt demselben Zollsatz.

**Felle und Häute.** Sämischesgares Ochsenleder, wie weißbereitetes Ochsenleder, 100 ♂ 8 Rbt. 32 f.

— Geprägtes, zu Bücher-Umschlägen bestimmtes Leder, ist wie „mit Figuren verziertes Leder“ 100 ♂ 25 Rbt., zu verzollen.

Graupen aller Art, also auch Perlgraupen, imgleichen Gries, sind wie Grüze nach dem Patent vom 9. Decbr. 1846 zu verzollen; in den Verzollungsangaben ist daher aufzugeben, ob selbige aus Weizen oder anderen Kornarten verfertigt sind.

Grevenkuchen (ein Ueberbleibsel vom Robben- und Walfischspeck, woraus Thran gebrannt worden) sind wie unbenannte Waaren zu verzollen.

Holz. Die den Commercirenden rücksichtlich der in ganzen Schiffsladungen eingehenden Holzwaaren freigelassene Wahl der Verzollung nach dem Ergebniß der Aufmessung, ist durch die Aufgabe des Längenmaahes in den Verzollungsangaben bedingt.

- Pantoffelholzger ohne Beschlag, wie grobe Zimmermannsarbeit, 100 ₣ 24 Rb.
- Hölzerne Sattelbäume, wie Tischlerarbeit.
- Hölzerne Schusterleisten, ebenfalls.
- Alte leere Cigarrenkisten, ebenfalls.

Hydrocarbures (eine Gasflüssigkeit ohne Zusatz von Spiritus), ist wie unbenannte Waaren zu verzollen.

Kienruß. Wenn Kienruß in Fustagen und Kisten ohne innere Emballage, oder in Papier-Cardusen mit oder ohne äußere Emballage, als Körbe re. eingeht, sind die betreffenden Bestimmungen der Anlage Litr. D. zum Patent vom 13. März 1844 zur Richtschnur zu nehmen.

Kindertaschen, unbordierte, aus Zeng, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie mit Litze oder Band versehen sind, wie das Hauptmaterial zu verzollen, und wenn sie genäht sind, mit 50 pCt. Zuschlag.

Aus verschiedenen Materialien zusammengesetzte Kindertaschen (mit Schloß re.) wie Galanteriewaaren.

Kleidungsstücke, unbordierte, oder Theile dazu, für Herren oder Damen, versehen mit Besatz von Posamentirarbeit, Sammt, Band und dergleichen, sind wie das Hauptmaterial aus dem sie bestehen, mit 50 pCt. Zuschlag für das Nähen, zu verzollen.

Knöpfe aus Agat, wie Galanteriewaaren.

— aus einer dem Agat ähnlich gefärbten Glasmasse, wie „alle andere Glaswaaren“ 100 ₣ 7 Rbt. 28 f. Leinen. Bei der Verzollung von Drillich kommt die Zahl der Drähte nicht in Betracht; es ist demnach großer ungebleichter Drillich zu Säcken mit 1 Rbt. 4 f., anderer ungebleichter Drillich mit 6 Rbt. 24 f. und gebleichter Drillich mit 15 Rbt. pr. 100 ₣ zu verzollen.

Magnethorenstähle sind wie Eisenkram zu behandeln.

Matratzen. Baumwollene Bettmatratzen (Oberdecken) gefüllt mit Baumwolle, Wolle oder Batten, sind wie der zum Ueberzug verwendete Stoff zu verzollen, jedoch mit 50 pCt. Zuschlag für das Nähen und ohne eine Vergütung für die Füllung; es sei denn, daß selbige vor dem Wägen herausgenommen wird, welchenfalls jeder Theil für sich zu verzollen und der Zuschlag nur von dem Gewicht des Ueberzugs zu berechnen ist.

Nadeln mit Glasköpfen sind wie „alle andere Nadeln“ mit 16 Rbt. 64 f. pr. 100 ₣ zu verzollen.

Nägel. Unter den Nägeln von Kupfer oder Messing, welche nach dem Patent vom 9. Juni 1847 mit 2 Rbt. 80 f. pr. 100 ₣ zu verzollen, sind nur Spiker und andere große Nägel zu verstehen; kleinere Nägel, z. B. die sogenannten Tapetennägel, imgleichen Stifte, von Kupfer oder Messing, mit oder ohne Eisenstifte, sind dagegen, jenachdem der Kopf unpolirt, polirt oder bronzirt re. ist, resp. mit 8 Rbt. 32 f., 16 Rbt. 64 f. und 33 Rbt. 32 f. pr. 100 ₣ zu verzollen.

Obstwein, zubereitet mit Wein, ist wie Wein, mit Branntwein wie Branntwein aus Trauben zu verzollen; ist

aber eine richtige Ermittelung des Stärkegehalts in Folge vorhandenen Zusatzes von Zucker und anderen Gegenständen nicht thunlich, geschieht die Verzollung nach dem Tariffatz für Liqueure. Del. Baumöl in Blechflaschen ist mit 8 Rbt. 32 f. pr. 100 W zu verzollen.

Papier. Geleimtes Druckpapier unterliegt dem Tariffatz für „alle Arten von weißem geleimtem Papier überhaupt“ 100 W 4 Rbt. 16 f.

Pußsachen. Dem Tariffatz für Pußsachen, 1 W 3 Rbt. 32 f., unterliegen:

- 1) Abgepäfzte, zur Kleidung bestimmte, genähte und ungenähte Sachen aus Blonden, Flor, Tüll, Bobinett, Bobinettsstreifen oder Spitzen und dergleichen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob nur ein einzelner oder mehrere dieser Bestandtheile verwendet worden, z. B. Hauben, Kragen, Halskräusen, Manschetten u. dergl.
- 2) Handbrodierte oder mit Perlen gestickte, zu Kleidungsstücken abgepäfzte, genähte und ungenähte Sachen, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben mit Pußbesatz versehen sind oder nicht.
- 3) Maschinenbrodierte Kleidungsstücke oder abgepäfzte Theile dazu, wenn dieselben mit solchem Besatz versehen sind, welcher ihnen den Charakter von Pußsachen giebt.
- 4) Damen Hüte aller Art, mit und ohne Besatz, mit Ausnahme von Damen Hüten ohne Besatz welche entweder aus Papier oder Papiermaché, oder Filz, oder ganz aus Span, Bast oder Stroh verfertigt sind, wobei bemerkt wird, daß Strohblumen als Besatz nicht angesehen werden.

Rheumatismusableiter (galvanische Gichtketten), sind dem Tariffatz für physikalische Instrumente, das Pfund 20 Rbf., zu unterziehen.

Salz. Sogenanntes Pfannensalz ist wie „alles andere Salz“ zu verzollen.

Für Schießpulver in doppelten Fustagen oder Kisten sind nur 16 pCt. Tara zu vergüten; doch ist es den Clarirenden gestattet, die äußere Fustage oder Kiste vor der Zollwägung abzunehmen.

Spielzeug aller Art, ohne Unterschied des Materials, woraus dasselbe verfertigt, ist mit 8 Rbt. 32 f. für 100 W zu verzollen; selbstverständlich sind jedoch s. g. Nipsachen nicht hierher zu rechnen.

Spitzen von Wolle, wie gewebte Spitzen von Zwirn oder Baumwolle, 1 W 1 Rbt. 24 f.

Streichriemen von Holz und Leder, ohne Metall, nicht s. g. Goldschmidtsche, wie Sattler- und Niemerarbeit ohne Beschlag, 100 W 16 Rbt. 64 f.

Webeblätter sind wie Theile zu Maschinen mit 1 Rbt. 4 f. pr. 100 W zu verzollen.

Wollene Weisenzeuge mit s. g. gesteppten Guirlanden oder Arabesken von Seide, sind wie „mit Seide gemischte Wollenwaaren“, 1 Rbt. 48 f. das Pfund, zu verzollen.

Zucker. Bei der Einführ von Zucker in Broden ohne weitere Verpackung, ist das Gewicht des Umschlagpapiers und Bindfadens durch Probewägung zu ermitteln und darnach die Tara zu vergüten.

— Für Rohzucker in einfachen baumwollenen Säcken sind 2 pCt., in doppelten 4 pCt. Tara zu berechnen, infofern nicht eine specielle Untersuchung des Nettogewichts verlangt wird.

Zündsteine aus Harz und anderen größeren brennbaren Stoffen sind wie gemeines Harz mit 24 Rbf. pr. 100 W zu verzollen.

Tara für Seronen. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß unter der Benennung „Serenen“ Emballagen der verschiedensten Art im Handel vorkommen, für welche die bei einzelnen Artikeln im Einfuhrzolltarif festgesetzte Tara für Seronen nicht zutreffend ist, so ist das Nettogewicht der in „Serenen“ eingehenden Waaren stets durch Untersuchung zu ermitteln.

Tara für doppelte Emballagen. In den Fällen, wo der Tarif für in doppelter Emballage eingehende

Waaren besondere Tara für die doppelte Emballage bestimmt, ist es — abgesehen von der in Bezug auf Cigarren zugelassenen Ausnahme (cfr. Sammlung der Zollverfügungen für 1846, 2te Abtheilung Nr. 2) — nicht gestattet, die äußere Emballage vor der Zollwägung abzunehmen und alsdann von dem nachbleibenden Gewicht des Verschlags mit der inneren Emballage Tara zu berechnen unter Anwendung der für Waaren in einfacher Emballage gegebenen Tarabestimmungen; vielmehr ist es wenn nach Maßgabe der Vorschrift der Anlage Litr. D. zum Patent vom 13. März 1844, Abschnitt 4 eine Abweichung von der tarifmäßigen Tara eintreten soll, erforderlich, beide Emballagen von der Waare abzunehmen.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 14ten Juli 1853.

W. C. E. Sponneck.

Lützau.

### Personalien.

#### Ernennungen &c.:

Seine Majestät der König haben allernädigst zu ernennen geruhet:

unterm 6. Juni d. J. den Zollassistenten Ahlmann vom Altonaer Bahnhofe zum Hebungscontroleur in Ternesch;

unterm 17. Juni d. J. den Hebungscontroleur Kröger in Hellbrook zum Zollverwalter in Brunsbüttel;

— — — den Hebungscontroleur Dohrn in Büttel zum Hebungscontroleur in Haseldorf;

— — — den Zollassistenten Lembke in Westerort zum Hebungscontroleur in Colmar;

sämmtlich unter Vorbehalt der Cautionsleistung;

unterm 8. Juni d. J. den bisherigen Hebungscontroleur Goos in Sande zur Zollverwalter daselbst.

Das Finanzministerium hat die Wahrnehmung der Geschäfte des Königlichen Manifestcomtoirs in Altona einstweilen dem Kammerrath J. Kühl übertragen, und den const. Revisor unter dem Ministerium, H. C. Meyer, als Rechnungsführer des Holsteinischen Gendarmeriecorps und Gevollmächtigten des Commandeurs desselben, constituirt.

Als Zollassistenten sind angestellt:

der Grenzzollwächter Heltberg vom Schwartauer Zolldistrict (Station Hohewacht); der Zollspirant Niese aus Kiel (Station Hetlingen); der Zollspirant Freiesleben aus Kopenhagen (Station Colmar); der const. Assistent Schulz aus Kopenhagen (Station Lundens); der frühere Lieutenant F. J. L. Heyn (Station Großenbrode); der frühere Lieutenant, Dannebrogsmann Darre (Station Dahme); die bisherigen Grenzzollwächter Lundt (Station Rosenhoferbrök) und Nielsen (Station Wik); der bisherige Großherzoglich Oldenburgische Grenzzollwächter Edler (Station Hohenfelde).

Als Grenzzollmächtiger sind angestellt:

H. Böge aus Laboe; D. H. Dohse aus Wilster; J. Thode aus Krempy; H. Sommer aus Herzhorn; J. Seemann aus Haseldorf; L. Böhlsen und J. W. F. Mertens aus Ithoe; C. Jessen aus St. Margrethen; J. H. Beckmann aus Netersen; G. N. Jacobsen von Westerlandföhr; H. Heins aus Esfleth; H. Thormählen aus Glückstadt; J. Hachmann aus Borsfleth; C. Hein aus Wevelsflieh.

#### Versetzung:

Die Assistenten: Becker von der Altonaer Fabrikcontrole nach Büchen, Carstens von Rendsburg nach Klein-Wesenberg, Sachau von Bliesdorf nach Wik, Haack von Hasskrug nach Schönberg, Schlott vom Schwartauer Zolldistrict nach Stein, Nyberg von Levensau nach Meldorf, Tiedemann von Neimersbude nach Westerort, Diemar von St. Peter nach dem Heiligenhasener Zolldistrict. Anstatt des Assistenten Hansen von Tönning (Sammlung 1853, 3tes Stück) ist der Assistent Festersen von Hohewacht nach Oldenburg versetzt.

# Sammlung

der das Zoll- und Brennsteuerwesen in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

---

5tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1853.

---

## Inhalt.

### Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Erlaubnißscheine zum Probenhandel.
2. — das Aufhören der Zollvergütungen bei Versendung von Waaren nach dem Königreich Dänemark.
3. — die mittelst des § 41 der Königlichen Zollverordnung vom 1. Mai 1838 (§ 36 der Großherzoglichen Zollverordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 6. Februar 1839) zugestandene Zollfreiheit für gebrauchte Sachen.
4. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

### Personalien.

---

#### 1. Betreffend die Erlaubnißscheine zum Probenhandel.

In Folge des § 12 des Patents vom 26. Juli d. J., betreffend die Durchführung der Zolleinheit des Königreichs Dänemark, des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein, sind zu den Erlaubnißscheinen zum Probenhandel künftig die beifolgenden Blanquette zu benutzen.

Die noch vorhandenen Exemplare der den Zollämtern mit dem 3ten Stück der Zollverfügungen-Sammlung für 1853 zugestellten Blanquette sind der Zollrechnung anzulegen und demnächst mit derselben an das Finanzministerium einzufinden.

---

#### 2. Betreffend das Aufhören der Zollvergütungen bei Versendung von Waaren nach dem Königreich Dänemark.

In Folge der Vorschriften des Patents vom 26. Juli d. J., betreffend die Durchführung der Zolleinheit des Königreichs Dänemark, des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein, fallen die bisher stattgefundenen Zollvergütungen für Waaren, welche von dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet nach dem Königreich Dänemark versandt werden, künftig weg.

3. Betreffend die mittelst des § 41 der Königlichen Zollverordnung vom 1. Mai 1838 (§ 36 der Großherzoglichen Zollverordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 6 Febr. 1839) zugestandene Zollfreiheit für gebrauchte Sachen.

Das Finanzministerium ist darauf aufmerksam geworden, daß die mittelst des § 41 der Königlichen (§ 36 der Großherzoglichen) Zollverordnung zugestandene zollfreie Einfuhr gebrauchter Sachen in einem Umfange benutzt wird, welcher der Absicht des Gesetzes nicht entspricht, daß u. A. nicht selten ein Scheingeschäft allein in der Absicht stattfindet, um im Auslande erstandene Sachen bei deren Einfuhr über die Zolllinie der Zollabrechnung zu entziehen, indem die Clarirenden in dem irrgigen Vermischen stehen, daß durch jede noch so kurze Benutzung im Auslande, die Bedingung, an welche das Gesetz die zollfreie Einfuhr knüpft, erfüllt werde.

So sind Fälle vorgekommen, wo Einwohner des zollpflichtigen Inlandes ihren zufälligen Aufenthalt im Auslande dazu benutzt haben, oder sogar in der Absicht nach dem Auslande gereist sind, um Kleidungsstücke, Mobilien, musikalische und andere Instrumente, Jagdgewehre, Wagen etc. anzukaufen, für welche sie nach geschehener kurzer Benutzung unmittelbar vor oder während der Einfuhr über die Zolllinie, die zollfreie Einfuhr beansprucht haben.

Ferner haben auswärtige Schneider es versucht, ihren Kunden im zollpflichtigen Inlande neue fertige Kleidungsstücke zuzuführen, indem sie sich selbst oder ihre Burschen mit denselben, oft mehrfach über einander gezogen, bekleidet und ihre eigenen gebrauchten Kleider in einem Bündel mitgeführt haben.

In noch anderen Fällen sind den eingemeldeten Gegenständen, augenscheinlich zum Zweck der Zollumgehung, geringe Beschädigungen zugefügt, oder es sind dieselben zu diesem Zweck mit Gebrauchsmerkmalen versehen worden.

Durch derartige Vorkehrungen wird aber selbstfolglich die Zollpflicht nicht aufgehoben und das Finanzministerium findet sich daher veranlaßt, das Publikum vor solchen und ähnlichen Missbräuchen zu warnen so wie die Zollbeamten ernstlich aufzufordern, solche Zollumgehungen zu verhindern und den Umständen nach zur gebührenden Bestrafung zu ziehen, indem das Finanzministerium noch Folgendes bemerkt:

Der § 41 der Königlichen (§ 36 der Großherzoglichen) Zollverordnung räumt die Zollfreiheit nur ein für gebrauchte Sachen, als Kleidungsstücke, Mobilien, Instrumente und dergleichen, welche entweder als Umgangsgut oder als Reisegut für Rechnung und zum Gebrauch solcher Personen eingeführt werden, welche sich dieser Sachen schon bedient haben.

Den Zollbeamten liegt es ob, streng darauf zu halten, daß diese Bedingungen sämtlich vorhanden sind, bevor die zollfreie Einfuhr gestattet wird; sie haben namentlich darauf zu sehen:

daß die Sachen im Sinne des Gesetzes wirklich gebraucht sind und haben die Verzollung solcher Gegenstände zu verlangen, welche nicht deutliche Spuren eines wirklichen Gebrauchs an sich tragen, vielmehr nach amtlichem Erachten ihrer Beschaffenheit nach ungebrauchten Sachen gleichzustellen sind, wobei der Umstand, daß die Bekommenden sich der Sachen bei der Einfuhr über die Zolllinie bedienen z. B. Kleidungsstücke, Wagen ic. durchaus nicht entscheidend ist;

daß diejenigen, welche Umgangsgut declariren, wirklich Einwanderer aus der Fremde oder Uebersiedler von zollfreien Orten des Inlandes sind, welche ihren Aufenthalt im zollpflichtigen Inlande nehmen wollen oder bereits genommen haben, welches in Zweifelsfällen von den Clarirenden nachzuweisen ist;

daß diejenigen, welche Reisegut declariren, auch wirklich Reisende sind und daß die Sachen hinsichtlich der Beschaffenheit und Menge dem Bedarf für die vorhabende oder zurückgelegte Reise, sowie dem Stande, der Beschäftigung und den sonstigen Verhältnissen des Reisenden angemessen sind.

In den Fällen, wo bei der Einfuhr gebrauchter Sachen der Umstand:

dass die Sachen als Umzugs- oder Reisegut für Rechnung und zum Gebrauch des Anmelders eingeführt werden und dass derselbe sich der Sachen schon bedient habe,

noch besonders mittelst einer Versicherung bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde zu erhärten ist (§ 105 der Instruction für die Königlichen und § 71 der Instruction für die Großherzoglichen Zollbeamten) haben die Zollbeamten, bevor sie diese Versicherung unterzeichnen lassen, die Betreffenden mit den vorstehenden Bestimmungen bekannt zu machen und ihnen dieselben erforderlichen Falls näher zu erklären, sowie auf die Strafen hinzuweisen, welchen sie sich aussetzen, im Fall die Versicherung unrichtig befunden wird.

Das Finanzministerium erwartet, dass die Zollbeamten nach Kräften angewandt sein werden, das Zollinteresse in der angedeuteten Richtung gegen Beeinträchtigungen zu sichern, muss aber zugleich besondere Conduite empfehlen, damit begründete Beschwerden abseiten der Clarirenden vermieden werden.

#### 4. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

**Indigo.** Die bei dem Artikel „Indigo“ angegebene Tara gilt nur für Originalpackung, nicht dagegen für Verschläge, welche (z. B. in Hamburg oder Lübeck) umgepakt worden sind. Geschicht daher die Einfuhr von Indigo in umgepakter Emballage, muss stets eine specielle Ermittlung des Nettogewichts stattfinden.

**Papier.** Schreib- und Postpapier unterliegt auch dann dem Zollzate von 4 Rth. 16 ½. oder 2 Rth. 29 ½. Cour. pr. 100 Pfd., wenn dasselbe mit lithographirten Ansichten und ähnlichen Ausschmückungen versehen ist.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 2ten August 1853.

W. C. E. Sponneck.

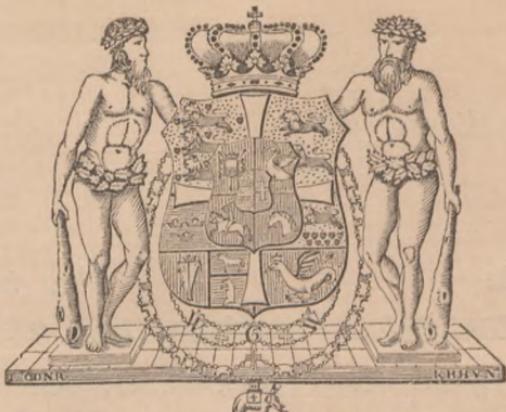
Lützau.

#### Personalien.

Der Zollaspirant, dimittirter Premierlieutenant der Infanterie-Reserve, C. R. Spang, ist als Zollassistent in Blankenese angestellt.

Der Assistent König ist von Harkesheide nach dem Altonaer Bahnhofe, der Assistent Schäff von Blankenese nach Harkesheide und der Assistent Tromholdt von Husum nach Blankenese versetzt.





~ ~ ~ № ~ ~ ~

Erfaubniss - Schein  
~ ~ ~

zum  
PROBEN - HANDEL.



# Vorzeiger dieses, der

*wohnhaft in hat in Gemäsz-  
heit der Königlichen Verordnung vom 24sten October  
1837, betreffend den Probenhandel, und der beste-  
henden Pasz-Vorschriften sich legitimirt, und nach  
Einlieferung der vorgeschriebenen obrigkeitlichen Be-  
scheinigung, die angeordnete Recognition an die  
hiesige Zollkasse entrichtet.*

*Es wird ihm daher, auf Ein Jahr, vom Datum  
dieses Erlaubniss-Scheins angerechnet, hiedurch die  
Befugnisz ertheilt, für Rechnung*

*bei den handelsberechtigten Kaufleuten in den Städ-  
ten und zunftberechtigten Flecken der Herzogthümer  
Schleswig und Holstein, sowie, in Uebereinstimmung  
mit der Bekanntmachung vom 19ten December 1839,  
bei den handelsberechtigten Kaufleuten, bei Fabri-  
kanten, Handwerkern und anderen Gewerbtreibenden  
in den Städten des Königreichs Dänemark, auf fol-  
gende, von ihm angegebene Proben und Muster-  
charten*

*Bestellungen zu suchen.*

*Der gedachte eigenhändig von ihm zu unterschreibenden Erlaubniszschein stets in Urschrift bei sich zu führen, sowie im übrigen die Königliche Verordnung vom 24sten October 1837, und beim Bereisen des Königreichs Dänemark die Königliche Verordnung vom 8ten Juni 1839, enthaltend Bestimmungen wegen der Handelsberechtigung Fremder in dem genannten Königreich, imgleichen die Zollanordnungen, sich zur Nachachtung dienen zu lassen.*

*Eigenhändige Unterschrift des Inhabers*

*An Recognition sind bezahlt*  *Rbthlr.*

*Die Ausfertigung ohne Gebühr.*

**Königliches Zollamt**

*den*

**18**

## Auszug

*aus der Königlichen Verordnung vom 24. October 1837,  
betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern  
Schleswig und Holstein.*

### 1.

*Der Probenhandel ist, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, rücksichtlich deren durch die Verordnung vom 24. October 1837, das Hausiren erlaubt worden, lediglich in den Städten und zunftberechtigten Flecken und nur mit den handelsberechtigten Kaufleuten gestattet.*

### 2.

*Jeder Reisende oder Commissionair, welcher für fremde oder gleichzeitig für fremde und inländische Handelshäuser oder Fabrikanten, Bestellungen auf Waaren suchen will, hat sich, jenachdem er Ausländer oder Inländer ist, vorgängig, entweder bei der ersten Polizeibehörde an der Grenze in Gemäszheit der bestehenden Pasz-Vorschriften zu legitimiren und bei dem ersten Zollamt, unter Vorzeigung seines Reisepasses, obrigkeitliche Bescheinigungen über die Handelshäuser oder Fabrikanten, für deren Rechnung er reiset, einzuliefern, oder diese Bescheinigungen bei dem Zollamt des Wohnorts einzureichen, und für den von der Zollbehörde zu ertheilenden Erlaubnisszettel eine Recognition von 80 Rbthlr. oder 50 Rthlr. Cour. zu entrichten, welche, wenn für mehre fremde Häuser oder Fabrikanten gleichzeitig Bestellungen auf Waaren gesucht werden, für jedes fernere Haus und jeden ferneren Fabrikanten, um die Hälfte erhöht wird.*

## 3.

Der Erlaubniszschein ist nur auf Ein Jahr gültig und nach Ablauf dieser Zeit gegen Entrichtung einer gleichen Recognition bei der Zollbehörde des Orts, wo der Reisende sich dann aufhält, mit einem neuen, wiederum auf 1 Jahr gültigen Schein zu vertauschen. Auch ist derselbe, bevor an einem Orte Bestellungen gesucht werden dürfen, der Polizei- und der Zollbehörde vorzuzeigen zur unentgeltlichen Visirung.

## 4.

Wer ohne vorgängige Bewirkung der erforderlichen Erlaubnissz oder deren Erneuerung, Bestellungen auf Waaren sucht, den ihm gestatteten Handel dieser Art über die vorgeschriebenen Grenzen ausdehnt, mehre oder andere, als die angegebenen Proben mit sich führt, wird, auszer den, wegen etwaniger Contravention gegen die Verordnung wegen des Hausirhandels sowie gegen die Zollgesetze verwirkten Strafen und auszer Nachlegung der Recognition, sofern diese zu entrichten gewesen wäre, unter Confiscation der Proben, das erste Mal mit 32 Rbthlr. oder 20 Rthlr. Cour., das zweite Mal mit 48 Rbthlr. oder 30 Rthlr. Cour., das dritte Mal mit 64 Rbthlr. oder 40 Rthlr. Cour. Brüche bestraft. Die vierte Contravention hat den Verlust des Rechts fernerhin zu reisen, um nach oder ohne Proben Bestellungen irgend einer Art auf Waaren zu suchen, zur Folge und der Ausländer wird über die Landesgrenze zurückgewiesen. Wer ohne vorherige Visirung des Erlaubniszscheins an einem Ort Geschäfte treibt, verfällt in eine Brüche von 8 Rbthlr. oder 5 Rthlr. Cour.

## 5.

Im Unvermögensfall tritt statt der Geldstrafe, Gefängnisstrafe ein, in Gemäszheit der Verordnung vom 21. Januar 1842. Concurrien mit den Contraventionen andere Vergehen, namentlich Fälschungen, so werden diese nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.



## Auszug

aus der Königlichen Verordnung vom 8. Juni 1839,  
enthaltend nähere Bestimmungen wegen der Handelsberech-  
tigung Fremder im Königreich Dänemark.

---

### 1.

Fremde Handelnde oder Handelscommissionaire, sind im Königreich nur berechtigt, in den Städten Waaren feilzubieten und zwar nur an solche Personen, welche Kaufmannshandel en gros oder en detail treiben dürfen, sowie an Fabrikanten, Handwerker und andere Gewerbetreibende. An Kaufleute dürfen sie nur solche Waaren veräussern, womit jeder derselben zu handeln berechtigt ist, und an Fabrikanten, Handwerker und andere Gewerbetreibende, nur solche, welche jeder zu seinem Nahmungsbetriebe gebraucht. Es ist nicht gestattet, solche Waaren in geringeren Partien zu veräussern, als den Grossirern nach den Verordnungen vom 4. August 1742 und 23. April 1817 und dem Placat vom 19. October 1836 zu verkaufen erlaubt ist. Rücksichtlich des Einkaufs, welchen Fremde im Lande machen, sowie hinsichtlich des Verbots, im Lande erhandelte Waaren daselbst wieder zu verkaufen, hat es bei den bestehenden Anordnungen sein Verbleiben.

### 2.

Jeder fremde Handelnde oder Handelscommissionair, welcher die erwähnten Handelsgeschäfte im Königreich zu betreiben beabsichtigt, musz, falls dies nicht schon in den Herzogthümern Schleswig und Holstein geschehen ist, bei dem ersten Zollamt, mittelst Atteste der Obrigkeit seines Wohnorts nachweisen, ob er für eigene Rechnung oder

für Rechnung Anderer, und letzterenfalls für welche Handlungshäuser oder Fabrikanten, zu handeln beabsichtigt, und darauf einen Erlaubniszschein lösen, welcher an jedem Orte, bevor davon Gebrauch gemacht wird, dem Polizeibeamten und dem Zollamte zur unentgeltlichen Visirung vorzuzeigen ist. Der Erlaubniszschein gilt für Ein Jahr vom Tage der Ausstellung angerechnet, und kann nach Ablauf des Jahres, unter Erlegung einer Recognition von 80 Rbthlr., welche, wenn der Reisende für Rechnung mehrer Handelnden oder Fabrikanten Geschäfte treiben will, für jedes fernere Handlungshaus und jeden fernerem Fabrikanten um 40 Rbthlr. steigt, gegen einen neuen umgetauscht werden, der gleichfalls für Ein Jahr gilt, und von dem Zoll- oder Consumtionsamt an dem Orte, wo der Betreffende sich dann aufhält, ausgefertigt wird.

### 3.

Führt der Betreffende Waarenproben mit sich, so sind solche anordnungsmässig zu verzollen. In jeder Stadt, wo der Fremde Handelsgeschäfte zu machen beabsichtigt, hat er den Erlaubniszschein dem Zollamt, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, auf dem Consumtions-Hauptcomtoir, und ferner der betreffenden Polizeibehörde vorzuzeigen, von welchen Behörden der Schein unentgeltlich zu visiren ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten gleichfalls für Inländer, sofern selbige für Rechnung Fremder die erwähnten Geschäfte im Lande machen. Den erforderlichen Erlaubniszschein haben sie bei dem Zoll- oder Consumtionsamt ihres Wohnorts nachzusuchen.

### 4.

Hat Jemand Handelsgeschäfte in einer Stadt betrieben, bevor der Erlaubniszschein der Polizeibehörde und dem Zollwesen vorgezeigt ist, so verfällt er in eine Strafe von 8 Rbthlr. Wegen anderer Uebertretungen der obigen Vorschriften, hat der Betreffende, ausser der etwanigen Strafe wegen unerlaubten Handelsbetriebes und wegen Uebertretung der

---

Zollanordnungen, und auszer Nachlegung der Recognition, sofern solche zu erlegen gewesen wäre, das erste Mal 32 Rbhlr., das zweite Mal 48 Rbhlr. und das dritte Mal 64 Rbhlr. als Strafe zu entrichten. Wer zum Aten Mal einer solchen Uebertretung sich schuldig macht, wird mit einer Strafe von 64 Rbhlr. angesehen und verliert überdem das Recht, im Königreich und in den Herzogthümern zu reisen, um Waaren feilzubieten. Derselbe wird zugleich, sofern er Ausländer ist, durch polizeiliche Veranstaltung aus den Lande gebracht. Waarenproben, welche nicht anordnungsmässig vorgezeigt sind, verfallen zur Confiscation.

## 5.

Im Unvermögensfall sind die erkannten Geldstrafen körperlich abzubüßen.

---

# Sammlung

der das Zoll- und Brennsteuerwesen in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

6tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1853.

## Inhalt.

### A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Anwendung der Reichsbankgeld-Scheidemünze zu Zahlungen aus den Zollklassen des Herzogthums Holstein.
2. — Brennzeichen und Meßbriefe der im Herzogthum Holstein zu Hause gehörenden Schiffe.
3. — Brennzeichen und Meßbriefe fremder Schiffe.
4. — das Branntweinbrennen an Sonn- und Festtagen.
5. — die Anwendung des § 75 der Königlichen (§ 66 der Großherzoglichen) Zollverordnung.
6. — die Nichtanwendbarkeit der Vorschrift des § 309 der Königlichen (§ 159 der Großherzoglichen) Zollverordnung wegen Berechnung des Zolles für confisierte Waaren, auf angehaltene ausfuhrzollpflichtige Waaren.
7. — die Berechnung des Transitzolles für Branntwein und Rum, welcher in geringerer Stärke oder in Kirschbranntwein oder Punschextract von der Creditauflage ausgeführt wird.
8. — die Schiffssclarirungssporteln für Reisen von und nach dem Fischfang.
9. — die Autorisation eines Lösch- und Ladeplatzes zu Wariverort, Büsumer Zollcontroldistricts.
10. — die Löß- und Laderegister.
11. — den Wegfall der Rückatteste über gewisse Reisen mit Fahrzeugen von 5 Commerzlasten und darunter.
12. — das Aufhören der vorschußweisen Auszahlung von Pensionen an Verwundete und Hinterlassene aus den Zollklassen.
13. — die Zollstrafgelder und die Ausgaben des Unterstützungsfonds.
14. — die Requisition von Zuschüssen von der Centralklasse in Rendsburg, im Fall die Hebung zur Befreiung der vorfallenden Ausgaben nicht ausreicht.
15. — die nicht erforderliche Einsendung von Hebung- und Generalextracten an die Centralklasse.
16. — den Wegfall der jährlichen Berichtserstattung über gestempelte Spielkarten.
17. — die Aufführung der Abgaben für Spielkarten in der Zollrechnung und in den Hebungsextracten.
18. — den Wegfall verschiedener Nachrichten.
19. — die nicht erforderliche separate Berechnung von Schleswigischem und Dänischem Ein- und Ausfuhrzoll nebst Gebühren.
20. — die generelle Buchführung über den insländischen Waarenverkehr.
21. — die Berechnung derjenigen Abgaben, welche nur in einzelnen Posten erhoben zu werden pflegen, in einer Rubrik.
22. — die Führung eines Conto's in der Zollrechnung über die zu Dienstfrequisten &c. den Zollämtern zur Verfügung gestellten Summen und deren Verwendung.
23. — die Auszahlung und Kürzung von Vergütungen in Folge der Decision von Notaten.
24. — die Anstellung eines Zollinspectors und eines Zollklassirers zu Heide, sowie die Verwandlung des Zollamts zu Büsum in eine Zollhebung controle.
25. — die Versetzung des Zollhebungscontrolleurs zu Wrist nach Kellinghusen.
26. — die Ertheilung von Reise-Erlaubniß an Zollbeamte in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.
27. — den von kundbaren Zollbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg zu leistenden Eid.
28. — eine Nachricht über die Dienstverhältnisse, Einkünfte &c. der Beamten.
29. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.
30. Betreffend die Aufhebung sämtlicher in dem Zeitraum vom 24sten März 1848 bis zum 15ten April 1852 für das Herzogthum Holstein erlassenen, eine Norm für die Zukunft enthaltenden administrativen Anordnungen in Zollsachen.

### B. Herzogthum Lauenburg.

31. Betreffend die sub 15, 23, 26, 27 und 28 rubricirten Verfugungen.  
Personalien.

## A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

### 1. Betreffend die Anwendung der Reichsbankgeld-Scheidemünze zu Zahlungen aus den Zollkassen des Herzogthums Holstein.

Um im Herzogthum Holstein, woselbst sich ein fühlbarer Mangel an gesetzlicher Scheidemünze gezeigt hat, die Circulation der Reichsbankgeld-Scheidemünze thunlichst zu fördern, werden die Zollämter und Hebungskontrolle im genannten Herzogthum hiedurch beauftragt, künftig bei einer jeden aus der Zollkasse zu leistenden Zahlung, einen Betrag von 16 Reichsbankschillingen in 3 und 1 Reichsbankschillingstück zu verausgaben, zu welchem Behufe eine angemessene Summe dieser Reichsbankmünze bei der Centralkasse in Rendsburg zu requiriren ist.

Zugleich werden die Zollhebungsbeamte im Herzogthum Holstein beauftragt, die in der Hebung bis ult. December d. J. eingehenden Preußischen Thaler zu 39 f. Courant, sowie die 12, 4, 1,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{8}$  Courantschillingstücke nicht zu den vorfallenden Zahlungen zu verwenden, sondern allezeit an die Centralkasse abzuliefern.

### 2. Betreffend Brennzeichen und Meßbriefe der im Herzogthum Holstein zu Hause gehörenden Schiffe.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unter dem 26sten August d. J. Folgendes Allerhöchst zu resolviren geruhet:

„Wir wollen hiemit unter Aufhebung der Allerhöchsten Resolution vom 11ten Juni v. J. allergnädigst genehmigt haben, daß die im Herzogthum Holstein zu Hause gehörenden Schiffe nunmehr wiederum mit dem Brennzeichen „Dansk Eiendom“ den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß zu versehen seien.“

In Uebereinstimmung hiemit wird hiedurch bestimmt, daß die gegenwärtig gebräuchlichen Blanquette zu Meßbriefen für die im Herzogthum Holstein zu Hause gehörenden Schiffe, außer Gebrauch zu setzen und statt derselben ähnliche Blanquette, wie die bis zum Jahre 1848 gebrauchten, zu benutzen sind.

Der zum Einbrennen des Nationalitäts-Zeichens „Dansk Eiendom“ erforderliche Stempel sowie die neuen Blanquette werden den in Betracht kommenden Zollämtern respective zum eigenen Gebrauch und zur Mittheilung an die betreffenden Zollkontrolle ebenso wie hieraus zugestellt werden.

Nach Empfang dieser Requisite hat jedes Zollamt und jede Zollkontrolle den alsdann bei denselben sich aufzuhaltenden und etwa noch ankommenden inländischen Fahrzeugen, welchen, außer der Lastenzahl, nur die königliche Namenschiffre nebst der Königskrone eingebrannt ist, sofort, und zwar unentgeltlich, das Zeichen „Dansk Eiendom“ einzubrennen, auch für solche Fahrzeuge neue Meßbriefe auf den neuen Blanquetten auszufertigen und in denselben das Nöthige hinsichtlich der Zeit der Gültigkeit zu bemerkern.

Sollte den jetzigen Meßbriefen das vorschriftsmäßige Stempelpapier nicht angeheftet sein, ist solches von dem Schiffsführer anzuschaffen, damit es dem neuen Meßbriefe ordnungsmäßig angefügt werde. Ist dagegen der jetzige Meßbrief mit gehörigem Stempelpapier versehen, ist solches dem neuen Meßbriefe anzuhafsten.

Die den Schiffen abzufordernden jetzigen Meßbriefe gleichwie die vorräthigen Exemplare der außer Gebrauch gesetzten Blanquette zu Meßbriefen sind der Zollrechnung anzulegen.

### 3. Betreffend Brennzeichen und Meßbriefe fremder Schiffe.

Fremden Schiffen, welche nach den bestehenden Vorschriften zu messen oder umzumessen sind, ist, außer der Lastenzahl, künftig wieder, gleichwie es bis zum Jahre 1848 geschah, die Königliche Namenschiffe nebst der Königskrone einzubrennen, auch sind zu den Meßbriefen für solche Schiffe wieder ähnliche Blanquette, wie die bis zum Jahre 1848 gebrauchten, zu benutzen.

Die neuen Blanquette werden den betreffenden Zollämtern, respective zum eigenen Gebrauch und zur Mittheilung an die Zollecontroleen, chestens von hieraus zugestellt werden.

Die vorräthigen Exemplare der außer Gebrauch gesetzten Blanquette sind der Zollrechnung anzulegen.

### 4. Betreffend das Branntweinbrennen an Sonn- und Festtagen.

Nachdem das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg gegen die von mehreren Branntweinbrennern erbetene Aufhebung der in dem § 50 der Brennsteuer-Instruction vom 6ten Mai d. J. enthaltenen Bestimmung, daß an Sonn- und Festtagen kein Brennaet angefangen werden dürfe, unter dem Bemerkun Nichts zu erinnern gefunden hat, daß selbstsöglisch bei den während der Feiertagszeit der Sonn- und Festtage in den Branntweinbrennereien vorzunehmenden Verrichtungen die Bestimmungen der Verordnung vom 10ten März 1840, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage, mithin namentlich das Verbot des öffentlichen Arbeitens und die Anordnung des § 3, wonach die Arbeiter nicht von der Theilnahme am Gottesdienste abgehalten werden dürfen, gehörig zu befolgen seien, hat das Finanzministerium die erwähnte Bestimmung des § 50 der Instruction vom 6ten Mai d. J. unterm 27sten August d. J. aufgehoben.

### 5. Betreffend die Anwendung des § 75 der Königlichen (§ 66 der Großherzoglichen) Zollverordnung.

Nach dem § 75 der Königlichen Zollverordnung (§ 66 der Großherzoglichen Zollverordnung für das Fürstenthum Lübeck) haben die Eigner oder Empfänger von Waaren, welche mit der Post eingegangen, über selbige, unter Vorzeigung der Connossemente, Fracht- oder Adressbriefe oder Verzeichnisse, spezielle Angaben (cfr. § 20 der Königlichen — § 16 der Großherzoglichen — Zollverordnung) auszustellen, oder es kann, wenn die Eigner oder Empfänger solches vorziehen, der Inhalt der Verschläge durch deren Eröffnung in Gegenwart der Zollbeamten ermittelt und demgemäß die Angabe beschafft werden.

In letzterem Falle ist eine allgemeine Declaration auszustellen, in welcher auf den § 75 der Königlichen (§ 66 der Großherzoglichen) Zollverordnung Bezug zu nehmen ist.

Demnächst ist der Eigner oder Empfänger zur Offnung des betreffenden Waarenverschlages in Gegenwart der Zollbeamten zuzulassen und hat er sodann selbst den Inhalt zu ermitteln und darnach die vorschriftsmäßige spezielle Angabe auf der erwähnten Declaration zu beschaffen. Die Zollbeamten haben bei dieser Ermittlung des Inhalts von Seiten des Clarirenden, nur darauf zu sehen, daß alle Waaren zur Stelle bleiben.

Erst nachdem solchergestalt von dem Waareneigner oder Empfänger der Inhalt ermittelt und hierüber von ihm die spezielle Angabe beschafft und unterzeichnet worden, tritt die zollamtliche Revision der Waaren ein, und es sind, wenn die Angabe sich als unrichtig ausweiset, die allgemeinen Strafbestimmungen der Zollverordnung zur Anwendung zu bringen.

Bei dem bisherigen Verfahren, nach welchem Postgüter, die sich sofort als zollfrei darstellen, z. B. Münzen, Drucksachen unter Streifband re., ohne vorgängige Zollangabe ausgeliefert werden, behält es jedoch sein Verbleiben.

---

**6. Betreffend die Nichtanwendbarkeit der Vorschrift des § 309 der Königlichen (§ 159 der Großherzoglichen) Zollverordnung wegen Berechnung des Zolls für confisirte Waaren, auf angehaltene ausfuhrzollpflichtige Waaren.**

Die Vorschrift des § 309 der Königlichen Zollverordnung (§ 159 der Großherzoglichen Zollverordnung für das Fürstenthum Lübeck) wegen Berechnung des Zolls für confisirte Waaren mit 10 p.C. vom Belauf der Auktionssumme, findet auf angehaltene ausfuhrzollpflichtige Waaren keine Anwendung; solche Waaren sind vielmehr stets zum Verbleiben im Lande zu verkaufen, folglich ist kein Zoll von dem Auktionsbetrage zu kürzen, wogegen, falls die Waaren später über die Zollgrenze ausgeführt werden, für selbige die tarifmäßigen Ausfuhrzollabgaben zu erlegen sind.

---

**7. Betreffend die Berechnung des Transitzolls für Branntwein und Rum, welcher in geringerer Stärke oder in Kirschbranntwein oder Punschextract von der Creditauflage ausgeführt wird.**

In Fällen, wo eine Abschreibung von zur Creditauflage eingeführtem Branntwein und Rum, welcher in geringerer Stärke oder in Kirschbranntwein oder Punschextract wieder ausgeführt wird, vom Creditauflageconto stattfindet (Circulaire vom 31sten August 1839 und Sammlung der Zollverfügungen für 1853, 3tes Stück), ist der nach § 180 der Königlichen Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 zu entrichtende Transitzoll nicht nach dem Gewicht der ausgeführten Waare, sondern dergestalt zu berechnen, daß für jedes nach Maßgabe der erwähnten Verfügungen vom Auflageconto abzuschreibende Viertel Branntwein oder Rum ein Gewicht von Brutto achtzehn Pfund Zollgewicht angenommen und der Ermittlung des Transitzolles zum Grunde gelegt wird.

---

**8. Betreffend die Schiffclarirungssporteln für Reisen von und nach dem Fischfang.**

Die Clarirungssporteln für Schiffreisen von und nach dem Fischfang sind nach der Taxe für die inländische Fahrt zu entrichten.

---

**9. Betreffend die Autorisation eines Lösch- und Ladeplatzes zu Warwerort, Büsumer Zollcontroldistricts.**

Der Schleusenpriel zu Warwerort, Büsumer Zollcontroldistricts, ist nach Maßgabe des § 123 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 als Lösch- und Ladeplatz autorisiert.

---

**10. Betreffend die Löß- und Laderegister.**

Die Führung von Löß- und Laderegistern über Waaren, welche in den im § 71 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 erwähnten Fährböten und Fährprahmen transportirt werden, ist nicht erforderlich; im Uebrigen sind die gedachten Fährfahrzeuge vorschriftsmäßig unter Aufsicht zu halten.

**11.** Betreffend den Wegfall der Rückatteste über gewisse Reisen mit Fahrzeugen von 5 Commerzlasten und darunter.

Die Beibringung von Rückattesten über Reisen mit Fahrzeugen von 5 Commerzlasten und darunter:

- 1) von Ort zu Ort an der Elbe,
- 2) von Orten an der Elbe nach Orten an der Pinnau, Krückau, Stör und umgekehrt, sowie
- 3) von einem der genannten Binnenlandsgewässer nach einem anderen

mag, sofern die Fahrzeuge lediglich inländische, mit einem Ausfuhrzoll nicht belegte Erzeugnisse und Fabrikate und fremde verzollte Waaren geladen haben, bisweiter unterbleiben.

**12.** Betreffend das Aufhören der vorschußweisen Auszahlung von Pensionen an Verwundete und Hinterlassene aus den Zollkassen.

Die im § 77 der Dienst-Instruktion vom 11ten December 1838 erwähnte vorschußweise Auszahlung von Pensionen an Verwundete und Hinterlassene aus den Zollkassen, hört auf, indem die Zahlung jetzt anderweitig beschafft wird.

**13.** Betreffend die Zollstrafgelder und die Ausgaben des Unterstützungsfonds.

Der unterm 18ten December 1847 (Sammlung pro 1847 II. Nr. 7. 22) vorgeschriebenen vierteljährlichen Anzeige über abgelieferte Strafgelder bedarf es nicht mehr. Gleichfalls kann die separate Einsendung der Quittungen und bezüglichen Predigeratteste über die aus der Zollkasse ausbezahlten Unterstützungen unterbleiben und sind diese Documente der Zollrechnung bei Kürzung der ausbezahlt Summen anzulegen.

In den erwähnten Predigerattesten ist zu bescheinigen:

„daß die betreffenden Personen am Leben und einer Unterstüzung würdig und bedürftig sind“

und hinsichtlich der Personen weiblichen Geschlechts außerdem:

„daß sie nicht verheirathet sind“.

Beim Wegfall einer festen Unterstützung in Folge Ablebens, Verheirathung ic. ist dem Finanzministerium hierüber Bericht zu erstatten.

**14.** Betreffend die Requisition von Zuschüssen von der Centralkasse in Nendsburg, im Fall die Hebung zur Besteitung der vorfallenden Ausgaben nicht ausreicht.

Die Zollämter des Holsteinischen Zollvereinsgebietes werden hiedurch autorisiert, im Fall die Hebung eines Monats zur Besteitung der vorfallenden Ausgaben nicht ausreicht, den erforderlichen Zuschuß von der Centralkasse in Nendsburg zu requiriren. Die empfangene Summe ist im Hebungsextract speciell als „von der Centralkasse baar empfangen“ aufzuführen.

Die einzelnen Zollämtern ertheilte Autorisation, bei anderen Zollämtern Summen zur Besteitung von Administrationskosten zu requiriren, wird hiedurch zurückgenommen.

**15.** Betreffend die nicht erforderliche Einsendung von Hebungs- und Generalertracten an die Centralkasse.

Die in den §§ 86 und 95 der Dienst-Instruktion für die Königlichen (§§ 60 und 64 für die Großherzoglichen) Zollbeamten vorgeschriebene Einsendung von Hebungs- und Generalertracten an die Centralkasse kann unterbleiben.

Die Zollämter des Holsteinischen Zollvereinsgebets haben demnach bei der Ablieferung von Zutraden der Centralkasse lediglich anzugeben, zu welcher Monatshebung die betreffende Summe gehört und am Jahreschlusß die im § 95 (64) der Dienst-Instruktion angeordnete Bescheinigung an die Centralkasse einzufinden.

In gleicher Weise ist es im Herzogthum Lauenburg zu verhalten.

#### **16. Betreffend den Wegfall der jährlichen Berichtserstattung über gestempelte Spielkarten.**

Die in der Instruktion vom 10ten Juni 1847 für die Königlichen und in der Instruktion vom 16ten December selbigen Jahres für die Großherzoglichen Zollbeamten vorgeschriebene jährliche Berichtserstattung über verzollte und gestempelte fremde Spielkarten sowie über gestempelte inländische Spielkarten, kann wegfallen.

#### **17. Betreffend die Aufführung der Abgaben für Spielkarten in der Zollrechnung und in den Hebungsextracten.**

Die Vorschrift der Instruktion vom 10ten Juni 1847 für die Königlichen Zollämter (vom 16ten December 1847 für die Großherzoglichen Zollämter), daß sowohl die Stempelabgabe als auch der Einfuhrzoll nebst den 6 p.C. Gebühren für Spielkarten bisweiter in einer Rubrik in der Zollrechnung sowie in den Hebungsextracten aufzuführen sind, ist aufgehoben. Dagegen sind der Einfuhrzoll und die Gebühren für Spielkarten in den allgemeinen Rubriken für Einfuhrzoll und 6 p.C. Gebühren mit zu berechnen und nur die Stempelabgabe ist für sich, in einer besonderen Rubrik in der Zollrechnung zu vereinahmen sowie speciell in den Hebungsextracten zu verzeichnen.

#### **18. Betreffend den Wegfall verschiedener Nachrichten.**

Die Circulaire vom 4ten December 1847 und 22sten Februar 1848, betreffend die Einsendung jährlicher Nachrichten über die Ein- und Ausfuhr verschiedener Waarenartikel, über ein- und ausgegangene Schiffe, über die in den resp. Zolldistricten zu Hause gehörenden Schiffe, sowie über verunglückte Schiffe, werden hierdurch aufgehoben.

#### **19. Betreffend die nicht erforderliche separate Berechnung von Schleswigischem und Dänischem Ein- und Ausfuhrzoll nebst Gebühren.**

Die seiner Zeit angeordnete separate Berechnung des in Holstein erhobenen Einfuhrzolls nebst Gebühren für erweislich zum Consum im Herzogthum Schleswig oder im Königreich Dänemark bestimmte Waaren, sowie des in Holstein erhobenen Ausfuhrzolls nebst Gebühren für Schleswigische und Dänische Produkte, ist nicht mehr erforderlich.

**20.** Betreffend die generelle Buchführung über den inländischen Waarenverkehr.

Zur Erleichterung der Rechnungsführung ist es gestattet, die im inländischen (Wasser- und Land-) Verkehr begriffenen fremden verzollten, und inländischen (sowohl ausfuhrzollpflichtigen als ausfuhrzollfreien) Waaren, sowohl am Abgangs- als am Ankunftsorte nur generell in die Zollrechnung einzutragen, und zwar in nachstehender Weise:

- 1) Schiffer N. N. führt in seiner ..... Com.-Lasten trächtigen Yacht nach N. N. eine Parthei fremde verzollte und inländische Waaren.  
Das Schiff hat volle Ladung (ist ..... Lasten beladen).
- 2) Fuhrmann N. N. hat mit N. N. Zollzettel vom ..... hieselbst eingebracht: eine Parthei inländische und fremde verzollte Waaren.
- 3) Kaufmann N. N. hieselbst hat mit N. N. Zollzettel vom ..... vom N. N. Markte zurückgebracht: .... Kisten mit fremden verzollten und inländischen Marktwaaren.

**21.** Betreffend die Berechnung derjenigen Abgaben, welche nur in einzelnen Posten erhoben zu werden pflegen, in einer Rubrik.

Zur Erleichterung der Rechnungsführung ist es gestattet, Abgaben, welche im Laufe des Monats nur in wenigen Posten erhoben zu werden pflegen, wie z. B. Stempelabgabe für Spielkarten, Abgabe von angekauften Schiffen, Recognition von grönlandischen und isländischen Waaren, Last- und Feuergeld für die ausländische Fahrt re., vorläufig in einer mit der Ueberschrift „Verschiedene Einnahmen“ versehenen Rubrik in der Zollrechnung zu berechnen und erst am Schlusse des Monats für jede einzelne dieser verschiedenen Einnahmen besondere Rubriken einzurichten, wobei lediglich auf die Nummer der betreffenden Zollexpedition hinzuweisen ist.

Eine Notirung der erwähnten Abgabenposte vor der Linie und Berechnung derselben in Rubriken erst am Monatsschluß, ist dagegen unzulässig.

**22.** Betreffend die Führung eines Contos in der Zollrechnung über die zu Dienstrequisiten &c. den Zollämtern zur Verfügung gestellten Summen und deren Verwendung.

Die Zollämter haben über die denselben zu Dienstrequisiten &c. zur Verfügung gestellten Summen und deren Verwendung, in der Zollrechnung ein Conto nach Anleitung des nachstehenden Schemas zu führen. Die Schreiben des Finanzministeriums oder des Oberzollinspectoreats, durch welche derartige Summen zur Disposition gestellt worden, sind im Original diesem Conto, die Quittungen über verausgabte Summen dieser Art aber der Zollrechnung an dem Orte, wo die Kürzung derselben stattfindet, anzulegen.

Diejenigen Zollämter, welche ihre Rechnung halbjährlich ablegen, haben in jeder der halbjährlichen Rechnungen dieses Conto zu führen und die bis ultimo September erlassenen, die Bewilligung solcher Summen enthaltenden Schreiben, dem Conto für die erste Hälfte des Rechnungsjahres anzuschließen, wenn auch von den durch selbige bewilligten Summen bis dahin nichts verwendet sein sollte.

Aus dem in der ersten Hälfte einer Jahresrechnung geführten Conto ist in das Conto für die zweite Jahreshälfte nicht allein der unverwendet gebliebene Rest der zur Disposition gestellten Summen zu übertragen,

sondern es ist, damit das Conto in der zweiten Hälfte der Jahresrechnung eine Uebersicht der für das ganze Jahr bewilligten und verwendeten Summen enthält, das in der ersten Hälfte geführte Conto wörtlich in das Conto für die zweite Jahreshälfte aufzunehmen.

### Schem a.

### Conto

über die zu Dienstrequisenzen re. dem Zollamt zur Verfügung gestellten Summen und deren Verwendung.

Bewilligte Summen.						Verwendete Summen.					
Vom Finanzministerium bewilligt.	Datum des Schreibens des Oberzollinspektors.	Bezeichnung der Anlagen.	Bewilligt zu:	Spezial-Summen.	Haupt-Summen.	Bewendet zu:	Spezial-Summen.	Haupt-Summen.	Ort der Kürzung in der Zollrechnung.	Anmerkung.	
				Mtr.	fl.	Mtr.	fl.	Mtr.	fl.	Schluss vol.	fol.
185 .	185 .										
10. April	15. April	A.	1) Dienstrequisenzen des Zolldistricts.....	63	8	63	8	1) Dienstrequisenzen des Zolldistricts: a. 1 Tisch für's Packhaus .....	7	9	Mai 1 73
								b. 1 kleinen messing. Waage .....	3	12	Juni 1 114
			2) Versiegelungs-Material: a. für das Zollamt.	35	—			c. — — —	—	—	
			b. für die Zollkontrolle zu P....	7	—				—	—	
			c. für die Zollkontrolle zu S....	10	—	52	—	b. f. d. Zollkontrolle zu P.	—	—	
			3) Beleuchtungskosten: für die Zollkontrolle zu S.....	49	—	49	—	c. f. d. Zollkontrolle zu S. W Siegellack ..	5	—	August 2 96
									—	—	
185 .	185 .		4) einer Decimalwaage u. f. w.	35	—	35	—	3) Beleuchtungskosten: für die Zollkontrolle zu S .....	27	—	Mai 1 73
8. Juli	13. Juli	B.							4	8	Juni 1 114
			Summa	—	—	—	—	Summa	—	—	

**23. Betreffend die Auszahlung und Kürzung von Vergütungen in Folge der Decision von Notaten.**

Die durch Decision von Notaten zugestandenen Vergütungen aus der Zollkasse dürfen nur gegen Quittungen ausbezahlt und unter Anlegung derselben in der Zollrechnung gekürzt werden.

**24. Betreffend die Anstellung eines Zollinspectors und eines Zollkassirers zu Heide sowie die Verwandlung des Zollamts zu Büsum in eine Zollhebungscontrole.**

Seine Majestät der König haben auf die allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 15ten Juni d. J. Allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die Zollverwalterbedienung in Heide in das Amt eines Zollinspectors und in dassjenige eines Zollkassirers getrennt, sowie daß das Zollamt zu Büsum in eine Zollhebungscontrole verwandelt und dem Zollamt zu Heide untergelegt werde, welche Maßregel nunmehr ins Leben getreten ist.

**25. Betreffend die Versetzung des Zollhebungscontroleurs zu Wrist nach Kellinghusen.**

Die in der Allerhöchsten Resolution vom 14ten Juli 1844 (cfr. Sammlung pro 1844 I. Nr. 6) vorbehaltene Versetzung des Zollhebungscontroleurs in Wrist nach Kellinghusen ist zum 1sten October d. J. zur Ausführung gekommen und gleichzeitig der von demselben zu haltende beeidigte Hebungsgevollmächtigte in Wrist stationirt worden.

**26. Betreffend die Ertheilung von Reise-Erlaubniß an die Zollbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.**

Die den Oberzollinspectoren durch den § 4 ihrer Instruktion vom 17ten April 1847 ertheilte Befugniß, über Gesuche der Zollverwalter, Zollinspectoren und Zollkassirer, und im Herzogthum Lauenburg der Hebungsbeamten, um Erlaubniß innerhalb der drei Herzogthümer eine Reise bis zu vier Wochen vorzunehmen, zu entscheiden, wird hiwdurch dahin erweitert, daß die Oberzollinspectoren den genannten Beamten zu Reisen innerhalb der ganzen Monarchie Urlaub bis zu vier Wochen ertheilen können.

Ferner wird die den Zollinspectoren, beziehungsweise den Zollverwaltern, im Herzogthum Holstein durch den § 4 der Instruktion vom 11ten December 1838 ertheilte Befugniß, den Unterzollbeamten zu Reisen innerhalb der Herzogthümer auf kürzere Zeit als 14 Tage Erlaubniß zu ertheilen, dahin erweitert, daß die genannten Oberbeamten den Unterbeamten zu Reisen innerhalb der ganzen Monarchie Urlaub bis zu vier Wochen ertheilen können.

fördern es ist, damit das Conto in der zweiten Hälfte der Jahresrechnung eine Uebersicht der für das ganze Jahr bewilligten und verwendeten Summen enthält, das in der ersten Hälfte geführte Conto wörtlich in das Conto für die zweite Jahreshälfte aufzunehmen.

### Schemata.

### Conto

über die zu Dienstrequisiten re. dem Zollamt zur Verfügung gestellten Summen und deren Verwendung.

Bewilligte Summen.						Verwendete Summen.					
Vom Finanzministerium bewilligt.	Datum des Schreibens des Oberzollinspektors.	Bezeichnung der Anlagen.	Bewilligt zu:	Spezial-Summen.	Haupt-Summen.	Bewendet zu:	Spezial-Summen.	Haupt-Summen.	Ort der Kürzung in der Zollrechnung.	Anmerkung.	
				Mbr.	fl.	Mbr.	fl.	Mbr.	fl.	Schluss vol.	fol.
185 .	185 .										
10. April	15. April	A.	1) Dienstrequisiten des Zolldistricts.....	63	8	63	8	1) Dienstrequisiten des Zolldistricts: a. 1 Tisch für's Packhaus .....	7	9	Mai 1 73
								b. 1 kleinen messing. Waage .....	3	12	Juni 1 114
			2) Versiegelungs-Material: a. für das Zollamt .	35	—			c. — — —	—		
			b. für die Zollkontrolle zu P .	7	—						
			c. für die Zollkontrolle zu S .	10	—	52	—	b. f. d. Zollkontrole zu P .	—		
			3) Beleuchtungskosten: für die Zollkontrolle zu S .....	49	—	49	—	c. f. d. Zollkontrole zu S .	5	—	August 2 96
			4) einer Decimalwaage u. s. w.	35	—	35	—	3) Beleuchtungskosten: für die Zollkontrolle zu S .....	27	—	Mai 1 73
									4	8	Juni 1 114
185 .	185 .										
8. Juli	13. Juli	B.						4) einer Decimalwaage u. s. w.	33	12	Juli 2 23
									—	—	
			Summa	—	—	—	—	Summa	—	—	

**23. Betreffend die Auszahlung und Kürzung von Vergütungen in Folge der Decision von Notaten.**

Die durch Decision von Notaten zugestandenen Vergütungen aus der Zollkasse dürfen nur gegen Quittungen ausbezahlt und unter Anlegung derselben in der Zollrechnung gekürzt werden.

**24. Betreffend die Anstellung eines Zollinspectors und eines Zollkassirers zu Heide sowie die Verwandlung des Zollamts zu Büsum in eine Zollhebungscontrole.**

Seine Majestät der König haben auf die allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 15ten Juni d. J. Allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die Zollverwalterbedienung in Heide in das Amt eines Zollinspectors und in dasjenige eines Zollkassirers getrennt, sowie daß das Zollamt zu Büsum in eine Zollhebungscontrole verwandelt und dem Zollamt zu Heide untergelegt werde, welche Maahregel nunmehr ins Leben getreten ist.

**25. Betreffend die Versetzung des Zollhebungscontroleurs zu Wrist nach Kellinghusen.**

Die in der Allerhöchsten Resolution vom 14ten Juli 1844 (cfr. Sammlung pro 1844 I. Nr. 6) vorbehaltene Versetzung des Zollhebungscontroleurs in Wrist nach Kellinghusen ist zum 1sten October d. J. zur Ausführung gekommen und gleichzeitig der von demselben zu haltende heidige Hebungsgevollmächtigte in Wrist stationirt worden.

**26. Betreffend die Ertheilung von Reise-Erlaubniß an die Zollbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.**

Die den Oberzollinspectoren durch den § 4 ihrer Instruction vom 17ten April 1847 ertheilte Befugniß, über Gesuche der Zollverwalter, Zollinspectoren und Zollkassirer, und im Herzogthum Lauenburg der Hebungsbeamten, um Erlaubniß innerhalb der drei Herzogthümer eine Reise bis zu vier Wochen vorzunehmen, zu entscheiden, wird hiedurch dahin erweitert, daß die Oberzollinspectoren den genannten Beamten zu Reisen innerhalb der ganzen Monarchie Urlaub bis zu vier Wochen ertheilen können.

Ferner wird die den Zollinspectoren, beziehungswise den Zollverwaltern, im Herzogthum Holstein durch den § 4 der Instruction vom 11ten December 1838 ertheilte Befugniß, den Unterzollbeamten zu Reisen innerhalb der Herzogthümer auf kürzere Zeit als 14 Tage Erlaubniß zu ertheilen, dahin erweitert, daß die genannten Oberbeamten den Unterbeamten zu Reisen innerhalb der ganzen Monarchie Urlaub bis zu vier Wochen ertheilen können.

Die den Zollhebungssbeamten im Herzogthum Lauenburg durch den § 11 der Instruction vom 17ten December 1840 ertheilte Befugniß, den dortigen Aufsichtsbeamten zu Reisen innerhalb der Herzogthümer Lauenburg und Holstein Erlaubniß zu ertheilen, wird dahin erweitert, daß die Hebungssbeamte den Aufsichtsbeamten zu Reisen innerhalb der ganzen Monarchie Urlaub bis zu vier Wochen ertheilen können.

Dabei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß Urlaubsbewilligungen nur sparsam und überall nur dann ertheilt werden dürfen, wenn dadurch die Dienstgeschäfte nicht leiden; auch dürfen der Königlichen Kasse keine Ausgaben durch selbige erwachsen.

**27. Betreffend den von kündbaren Zollbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg zu leistenden Eid.**

Der von den kündbaren Zollbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg abzulegende Eid ist nach dem untenstehenden Formular zu leisten, und von den Beteiligten eigenhändig zu schreiben, zu unterschreiben und mit dem Pettschaf zu besiegen.

„Dennoch ich N. N. von dem Königlichen Finanzministerium unterm .... zum .... ernannt worden bin, so gelobe und verspreche ich hiedurch: diesem mir anvertrauten Posten nach den organischen und künftig ergehenden Verfügungen treu und redlich und nach meinen besten Kräften vorzustehen und für das Allerhöchste Interesse Seiner Königlichen Majestät aufs Eifrigste zu wachen.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Geschehen zu N. N. den ....

(L. S.)

N. N.

**28. Betreffend eine Nachricht über die Dienstverhältnisse, Einkünfte sc. der Beamten.**

Die Vorstände der Zollämter haben künftig alljährlich eine Nachricht über die Dienstverhältnisse, Einkünfte sc. der Beamten und Angestellten im Zolldistrict unter Benutzung des in mehreren Exemplaren anliegenden Schema's anzufertigen und dem vor Ausgang des Monats Januar an das Oberzollinspectorat abzusenden den Jahresberichte in duplo anzulegen. Das eine Exemplar dieser Nachricht verbleibt dem Oberzollinspector, das zweite Exemplar ist von demselben mit seinem Generalbericht an das Finanzministerium einzusenden.

Die bisher vorgeschriebenen besonderen Einkünfte- und Conduitenlisten werden wegfallig.

**29. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.**

Fustagen. Die Tarisposition „Fustagen, leere, sofern sie alt und nicht Gegenstand des Handels sind“ findet überall nur Anwendung auf derartige Fustagen, welche nach zollamtlichem Erachten als Emballage benutzt worden sind, also z. B. nicht auf Meischoräffer.

Porzellan. Porzellan mit geprägten einfarbigen Figuren ist, wenn die Farbe, gewöhnlich blaue Kobaltfarbe, unter der Glasur angebracht ist, wie weißes und blaues Porzellan mit 8 Rthlr. 32 f oder 5 Rthlr. 10 f Cour. pr. 100 Pfund zu verzollen.

Rechentafeln aus einer mit Schiefer überzogenen Metallplatte sind dem Zollsatz für Schiefertafeln: 100 Pfund 64 Rth. oder 20 f Cour. zu unterziehen.

**Seife.** Die Position für Seife ist dergestalt anzuwenden, daß alle ordinären weichen Seifen (Schmier-Seifen), welche ihrer Beschaffenheit nach der gewöhnlichen weichen grünen Seife gleichgestellt werden können, ohne Rücksicht auf die Farbe derselben mit 2 Rthlr. 8  $\frac{1}{2}$  oder 1 Rthlr. 14  $\frac{1}{2}$  Cour. pr. 100 Pfund zu verzollen sind.

**Spielkarten.** Der Umstand, daß Spielkarten bereits gebraucht sind, oder daß einzelne der zu einem Spiele erforderlichen Kartenblätter fehlen, kann von der Erlegung der Stempel- respective Zollabgabe nicht befreien. Fehlt das Carreau-As, ist ein anderes As, und fehlen sämtliche Asse, ist eine andere Karte zu stempeln. Wird eine andere Karte als Carreau-As gestempelt, ist solches auf dem Umschlage amtlich anzumerken. Als Papierabfall, mithin abgabefrei, sind dagegen solche Kartenblätter zu behandeln, welche durch Einschnitte re. dergestalt beschädigt sind, oder in Gegenwart der Zollbeamten beschädigt werden, daß dieselben nach Erachten der Zollbeamten zum Kartenspielen allgemein unbrauchbar sind.

**30.** Betreffend die Aufhebung sämtlicher in dem Zeitraum vom 24sten März 1848 bis zum 15ten April 1852 für das Herzogthum Holstein erlassenen, eine Norm für die Zukunft enthaltenden administrativen Anordnungen in Zollsachen.

Nachdem die in dem Zeitraum vom 24sten März 1848 bis zum 15ten April 1852 für das Herzogthum Holstein in Gesetzesform erlassenen, das Zollwesen betreffenden Anordnungen und ebenfalls die ergangenen Interpretationen des Zolltarifs bereits früher außer Kraft gesetzt worden sind, werden nunmehr sämtliche übrigen, in dem erwähnten Zeitraum erlassenen, zur Zeit noch factisch geltenden administrativen Anordnungen in Zollsachen, welche eine Norm für die Zukunft enthalten, aufgehoben.

### B. Herzogthum Lauenburg.

**31.** Die sub 15, 23, 26, 27 und 28 rubricirten Verfügungen kommen auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

---

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 15ten October 1853.

W. C. E. Sponneck.

---

Lützau.

## Personalien.

### Entlassungen:

Seine Majestät der König haben den titulären Zollverwalter C. W. Meier in Lauenburg auf sein desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen mittelst Allerhöchster Resolution vom 18ten September d. J. von seinem Amt als Elbzollschreiber bei dem Elbzollamt zu Lauenburg in Gnaden und mit Pension zu entlassen geruhet.

### Ernennungen:

Seine Majestät der König haben allernädigst zu ernennen geruhet:

unterm 8ten August d. J. den Premierlieutenant C. A. v. Leo zum Zollcontroleur in Segeberg;

unterm 4ten September d. J. den Zollverwalter Raedel in Eckernförde zum Zollinspector in Heide;

unterm 15ten Juni d. J. den bisherigen Zollverwalter in Heide, Kammerath Müller, zum Zollkassirer daselbst;

unterm 27sten September d. J. den Premierlieutenant W. v. Hagen zum Zollcontroleur in Uetersen;

unterm 29sten September d. J. den constituirten Hebungscontroleur St. B. Ketels zum Zollhebungscontroleur in Schiffbeck, mit Vorbehalt der Cautionsleistung;

unterm 6ten October d. J. den Elbzollinspector Nielmann in Lauenburg zum Justizrath mit dem Range Nr. 3 in der 5ten Classe der Rangverordnung; die Zollverwalter Lassen in Bevelsflieh und Lohse in St. Margrethen zu Kammeräthen mit dem Range Nr. 2 in der 7ten Classe der Rangverordnung; den Zollhebungscontroleur Herzsprung in Oldenburg zum wirklichen Kammerassessor.

Unter demselben Datum haben Seine Majestät dem Commandeur der Holsteinischen Grenzzollgendarmerie, Rittmeister v. Letti, Ritter des Dannebrogordens, das Ehrenkreuz der Dannebrogsmänner zu verleihen, so wie den Vigilanzsergeanten Werneck bei der genannten Gendarmerie, zum Dannebrogsmann allernädigst zu ernennen geruhet.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 28sten September d. J. ist allernädigst genehmigt worden, daß den nach benannten Zollhebungsbamten im Herzogthum Lauenburg:

Drüger zu Grönau, Castens zu Hahnenburg, Blässmer auf dem Bahnhofe bei der Stadt Lauenburg, Maart zu Neu-Borwerk, Dusch zu Rateburg und Lesewow zu Turow so wie dem Nachsichtsbeamten Meier bei dem Königlichen Zollamt auf dem Eisenbahnhofe zu Lübeck, Allerhöchste Bestallungen als Zollassistenten mit dem Prädikat „Controleur“, endlich dem Assistenten Becker zu Bühen und dem Assistenten Bülle bei dem Elbzollamt zu Lauenburg Allerhöchste Bestallungen als Zollassistent verliehen werden.

Das Finanzministerium hat den Zollaspiranten Hahn aus Altona als Zollassistent zu Hoheluft angestellt.

Als Grenzzollwächter an der Westküste des Herzogthums Holstein sind angestellt: P. Stapelfeldt aus Brokdorf, J. Harder aus Borsfleth, J. Hollitt aus Friedrichstadt.

Als Zollwächter in Glückstadt sind angestellt: J. Wiebensohn in Glückstadt und J. With in Brokdorf.

### Verseuchungen:

Assistent Matthiesen von Trittau nach Ahrensburg,

- Gether von Norderstapel nach Trittau,

- Kruse von Grünhorst nach Sütel,

- Krag von Rendsburg nach Reinsfeld und

- Mark von Hoheluft nach Ahrensboek.

Voller Name und Dienststellung.

(Wenn der Betreffende ein Prädikat aus früherer Dienststellung hat, wenn derselbe eine andere als die für seine jetzige Stellung reglementirte Uniform tragen darf, wenn es Packhaus- und Ruderknechten und ähnlichen Offizianten gestattet worden, Uniform zu tragen, ist solches zu bemerken.)

---

1

di

2  
3  
3  
3  
3  
2  
2  
2

# W a d h r i d t

über

die Dienstverhältnisse, Einkünfte &c. der Beamten und Angestellten

im District des Zollamts zu

für das Kalenderjahr

18

- 
- Anmerkung 1.** Bei Ausfüllung der umstehenden Rubriken sind stets die bezüglichen Resolutionen anzuführen.  
**2.** Die in Privatdiensten der Hebungsbeamten stehenden Zollgevollmächtigten und anderen Comtoirarbeiter, denen es gestattet ist Uniform zu tragen, sind am Schlusse der Nachricht aufzuführen.  
**3.** Wenn Zollgevollmächtigten, Ruderknechten &c. vom Oberzollinspectorat ein Zollzeichen verliehen worden, ist solches zu bemerken.



# Sammlung

der das Zoll- und Brennsteuerwesen in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

7tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1853.

## Gagirungs-Reglement für die Holsteinische Grenzzoll-Gendarmerie.

### 1. Gage der Officiere und des Rechnungsführers.

Der Commandeur, außer freier Wohnung in der Gendarmerie-Caserne in Ottensen,.....	jährlich	1800 Rbh.
ein Premierlieutenant .....	—	1200 —
ein Secondlieutenant .....	—	1000 —
der Rechnungsführer .....	—	800 —

### 2. Löhnuung und Quartiergehd der Mannschaft.

	Löhnuung		Quartiergehd		Summa					
	täglich	jährlich	täglich	jährlich	jährlich (für 365 Tage)					
Rbh.	/s	Rbh.	/s	Rbh.	/s	Rbh.	/s			
Der Oberwachtmeister.....	1	36	501	84	»	16	60	80	562	68
ein Vigilanzwachtmeister.....	1	32	486	64	»	16	60	80	547	48
ein Vigilanzsergeant .....	1	24	456	24	»	16	60	80	517	8
der Quartiermeister .....	»	90	342	18	»	14	53	22	395	40
ein Wachtmeister .....	»	84	319	36	»	14	53	22	372	58
ein Sergeant.....	»	76	288	92	»	14	53	22	342	18
ein berittener Corporal .....	»	74	281	34	»	14	53	22	334	56
ein unberittener Corporal.....	»	66	250	90	»	14	53	22	304	16
ein berittener Gendarm, 1ster Classe .....	»	64	243	32	»	12	45	60	288	92
ein unberittener Gendarm, 1ster Classe .....	»	56	212	88	»	12	45	60	258	52
ein berittener Gendarm, 2ter Classe .....	»	48	182	48	»	12	45	60	228	12
ein unberittener Gendarm, 2ter Classe .....	»	40	152	8	»	12	45	60	197	68

### 3. Verschiedene Ausgaben.

a. Tagegeld der Officiere:

Für jeden Tag, den die Officiere auf Inspectionstouren oder in sonstigen Amtsgeschäften von ihrem Stationsorte abwesend sind:

der Commandeur .....	1 Nbth. 72 β
die Lieutenants.....	1 — 24 -

Sind jedoch die Officiere genehmigt, auf Inspectionstouren oder in sonstigen Amtsgeschäften außerhalb ihres Stationsorts Nachtquartier zu nehmen, alsdann erhalten dieselben, unter Begfall des Tagegeldes, folgende Vergütung:

der Commandeur für jede Nacht .....	3 — 48 -
die Lieutenants .....	2 — 48 -

b. Vergütung an die Mannschaft für gewisse Commandotouren:

der Oberwachtmeister .....	täglich 80 β
ein Vigilanzwachtmeister.....	— 76 -
ein Vigilanzsergeant .....	— 68 -
der Quartiermeister, oder ein Wachtmeister .....	— 66 -
ein Sergeant.....	— 58 -
ein berittener Corporal.....	— 56 -
ein unberittener Corporal.....	— 48 -
ein berittener Gensdarm .....	— 40 -
ein unberittener Gensdarm .....	— 32 -

c. Recapitulationsgeld für Unteroffiziere, welche nach Ablauf ihrer ersten Capitulationszeit eine fernere Verpflichtung, während 8 Jahre in der Gendarmerie zu dienen, übernehmen, jedoch mit Ausnahme des Oberwachtmeisters, der Vigilanzwachtmeister und der Vigilanzsergeanten..... jährlich 30 Nbth.

d. Zulage für die Inhaber von Ehrenzeichen, für längere Dienstzeit, nach den für die Armee geltenden Regeln.

e. Ausgaben, welche nach Rechnung bezahlt werden:

Für Armatur, Lederzeug, Montur, Pferde-Equipage und Stallrequisite, und Reparaturen dieser Gegenstände, für Remontierung, Fourage, Ammunition, für ärztliche Bemühungen und Medicamente, für Pferdecur, für das Beschlagen und Schärfen der Pferde, Miethe für eine Montirungskammer, Kosten bei Ab- und Zugängen der Mannschaft und bei Umstationirungen, Comtoirkosten des Commandos, für Schreibmaterialien der Lieutenants, Porto in den Fällen, wo eine Befreiung durch Atteste nicht bewirkt werden kann, für die Anschaffung von Dienstbüchern der Mannschaft, für Unterhaltung der Caserne in Ottensen und des Inventars derselben, Beförderungs- und Transportkosten, Vergütung für Mühwaltung des Auditeurs, Pensionen an abgegangene Gensdarmen, sowie sonstige zufällige Ausgaben.

### Bemerkungen.

- ad 1. Die Gage der Officiere und des Rechnungsführers werden am 1sten jeden Monats vorausbezahlt. Die Gage des Commandeurs besitzt das bisher gezahlte Bedienten- und Meubelgeld und die der Lieutenants das bisherige Bedienten- und Quartiergeld. Wenn die Nutznießung der Dienstwohnung von Seiten des Commandeurs aufhört, wird ihm ein passendes Wohnungsgeld beigelegt werden.
- ad 2. Die Löhnnung der Mannschaft (worin alle bisherigen Competenzen, soweit sie nicht in diesem Gagirungsreglement besonders aufgeführt, einbefaßt sind), wird monatlich praenumerando, das Quartiergeld monatlich postnumerando ausbezahlt. Denjenigen Leuten, die nicht zu oeconomiren wissen, ist mit Zustimmung des Commandeurs die monatliche Löhnnung in mehreren Raten auszuzahlen.

Die Gensdarmen 2ter Classe rücken in die für die 1ste Classe normirte höhere Löhnnung auf, sobald sie dazu von dem Commandeur für qualisirt erachtet werden, sie müssen sich alsdann aber schriftlich verpflichten, wenigstens noch Ein Jahr in der Gensdarmarie zu dienen.

Wenn Gensdarmen im Laufe des Monats aus dem Corps entlassen werden, ist die von denselben zu viel erhobene Löhnnung zurückzuzahlen, nach Abzug des Guthabens an Quartiergeld ic.

Findet im Laufe des Monats ein Zugang Stadt, wird die Löhnnung vom Antrittstage bis zum Schlusse des Monats voraus, dagegen das Quartiergeld ic. für denselben Zeitraum am Schlusse des Monats ausbezahlt.

Bei Avancements nimmt die erhöhte Einnahme mit dem 1sten des nächstfolgenden Monats ihren Anfang.

Wird ein Unterofficier oder Gensdarm nicht auf längere Zeit als 14 Tage permittirt, so wird in seiner Löhnnung nichts gefürzt; auf längere Zeit permittirt, genießt er für die ganze Permissionszeit nur die halbe Löhnnung.

Die in der Ottensener Caserne einquartirten Unterofficiere und Gensdarmen erhalten kein Quartiergeld, dagegen aber, statt freier Feuerung, Licht und Bettwäsche, ein Servisgeld von 6 f. täglich, welches monatlich postnumerando ausbezahlt wird.

- ad 3. a. Das Tagegeld der Officiere darf nur für solche Touren angerechnet werden, die einen halben Tag (6 Stunden) oder darüber erforderl haben.

Das Tagegeld darf neben der Nachtvergütung nur dann berechnet werden, wenn der Befremde wenigstens 6 Stunden über resp. 24, 48, 72 ic. Stunden von seiner Station abwesend gewesen ist, z. B.

$$\begin{array}{l} \text{für } 24 + 6 \text{ Stunden} = 30 \text{ Stunden} \\ \quad \quad \quad \text{mit 1 Nachtquartier} \end{array} \left. \begin{array}{l} \text{die Vergütung für 1 Nacht und 1 Tag.} \end{array} \right\}$$

$$\begin{array}{l} \text{für } 48 + 6 \text{ Stunden} = 54 \text{ Stunden} \\ \quad \quad \quad \text{mit 2 Nachtquartieren} \end{array} \left. \begin{array}{l} \text{für 2 Nächte und 1 Tag.} \end{array} \right\}$$

u. s. w.

- b. Die Vergütung für Commandotouren ist auszuzahlen:

1. bei interimistischer Besetzung von Stationen, wenn die Abwesenheit von der eigentlichen Station 20 Tage und weniger beträgt (bei längerer Abwesenheit wird die Vergütung nur für die ersten 20 Tage gezahlt);
2. bei Beorderungen in Dienstangelegenheiten, wenn die Entfernung von der Station des Mannes 2 Meilen und darüber beträgt;
3. bei Umstationirungen, wenn die Entfernung der Stationen von einander 4 Meilen und darüber beträgt.

Ein Unterofficier, welcher interimistisch mit der Leitung der Vigilanz in einem District beauftragt wird, erhält für die ganze Dauer dieser interimistischen Funktion:  
 im Fall er verheirathet ist und damit eine Stations-  
 veränderung für ihn verbunden ist, den vollen } der Vergütung für Commandotouren als  
 Betrag, sonst die Hälfte } Zulage zu seiner Löhnnung ausbezahlt.  
 im Fall er unverheirathet ist, stets die Hälfte }

c. und d. Das Recapitulationsgeld und die mit den Dienstzeichen verbundenen Zulagen werden am Schlusse des Kalenderjahres ausbezahlt.

e. Competenzen der Officiere. Jeder Officier erhält ein Dienstpferd von der Gendarmerie, ist aber außerdem verpflichtet, ein eigenes Pferd zu halten. Fourage für 2 Pferde wird jedem Officier geliefert. Die Kosten der Pferdecur, des Beschlagens und des Schärfens der Pferde, werden den Officieren nach Rechnung vergütet. Der Commandeur erhält seine gesammten Comtoirkosten incl. Feuerung und Beleuchtung, und die Lieutenanten erhalten die Kosten für Schreibmaterialien nach Rechnung vergütet. Ferner werden den Officieren die Portoauslagen im Königlichen Dienst nach Rechnung vergütet. Die Officiere erhalten keine Bediente aus dem Corps, wofür in ihrer Gage eine Vergütung enthalten ist. Der civile Officiers-Aufpasser erhält jedoch in Krankheitsfällen freie Cur und Medicin.

Competenzen der Mannschaft. Die Mannschaft erhält die Obermontur, die Armatur, das Lederzeug, die Pferde-Equipage und Stallrequisite geliefert, und die Reparaturen dieser Gegenstände werden ihnen nach Rechnung vergütet.

Remontirung. Die beim Ankauf von Pferden für die Gendarmerie hinzu gezogenen Personen, nemlich ein Zollbeamter und ein Thierarzt, genießen, außer freier Beförderung, die bisher gezahlten Diäten.

Fourage. Die tägliche Ration für die Pferde der Gendarmerie, inclusive der Officierspferde, ist pr. Pferd folgendermaßen bestimmt:

- $\frac{5}{8}$  Schipp oder  $\frac{5}{4}$  Tonnen Hafer,
- 7  $\text{M}$  Heu und
- 6  $\text{M}$  Stroh.

Die Fourage darf nur insofern angenommen werden, als die Pferde, wofür selbige normirt, wirklich gehalten werden. Die Kosten der Fourage werden directe aus der Zollkasse ausbezahlt.

Krankheitskosten. In vorkommenden Krankheitsfällen der Mannschaft wird für deren Pflege und ärztliche Behandlung nach den verschiedenen Localitäten auf die zweckmäsigste Weise Sorge getragen werden. Auch erhalten die Frauen und Kinder der verheiratheten Unterofficiere freie Cur und Medicin. Wird ein kranker Unterofficier oder Gendarm in ein Hospital aufgenommen, so sind die Kosten der Hospitalsverpflegung, insofern in besonderen Fällen nicht etwas anderes bestimmt werden möchte, aus seiner Löhnnung, welche für ihn fortliquidirt wird, zu bestreiten und gebührt der etwanige Überschuss dem Erkrankten. Kosten für ärztliche Bemühungen, Medicin und chirurgische Hülfesleistungen sowie sonstige, lediglich durch die Krankheit erwachsende Kosten, werden ebenso wohl bei einem Hospitals- als bei einem Quartierkranken besonders in Rechnung gestellt. Quartiergebund wird für einen Hospitalskranken fortliquidirt, falls er verheirathet ist, wenn er nicht verheirathet ist aber nur dann, sofern er sich vor seiner Erkrankung selbst eingemietet hatte, und, um sein Quartier zu halten, auch Miethe zahlen muß; dasselbe wird also für die Dauer der Krank-

heit eines unverheiratheten Gensdarmen wegfällig sofern der Betreffende vor seiner Erfahrung einquartiert gewesen ist.

**Beförderungskosten.** Dem Commandeur ist es gestattet, auf längeren Inspectionstouren als 4 Meilen von seiner Station auf Kosten der Gensdormerkasse Fuhrwerk zu nehmen; doch dürfen die Fuhrkosten die Extrapostare nicht übersteigen.

**Unterhaltung der Ottensener Caserne.** Wegen Unterhaltung der Ottensener Caserne hat der betreffende Oberzollinspector das Erforderliche wahrzunehmen.

**Pensionen.** Die Pensionen an abgegangene Gensdarmen werden monatlich praenumerando ausbezahlt.

Vorstehendes, mittelst Allerhöchster Resolution vom 19ten dieses Monats genehmigtes, Gagirungs-Reglement tritt am 1<sup>sten</sup> November dieses Jahres in Kraft und werden der Gagirungsplan vom 25ten November 1843 sowie alle sonstigen bezüglichen Verfugungen hiedurch aufgehoben.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 22<sup>sten</sup> October 1853.

W. C. E. Sponneck.

Lützau.



# Sammlung

der das Zoll- und Brennsteuerwesen in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

Stes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1853.

## Inhalt.

### Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Ausführung des Patents für das Herzogthum Holstein vom 5ten Mai d. J., und der entsprechenden Verordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 11ten s. Mts. in Ansehung der Controlmaßregeln im Grenzzolldistrict.
2. — die Zollbehandlung von Postgütern, welche umkartirt werden.
3. — die Anwendung des § 44 der Schiffsmehrinstruction vom 7ten Februar 1843.
4. — die Vereinigung der bisherigen beiden Zollcontroleen zu Klein-Wesenberg.
5. — das Aufziehen der Zollflaggen bei der Anwesenheit Königlicher Zollkreuzer.
6. — die Befreiung der Zollbeamten im Herzogthum Holstein von Erlegung des Chausseegeldes.
7. — die Veröffentlichung der auf das Leuchfeuer-, das Tonnen- und Baakenwesen bezüglichen Erlasse.
8. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

### Personalien.

### Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Ausführung des Patents für das Herzogthum Holstein vom 5ten Mai d. J., und der entsprechenden Verordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 11ten s. M., in Ansehung der Controlmaßregeln im Grenzzolldistrict.

Nach dem § 4 des Patents für das Herzogthum Holstein vom 5ten Mai d. J., betreffend Controlmaßregeln im Grenzzolldistrict, haben die Zollbeamte auf den Zollpassirzetteln über die nach den §§ 2 und 3 dieses Patents im Grenzzolldistrict der besonderen Controle unterworfenen Waaren die Abgangszeit derselben und zugleich die, nach verantwortlichem Ermessen zu bestimmende, Dauer der Gültigkeit der Zollpassirzettel während des Transports im Grenzzolldistrict, zu bemerken. Auf gegebene Veranlassung wird die strikte Gelebung dieser Vorschrift hiedurch eingeschärft.

Da es indeß bei Waarentransporten, die von entfernten Orten des Inlandes kommen und den Grenzzolldistrict zu passiren bestimmt sind, mitunter schwierig sein kann, schon am Abgangsort genau zu bestimmen, zu welcher Zeit die Waaren den Grenzzolldistrict berühren werden, so werden die betreffenden Zollämter hiedurch

autorisiert, in Fällen der vorbemerkten Art, wo die Waarenführer sich nicht getrauen, den Zeitpunkt vorher genau anzugeben, wann sie an der inneren Linie des Grenzzolldistricts eintreffen werden, die vorgeschriebene Angabe der Dauer der Gültigkeit des Zollpassirzettels im Grenzzolldistrict, zu unterlassen, wogegen in solchen Fällen dem Waarenführer die Verpflichtung aufzuerlegen ist, bei der letzten oder vorletzten Zollhebstelle, welche vor Berühring des Grenzzolldistricts passirt wird, sich zu melden und daßselbst die gesetzliche Attestation in Betreff der Dauer der Gültigkeit des Zollpassirzettels im Grenzzolldistrict, zu erwirken. Die Waarenführer sind in solchen Fällen zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß sie im Unterlassungsfalle zu gewärtigen haben, in Strafe genommen zu werden, und es ist in dem Passirzettel ausdrücklich anzuführen, daß dem Waarenführer das Nöthige eröffnet worden und bei welchem Zollamt er die obige Attestation zu erwirken hat.

### **2. Betreffend die Zollbehandlung von Postgütern, welche umkartiert werden**

Postgüter, welche ohne Zollpassirzettel über die Zollgrenze einpassiren und von demselben Postamt, an welches dieselben von einem außerhalb der Zolllinie belegenen Postamt kartiert waren, einem anderen Postamt zu kartiert werden, sind von dem Postamt, welches die Umkartirung vorzunehmen hat, bei dem beikommenden Zollamt zur Weiterversendung förmlich anzugeben. Das Zollamt hat darauf unaufhältlich solche Güter unter Zollverschluß zu setzen und, unter Requirirung eines Rückattestes, einen förmlichen Zollpassirzettel zu ertheilen, welcher mit den Gütern nach dem Bestimmungsorte folgt.

### **3. Betreffend die Anwendung des § 44 der Schiffsmehrinstruction vom 7ten Februar 1843.**

Die im § 44 der Instruction für die Schiffsmessung vom 7ten Februar 1843 angeordnete Zulage von resp. 6 Prozent und 3 Prozent zu der gefundenen Trächtigkeit solcher Schiffe, welche ganz oder zum Theil aus Föhrenholz gebaut sind, ist erst in Abrechnung zu bringen, nachdem die durch Division mit 150 entstandenen Hundertstel Bruchtheile nach Maaßgabe der, Seite 19 und 20 der Instruction Abschnitte 11 und 12, gegebenen Regeln zu Lasten angesetzt sind, z. B.

150) 1627. 38

10. 85 = 11 Lasten

Zulage 3 pCt. =  $\frac{1}{2}$  —

$11\frac{1}{2}$  Lasten, die Trächtigkeit des Fahrzeuges.

### **4. Betreffend die Vereinigung der bisherigen beiden Zollcontroleen zu Klein-Wesenberg.**

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 26sten October d. J. die Vereinigung der seither in Klein-Wesenberg getrennt bestandenen Zollcontroleen für den Landverkehr und für den Wasserverkehr, unter Aufhebung des separaten Zollcomtoirs für den Wasserverkehr, in Eine Zollhebungscntrolle, Allerhöchst zu genehmigen geruht.

### 5. Betreffend das Aufziehen der Zollflaggen bei der Anwesenheit Königlicher Zollkreuzer.

Das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hat unterm 24sten d. M. Folgendes verfügt:

„Die mit der Beaufsichtigung der Häfen im Herzogthum Holstein beauftragten Behörden werden hiедurch angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die Hafenflaggen jedesmal aufgezogen werden, wenn ein in dem betreffenden Hafen nicht stationirter Königlicher Zollkreuzer den Hafen anläuft oder verläßt und seine Flagge zeigt.

Die Flagge muß in der Regel wehen, so lange die Flagge des Zollkreuzers aufgezogen ist, jedoch niemals länger als 2 Stunden; bei unruhiger und nasser Witterung ist sie zu streichen, sobald der Zollkreuzer auf der Rhede Ankur geworfen hat oder im Hafen vertauet ist, ausgenommen bei der Anwesenheit des Inspectionsfahrzeuges, da, so lange dieses seine Flagge führt, auch die Hafenflagge wehen muß.

Vorstehende Bestimmungen finden übrigens keine Anwendung auf solche Häfen, wo dieselben Zollkreuzer täglich ein- und auspassiren und als zu Hause gehörig anzusehen sind, da es in diesem Falle genügt, die Hafenflagge jährlich, resp. das erste Mal, wenn der Kreuzer im Hafen ankommt und das letzte Mal, wenn derselbe den Hafen verläßt, aufzuziehen. Ueberwintert das Fahrzeug im Hafen, so fällt auch dieses Flaggen weg“.

Die Zollbehörden, welche im Besitz von Zollflaggen sind, haben es in gleicher Weise zu verhalten.

### 6. Betreffend die Befreiung der Zollbeamten im Herzogthum Holstein von Erlegung des Chausseegeldes.

Auf allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 16ten September 1853 die im § 97 pass. 7 und 10 der Gegeverordnung vom 1sten März 1842 resp. den Oberzollinspectoren und den berittenen Zollbedienten zugestandene Befreiung von Erlegung des Chausseegeldes dahin auszudehnen geruhet, daß hinfür sämtliche Zollbeamte im Herzogthum Holstein auf Reisen in Königlichen Dienstgeschäften innerhalb der Grenzen ihrer Districte von Erlegung des Chausseegeldes zu befreien sind.

Indem den Zollbeamten Vorstehendes zur Nachricht und mit dem Hinzufügen eröffnet wird, daß sie sich behuß Inanspruchnahme der obigen Befreiung vom Chausseegelde durch Vorzeigung ihres Zollzeichens zu legitimiren haben, wird auf den Wunsch des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zur Nachachtung hinzugefügt:

- 1) daß nur die Beamten selbst und die sie etwa begleitenden Gehülfen oder Diener auf ihren Reisen in Dienstangelegenheiten von der Erlegung des Chausseegeldes befreit sind, für ein Fuhrwerk dagegen, auf welchem außer den vorgenannten Personen und dem Fuhrmann noch andere Personen befindlich sind, das Chausseegeld zu erlegen ist;
- 2) daß jeder Zollbeamte nach Vorschrift des § 98 der Gegeverordnung vom 1sten März 1842 beim Passiren eines Chausseebaumes unaufgefördert anzuhalten und sein Zollzeichen vorzuzeigen hat; sowie
- 3) daß im Fall einer Contravention gegen die vorstehenden Bestimmungen die gesetzlichen Nachtheile gewarnt werden können.

**7. Betreffend die Veröffentlichung der auf das Leuchtfeuer-, das Tonnen- und Baakenwesen bezüglichen Erlasse.**

Zufolge einer Mittheilung des Marineministeriums hat dasselbe Grund anzunehmen, daß die auf das Leuchtfeuer-, das Tonnen- und Baakenwesen bezüglichen Erlasse nicht hinlänglich zur Kunde der Seefahrenden gelangen.

In dieser Veranlassung werden die betreffenden Zollbehörden angewiesen, Sorge dafür zu tragen, daß solche Denselben zugestellte werdende Erlasse den Schiffen und Rhedern möglichst allgemein bekannt werden, zu welchem Zweck u. A. Exemplare derselben, soweit Vorrath vorhanden ist, auszutheilen sind.

**8. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.**

Drechslerarbeit. Kunstdrechslerarbeit aus Meerschaum, in Verbindung mit den unter a der betreffenden Tarisposition genannten Materialien ist mit 16 Rbh. 64 f. oder 10 Rthl. 20 f. Cour. pr. 100  $\text{fl.}$ , in Verbindung mit den unter b genannten Materialien mit 33 Rbh. 32 f. oder 20 Rthl. 40 f. Cour. pr. 100  $\text{fl.}$  zu verzollen.

Cement. Der Verzollungsmaafstab für Cement ist die gestrichene seeländische Korntonne. Wird Cement in Stücken, sowie in solchen Fustagen, deren Verhältniß zur seeländischen Tonne nicht bekannt und nur mit Schwierigkeit zu ermitteln ist, eingeführt, so sind, event. unter Anwendung der in der Anlage Litr. D. zum Patent vom 13ten März 1844 gegebenen Tarabestimmungen, 250  $\text{fl.}$  Netto Zollgewicht auf eine Tonne zu rechnen und demnach mit 48 Rbh. oder 15 f. Cour. zu verzollen.

Wasserleitungsröhre aus gutta percha sind wie Gummi mit 4 Rbh. 16 f. oder 2 Rthl. 29 f. Cour. pr. 100  $\text{fl.}$  zu verzollen.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 28ten December 1853.

**W. C. E. Sponneck.**

Lützau.

## P e r s o n a l i e n .

### Entlassungen:

Der Kammerrath und Dannebrogsmann Pacht in Mölln ist auf desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen mittelst Allerhöchster Resolution vom 12ten December d. J. von der combinirten Bedienung eines Amtsvogts der Amtsvogtei Mölln sowie eines Zollinnehmers zu Mölln in Gnaden und mit Pension entlassen.

Der Zollassistent Stemann in Büsum ist entlassen.

### Ernennungen &c.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 28sten September d. J. allernädigst zu genehmigen geruhet, daß von den im Herzogthum Holstein fungirenden Zollassistenten, die dem Staate wenigstens 10 Jahre gedient haben, eine Anzahl bis zu 60 mit Allerhöchster Bestallung als solche, versehen werden, und in Folge hievon vorläufig unterm 26sten November d. J. Allerhöchste Bestallungen als Zollassistent zu vollziehen geruhet für: J. F. C. Spethmann, H. Andrews, D. F. Rieffestahl, J. H. C. Franck, C. W. M. Hoffmann, C. A. Friederichsen, D. Meyer, J. C. G. Alberz, C. Weisbrodt, W. A. Jacobsen, Th. A. Döpking, G. E. H. Creuz, W. H. Koch, A. Gehrkens, G. A. Alberz, C. H. Bay, C. N. Zerssen, J. M. C. Hansen, H. A. Schmidt, J. H. Jürgensen, G. C. Hartmann, N. Breda, C. F. Struve, J. F. Brennecke, J. F. A. Wulff, W. J. U. Gülich, C. Otto, F. F. Fischer-Benzon, S. W. Dammann, J. Hanssen, G. C. Stender, A. W. Th. Cords, D. J. Bötesühr, J. C. Hanssen, H. C. A. Schönbaum, H. C. J. N. Behrens, C. O. N. Puls, C. Albrecht, J. H. Ehbrett, H. C. Laackmann, C. C. Th. Rosambo, H. Bolzen, J. Wahl und F. C. Kark.

Seine Majestät haben Allernädigst zu ernennen geruht:

unterm 19ten October d. J. den Zollassistenten A. N. Sachau zum Hebungscontroleur in Hellbrook und den Zollassistenten J. F. Braker zum Hebungscontroleur in Büttel;

unterm 26sten October d. J. den Hebungscontroleur A. Johansen bei der bisherigen Zollcontrole zu Klein-Wesenberg für den Wasserverkehr, zum Hebungscontroleur bei den jetzt vereinigten Zollcontroleen zu Klein-Wesenberg;

unterm 12ten December d. J. den Premierlieutenant der Infanterie, Johann v. Mattweiss, zum ersten Zoll-controleur in Lychoe, unter Verleihung des Abschiedes in Gnaden aus dem Kriegsdienst als Capitain;

unterm 16ten December d. J. den Kammerassessor und Zollhebungscontroleur Herkprung in Oldenburg, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollklassirer in Eckernförde.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 10ten November d. J. ist der seither bei der Holsteinischen Grenzzollgendarmerie als Secondlieutenant fungirende Charakteristre Premierlieutenant Allan v. Dahl, seinem Wunsche gemäß, in die Armee zurückversetzt, und zugleich der Charakteristre Premierlieutenant in der Cavallerie-Kriegsreserve, Johann Christopher v. Spangenberg, Dannebrogsmann, wiederum als Secondlieutenant in der genannten Gendarmerie angestellt.

### V e r s e z u n g e n :

Zollassistent Rosambo von Brunsbüttel nach Meldorf.

— Krag von Reinfeld nach Klein-Wesenberg.

— Garstens von Klein-Wesenberg nach Reinfeld.



# Register

zu der

## Sammlung der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen für das Jahr 1854.

### A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

Die mit einem \* bezeichneten Verfugungen kommen auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

### B. Herzogthum Lauenburg.

Stück Abschnitt.

Ankern der in die Stör einlaufenden Fahrzeuge, bei dem in der Mündung dieses Flusses stationirten Zollkreuzfahrzeuge..... 1 1.

### C.

Brennsteuer. Ausführung des Patents vom 15. April 1854 wegen Anordnung einer Brennsteuer und Modification des § 1 der Brennsteuer-Instruction vom 6. Mai 1853..... 2 1.

### D.

\*Conto in der Zollrechnung über die von Zollbeamten versicherten Wittwenpensionen..... 5 4.

Diäten für die Aufsichtsführung der Zollbeamten beim Lossen und Laden von Schiffen außer der hiefür reglementirten Zeit..... 1 4.

Directe Einfuhr von anderen Welttheilen. Verfahren hinsichtlich der durch das Patent vom 8. Februar 1854 zugestandenen Abgaben-Kürzung ..... 5 1.

Drawback, siehe Zollvergütungen.

### E.

Einfuhrzoll. Verfahren hinsichtlich der Kürzung des erlegten Sund- oder Stromzolls im Einfuhrzoll für überseeische Produkte.....

Interpretationen des Tarifs:

Ackergeräthschaften. Verständniß der desfälligen Position .....	5	6.
Branntwein. Flaschen, in welchen Rum von Westindien eingeht, sind nicht besonders zu verzollen.....	5	6.
Chemische Präparate. Dahin gehören eissigsaure Thonerde und holzsaurer Eisen.....	5	6.
Drains-Röhre von Thon bisweiter wie unbekannte Waaren .....	1	7.
Filz, ganz von Wolle, 100 ₣ 50 ₢, als Fußteppichzeug 100 ₣ 25 ₢ .....	5	6.
Flint- oder Feuersteine, gemahlene, wie unbekannte Waaren .....	1	7.
Gipsabgüsse. Auch sogenannte Stukkaturarbeit aus Gips ist frei .....	1	7.
Goldblech und Golddraht 1 ₢ pr. Lot .....	5	6.
Öel. Baumöl in Glasballons wie Baumöl in Gläsern und Flaschen .....	5	6.
Papierutzen, geklebte, wie Arbeiten aus Papier .....	5	6.
Porzellan, inwendig weißes, auswendig mit einer braunen Glasur überzogenes, wie weißes Porzellan .....	1	7.
Presenningtuch auch dann 6 ₢ 24 ₢ pr. 100 ₣, wenn es gedölt, gemalt oder getheert ist .....	5	6.

# Tafel II

Stück. Abschnitt.

<b>Einfuhrzoll.</b> Interpretationen des Tarifs:					
Siebböden, hölzerne, wie „Spangeflechte aller Art“ .....	2	2.			
Stärke, geröstete (Druckkleister), wie Amidain .....	2	2.			
Torfkohlen sind gleich Holzkohlen frei .....	5	6.			
<b>Feuergeld.</b> Eine Rückzahlung nach Maßgabe des § 174 der Zollverordnung kann nicht stattfinden, wenn auf Grund des Patents vom 8. Februar 1854 nichts erlegt ist .....	5	1.			
<b>Fracht- oder Adressbriefe</b> über landwärts in Holstein eingehende, nach dem Königreich Dänemark bestimmte fremde Waaren. Abfassung derselben .....	1	3.			

## S.

<b>Gendarmerie.</b> Neuer Organisationsplan nebst Instructionen für dieselbe .....	4				
* <b>Gesuche</b> in Zoll- und Brennsteuera Angelegenheiten können bei den Zollämtern eingereicht werden .....	5	3.			

## T.

<b>Jahresbericht.</b> Demselben ist eine Nachricht über Rückzollbewilligungen und deren Benutzung anzulegen .....	5	5.			
<b>Instruction</b> zum Brennsteuergesetz. Modification des § 1 der Instruction vom 6. Mai 1853 .....	2	1.			
— resp. für die Mannschaft, den Commandeur, die Lieutenants und den Rechnungsführer der Gendarmerie, sowie für die Obervigilanzinspectoren .....	4	-			

<b>Kreuzzollwesen.</b> Befreiung der Kreuzzollassistenten vom Dienst während der Wintermonate .....	1	5.			
---	---	----	--	--	--

## U.

<b>Ladungsdocumente.</b> Behörden im Königreich Hannover, welche die Manifeste über von dort eingehende Schiffsladungen unentgeltlich beglaubigen .....	3	1.			
---	---	----	--	--	--

<b>Münzeinheit.</b> Maßregeln zur Verwirklichung derselben .....	1	2.			
--	---	----	--	--	--

## V.

* <b>Pension.</b> Inkrafthaltung der von Zollbeamten erworbenen Polisen, behufs Versorgung ihrer eventuellen Wittwen Probenreisende, bestrafe, im Jahre 1853 .....	5	4.			
1	1.				

## W.

<b>Rückzoll,</b> siehe Zollvergütungen.					
---	--	--	--	--	--

## S.

<b>Schiffahrtslisten.</b> Vorschriften zur Anfertigung derselben .....	3	3.			
--	---	----	--	--	--

<b>Stoer.</b> Ankern der in die Stoer einlaufenden Fahrzeuge bei dem in der Mündung dieses Flusses stationirten Zollkreuzfahrzeuge .....	1	1.			
--	---	----	--	--	--

## U.

* <b>Unterstützungen</b> an abgegangene Zollbeamte zw. Anweisung und Auszahlung derselben .....	2	3.			
---	---	----	--	--	--

# Sammlung

## B.

**Bieh.** Berechnung der Abgaben, welche für zur Wiederausfuhr eingehendes Bieh deponirt werden..... 5 2.

**W.** und dem Herzogthum Lauenburg bei dem dorthin einkommenden  
Gesamtbetrag des Biehs zu entrichten und  
die Abgaben, welche für zur Wiederausfuhr eingehendes Bieh deponirt werden..... 5 2.

\***Waarenlisten.** Vorschriften zur Anfertigung derselben..... 3 2.

\***Wittwenpension,** siehe Pension.

## 3.

**Zollrechnung.** Berechnung der Abgaben, welche für zur Wiederausfuhr eingehendes Bieh deponirt werden ... 5 2.

\***Conto über die von Zollbeamten verfürchten Wittwenpensionen.** ..... 5 4.

**Zollvergütungen.** Ueber Rückzollbewilligungen und deren Benutzung ist eine Nachricht dem Jahresbericht anzulegen 5 5.

## B. Herzogthum Lauenburg.

Die unter der Abtheilung für das Holsteinische Zollvereinsgebiet mit einem \* bezeichneten Verfassungen kommen, wie oben angemerkt, auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

Ferner ist verfügt:

Stück. Abschnitt.

Die Berichtigung des Mölln'schen Landzolles kann zu Mölln oder zu Hahnenburg stattfinden..... 2 4.

2. Bei Zahlung des Zollzolles ist der Zollbeamte zu berichten, ob er die Fahrzeuge bei dem in der Wiederholung dieser Richtlinie  
nachstehenden Zollbeamten abgeführt.

1. Führer des Zollzoll bei der Mörder zulässigen Fahrzeuge bei dem in der Wiederholung dieser Richtlinie  
nachstehenden Zollbeamten abzuführen.

Für einzelne Fahrzeuge, welche nach Sonnen-Uhrzeit, also so früh am Tage in den Hafen bis  
Sternstunden aufzunehmen, daß sie nach dem Eröffnen der Brücke auf dem dafelbst platzierten Zollbeamten nicht vor Sonnen-Uhrzeit befördert werden mögen, darf daselbst vorschriftsmäßig von Beförderung abgesehen werden; fasse hierzu, was in dem vorstehenden Absatz über die Fahrzeuge in Wiederholung der 2. Art der  
Zollverordnung vom 1ten Mai 1838 bestimmt ist.

Es haben daher feste feste Fahrzeuge, welche zu der oben angegebenen Zeit in der Wiederholung der Wiederausfuhr, bei Vermeldung der in dem § 281 der Zollverordnung vom 1ten Mai 1838 angegebenen Worte, neben dem beständigen Zollbeamten abzuführen bis dann die Tagesschranken von den Steuerbeamten, und erfolgter Abreise eines unter amtlicher Begleitung, die Weiterfahrt gefährt wird.

In einzigen Fällen kann, wo es sich handelt, um Kauf oder Nach einnehmen, das eine Übereinstimmung des Unternehmers bei dem Zollbeamten zu beobachten ist, oder der betreffende Konsulat einen Befehl, lassen oder gehaltenen Fahrzeugen, nach beständigem Aufenthalte hierauf, die sofortige Weiterfahrt bis nach Westfalen zu gestatten, zu welchen Beauftragten ein Befehl mitzutragen ist.

Angesichts der ausgedehnten Wirkung derartiger Befehle wird höchstens nichts geschehen.



# Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

1stes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1854.

## Inhalt.

### Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend das Ankern der in die Stoer einlaufenden Fahrzeuge bei dem in der Mündung dieses Flusses stationirten Zollkreuzfahrzeuge.
2. — Maßregeln zur Verwirklichung der Allerhöchst befohlenen Münzeinheit.
3. — die Abfassung der Fracht- oder Adressbriefe über landwärts in Holstein eingehende, nach dem Königreich Dänemark bestimmte fremde Waaren.
4. — die Zahlung von Diäten für die Aufsichtsführung der Zollbeamten beim Lossen und Laden von Schiffen außer der hierfür reglementirten Zeit.
5. — die Befreiung der Kreuzzollassistenten vom Dienst während der Wintermonate.
6. — die im Jahre 1853 bestrafsten Probenreisenden.
7. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

### Personalien.

1. Betreffend das Ankern der in die Stoer einlaufenden Fahrzeuge bei dem in der Mündung dieses Flusses stationirten Zollkreuzfahrzeuge.

Für diejenigen Fahrzeuge, welche nach Sonnen-Untergang oder so spät am Tage in der Mündung des Stoerflusses ankommen, daß sie nach dem Erachten der Beamte auf dem daselbst stationirten Zollkreuzfahrzeuge nicht vor Sonnen-Untergang Wevelsleth erreichen und daselbst vorschriftsmäßig von Zollwegen abgefertigt werden können, soll künftig das erwähnte Zollkreuzfahrzeug als erste Außenekontrolle in Gemäßheit des § 97 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 betrachtet werden.

Es haben daher sämtliche Fahrzeuge, welche zu der oben angegebenen Zeit in der Mündung der Stoer ankommen, bei Vermeidung der in dem § 264 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 angedrohten Strafe, neben dem dortigen Zollkreuzfahrzeuge zu ankern bis ihnen nach Tagesanbruch von den Kreuzzollbeamten, nach erfolgter Revision oder unter amtlicher Begleitung, die Weiterreise gestattet wird.

In einzelnen Fällen jedoch, wo so viele Fahrzeuge im Laufe einer Nacht einkommen, daß eine Überfüllung des Ankerplatzes bei dem Zollkreuzfahrzeuge zu befürchten steht, ist der betreffende Kreuzzollassistent befugt, leerer oder geballasteten Fahrzeugen, nach beschaffter vollständiger Revision derselben, die sofortige Weiterfahrt bis nach Wevelsleth zu gestatten, zu welchem Behuf dem Schiffsführer ein Folgezettel mitzugeben ist.

Hinsichtlich der vorgeschriebenen Meldung bei dem Zollamt zu Wevelsleth wird hiernach nichts geändert.

**2. Betreffend Maahregeln zur Verwirklichung der Allerhöchst befohlenen Münzeinheit.**

Unter Hinweisung auf das Allerhöchste Patent vom 10ten Februar d. J., betreffend eine veränderte Benennung des bestehenden Münzfußes, sowie die Münzsorten, in welchen die Zahlungen an die Königlichen Kassen und im Privatverkehr zu leisten sind, und auf die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom selbigen Tage, betreffend die Einlösung der bisher gesetzlich gangbaren 12, 4, 1,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{16}$  (1/5 Rb.) Courantschillingstücke, werden die Zollbeamte im Herzogthum Holstein angewiesen, die in amtlichen Ausfertigungen als Zollpassirzettel, Zollquittungen &c. vorkommenden Geldsummen lediglich in Reichsmünze — also ohne Hinzufügung des Betrages in der früheren Courantmünze — anzuführen, auch nur solche Rechnungen und andere Documente entgegen zu nehmen, welche ausschließlich auf Reichsmünze lauten, sowie überhaupt es allen Ernstes sich angelegen sein zu lassen, zur Verwirklichung der Allerhöchst befohlenen Münzeinheit nach Kräften beizutragen. Etwanige Vergehen oder Versäumnisse in dieser Beziehung werden streng geahndet werden.

Die Oberzollinspectoren haben die genaue Gelebung dieser Vorschriften streng zu überwachen.

---

**3. Betreffend die Abfassung der Fracht- oder Adressbriefe über landwärts in Holstein eingehende, nach dem Königreich Dänemark bestimmte fremde Waaren.**

Die durch Verfügungen des vormaligen Generalzollkammer und Commerz-Collegiums bei einigen Holsteinischen Grenzzollämtern bisweiter zugelassene Ausnahme von den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach über landwärts in Holstein eingehende fremde Waaren, welche nach dem Königreich Dänemark bestimmt sind, Fracht- oder Adressbriefe angenommen werden mögen, die den Inhalt der Verschläge nicht angeben, wird hiedurch vom 1sten April d. J. angerechnet aufgehoben.

Von diesem Zeitpunkt an kommt demnach in Anschung der Abfassung der Fracht- oder Adressbriefe über solche Waaren, nach Maahgabe des § 219 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838, die Bestimmung des § 57 dieser Verordnung, wonach jene Documente auch den Inhalt der Verschläge angeben müssen, zur Anwendung.

Waarenverschläge, welche künftig nicht mit den vorgeschriebenen Fracht- oder Adressbriefen versehen, sind bei dem betreffenden Grenzzollamte rücksichtlich ihres Inhalts speciell zu untersuchen und ist über den Besund von Zollwegen ein Verzeichniß aufzunehmen, welches dem Fracht- oder Adressbriefe mittelst des Zollsiegels anzuhesten ist.

---

**4. Betreffend die Zahlung von Diäten für die Aufsichtsführung der Zollbeamten beim Lösen und Laden von Schiffen außer der hiesfür reglementirten Zeit.**

In allen den Fällen, wo ein Lösen oder Laden von Schiffen außer der in der Zollverordnung dafür bestimmten Zeit von Seiten der Zollbehörden ausnahmsweise gestattet wird, hat der Requient für jeden der dabei die Aufsicht führenden Zollbeamten dergestalt Diäten zu entrichten, daß für eine Zeit bis zu drei Stunden inclusive 1 Rb und für jede fernere Stunde 32 R berechnet werden. Solche Diäten sind stets auf dem Zollcomptoir zu entrichten und von dort dem oder den betheiligten Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Eine Erlaubniß zum Lösen oder Laden außer der dafür bestimmten Zeit darf jedoch überall nur dann ertheilt werden, wenn dadurch das Zollinteresse nicht gefährdet wird und die gewöhnlichen Geschäfte nicht darunter leiden, sowie wenn der Requient sich zur Zahlung der Diäten bereit erklärt, und überdies ein wirkliches Bedürfniß vorliegt, in welcher Beziehung dem Vorstande des betreffenden Zollamts oder der betreffenden Zollhebungscoutrolle die Entscheidung zusteht.

**5. Betreffend die Befreiung der Kreuzzollassistenten vom Dienst während der Wintermonate.**

Die Kreuzzollbeamten haben bei denjenigen Zollämtern, bei welchen sich in den Wintermonaten aufzuhalten, in der Regel keinen Dienst zu thun, es sei denn, daß die betreffende Zollaufsicht in besonderen Fällen ihrer Hülfe bedürfen möchte.

**6. Betreffend die im Jahre 1853 bestraften Probeureisenden.**

Wegen Uebertretung der Vorschriften der Verordnung vom 24sten October 1837, betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie der Vorschriften der Verordnung vom 8ten Juni 1839, enthaltend nähere Bestimmungen wegen der Handelsberechtigung Fremder im Königreich Dänemark, sind im Jahre 1853 mit Mulcten belegt:

	Wohnort	Befreit in	Mit einer Mulct von
A. Johannes Hauberg . . . . .	Grönitz	Cismar	32
Ludwig Nathan . . . . .	Hamburg	Alpenrade	32
B. Borchard . . . . .	Hamburg	Alpenrade	32
August Carl Georg Schoen . . . . .	Leipzig	Kopenhagen	32
J. G. Kerling . . . . .	Michelau	Kopenhagen	32
Christian Eggert . . . . .	Hannover	Kopenhagen	32
Moses Bleichröder . . . . .	Hamburg	Kopenhagen	32
Isaac Herschel . . . . .	Hamburg	Kopenhagen	32
Jens Weile . . . . .	Aalborg	Rudkøbing	32
Hyllested . . . . .	Bordeaux	Rudkøbing	32
L. Nissen . . . . .	Hamburg	Rudkøbing	32
C. G. C. Plagemann . . . . .	Hamburg	Ripen	32
C. A. Bruun . . . . .	Horsens	Horsens	32
B. M. Bucka . . . . .	Flensburg	Norburg	8
G. L. Bruhn . . . . .	Hamburg	Norburg	8
F. Glasen . . . . .	Flensburg	Norburg	8
J. M. Bing . . . . .	Kopenhagen	Norburg	8
H. C. H. Janzen . . . . .	Lübeck	Norburg	8
H. Autzen . . . . .	Flensburg	Norburg	8
A. Göttig . . . . .	Flensburg	Norburg	8
A. F. Jebens . . . . .	Altona	Norburg	8
L. P. Lassen . . . . .	Flensburg	Norburg	8
C. F. G. Rosenberger . . . . .	Hamburg	Norburg	8
Joseph Jacob Meyer Goldschmied . . . . .	Kopenhagen	Alpenrade	8
M. S. Ehrlich . . . . .	Nürnberg	Kopenhagen	8
Jacob Möller . . . . .	Porsgrund	Nakskov	8

**7. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.**

Drains-Röhre von Thon (gebrannte, unglasierte Röhren von Thon) mögen bisweiter wie unbenannte Waaren verzollt werden.

Flintz- oder Feuersteine, gemahlene, sind wie unbenannte Waaren zu verzollen.

Gipsabgüsse, auch solche, welche zur Verzierung von Gipsdecken u. verwendet zu werden pflegen (s. g. Stukkaturarbeit aus Gips) sind zollfrei.

Porzellan; inwendig weißes, auswendig mit einer braunen Glasur überzogenes Porzellan, ist wie weißes Porzellan mit 8 x 32 β pr. 100 ₮ zu verzollen.

**Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 4ten März 1854.**

**W. C. E. Sponneck.**

Lützau.

## Personalien.

### Todesfälle:

Zollverwalter vor Wandsbeck, Justizrath Boosken.

Zollassistent Rosambo in Meldorf.

### Entlassung:

Grenzzollwächter Beckmann am Neuendeich, auf Ansuchen.

### Ernennungen:

Seine Majestät der König haben unterm 9ten October v. J. allernädigst zu genehmigen geruhet, daß der Second-lieutenant im See-Etat, A. W. Schiwe, während dreier Jahre, vom 1sten November 1853 angerechnet, als Nächstcommandirender bei dem vereinigten Kreuzzollwesen an der Ostküste des Königreichs und der Herzogthümer fungire.

Der Zollaufsichtsgehülfe E. F. Th. Thomsen im Tönninger Zolldistrict ist als Zollassistent in Hohenwestedt angestellt.

Der Einwohner J. Desan aus St. Margrethen ist als Grenzzollwächter an der Elbküste angestellt.

### Versetzung:

Der Zollassistent Siem ist von Hohenwestedt nach Hellbrook versetzt.

# Finanzministerium.

Auf Anfölligeß befugt das Finanzministerium das Dampfbooten von dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg das im folgenden Paragraphen mit denjenigen wichtigen und gründlichen Beobachtungen das Herzogthum Holstein, vorzunehmen in Gemäßheit der den Zollämtern mittelst Circularis vom 11. Juli 1840 communizirten königlichen Resolution vom 4. Juli falligen Jahres zur Frist nebst einer Fälligkeit, genug für den Dienst der Zollbeamten gestellt, mitgetheilt worden. -

Die Zollämter und Zollbehörden kontrollieren haben sich finnend zu richten und übrigens genau zu bewegen, daß sie, in Gemäßheit der Verfügung vom 21. des December 1852 /, Sammlung der Zollverfügungen für 1852, 4<sup>te</sup> Rück N° 1 / im Monate März jedem Jahre anzugeben, fälligstellung des Postdienstes, der unvermeidlichen Ordnungsfehlern Resolutionen zufolge, nun fortwährend „so lange sie in ihrer gegenwärtigen Bedeutung blieben“. Wenn jenseitig das Postdienstes nicht fälligstellung zweifel aufzuwerfen, haben die Zollbeamten sich in Gemäßheit einer Resscript in der Sammlung der Zollverfügungen für 1845, 2<sup>te</sup> Abtheilung N° 1, mit einem Rücksicht an das Finanzministerium zu wenden. -

Copenhagen, den 4<sup>ten</sup> März 1854. -

Zur Rücksicht des Ministers. -

Sehr  
Das Zollamt

Christen

G. Leitzen

# Verzeichniß

Der zur Zeit vor gallinum Staaten des ungeöffneten Volkes. -

Aasmussen, Pastor in Schlamersdorf

Balemann, Pastor in Rendsburg

Balle, Wallmeister in Kiel

Bartelsen, Pastor in Niendorf

Briesmann, Pastor in Oyisau

Börm, Pastor in Grube

Böysen, Diakon in Neuenkirchen in Norddithmarschen

Brickeleman, Pastor in Stellau

Brockedorff, H. d. fünf Amtmann in Neuminster als Mitglied des ungeöffneten Landgerichts

Brodersen, Probst in Ploen

Broecker, Pastor in Albersen

Bruhn, Pastor in Bornhöved

Buchwaldt, Doctor in Kiel

Burchardi, Pastor in Heiligenhafen

Callison, Probst in Rendsburg

Castagne, Bübkind in Kiel für Materialien zu Arbeiten für die Universität

Christensen, Syndicus in Kiel

Claudius, Pastor in Fleckendorf

Claudius, Pastor in Segeberg

Clausen, Pastor in Haseldorf

Cruse, Pastor in Schönwalde

Dirksen, Pastor in Lohnefeldt

Dithmer, " - " Altrahlstedt

Elsen, " " Lebrade

Edlefsen, " " Horst

Eijler, Componist in Grube

Forchhammer, Pastor in Flinbeck

Forchhammer, Professor in Kiel

Friedrichsen, Pastor in Lüdersdorf

Herber, Pastor in Bramstedt

Hriebel, Pastor in Warden

Iroth, " " St. Annen

Iroth, " " Lütjenburg

Hammer, " " Steinbeck

Hansen, " " Meldorf

Hansen, " " Pellingen

Hartmann, Componist in Elmshorn

Häselmann, Pastor in Altenrempe

Hegewisch, Professor in Kiel

Helmcke, Pastor in Schlichting

Heuck, Pastor in Windbergen

Heslien, " " Elmschenhagen

Härstensen, " " St. Margarethen

Knickbein, " " Hohenfelde

Krah, " " Neuenkirchen in Nordnordfriesland

Krojmann, " " Seelent

Lubben, Pastor in Kiel

Lübbert, Pastor in Glückstadt

Lüdemann, Pastor in Kiel

Maack, Gymnasistar in Kiel

Mau, Pastor in Schönberg

Nissen, Director in Hennstedt

Nissen, Pastor in Lunden  
Nissen, Pastor in Prohnstorf  
Nölse, Professor in Kiel  
Paschou, Confessor in Bargteheide  
Paulsen, Confessor in Meldorf  
Paulsen, Pastor in Albersdorf  
Petersen, " " Hemme  
Petersen, Diaconus in Tellingstedt  
Rahe, " " Lüdingburg  
Ratjen, Professor in Kiel  
Redling, Pastor in Harnstedt  
Ritter, Professor in Kiel  
Schetelig, Pastor in Heide  
Sehnoor, " " Barlt  
Schorer, Diaconus in Herzhorn  
Schütt, Pastor in Hemmingstedt  
Schwartz, " " Wöhrden  
Schwartz, " " Lückau  
Stinde, " " Krempe  
Valentiner, Adjunctus ministerii in Kiel  
Vent, Pastor in Hademarschen  
Volquards, Diaconus in Lunden  
Witt, Pastor in Hohenaspe  
Witt, Diaconus in Hohenwestfeld  
Wobeser-Rosenhain, Tanzmeister in Kiel  
Wolf, probf in Alzehoe  
Wurm, Diaconus in Grunsbüttel.



# Erlaubniß-Schein

zum

Proben-Handel.

Nr.

## Vorzeiger dieses, der

wohnhaft in hat in Gemäßheit  
 der Königlichen Verordnung vom 24<sup>sten</sup> October 1837,  
 betreffend den Probenhandel, und der bestehenden Paß-Bor-  
 schriften sich legitimirt, und nach Einlieferung der vorge-  
 schriebenen obrigkeitlichen Bescheinigung, die angeordnete  
 Recognition an die hiesige Zollkasse entrichtet.

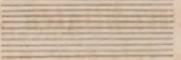
Es wird ihm daher, auf Ein Jahr, vom Datum dieses  
 Erlaubniß-Scheins angerechnet, hiedurch die Befugniß ertheilt,  
 für Rechnung

bei den handelsberechtigten Kaufleuten in den Städten und  
 zunftberechtigten Flecken des Herzogthums Holstein und  
 des Herzogthums Schleswig, sowie bei den handels-  
 berechtigten Kaufleuten, bei Fabrikanten, Handwerkern und  
 anderen Gewerbetreibenden in den Städten des Königreichs  
 Dänemark, auf nachbenannte, von ihm angegebene Proben  
 und Mustercharten:

Bestellungen zu suchen.

Der gedachte hat diesen, eigenhändig von ihm zu unterschreibenden Erlaubniß-Schein stets in Urtschrift bei sich zu führen, sowie im Uebrigen die Königliche Verordnung vom 24ten October 1837, und beim Bereisen des Königreichs Dänemark die Königliche Verordnung vom 8ten Juni 1839, imgleichen die Zollanordnungen, sich zur Nachachtung dienen zu lassen.

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

An Recognition sind bezahlt:  Reichsthaler.

Die Ausfertigung ohne Gebühr.

Königliche Zoll

den

18

## A u s z u g

aus der Königlichen Verordnung vom 24sten October 1837,  
betreffend den Probenhandel in dem Herzogthum Holstein  
und in dem Herzogthum Schleswig.

### 1.

Der Probenhandel ist, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, rücksichtlich  
deren durch die Verordnung vom 24. October 1837 das Kaufiren erlaubt  
worden, lediglich in den Städten und zunftberechtigten Flecken und nur mit den  
handelsberechtigten Kaufleuten gestattet.

### 2.

Jeder Reisende oder Commissionair, welcher für fremde oder gleichzeitig für  
fremde und inländische Handelshäuser oder Fabrikanten, Bestellungen auf  
Waaren suchen will, hat sich, jenachdem er Ausländer oder Inländer ist, vor-  
gängig, entweder bei der ersten Polizeibehörde an der Grenze in Gemäßheit der  
bestehenden Paß-Vorschriften zu legitimiren und bei dem ersten Zollamte, unter  
Vorzeigung seines Reisepasses, obrigleitliche Bescheinigungen über die Handels-  
häuser oder Fabrikanten, für deren Rechnung er reiset, einzuliefern, oder diese  
Bescheinigungen bei dem Zollamt des Wohnorts einzureichen, und für den von  
der Zollbehörde zu ertheilenden Erlaubnisschein eine Recognition von 80 Reichs-  
thaler zu entrichten, welche, wenn für mehrere fremde Häuser oder Fabrikanten  
gleichzeitig Bestellungen auf Waaren gesucht werden, für jedes fernere Haus und  
jeden ferneren Fabrikanten, um die Hälfte erhöht wird.

## 3.

Der Erlaubnißschein ist nur auf Ein Jahr gültig und nach Ablauf dieser Zeit gegen Entrichtung einer gleichen Recognition bei der Zollbehörde des Orts, wo der Reisende sich dann aufhält, mit einem neuen, wiederum auf 1 Jahr gültigen Schein zu vertauschen. Auch ist derselbe, bevor an einem Orte Bestellungen gesucht werden dürfen, der Polizei- und der Zollbehörde vorzuzeigen zur unentgeltlichen Bifirung.

## 4.

Wer ohne vorgängige Bewirkung der erforderlichen Erlaubniß oder deren Erneuerung, Bestellungen auf Waaren sucht, den ihm gestatteten Handel dieser Art über die vorgeschriebenen Grenzen ausdehnt, mehre oder andere, als die angegebenen Proben mit sich führt, wird, außer den, wegen etwaniger Contravention gegen die Verordnung wegen des Hausrhandels sowie gegen die Zollgesetze verwirkten Strafen und außer Nachlegung der Recognition, sofern diese zu entrichten gewesen wäre, unter Confiscation der Proben, das erste Mal mit 32 Reichsthaler, das zweite Mal mit 48 Reichsthaler, das dritte Mal mit 64 Reichsthaler Brüche bestraft. Die vierte Contravention hat den Verlust des Rechts fernerhin zu reisen, um nach oder ohne Proben Bestellungen irgend einer Art auf Waaren zu suchen, zur Folge und der Ausländer wird über die Landesgrenze zurückgewiesen. Wer ohne vorherige Bifirung des Erlaubnißscheins an einem Orte Geschäfte treibt, versäßt in eine Brüche von 8 Reichsthaler.

## 5.

Im Unvermögensfall sind die erkannten Geldstrafen körperlich abzubüßen. Concurriren mit den Contraventionen andere Vergehen, namentlich Fälschungen, so werden diese nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

## A u s z u g

aus der Königlichen Verordnung vom 8ten Juni 1839,  
enthaltend nähere Bestimmungen wegen der Handels-  
berechtigung Fremder im Königreich Dänemark.

### 1.

Fremde Handelnde oder Handelscommissionaire sind im Königreich nur berechtigt, in den Städten Waaren feilzubieten und zwar nur an solche Personen, welche Kaufmannshandel en gros oder en detail treiben dürfen, sowie an Fabrikanten, Handwerker und andere Gewerbetreibende. An Kaufleute dürfen sie nur solche Waaren veräußern, womit jeder derselben zu handeln berechtigt ist, und an Fabrikanten, Handwerker und andere Gewerbetreibende, nur solche, welche jeder zu seinem Nahrungsbetriebe gebraucht. Es ist nicht gestattet, solche Waaren in geringeren Partien zu veräußern, als den Grossiren nach den Verordnungen vom 4. August 1742 und 23. April 1817 und dem Placat vom 19. October 1836 zu verkaufen erlaubt ist. Rücksichtlich des Einkaufs, welchen Fremde im Lande machen, sowie hinsichtlich des Verbots, im Lande erhandelte Waaren daselbst wieder zu verkaufen, hat es bei den bestehenden Auordnungen sein Verbleiben.

### 2.

Jeder fremde Handelnde oder Handelscommissionair, welcher die erwähnten Handelsgeschäfte im Königreich zu betreiben beabsichtigt, muß, falls dies nicht schon in dem Herzogthum Holstein oder in dem Herzogthum Schleswig geschehen ist, bei dem ersten Zollamt mittelst Atteste der Obrigkeit seines Wohnorts nachweisen, ob er für eigene Rechnung oder für Rechnung Anderer, und letzterenfalls für welche Handlungshäuser oder Fabrikanten, zu handeln beabsichtigt, und darauf einen Erlaubnißschein lösen, welcher an jedem Orte, bevor davon Gebrauch gemacht wird, dem Polizeibeamten und dem Zollamte zur unentgeltlichen Bifirung vorzuzeigen ist. Der Erlaubnißschein gilt für Ein Jahr vom Tage der Ausstellung angerechnet, und kann nach Ablauf des Jahres, unter Erlegung einer Recognition von 80 Reichsthaler, welche, wenn der Reisende für Rechnung mehrerer Handelnden oder Fabrikanten Geschäfte treiben will, für jedes fernere Handlung-

haus und jeden ferneren Fabrikanten um 40 Reichsthaler steigt, gegen einen neuen umgetauscht werden, der gleichfalls für Ein Jahr gilt, und von dem Zollamt an dem Orte, wo der Betreffende sich dann aufhält, ausgesertigt wird.

### 3.

Führt der Betreffende Waarenproben mit sich, so sind solche anordnungsmässig zu verzollen. In jeder Stadt, wo der Fremde Handelsgeschäfte zu machen beabsichtigt, hat er den Erlaubnißschein dem Zollamt und der betreffenden Polizeibehörde vorzuzeigen, von welchen Behörden der Schein unentgeltlich zu visiten ist.

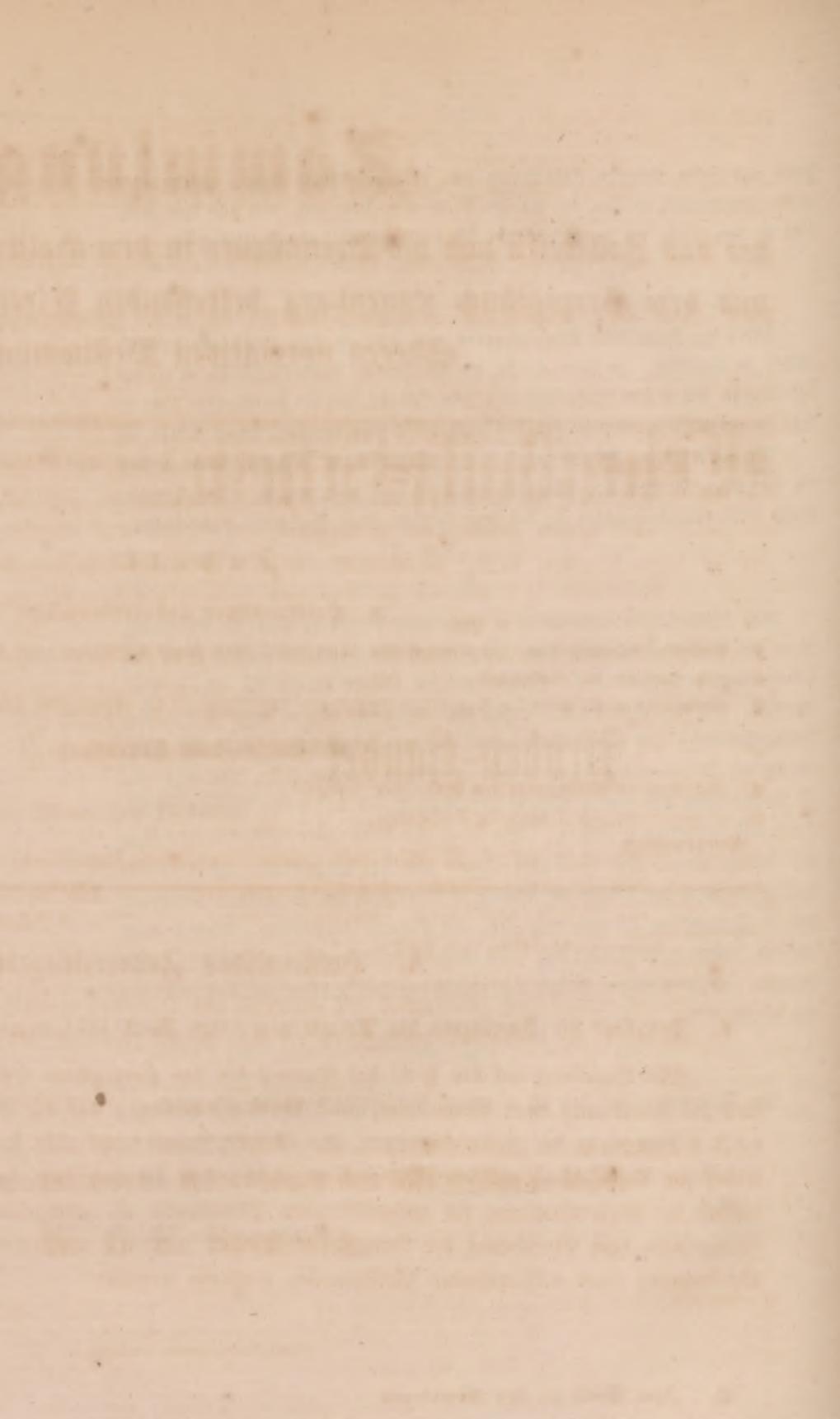
Die vorstehenden Bestimmungen gelten gleichfalls für Insländer, sofern selbige für Rechnung Fremder die erwähnten Geschäfte im Lande machen. Den erforderlichen Erlaubnißschein haben sie bei dem Zollamt ihres Wohnorts nachzusuchen.

### 4.

Hat jemand Handelsgeschäfte in einer Stadt betrieben, bevor der Erlaubnißschein der Polizeibehörde und dem Zollwesen vorgezeigt ist, so verfällt er in eine Strafe von 8 Reichsthaler. Wegen anderer Übertretungen der obigen Vorschriften, hat der Betreffende, außer der etwanigen Strafe wegen unerlaubten Handelsbetriebes und wegen Übertretung der Zollanordnungen, und außer Nachlegung der Recognition, sofern solche zu erlegen gewesen wäre, das erste Mal 32 Reichsthaler, das zweite Mal 48 Reichsthaler und das dritte Mal 64 Reichsthaler als Strafe zu entrichten. Wer zum 4ten Mal einer solchen Übertretung sich schuldig macht, wird mit einer Strafe von 64 Reichsthaler angesehen und verliert überdem das Recht, im Königreich Dänemark, im Herzogthum Schleswig und im Herzogthum Holstein zu reisen, um Waaren seilzbieten. Derselbe wird zugleich, sofern er Ausländer ist, durch polizeiliche Veranstaltung aus dem Lande gebracht. Waarenproben, welche nicht anordnungsmässig vorgezeigt sind, verfallen zur Confiscation.

### 5.

Im Unvermögensfall sind die erkannten Geldstrafen Körperlich abzubüßen.



# Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

## 2tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1854.

### Inhalt.

#### A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Ausführung des Patents vom 15ten April 1854 wegen Anordnung einer Brennsteuer.
2. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.
3. Betreffend das Aufhören der Auszahlung feststehender Unterstützungen an abgegangene Zollbeamte &c., aus der Zollkasse.

#### B. Herzogthum Lauenburg.

4. Betreffend die Berichtigung des Mölln'schen Landzolls.
5. — die sub 3 rubricirte Verfügung.

#### Personalien.

#### A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

##### 1. Betreffend die Ausführung des Patents vom 15ten April 1854 wegen Anordnung einer Brennsteuer.

Mit Beziehung auf den § 34 des Patents für das Herzogthum Holstein vom 15ten April 1854, betreffend die Anordnung einer Brennsteuer, wird hiemittelst verfügt, daß die Brennsteuer-Instruction vom 6ten Mai v. J. (Sammlung der Zollverfügungen, 2tes Stück), soweit solche nicht späterhin abgeändert worden, noch bisweiter zur Norm dient, mit der Modification jedoch, daß die nach dem 2ten Abschnitt des § 1 bei Inanspruchnahme der Steuervergütung für auszuführenden Branntwein &c. abzugebende Versicherung darüber, daß der Branntwein nach Einführung der Brennsteuer fabriert worden, imgleichen der Nachweis über die geschehene Versteuerung eines entsprechenden Meischoraums, nunmehr wegfällt.

##### 2. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Die Verfügung vom 12ten Juni 1846, zufolge welcher hölzerne Geflechte zu Siebböden bisweiter wie Siebränder in Bändern mit 16 β pr. 100 ₣ zu verzollen sind, wird hiedurch aufgehoben und bestimmt, daß es in dieser Beziehung nach dem Circulair vom 24sten September 1839 zu verhalten ist, wornach Siebböden

wie das Material, aus dem sie bestehen, zu verzollen, hölzerne Siebböden mithin wie „Spangesflechte aller Art“ mit 6 ♂ 24 β pr. 100 ♂ zu berichtigten sind.

Stärke, geröstete, (Drückkleister) ist wie Almidam mit 2 ♂ 48 β pr. 100 ♂ zu verzollen.

**3. Betreffend das Aufhören der Auszahlung feststehender Unterstützungen an abgegangene Zollbeamte ic., aus der Zollkasse.**

Die mehren Zollämtern früher ertheilten Ordres zur Auszahlung feststehender Unterstützungen an abgegangene Zollbeamte und an Wittwen und Kinder verstorbener Zollbeamte, aus der Zollkasse, sind vom 1sten April d. J. an zurückgenommen und diese Unterstützungen auf die betreffenden Centralkassen angewiesen, dergestalt jedoch, daß die betreffenden Zollämter die Zahlung zu vermitteln und die mit der Quittung der Unterstützten und dem vorgeschriebenen Prediger-Altestat versehenen Anweisungen der betreffenden Centralkasse, anstatt Baarzahlung an die genannte Kasse einzufinden haben. Die seither stattgefundene Aufführung solcher Unterstützungen in den Gebungsextracten fällt demnach weg.

**B. Herzogthum Lauenburg.**

**4. Betreffend die Berichtigung des Mölln'schen Landzolls.**

Die Berichtigung des Mölln'schen Landzolls kann künftig, nach freier Wahl der Beteiligten, entweder bei dem Zollamt zu Mölln oder bei dem Zollamt zu Hahnenburg stattfinden.

**5. Die sub 3 gedachte Verfügung, betreffend das Aufhören der Auszahlung feststehender Unterstützungen an abgegangene Zollbeamte ic., aus der Zollkasse, kommt auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.**

**Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 22sten April 1854.**

**W. C. E. Sponneck.**

Lützau.

## Personalien.

### **Ernennungen:**

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu ernennen geruhet,  
unterm 22sten März d. J.:

- den 5ten Controleur in Kiel, Capitain v. Holst, R. v. D., zum 1sten Controleur in Ottensen,
  - den 6ten Controleur in Kiel, Baron v. Liliencron, zum Controleur in Brunsbüttel,
  - (derselbe fungirt indeß bisweiter in Kiel fort und ist der Zollassistent Andrews in Kiel vom Finanzministerium als Controleur in Brunsbüttel constituit),
  - den Controleur Fries in Kiel zum Controleur vor Wandsbeck,
  - den Controleur Lüthje in Segeberg zum Controleur in Neumünster,
  - den tit. Controleur Späth in Ottensen zum Controleur in Hansfelde,
  - den const. Zollverwalter Hansen zu Levensau zum Controleur in Harkesheide;
  - unterm 27sten März d. J. den Zollinspector, Justizrath Boldt, R. v. D., in Schleswig, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollverwalter vor Wandsbeck,
  - unterm 7ten April d. J. den Registrator bei der Königlichen Regierung des Herzogthums Lauenburg, G. H. L. Diermissen, zum Amtsvogt der Amtsvogtei Mölln, sowie bisweiter, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zolleinnehmer in Mölln.
- Das Finanzministerium hat angestellt:
- den const. Hebungscontroleur Böger in Bargen als Zollassistent in Lunden,
  - den const. Hebungscontroleur Kielmann zu Landwehr als Zollassistent in Kiel,
  - den Kreuzzollassistenten Helms als Zollassistent in Bewelsfleth.

### **Versetzungen:**

Das Finanzministerium hat nachbenannte Zollassistenten versetzt:

Bay von Harkesheide, Voigt von Neumünster und Ivens von Wandsbeck nach Kiel, Alberz von Hansfelde nach Segeberg, Storch von Oldesloe nach Schwartau, Janssen von Schwartau nach Oldesloe, Gether von Trittau nach Grande, Pahsen von Grande nach Trittau, Schulz von Lunden nach Büsum, Schmidt von Poppenbüttel nach Harkesheide.



# Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

---

3tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1854.

## Inhalt.

### A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Behörden im Königreich Hannover, welche mit der unentgeltlichen Beglaubigung der Manifeste über Schiffsladungen, welche von Hannoverschen Orten eingeführt werden, beauftragt sind.
2. — statistische Nachrichten über die Waaren-Einfuhr, -Ausfuhr und -Durchfuhr.
3. — statistische Nachrichten über die Schifffahrt.

### B. Herzogthum Lauenburg.

4. Betreffend den Abschnitt C. der sub. 2. rubricirten Verfügung.

#### Personalien.

---

### A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Behörden im Königreich Hannover, welche mit der unentgeltlichen Beglaubigung der Manifeste über Schiffsladungen, welche von Hannoverschen Orten eingeführt werden, beauftragt sind.

Die zufolge der Bekanntmachung des vormaligen General-Zollkammer- und Commerz-Collegiums vom 15ten Februar 1845 seiner Zeit gewissen Steuerämtern im Königreich Hannover auferlegte Verpflichtung zur unentgeltlichen Beglaubigung der Manifeste über Schiffsladungen, welche von Hannoverschen Orten eingeführt werden, ist nach einer Mittheilung der Königlich Hannoverschen Regierung:

in Harburg auf das dortige Haupt-Zollamt, in Stade, Neuhaus an der Oste, Emden, Leer und Geestemünde auf die Haupt-Zollämter und die sämtlichen Neben-Zollämter erster und zweiter Classe dieser Bezirke

übergegangen.

---

**2. Betreffend statistische Nachrichten über die Waaren-Einfuhr, -Ausfuhr und -Durchfuhr.**

Die durch die Circulaire vom 16ten Februar 1839 und 16ten Juni 1840 vorgeschriebenen jährlichen Waarenlisten sind für das laufende Kalenderjahr und fernerhin übereinstimmend mit den nachfolgenden, beispielsweise ausgefüllten Schematen einzurichten, unter Beachtung folgender Regeln.

**A. Betreffend die Waaren-Einfuhr. (Schema A.)**

1. Die Waaren sind folgendermaßen zu verzeichnen:

- a) zuerst die im Einfuhrzolltarif benannten Waaren nach der Folgeordnung und Eintheilung des Tariffs, z. B. Al unter der Position „Fische“; Ackergeräthschaften (ohne nähere Specification) unter der Position „Ackergeräthschaften“; Apfels unter der Position „Obst“; u. s. w.
- b) dennächst die nicht tarifirten Waaren, welche nach der Schlüsselaufel des Tariffs verzollt worden, in alphabetischer Ordnung unter Angabe resp. des Werths oder Gewichts, je nachdem die Verzollung nach dem einen oder anderen Maafstäbe geschehen ist, und endlich
- c) diejenigen confiszierten Waaren, für welche statt des tarifmäßigen Zolles in Gemäßheit des § 309 der Königlichen Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 (§ 159 der Großherzoglichen Zollverordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 6ten Februar 1839) nur 10% vom Auctionsbelauf berechnet worden, gleichfalls in alphabetischer Ordnung.

2. Die Länder und Orte, woher die Einfuhr geschehen, sind — ohne Angabe der einzelnen Häfen — in folgender Reihenfolge in der Rubrik 2 zu verzeichnen:

- 1) Altona, Wandsbeck und die übrigen außerhalb der Zolllinie belegenen Holsteinischen Orte,
- 2) Belgien,
- 3) Bremen,
- 4) England,
- 5) Frankreich,
- 6) die Färöer,
- 7) Grönland,
- 8) Hamburg,
- 9) Hannover,
- 10) Holland,
- 11) Island,
- 12) Lauenburg,
- 13) Lübeck,
- 14) Mecklenburg,
- 15) Länder am mittelländischen und am schwarzen Meere:
  - a) sämtliche europäische Häfen (mit Ausnahme der französischen, spanischen und russischen, welche resp. nach Frankreich, Spanien und Russland hinzuführen),
  - b) sämtliche nichteuropäische Häfen,
- 16) Norwegen,
- 17) Portugal und die Insel Madeira,
- 18) Preußen,
- 19) Russland,

- 20) Schweden,
- 21) Spanien,
- 22) Afrika mit Ausnahme der Häfen am mittelländischen Meere und der Insel Madeira,
- 23) Dänisch-Westindien,
- 24) die fremden westindischen Inseln,
- 25) Nordamerika,
- 26) Südamerika,
- 27) Ostindien, China und die Südsee,
- 28) Robben- und Walfischfang und andere Fischerei in offener See,
- 29) andere vorstehend nicht angeführte Orte.

Die Waaren sind als von denjenigen Orten eingeführt zu bezeichnen, an welchen die dieselben begleitenden Documente ausgestellt sind, z. B. Waaren englischen Ursprungs, welche von in Hamburg ausgestellten Frachtbriefen begleitet sind, als eingeführt von Hamburg.

Die Angabe des Orts, woher die Waaren eingekommen, bezieht sich nur auf die die Gesamt-Einfuhr angebenden Rubriken 4 und 7, nicht aber auf das nach der Rubrik 5 verzollte Waarenquantum. Letzteres ist nur summarisch aufzuführen.

3. Die Gesamt-Einfuhr, Rubriken 4 und 7, befaßt sämtliche im Laufe des Jahres zum Verbleiben im Lande und zur Creditauflage eingemeldete Waaren. Letztere werden bei der Meldung zur Creditauflage in der Rubrik 4, bei der später erfolgenden Verzollung dagegen in der Rubrik 5 notirt. Rohzucker zum Umräffiniren, für welchen die Zollabgaben bis zu 5 Quartalen den Raffinadeuren creditirt werden, ist, wenn der selbe zum Umräffiniren angemeldet wird, in der Rubrik 4, in der Rubrik 5 aber erst dann zu notiren, wenn die Erlegung der creditirten Zollabgaben stattfindet.

Zur Transitauflage oder zur directen Durchfuhr gemeldete Waaren sind von der Liste über die Waaren-Einfuhr gänzlich ausgeschlossen, werden dieselben aber zur Creditauflage gemeldet, sind selbige unter Angabe des Orts, woher sie eingekommen in der Rubrik 4 zu notiren und werden Transitauflagewaaren zum Verzollen angegeben, sind selbige in gleicher Weise in der Rubrik 4 und ferner in der Rubrik 5 zu verzeichnen.

Waaren, welche von einer Creditauflage auf eine andere transportirt werden, sind selbstfolglich nur einmal und zwar daselbst, wo die erste Anmeldung zur Creditauflage geschieht, zu notiren.

Die Notirung geschieht nach Zollmaß und Zollgewicht.

Spirituosen, bei deren Verzollung der Alkohol-Gehalt in Betracht kommt, sind allezeit auf 8 Grad Stärke zu reduciren und solchergestalt zu notiren z. B. 60 Viertel Spriet von 16 Grad Stärke sind zu notiren als 120 Viertel von 8 Grad Stärke.

Pferde, welche unter Erlegung der Einfuhrzollabgaben zur Wiederausfuhr eingemeldet werden, sind sowohl in der Rubrike 4 als 5 zu notiren. Der Zoll hiefür ist in der Rubrik 6 auszuwerfen.

Pferde, welche unter Erlegung der Ausfuhrzollabgaben zur Wiedereinfuhr ausgemeldet worden, sind bei deren Wiedereinfuhr in der Rubrik 7 als „retourgehend“ zu notiren. Der für Pferde letzterer Art zurückbezahlte Ausfuhrzoll ist in der Rubrik 8 anzugeben.

In ähnlicher Weise ist es in Betreff des zur Gräfung re. einz- und ausgehenden Viehs zu verhalten.

4. Die Rubrik 6, in welche nur der Zoll, nicht aber die Gebühren aufzunehmen, ist aufzusummiren und am Schlusse der Nachricht eine Vergleichung des Endresultats mit dem nach den Hebungsextracten im

Kalenderjahre erhobenen Einfuhrzoll vorzunehmen. Ergiebt die Vergleichung eine Differenz von mehr als 10 Rthlr., so ist dieselbe näher aufzuklären.

5. In die Rubrik 8 sind erläuternde Bemerkungen, z. B. über auffallend erhebliche Differenzen zwischen der Gesammt-Einfuhr und dem verzollten Waarenquantum, aufzunehmen und, wenn dazu besondere Veranlassung, die Ursachen der Zu- oder Abnahme der Einfuhr im Vergleich mit früheren Jahren kurz anzumerken.

### B. Betreffend die Waaren-Ausfuhr. (Schema B.)

1. Bei Verzeichnung der ausgeführten Waaren sind zuerst die mit den Ausfuhrzollabgaben berichtigten Waaren nach der Folgeordnung und Eintheilung des Ausfuhrzolltariffs, alsdann die isländischen, grönländischen und färöischen Waaren, für welche in Gemäßheit des § 50 der Zollverordnung eine Recognition von 1% des Werths bei der Ausfuhr erhoben, und zwar unter Beifügung des Gewichts und Werths, und zuletzt sind die sonstigen ausgeführten inländischen und fremden Waaren in alphabetischer Ordnung unter Berücksichtigung der Classification des Einfuhrzolltariffs aufzuführen.

2. Die Länder und Orte, wohin die Ausfuhr geschehen, sind in der vorstehend sub. A. 2 angegebenen Reihenfolge zu verzeichnen und haben Bezug auf die Rubriken 4 bis 10.

3. In der Rubrik 4 (Gesammt-Ausfuhr) sind alle zur Ausfuhr aus dem Zollgebiet angemeldeten Waaren, mit alleiniger Ausnahme der Transitwaaren, zu verzeichnen und zwar von demjenigen Zollamt, bei welchem die Ausfuhrangabe beschafft wird. Waaren, die ohne Zollpassirzettel an der Grenze ankommen und über dieselbe ausgeführt werden, sind bei dem betreffenden Grenzzollamt (Bollekontrolle) zu verzeichnen.

Die Notierung geschieht nach Zollmaß und Zollgewicht.

Spirituosen sind allezeit auf 8 Grad Stärke zu reduciren und solcherförm anzu schreiben.

Pferde, welche unter Erlegung der Ausfuhrzollabgaben zur Wiedereinfuhr ausgemeldet werden, sind in den Rubriken 4 und 6 zu notiren. Der Zoll hiefür ist in der Rubrik 8 auszuwerfen. Pferde, welche unter Erlegung der Einfuhrabgaben zur Wiederausfuhr eingemeldet worden, sind bei der Wiederausfuhr als „retourgehend“ und zwar in den Rubriken 4, 5 und 9 zu notiren. Der für Pferde der letzgedachten Art zurückbezahlte Einfuhrzoll ist in der Rubrik 10 zu bemerken.

Zu ähnlicher Weise ist es zu verhalten in Betreff des zur Gräfung re. einz- und ausgehenden Viehes.

4. Isländische, grönländische und färöische Waaren sind in der Rubrik 4 und, als inländischen Ursprungs, in der Rubrik 6 zu verzeichnen, mit der besonderen Bezeichnung „isl.“ für isländische, „grönl.“ für grönländische und „fär.“ für färöische Produkte.

5. In der Rubrik 9 sind diejenigen Waarenquantitäten speciell zu verzeichnen, wofür eine Steuervergütung bei der Ausfuhr stattgefunden hat. Solche Waaren sind gleichzeitig in der Rubrik 4 und je nachdem sie fremden (z. B. Föhrenholz) oder inländischen (z. B. Brauntwein) Ursprungs sind, ferner in die Rubriken 5 oder 6 aufzunehmen.

6. Die Rubriken 8 und 10, in welche gleich wie bei der Einfuhr nur der resp. erhobene und zurückbezahlte Zoll, und nicht die Gebühren einzutragen, sind aufzusummiren und gleichwie unter A. 4 angegeben, mit den Hebungsextracten zu vergleichen.

7. In der Rubrik 10 sind Steuervergütungen für inländischen Branntwein re., Zollvergütungen für Zucker, Sirup, Butter, Föhrenholz und andere Rückzölle zu verzeichnen.

8. Die Rubrik 11 ist gleichwie die Rubrik 8 der Einfuhrliste zu benutzen.

C. Betreffend die Waaren-Durchfuhr. (Schema C.)

1. Da die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einen Transitzollverein bilden, so sind die Listen über die Waaren-Durchfuhr sowohl von den Lauenburgischen als von den Holsteinischen Zollämtern zu führen.

2. Um vorzubeugen, daß nicht dieselben Waaren bei mehreren Zollämtern, also doppelt, zur Anschreibung kommen, ist die Regel zu beachten, daß die Waaren immer nur beim Ausgaange nach der Fremde und zwar nur bei demjenigen Zollamte notirt werden, welches die Waaren zuletzt berühren.

So z. B. für den Verkehr auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn notirt das Zollamt zu Sande nur den Transit von Preußen, Mecklenburg u. nach Hamburg und Bergedorf, und das Zollamt zu Büchen nur den Transit von Hamburg u. nach Preußen und Mecklenburg; für den Verkehr auf der Glückstadt-Altonaer Eisenbahn notirt das Zollamt zu Glückstadt die von Altona eingehenden und zu Glückstadt wasserwärts ausgehenden Waaren, und das Zollamt auf dem Bahnhofe zu Altona die zu Glückstadt eingegangenen und über Altona ausgeführten Waaren; u. s. w.

Damit die Ausgangszollämter den Ort, woher und auf welchem Wege die Waaren eingegangen, zuverlässig notiren können, ist solches allezeit in den die Waaren begleitenden Passirzetteln anzugeben.

3. Die von Lagerungsorten im Herzogthum Lauenburg ausgeführten fremden Waaren sind gleichwie die directe durchgeföhrten von den betreffenden Ausgangszollämtern zu verzeichnen, jedoch können hierfür die Rubriken 1, 2 und 3 unausgefüllt bleiben.

Diejenigen ausgehenden Waaren, welche als Lauenburgische Produkte und Fabrikate beschreinigt oder welche beschreinigtermaassen im Herzogthum Lauenburg aufgekauft und deshalb nach den geltenden Bestimmungen vom Transitzoll befreit sind, sind nicht mit zu verzeichnen.

4. In der Rubrik 8 ist anzugeben, nach welchem Satze der Transitzoll für die pflichtigen Güter, entweder bei dem Ausgangszollamt oder bei einem vorliegenden Zollamt erhoben worden. In den Rubriken 9 und 10 ist die Gattung der Haupt-Durchfuhrartikel generell zu bemerken.

5. Diejenigen Zollämter und Controleen, bei welchen keine Durchfuhr stattgefunden hat, haben das erhalten Blanquett mit einer desfälligen Bemerkung versehen, unausgefüllt einzufinden.

6. Hinsichtlich der Absfassung der Quartals- und Jahresberichte wird durch obige Vorschriften nichts geändert.

---

Blanquets zu den Ein-, Aus- und Durchfuhr-Listen folgen hineben und sind, nachdem dieser Vorrath verbraucht worden, unter Angabe der erforderlichen Anzahl von Neuem beim Finanzministerium zu erbitten.

---

Schemata A.

Bestimmung der Waren.

W m e r f u n g . Die Differenz beruht darauf ic.

Schemma B.

1. A.	2. B.	3. C.	4. D.	5. E.	6. F.	7. G.	8. H.	9. I.	10. J.	11. K.	Bemerkungen.	Die Gesammt-Ausfuhr verfüllt in	Musterstücke (ohne Export- zoll) und Abgaben für Ausfuhr. Begiftung früher ge- genstand, u für Säatzen, u für Bäume.	Betrag der Begiftung (ohne Export- zoll).
												Gewicht, Maafß, Stückgah- oder Bertl.	Gesammt- Ausfuhr.	α
a. Musterstückliche Waren.														
Geiengut, olfes . . . . .	Hamburg	Φ	3000	.....	3000	.....	10	"	.....	.....	.....			
Breufen		"	3000	.....	3000	.....	10	"	.....	.....	.....			
Feldsteine . . . . .	Hamburg	Gut Fa- den.	40	.....	40	.....	320	"	.....	.....	.....			
u. f. w.														
b. Deutselidische, grönländische und fürstliche Waren.	Hamburg	Φ	1,500	wert- 120 Rth.	1,500	.....	1	19	.....	.....	.....			
Gefäß, gefälgetes . . . . .														
u. f. w.														
c. Andere infäldische und fremde Waren.														
Bier . . . . .	Rübeß	Zonen	80	.....	80	.....	.....	.....	.....	.....	.....			
Branntwein aus Horn u. Kartoffeln à 8 Grad	Utena	Biertel	1000	.....	1000	.....	600	200	.....	.....	.....			
England		"	100	.....	100	.....	100	33	32	.....	.....			
Rußland		"	400	.....	400	.....	400	133	32	.....	.....			
Schweden		"	2,500	.....	2,500	.....	2,500	833	32	.....	.....			
— aus Krauben, dergleichen Uraf, Gewer und Rum im Fußlagen à 8 Grad . . . . .	Rübeß	Biertel	1000	500	500	500	500	500	500	500	500			
— dänisch-welfind. Rum à 8 Grad	Hamburg	"	400	.....	400	.....	400	.....	400	.....	400			
Caffee . . . . .	Öfreiden	Φ	4,100	1,100	"	3000	.....	.....	.....	.....	.....			
Holz, Föhren- (Öfnewedelches)	Nußland	"	2,000	"	2000	.....	2000	.....	2000	.....	2000			
Früde . . . . .	Hamburg	Gfusß.	900	900	900	900	900	900	900	900	900			
	Hannover	Stüff	20	.....	20	.....	60	60	60	60	60			
Breufen		"	50	.....	50	.....	150	150	150	150	150			
Hamburg		"	4	4	4	4	4	4	4	4	4			
u. f. w.														

Schem. C.

Die in dem ne-  
bigen Schema bei-  
geführten Waren-  
transfere verein-  
trüben die der  
nach Wahrzeichen der  
öffentlichen Ge-  
stimmungen auf C  
von folgenden Zell,  
durchführten  
unter in die  
aufzuführten sein:

Gefangen	Waren	Bewohnter	Von Siedel- ung	Ausgegangen		Transfoll- pflichtige	Transf- zollfrei	Transf- zollf.ß.	Güter,	Gattung der Haupt-Durch- fahrt-Mittel, und zwar der transfoll. der transfoll. Dernherungen.	
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Riel . . . . .	Utona	Grenbahn	Bahnhof Utona	Österreichen	Wasserwärts	Z	Z				
Rangenfelde . . .	Rüßland	nässerwärts	Riel	Utona	Grenbahn	50,000	20,000	16 f. pr. 100 Z	Manufactur	Gebrückte	
Bahnhof Utona	England	wasserwärts	Güldstadt	Utona	Grenbahn	500	10,000	16 f. pr. 100 Z	Wachs	Bücher, alte Inschriften	
Güldstadt . . . .	Utona	Grenbahn	Bahnhof Utona	Utona	Grenbahn	1,450,000	20,000	3 $\frac{1}{5}$ f. pr. 100 Z	Zwift, Zucker	Ganß	
Büden . . . . .	Österreichen	Grenbahn	Gande	Preußen	Grenbahn	40,000	300,000	u. f. w.	u. f. w.	u. f. w.	
Öchiffheit . . . .	Hamburg	Grenbahn	Gande	Hamburg	Grenbahn	200,000,000					
Büden . . . . .	Preußen	Grenbahn	Gande	Grenbahn	Grenbahn	300,000					
Öchiffheit . . . .	Hamburg	Grenbahn	Gande	Hamburg	Grenbahn	1,100,000	235,000				
Gande . . . . .	Mettenburg	Grenbahn	Gande	Grenbahn	Grenbahn	50,000	300,000				
Wentorf . . . . .	Uebel	Grenbahn	Bahnhof Uebel	Grenbahn	Grenbahn	2,000,000	3,500,000				
(soren nemlich Öchiffheit nicht paßt mir).	Mettenburg	Grenbahn	Hamburg	Grenbahn	Grenbahn	41,000	160,000				
Riel . . . . .	England	wasserwärts	Riel	Norwegen	wasserwärts	3,000	52,000				

Von Fauenburgischen Fägerungsarten sind abgeführt:

Uebel	Grenbahn	5,640	20,000	Fauenburg	100	100	100	100	100	100
Mettenburg	Grenbahn	3,150	25,678	Mettenburg	100	100	100	100	100	100
Mettenburg	Grenbahn	21,678	3,010	Mettenburg	100	100	100	100	100	100

### 3. Betreffend statistische Nachrichten über die Schiffssahrt.

Statt der bisher benutzten Blanquets zu den statistischen Nachrichten über die Schiffssahrt sind für das Jahr 1854 und ferner die beifolgenden Blanquets zu speciellen und summarischen Extracten zu benutzen, wobei Folgendes zu beachten ist.

1. In die speciellen Extracte sind die clarirten Schiffe wie bisher, im Laufe des Jahres einzeln unter Anführung der Clarirungsnummer einzutragen und zwar in getrennten Heften:

- a) die inländische Schiffssahrt eingehend,
- b) — — — ausgehend,
- c) die ausländische Schiffssahrt eingehend,
- d) — — — ausgehend.

Diese speciellen Extracte, welche möglichst à jour zu halten, sind am Jahresende zu summiren und ist das Resultat derselben dann in die summarischen Extracte einzutragen, welche gleich den speciellen Extracten aus vier Abtheilungen bestehen und nach Maßgabe der Rubriken auszufüllen sind.

Die speciellen Extracte verbleiben künftig im Archiv der Zollbehörden und nur die summarischen Extracte sind an das Oberzollinspectorat einzufinden. Die bisher am Schlusse der letzteren formirte Recapitulation fällt künftig weg.

2. An die Stelle der bisherigen Classen-Eintheilung der clarirten Fahrzeuge tritt die in den Blanquets zu den summarischen Extracten angegebene, nemlich:

#### 1) Segelschiffe in gewöhnlicher Fahrt:

- a) Boote und Fahrzeuge von 2 Commerzlasten und darunter;
- b) Fahrzeuge über 2 bis 15 Commerzlasten incl.;
- c) Fahrzeuge über 15 Commerzlasten;

2) Schiffe, welche im Vorbeifegen klarirt (eingehend: gelöscht, ausgehend: geladen) haben;

3) Dampfschiffe;

4) Havarieschiffe.

3. Die Länder und Orte, auf welche die Schiffssahrt betrieben worden, sind künftig folgendermaßen zu specificiren:

#### a) in der inländischen Fahrt:

- 1) die Fahrt auf Kopenhagen,
- 2) — — — andere Orte im Königreich,
- 3) — — — das Herzogthum Schleswig,
- 4) — — — Altona,
- 5) — — — andere Orte im Herzogthum Holstein,

- 6) die Fahrt auf die dänisch-westindischen Besitzungen,
- 7) — — — Island,
- 8) — — — die Färöer,
- 9) — — — Grönland,
- 10) — — — den Robben- und Walfischfang und andere Fischerei in offener See.

b) in der ausländischen Fahrt:

- 1) die Fahrt auf Belgien,
- 2) — — — Bremen,
- 3) — — — England,
- 4) — — — Frankreich,
- 5) — — — Hamburg,
- 6) — — — andere fremde Orte an der Elbe so wie auf Helgoland,
- 7) — — — Hannover (außerelbische Häfen),
- 8) — — — Holland,
- 9) — — — Lübeck,
- 10) — — — Mecklenburg,
- 11) — — — Norwegen,
- 12) — — — Portugal und die Insel Madeira,
- 13) — — — Preußen,
- 14) — — — Russland,
- 15) — — — Spanien,
- 16) — — — Häfen am mittelländischen und am schwarzen Meere:
  - a) europäische (mit Ausnahme der französischen, spanischen und russischen Häfen),
  - b) nicht europäische,
- 17) die Fahrt auf Schweden,
- 18) — — — Afrika (mit Ausnahme der Häfen am mittelländischen Meere und der Insel Madeira),
- 19) — — — die fremden westindischen Inseln,
- 20) — — — Nordamerika,
- 21) — — — Südamerika,
- 22) — — — Ostindien, China und die Südsee.

In den Extracten ist die hier angegebene Reihenfolge festzuhalten, jedoch sind nur die Länder und Orte anzuführen, auf welche eine Fahrt wirklich stattgefunden hat.

4. Außer den summarischen Extracten sind, wie bisher, Uebersichten über die Nationalität der clarierten fremden Fahrzeuge, und zwar getrennt für die inländische und ausländische Fahrt, einzusenden, für deren Ausfertigung die nachstehenden Schemata zur Norm dienen. Zu beachten ist hiebei, daß nur die Segelschiffe in gewöhnlicher Fahrt und die Havarieschiffe, nicht aber die Dampfschiffe und die im Vorbeifegeln löschenden oder ladenden Schiffe in die Nationalitäts-Uebersichten aufgenommen werden.

Da diese Uebersichten eine Specification der in den summarischen Extracten verzeichneten fremden Schiffe enthalten, ist es eine Selbstfolge, daß die Schlusssummen für jede Fahrt mit den betreffenden Summen der summarischen Extracte übereinstimmen müssen.

5. In den Rubriken „Bestauung“ ist von jeder Zollhebestelle nur dasjenige zu verzeichnen, was bei derselben gelöscht oder geladen wird. Die bisherige Unterscheidung der Ladung nach lastgeldpflichtigen und lastgeldfreien Waaren wird nunmehr wegfallig und es ist also die bestauete Lastenzahl in einer Summe aufzuführen.

6. Gleichwie die Waarenlisten haben auch die Schiffahrtslisten das Kalenderjahr zu umfassen.

7. Den Controleen, bei welchen Schiffahrt stattfindet, sind die benötigten Blanquets von den Hauptzollämtern zu behändigen. Sobald der beifolgende Vorraath verbraucht ist, sind mehr Blanquets unter Angabe der erforderlichen Anzahl beim Finanzministerium zu erbitten.

## Nationalität

der im Jahre 18.. bei {dem Zollamte  
der Zollcontrole} zu N. N. clarirten fremden Fahrzeuge.

(Segelschiffe in gewöhnlicher Fahrt und Havarieschiffe).

### Inländische Fahrt.

	Anzahl.	Trächtigkeit der Schiffe.	Bestauung.
Belgische ... { Eingehend Ausgehend			
Bremische .. { Eingehend Ausgehend			
Englische ... { Eingehend Ausgehend			
Französische . { Eingehend Ausgehend			
Hamburgische { Eingehend Ausgehend			
Hannoversche. { Eingehend Ausgehend			
u. s. w.			

## Nationalität

der im Jahre 18.. bei {dem Zollamte  
der Zollkontrolle} zu N. N. clarirten fremden Fahrzeuge.

(Segelschiffe in gewöhnlicher Fahrt und Havarieschiffe).

### Ausländische Fahrt.

	Anzahl.	Trächtigkeit der Schiffe.	Bestauung.
auf England.			
Englische.....	{ Eingehend Ausgehend		
Hamburgische.	{ Eingehend Ausgehend		
Oldenburgische.	{ Eingehend Ausgehend		
Preußische....	{ Eingehend Ausgehend		
u. s. w.			
Zusammen.	{ Eing. Ausg.		
auf Hamburg.			
Hamburgische..	{ Eingehend Ausgehend		
Englische.....	{ Eingehend Ausgehend		
Zusammen.	{ Eing. Ausg.		
u. s. w.			
auf Hannover.			

## B. Herzogthum Lauenburg.

**4.** Der die statistischen Nachrichten über die Waaren-Durchfuhr betreffende Abschnitt C. der sub. 2 gedachten Verfügung findet auch auf die Lauenburgischen Zollämter Anwendung.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 20sten Juli 1854.

**W. C. E. Sponneck.**

Lützau.

## Personalien.

### Entlassung:

Der Zollverwalter Abraham Friedrich Jacob Behrens zu Dwerkathen ist wegen des durch Verübung einer Zollbefraude ihm zur Last fallenden Amtsvergehens mittelst obergerichtlichen Erkenntnisses vom 31sten Octbr. v. J. seines Amtes entsezt und demgemäß die dem genannten Behrens seiner Zeit ertheilte Königliche Bestallung unterm 20sten April d. J. Allerhöchst cassirt.

### Eruennung:

Des Königs Majestät haben unterm 15ten Mai d. J. den constituirten Zollverwalter Wilhelm Theodor Massmann in Dwerkathen, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, definitiv zum Zollverwalter daselbst allergnädigst zu ernennen geruhet.



# Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

---

4tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1854.

---

## Bekanntmachung

betreffend

die Erlassung eines neuen Organisationsplanes nebst Instructionen für die  
Holsteinische Grenzzollgendarmerie.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 3ten dieses Monats einen neuen Organisationsplan für die Holsteinische Grenzzollgendarmerie und dazu gehörnde Instructionen für die Mannschaft, den Commandeur, die Lieutenants und den Rechnungsführer des Corps sowie für die Obervigilanzinspectoren Allernädigst zu genehmigen geruht, welche infolge Allerhöchster Ermächtigung in den Anlagen A bis F. hiernach zur Nachricht und Nachachtung für alle Bekommende zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 7ten August 1854.

W. C. E. Sponneck.

---

Lützau.

## A. Organisationsplan

für

### die Holsteinische Grenzzollgendarmerie.

#### § 1.

Die Holsteinische Grenzzollgendarmerie ist ein, unter dem Finanzministerium fortirendes, militärisch organisiertes Corps, dessen Hauptzweck es ist, gegen Zollunterschleife zu vigilsiren und die Zollbeamten in Ausübung ihres Dienstes zu unterstützen. Die im Herzogthum Holstein stationirten Gendarmen haben ferner, so weit der Zolldienst nicht darunter leidet, die Polizeibehörden auf deren Verlangen zu unterstützen, sowie entdeckte Uebertretungen der Auordnungen über den Hausr- und Probenhandel zur Anzeige zu bringen.

#### § 2.

Die Gendarmerie besteht aus:

- 1 Commandeur,
- 2 Premierlieutenants,
- 2 Secondlieutenants,
- 1 civilen Rechnungsführer, welcher zugleich als Gevollmächtigter des Commandos fungirt,
- 1 Oberwachtmeister,
- 1 Quartiermeister,
- 19 Vigilanzwachtmeistern und Vigilanzsergeanten,
- 74 Wachtmeistern und Sergeanten,
- 100 berittenen und unberittenen Corporälen und
- 155 berittenen und unberittenen Gemeinen.

#### § 3.

Die Gendarmerie ist in dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck auf der Strecke von Wedel bis Dahme an der Grenze und circa 1 Meile landeinwärts stationirt.

Die ganze Linie ist in 4 Officiersdistricte und jeder Officiersdistrict wiederum in mehrere Vigilanzdistricte eingetheilt, worin nöthigenfalls Änderungen zu treffen dem Finanzministerium zusteht.

#### § 4.

Der Commandeur hat den militärischen Oberbefehl über das ganze Corps und wohnt in Ottensen.

Jedem der 4 Officiersdistricte steht ein Lieutenant vor, welcher Alles rücksichtlich der Mannschaft und der Deconomie sowie überhaupt alles Militärische in seinem Districte zu besorgen hat. Die Lieutenants haben ihre Stationen bisweiter resp. in Ottensen, Wandsbeck, Stockelsdorf und Neustadt.

#### § 5.

In den einzelnen Vigilanzdistricten wird die militärische Aufsicht von Vigilanzunterofficieren (Vigilanzwachtmeistern und Vigilanzsergeanten) geführt, welchen zugleich die specielle Leitung der Zollvigilanz vertraut ist.

## § 6.

Die militärischen Pflichten der Gendarmerie sind dieselben, wie sie für die Armee vorgeschrieben sind. Es haben daher sowohl die Offiziere als die Unteroffiziere und Gemeinen die allgemeinen Respectspflichten gegen Jeden in der Armee, welcher entweder einen höheren Grad bekleidet oder in demselben Grade eine höhere Anienietät hat, zu beachten, gleichwie solches umgekehrt von einem Jeden in der Armee gegen einen Höhergestellten im Gendarmeriecorps erwartet werden kann.

Die Gendarmen, welche an einem Orte oder in einer Stadt stationirt sind, wo Militair liegt, oder in Dienstgeschäften durch einen solchen Ort oder eine solche Stadt kommen, fortiren nicht unter dem commandirenden Officier dieses Militairs oder unter dem Commandanten der Stadt. Gleichtes gilt für die Gendarmerieoffiziere. Wenn dagegen eine Beurlaubung oder Commandirung der Gendarmerie-Offiziere, Unteroffiziere oder Gemeinen nach einem mit Militair belegten Orte stattfindet, welcher außerhalb des dem Gendarmeriecorps zum Wirkungskreise angewiesenen Bezirks (§ 3) belegen ist, so kommen in Bezug auf die dienstlichen Meldungen die für die Armee im Allgemeinen geltenden Vorschriften zur Anwendung.

## § 7.

Die Gendarmerie steht in demselben Umfange unter militärischer Jurisdicition, wie die im Herzogthum Holstein stationirten Abtheilungen der Königlichen Armee. Der Commandeur der Gendarmerie ist befugt, seine Untergebenen für geringe Vergehen, hinsichtlich deren die Vorschriften des § 8 nicht zur Anwendung kommen und die weder eine gerichtliche Untersuchung erfordern, noch durch Ertheilung eines Verweises von ihm erledigt werden können, mit Disciplinarstrafen zu belegen, nach Maahgabe der Regeln, welche durch die Königliche Resolution vom 4 April 1848 für detachirte Offiziere, mit denen er sich in einer Classe befindet, festgestellt sind. Weigert der Untergebene sich jedoch, eine solche Strafe über sich ergehen zu lassen (vergleiche § 10 der eben gedachten Königlichen Resolution) oder liegt ein Vergehen vor, welches eine schärfere Bestrafung verdient, so hat sich der Commandeur, wie überhaupt in allen Fällen, wenn ein militärgerichtliches Verfahren erforderlich wird und nicht dem § 8 gemäß das Garnisonsgericht in Gutin die Sache zu behandeln hat, an den Platzcommandanten in Altona zu wenden, welchem es bisweiter obliegt, nicht nur in den bei der Gendarmerie vorfallenden Rechtsfachen ein Kriegsverhör und Kriegsgericht niederzusetzen, sondern auch diese Sachen innerhalb der Grenzen der ihm als Jurisdicitionschef zustehenden Strafbefugniß arbitrair zu entscheiden, so wie nach erfolgtem Urtheil des Kriegsgerichts rücksichtlich der Vollziehung oder Milderung der von diesem erkannten Strafe Verfügung zu treffen, so weit Solches dem Jurisdicitionschef den allgemeinen Regeln nach überlassen ist.

Das unterm 29 März 1847 für die Gendarmerie genehmigte Strafrelement wird hiedurch aufgehoben, jedoch ist die darin erwähnte Verabschiedung von Gendarmen, welche durch schlechte Aufführung zu Unzufriedenheit Veranlassung geben, auch fernerhin von dem Gendarmerie-Commandeur auf administrativem Wege zu veranlassen, ohne daß der Verabschiedete durch Beantragung einer Untersuchung seines Verhaltens, die Wirkung des ihm ertheilten Abschiedes suspendiren kann.

## § 8.

Die vertragsmäßig im Fürstenthum Lübeck stationirten Gendarmen sind auch den Königlichen Militairen gesetz unterworfen, haben jedoch für Ueberschreitung ihrer Amtsbeugnisse ihren militärischen Gerichtsstand vor dem Großherzoglichen Garnisonsgericht in Gutin. Diesem Gerichte wird in solchen Fällen Königlicher Seits

ein Auditeur oder sonstiger Commissair mit berathender Stimme beigeordnet werden, welcher, falls es gewünscht wird, den Vortrag in der Sache zu erstatten hat.

### § 9.

Der Oberwachtmeister rangirt mit einem Oberfeuerwerker, die Vigilanzwachtmeister, die Vigilanzsergeanten und der Quartiermeister resp. mit Oberwachtmeistern und Commandirsergeanten, die übrigen Unterofficiere resp. mit Wachtmeistern, Sergeanten und Corporälen und die gemeinen Gendarmen mit Untercorporälen der Armee, und tragen die für diese Rangklassen reglementirten Distinctionen.

### § 10.

Die Officiere werden auf Vorstellung des Kriegsministeriums Allerhöchst ernannt und verbleiben bei der Gendarmerie bis auf nähere Ordre, oder event. der Commandeur bis zu seinem Avancement zum Rittmeister 1ster Classe und die Lieutenants bis zu ihrem Avancement zum Rittmeister 2ter Classe.

Während die Officiere bei der Gendarmerie angestellt sind, werden sie in der Cavallerie à la suite aufgeführt. Gehen sie wieder zu dieser Waffe zurück, sind andere Officiere dafür abzugeben.

### § 11.

So wie die Gendarmen in militärischer Beziehung nur ihren Militärvorgesetzten im Gendarmeriecorps untergeordnet sind, so sind sie in allen die Ausführung ihres Dienstes als Zollbeamte betreffenden Sachen dem Oberzollinspector und dem Obervigilanzinspector untergeben. Die Gendarmen sind befugt, nachdem sie von Zollwegen beeidigt und mit Zollzeichen versehen sind, selbstständig gegen Zollunterschleife zu vigiliren. So lange sie nicht beeidigt und mit Zollzeichen versehen sind, dürfen sie nur in Gemeinschaft mit beeidigten Gendarmen oder mit civilen Zollbeamten vigiliren.

Die Obervigilanzinspectoren haben die Gendarmen als Zollbeamte zu beeidigen.

### § 12.

Über dasjenige was den Gendarmen als Zollbeamte in ihren Dienstgeschäften begegnet, wenn es nicht durch Zeugen erwiesen werden kann, hat zufolge des § 323 der Königlichen Zollverordnung vom 1 Mai 1838 (§ 173 der Großherzoglichen Zollverordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 6 Februar 1839) ihr amtsseidlicher Bericht oder Rapport eben die Glaubwürdigkeit, welche der Aussage eines vollgültigen Zeugen beigelegt wird.

Beleidigungen und Widersprüche gegen Gendarmen bei Ausübung ihrer Funktionen als Zollbeamte werden nach den §§ 278 bis 280 der Königlichen Zollverordnung vom 1 Mai 1838 (§§ 128 bis 130 der Großherzoglichen Zollverordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 6 Februar 1839) geahndet.

Wenn das Erscheinen eines Gendarmen vor einem Civilgerichte erforderlich ist, hat die Gerichtsbehörde sich entweder an den Commandeur oder an den betreffenden Districtsofficier zu wenden.

### § 13.

Bei Ausübung ihrer Dienstpflichten als Zollbeamte haben die Gendarmen in Gemäßheit der §§ 324 und 325 der Königlichen Zollverordnung vom 1 Mai 1838 (§§ 174 und 175 der Großherzoglichen Zollverordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 6 Februar 1839) den erforderlichen Schutz und Beistand von Seiten der Militär- und Civilbehörden zu gewärtigen.

### § 14.

Der Abgang von Unteroffizieren und Gemeinen wird in der Regel durch permittirte Gemeine ersetzt, nach Wahl des Commandeurs der Gendarmerie, der solche dem Finanzministerium in Vorschlag bringt. Letzteres wird vor der Anstellung die Einwilligung des Kriegsministeriums erwirken.

Für den Eintritt der hiernach von dem Commando in vorkommenden Fällen anzuberbenden permittirten Soldaten in die Gendarmerie gelten nachstehende Bestimmungen:

- 1) die Betreffenden müssen eine Exercierschule durchgemacht und überdies wenigstens 3 Monate Garnisonsdienste verrichtet haben, sowie Deutsch sprechen, lesen und schreiben können;
- 2) sie müssen gehörige Atteste über ihre Dienstzeit und empfehlende Zeugnisse über ihre Führung im Militärdienst sowie von ihrer Obrigkeit über ihr Wohlverhalten beibringen;
- 3) sie dürfen in der Regel nicht über 30 Jahre alt, müssen unverheirathet sowie körperlich gesund und kräftig sein;
- 4) sie müssen sich verpflichten, wenigstens Ein Jahr in der Gendarmerie zu dienen; sie können jedoch auch vor Ablauf dieser Zeit verabschiedet werden, falls sie sich für den Dienst untauglich erweisen, oder sich größere Vergehen zu Schulden kommen lassen;
- 5) sie müssen der Regel nach als Gemeine in das Corps treten, ausnahmsweise unter besonderen Umständen ist jedoch der Eintritt als Unteroffizier nicht ausgeschlossen.

Die betreffenden Truppenteile werden bei jeder stattfindenden Permittirung die abgehenden Leute befragen, ob sie willig sind, bei entstehenden Vacanzen in die Gendarmerie einzutreten und dieselben auffordern, sich solchenfalls dem Commandeur des Corps vorzustellen, welchem Letzteren über solche Leute eine Stammliste mit Angabe ihrer größeren oder geringeren Qualification zum Gendarmeriedienst von den Truppenteilen zu gestellt werden wird.

### § 15.

Sind keine permittirte Militärpersonen, welche nach dem Erachten des Commandeurs sich für den Gendarmeriedienst eignen, zur Disposition, wird die nöthige Anzahl Gemeiner auf Veranstaltung des Kriegsministeriums von den Cavallerieregimentern, den Linienbataillonen und Jägercorps abgegeben oder es werden zum Dienst in der Gendarmerie permittirte Leute einberufen.

Kein Gemeiner darf an die Gendarmerie abgegeben werden, der nicht eine Exercierschule durchgemacht und überdies wenigstens 3 Monate Garnisonsdienste verrichtet hat, sowie Deutsch sprechen, lesen und schreiben kann.

Die betreffenden Truppenteile haben dafür Sorge zu tragen, daß die Gendarmerie ordentliche und brauchbare Leute, welche mit Conduite handeln können, erhält und sind verpflichtet, die zur Gendarmerie abgegebenen Leute, wenn der Commandeur der Gendarmerie findet, daß sie zum Dienst im Gendarmeriecorps nicht tauglich sind, durch andere qualifizierte Leute zu ersetzen, vorausgesetzt, daß ein Ersatz durch Freiwillige nach Maßgabe des § 14 nicht thunlich ist.

### § 16.

Die Besetzung von zur Unteroffiziersclasse gehörenden Nummern bei der Gendarmerie geschieht auf Vorschlag des Commandos durch das Finanzministerium, in der Regel mit qualifizierten gemeinen Gendarmen.

Die Unteroffiziere haben bei ihrer Ernennung eine Capitulation auf 8 Jahre, vom Tage ihres Eintritts in die Gendarmerie angerechnet, zu übernehmen.

## § 17.

Das Avancement im Corps steht jedem offen, der sich durch Muth, Diensteifer und Geschicklichkeit auszeichnet.

Gleich den Unteroffizieren in der Armee erhalten die Unteroffiziere der Gendarmerie durch mehrjährigen treuen Dienst Anspruch auf Ehrenzeichen und Beförderung zu Civilämtern.

## § 18.

Die Unteroffiziere verbleiben bei der Gendarmerie, so lange man mit ihnen zufrieden ist; es sei denn, daß sie ihre Capitulation ausgedient haben und abzugehen wünschen.

## § 19.

Die von der Armee an die Gendarmerie abgegebenen Gemeinen (§ 15) bleiben dort wenigstens so lange im Dienst, als sie bei den Regimentern zum beständigen Garnisonsdienst hätten bleiben müssen, können aber länger bleiben, wenn sie solches wünschen.

## § 20.

Wehrpflichtige, welche in der Gendarmerie zu Unteroffizieren ernannt oder als Unteroffiziere in das Corps eingetreten sind, treten mit der Uebernahme dieser Charge aus der Armee, sind dieser ferner unbedenklich und werden in den Mannschaftsröllen deliert.

Falls solche Leute indessen aus dieser ihrer Stellung austreten, bevor sie — mit Einschluß ihrer etwanigen Dienstzeit als Unteroffizier oder Untercorporal in der Armee — volle 8 Jahre im Gendarmeriecorps gedient haben, so werden sie in Gemäßheit des § 16 des Wehrpflichtgesetzes vom 16 März 1854, falls sie 5 Jahre oder darüber gedient haben, bei der Verstärkung angesehen, im entgegengesetzten Fall aber mit der Altersklasse gleich behandelt, zu der sie ihrem Alter nach gehören.

Die Entlassung der Gendarmenunteroffiziere aus dem Corps geschieht vom Finanzministerium.

## § 21.

Für die Pensionirung der Unteroffiziere und Gendarmen dient das Gesetz vom 9 April 1851, betreffend die Pensionirung der Unterlassen der Militair-Etats und die Invalidenversorgung, zur Norm und zwar der gestalt, daß unter Beobachtung des § 3 dieses Gesetzes:

der Oberwachtmeister in die .....	1ste Classe,
die Vigilanzwachtmeister und Vigilanzsergeanten in die .....	2te —
der Quartiermeister, die Wachtmeister und Sergeanten in die .....	3te —
die Corporäle in die .....	4te —
die gemeinen Gendarmen in die .....	5te —

des § 2 gestellt werden.

## § 22.

Für die Uniformirung, Ausrüstung und Bewaffnung der Gendarmerie dient das Reglement vom 18 März 1853 zur Norm.

Die im Fürstenthum Lübeck stationirten Gensdarmen tragen überdies ein Dienstschild mit dem Großherzoglich Oldenburgischen Wappen um den Hals.

### § 23.

Der An- und Verkauf der Pferde des Gendarmeriecorps geschieht von einem der Officiere des Corps im Verein mit einem Zollbeamten und einem Thierarzt.

### § 24.

Die Lieferung der Fourage für die Pferde der Gendarmerie wird durch das Finanzministerium veranlaßt.

### § 25.

Die im Herzogthum Holstein stationirten Gensdarmen werden entweder einquartiert gegen Verabreichung des reglementirten Quartiergebdes oder sie miethen sich selbst Quartier, in welchem Falle ihnen das Quartiergebeld ausbezahlt wird.

### § 26.

Im Fürstenthum Lübeck ist im Allgemeinen für die wohnliche Unterbringung der Gensdarmen im Wege der Uebereinkunft mit den dortigen Einwohnern Sorge zu tragen. Im Fall jedoch es nicht gelingt auf diese Weise den Gendarmen an den passenden Orten Quartier zu verschaffen, wird auf dessfällige Aufforderung die betreffende Großherzogliche Localbehörde die Einquartierung der Gensdarmen gegen das reglementirte Quartiergebeld veranlassen.

Sollte ausnahmsweise an einzelnen Orten das reglementirte Quartiergebeld keine genügende Entschädigung für die Bequartierten enthalten, wird auf dessfällige motivirte Vorstellung der Localbehörde eine passende Zulage zu dem Quartiergebde aus der Zollkasse bewilligt werden.

### § 27.

Die in der Gendarmerie dienenden Leute sollen in der Regel unverheirathet sein, doch können Unterofficiere in beschränkter Zahl unter gewissen Bedingungen die Erlaubniß zum Heirathen gewährtigen.

### § 28.

Die Mitglieder des Gendarmeriecorps sowie deren Angehörige haben in Bezug auf die Theilnahme an der Ausbringung Königlicher und communaler Steuern und Abgaben dieselben Verpflichtungen und Gerechtsame, welche für den Militair-Estat im Allgemeinen festgesetzt sind.

Die Unterklassen des Corps haben für ihre schulpflichtigen Kinder ein Anrecht auf Unterricht in den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der betreffenden Stationsorte, wofür von den Beikommenden an die Schulkassen eine Vergütung auf dem Lande von 2 ♂ R. M., in den Städten und Flecken von 4 ♂ R. M. jährlich für jedes Kind zu entrichten ist.

Auch sind den betreffenden Kirchenbeamten und Kirchenbedienten sowohl vorkommenden Falls die normirten Stolgebühren als auch die ortsüblichen Opfer von den Mitgliedern des Gendarmeriecorps zu entrichten.

## § 29.

Dem Commandeur der Gendarmerie — nicht aber den Lieutenants — steht die Portofreiheit für Königliche Dienstfachen zu.

## § 30.

Für die Gagirung und Besoldung der Gendarmerie und die sonstigen bei derselben vorfallenden Ausgaben dient das Gagirungs-Neglement vom 22 October 1853 bisweiter zur Norm.

Sämmtliche Ausgaben für die Gendarmerie incl. der Pensionen werden vom Zollwesen abgehalten.

## § 31.

Die Officiere, die Mannschaft und der Rechnungsführer des Gendarmeriecorps sowie die Obervigilanz-inspectoren werden mit besonderen Dienstinstructionen versehen, deren Abänderung und Ergänzung dem Finanzministerium vorbehalten bleibt.

## § 32.

Der Organisationsplan für die Gendarmerie vom 25 November 1843 wird hiedurch aufgehoben.

**B. Instruction**

für

**die Mannschaft der Holsteinischen Grenzzöllgendarmerie.**

## § 1.

Den Gendarmen liegt es hauptsächlich ob, gegen Zollunterschleife zu vigiliiren und die civilen Zollbeamte in Ausübung ihres Dienstes zu unterstützen. Die im Herzogthum Holstein stationirten Gendarmen haben ferner, soweit der Zolldienst nicht darunter leidet, die Polizeibehörden auf deren Verlangen zu unterstützen, imgleichen die bei Ausführung des Zolldienstes entdeckten Uebertretungen der Vorschriften, betreffend den Hausr- und Probenhandel, der beikommenden Behörde bei Ueberlieferung des Uebertreter's zur Anzeige zu bringen.

## § 2.

Das Verhalten des Gendarmen muß in jeder Rücksicht untadelhaft sein. Er muß bei allen Gelegenheiten mit Ernst und Besonnenheit handeln, und selbst wenn ihm persönliche Beleidigungen widerfahren, darf er sich durch keine Heftigkeit oder Leidenschaftlichkeit zu unbesonnenen Handlungen hinreissen lassen.

Sein Lebenswandel muß durchaus anständig sein, besonders muß er Spiel, Trunk und Schulden vermeiden, und darf nur mit solchen Leuten Umgang haben, die in einem guten Stufe stehen.

Von der Politik hat er sich gänzlich fern zu halten.

### § 3.

Kein Gendarme darf ein bürgerliches Geschäft treiben oder für Andere eine Arbeit übernehmen. In Wirthshäusern und Krügen darf er sich weder frei beköstigen lassen noch unentgeltlich Fourage für sein Pferd annehmen, sowie überhaupt die Annahme von Geschenken, Gaben u. s. w. von Privatpersonen ihm streng untersagt ist.

### § 4.

Sowie im Allgemeinen die Gendarmen in Dienstfachen die größte Verschwiegenheit zu beobachten haben, so haben sie noch besonders darauf zu achten, daß ihre Vigilanz nicht durch Mangel an Verschwiegenheit entkräftet oder gar unwirksam gemacht werde.

### § 5.

Die militärischen Pflichten der Gendarmen sind von denselben genau zu befolgen. Mit Klagen, Beschwerden etc. haben sie sich durch den Vigilanzunterofficier an den Districtsofficier zu wenden.

### § 6.

In allen die Ausführung des Dienstes als Zollbeamte betreffenden Sachen haben die Gendarmen den Befehlen und Anweisungen des Oberzollinspectors und des Obervigilanzinspectors Folge zu leisten. Den Vigilanzunterofficieren (Vigilanzwachtmüstern und Vigilanzsergeanten) sind die übrigen Gendarmen untergeordnet, welche Letztere nach Anweisung der Ersteren, oder wenn solches ihnen überlassen ist, nach eigenem Ermessen den täglichen und nächtlichen Vigilanzdienst auszuführen haben. Die Vigilanzunterofficiere haben selbst kräftigst an der Vigilanz Theil zu nehmen.

In besonderen Fällen haben die Gendarmen auch Aufträgen der Localzollbeamten (Zollverwalter, Zollinspector, Zollhebungscontroleur), soweit solche sich auf Entdeckung oder Vorbeugung von Zollextraventionen sowie auf Beschützung der Zollbeamten an Ort und Stelle beziehen, Folge zu leisten. Solche Aufträge der Localzollbeamten sind stets an den Vigilanzunterofficier zu richten, wenn derselbe anwesend ist, und nur in Abwesenheit des Vigilanzunterofficiers den untergeordneten Gendarmen directe zu ertheilen. Im letzteren Falle haben die Gendarmen solche ihnen von den Localzollbeamten gewordene Dienstaufträge nach Ausführung derselben dem vorgesetzten Vigilanzunterofficier sofort zur Anzeige zu bringen.

Die betreffenden Zollbeamte sind für die Rechtmäßigkeit der Aufträge, die Gendarmen für deren richtige Ausführung verantwortlich. Die Gendarmen haben indessen das Recht, zu verlangen, daß ihnen solche Aufträge deutlich und bestimmt und in wichtigen Fällen, wenn es die Umstände erlauben, schriftlich gegeben werden; sollten sie solche nicht verstanden haben, so müssen sie um Erklärung derselben bitten.

### § 7.

Kein Gendarme darf sich von Civilautoritäten oder Privatpersonen zur Uebernahme von Gewerben oder zur Beförderung von Dienst- oder Privatbriefen gebrauchen lassen.

Eine Ausnahme findet nur Statt, wenn einer der im § 6 genannten Zollbeamten unter seiner Verantwortung die eilige Beförderung eines Dienstbrieses im Interesse des Zollwesens für nothwendig und unerlässlich

hält. In diesem Falle hat der Gendarme nach Ausführung des Auftrages seinem vorgesetzten Vigilanzunterofficier solches zu melden.

### § 8.

Die Gendarmen haben sich mit den Zollanordnungen und besonders mit den auf die Vigilanz Bezug habenden Vorschriften bekannt zu machen und dieselben genau zur Richtschur zu nehmen, sie müssen angewandt sein, in ihrem District sich genaue Local- und Personalkunde zu verschaffen, sie haben bei Tage und besonders bei Nacht zu unbestimmten Zeiten fleißig gegen Zollunterschleife zu vigiliren, sie müssen suchen, durch Anknüpfung von Verbindungen und durch sonstige erlaubte Mittel den Schleichhändlern auf die Spur zu kommen, sowie überhaupt Alles aufzutreten, um Übertretungen der Zollgesetze zu verhindern und die Defraudanten zur Anhaltung zu bringen.

### § 9.

Alle mündlichen und schriftlichen Rapporte, Erklärungen etc. haben die Gendarmen der strengsten Wahrheit gemäß abzugeben.

### § 10.

Nachdem die Gendarmen von Zollwegen beeidigt und mit dem Zollzeichen versehen worden, ist es ihnen gestattet, nach Anleitung der betreffenden Vigilanzunteroffiziere selbstständig gegen Zollunterschleife zu vigiliren. Von der Bestimmung der Vigilanzunteroffiziere hängt es ab, in wie großer Entfernung von der Station die Vigilanztouren auszuführen sind. Das Zollzeichen haben die Gendarmen im Dienste stets bei sich zu führen, um selbiges erforderlichen Falles vorzeigen zu können.

### § 11.

Zwischen den aneinander grenzenden Gendarmenstationen muß eine stete Verbindung unterhalten werden und haben die Gendarmen zu dem Ende sich gegenseitig den Dienst fördernde Mittheilungen zu machen. Gleichfalls haben die mit der speciellen Leitung des Dienstes beauftragten Vigilanzunteroffiziere mit den Vigilanzunteroffizieren in den benachbarten Districten so oft als thümlich zu konferiren und durch gegenseitige Mittheilung ihrer Wahrnehmungen das Interesse des Dienstes zu fördern zu suchen.

### § 12.

Werden auf Vigilanztouren Defraudanten entdeckt, die sich und die Waaren der Anhaltung zu entziehen suchen, so müssen die Gendarmen aus allen Kräften streben, ihrer habhaft zu werden, damit solche Personen und Waaren der betreffenden Behörde übergeben werden können.

### § 13.

Bei Verfolgung von Defraudanten, sowie überhaupt bei der Ausübung ihres Dienstes sind die Gendarmen befugt, auch Privatgrundstücke, selbst wider den Willen des Eigenthümers, zu betreten; doch darf dieses nur geschehen, insofern es das Bedürfniß des Dienstes erheischt und zur Erreichung des vorhabenden Zweckes erforderlich ist.

## § 14.

Im Allgemeinen ist die Vigilanz der Gendarmen nicht über das zollpflichtige Gebiet hinaus auszudehnen. In Fällen jedoch, wo Defraudanten, welche auf zollpflichtigem Gebiet betroffen worden, sich der Anhaltung durch die Flucht zu entziehen suchen, dürfen sie die Defraudanten auf das angrenzende zollfreie Gebiet des Herzogthums Holstein und des Herzogthums Lauenburg verfolgen und sind befugt, die Defraudanten so wie die Waaren daselbst zur Anhaltung zu bringen. Sollten die auf zollfreiem Gebiet zur Anhaltung gebrachten Defraudanten sich weigern, mit den Waaren nach dem nächsten Holsteinischen Zollamte zu folgen, so sind selbige an die Districtsbehörde unter Anzeige der vorgekommenen Umstände abzuliefern. Dem beikommenden Holsteinischen Zollamte ist gleichzeitig Meldung über den Vorfall zu machen.

Bei solcher Verfolgung von Defraudanten auf zollfreies Gebiet haben die Gendarmen übrigens allezeit mit besonderer Conduite zu verfahren. Namentlich haben sie die Verfolgung nicht weiter auszudehnen, als an den einzelnen Orten den localen Verhältnissen nach festgesetzt ist, in welcher Beziehung die Obervigilanzinspektoren den Gendarmen die nöthige Belehrung ertheilen werden.

Hinsichtlich der Verfolgung von Zollcontraventienten auf das Gebiet des Fürstenthums Lübeck seitens der im Herzogthum Holstein stationirten Gendarmen dient der Artikel 16 des Vertrages vom 13 Februar 1853, so lautend:

„Den im Herzogthum Holstein stationirten Zollbeamten und Zollgendarmen soll es gestattet sein, die Spuren verübter Zollcontraventionen auch in das Gebiet des Fürstenthums Lübeck, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen.“

Sind dabei verordnungsmäßig zulässige Haussuchungen oder Beschlagnahmen oder andere gesetzliche Maßregeln zur Constatirung des Thatbestandes erforderlich, so sollen selbige auf den mündlichen oder schriftlichen Antrag der Zollbeamten oder Zollgendarmen und unter deren Buzichung von der nächsten obrigkeitlichen Person vorgenommen werden. Letztere hat sodann über den ganzen Vor- gang ein Protocoll aufzunehmen, und eine Abschrift desselben dem Zollbeamten oder Gendarmen, auf dessen Antrag jene Maßregeln ergriffen sind, mitzutheilen.

Auch sollen die verfolgenden Zollbeamte oder Gendarmen befugt und gehalten sein, auf der That betroffene Contraventienten, die mit den Gegenständen, welche sie bei sich führen, in Gehöften oder Häusern im Fürstenthum Lübeck einen Zufluchtsort suchen, an diesen Ort zu verfolgen, sich jener Gegenstände zu versichern und erst hiernächst der Obrigkeit von dem Vorzange die nöthige Anzeige zu machen. Bei der Ausübung dieser ihrer Dienstpflicht, soll ihnen nach vorgängiger Legitimation von dem Ortsvorstande jederzeit der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden.

In den Fällen, wo ein persönliches Anhalten des Contraventienten gesetzlich zulässig ist, soll auch dies von den den Contraventienten in das Fürstenthum Lübeck verfolgenden Zollbeamten oder Gendarmen geschehen können, der Angehaltene jedoch alsdann der nächsten Obrigkeit des Fürstenthums Lübeck überliefert werden.

Ist indessen die Person des Contraventienten dem verfolgenden Zollbeamten oder Zollgendarmen bekannt und die Beweisführung so wie die Zahlung der in Antrag zu bringenden Strafe gesichert, so darf ein persönliches Anhalten nicht geschehen.“

zur Norm.

## § 15.

Den im Herzogthum Holstein und im Fürstenthum Lübeck stationirten Gensdarmen ist es zu jeder Zeit gestattet, die dem Holsteinischen Zollsystem angeschlossenen Enclaven der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg zu betreten und daselbst gegen Zollunterschleife zu vigiliren.

Bei der Ausübung dieser ihrer Dienstpflicht wird ihnen nach vorgängiger Legitimation von dem Ortsvorstande der erforderliche Schutz und Beistand jederzeit gewährt werden.

In den Fällen, wo wegen einer Zolleontravention ein persönliches Anhalten der Contraventienten gesetzlich zulässig ist, kann dies auch in jenen Enclaven von dem den Contraventienten verfolgenden Gensdarmen geschehen, der Angehaltene ist jedoch alsdann der Ortsobrigkeit zu überliefern.

Ist indessen die Person des Contraventienten dem Gensdarmen bekannt und die Beweisführung so wie die Zahlung der in Antrag zu bringenden Strafe gesichert, so fällt das persönliche Anhalten weg.

## § 16.

Bei entstehenden unruhigen Auftritten auf einem Zollamt oder einer Zolleontrôle haben die Gensdarmen, wenn kein Gensdarmenofficier gegenwärtig ist, auf Verlangen der Zollbehörde zur Wiederherstellung der Ordnung einzuschreiten und die Unruhestifter an die Ortsobrigkeit abzuliefern. Sie haben jedoch in diesen Fällen mit der größten Besonnenheit und mit möglichster Schonung gegen die zu Verhaftenden zu verfahren.

Insoweit bei Conflicten mit den Steuerpflichtigen kein Officier, dagegen aber die Civilobrigkeit zugegen ist, haben die Gensdarmen den Anordnungen der letzteren Folge zu leisten, bei Anwesenheit eines Officiers verbleibt diesem jedoch das Commando und wird die Civilobrigkeit sich an den Officier zu wenden haben.

## § 17.

Die Schießwaffen der Gensdarmen müssen stets geladen sein. Auf der Vigilanz haben dieselben 3—4 scharfe Patronen und die erforderlichen Zündhütchen bei sich zu führen.

## § 18.

Die berittenen Gensdarmen sollen ihren Dienst in der Regel zu Pferde ausführen, doch sind sie verpflichtet, auf Befahl auch zu Fuße Dienste zu thun, in welchem Falle während ihrer Abwesenheit für die gehörige Verpflegung ihrer Pferde Sorge getragen werden muß.

## § 19.

In den Quartieren müssen die Gensdarmen ihre Montirungssachen und Waffen so placiren, daß sie beständig bereit sein können, gegebene Aufträge ohne Zögerung zu vollführen.

## § 20.

Die Gensdarmen sind berechtigt, ihre Waffen zu gebrauchen:

- wenn in ihren Dienstverrichtungen Gewalt gegen sie verübt oder Hand an sie gelegt oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden, den sie nur durch Gebrauch ihrer Waffen abwehren können;
- wenn im Dienste Gewalt gegen civile Zollbeamte oder andere Gensdarmen verübt oder Hand an diesel-

- ben gelegt wird, oder wenn dieselben mit einem solchen Angriffe bedroht werden, der nur durch Ge-  
brauch der Waffen von Seiten des zur Hülfe kommenden Gensdarmen abgewehrt werden kann;
- c. wenn in den, im § 16 gedachten Fällen die Betreffenden sich ihrer Ablieferung an die Obrigkeit an-  
haltend widersezen;
  - d. wenn betroffene Defraudanten oder der Defraude verdächtige Personen sich anhaltend weigern, den  
Gensdarmen nach dem nächsten Zollamte oder der nächsten Polizeibehörde zu folgen und die Waaren  
nebst Transportmitteln, welche sie etwa mit sich führen, dahin zu bringen.

Der Gebrauch der Waffen darf niemals weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehr des Angriffs oder  
zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

In den sub. a. und b. gedachten Fällen haben die Gensdarmen, wenn solches ohne Gefahr für sich  
selbst oder die von ihnen zu Beschützenden thunlich ist, in den sub. c. und d. gedachten Fällen dagegen allezeit,  
bevor sie ihre Waffen gebrauchen, die Beikommenden zu warnen und erst, wenn dies fruchtlos ist, dürfen sie  
von ihren Waffen Gebrauch machen.

Geschossen darf in den sub. c. und d. gedachten Fällen niemals werden.

Nach Anwendung der Schießwaffe haben die Gensdarmen fogleich nachzuforschen, obemand verletzt wor-  
den, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann. Im Falle einer Verletzung haben sie dem Ver-  
letzten Beistand zu leisten.

In allen Fällen, wo die Gensdarmen von ihren Waffen Gebrauch gemacht haben, haben sie solches,  
unter genauer Darstellung des Vorganges, fogleich ihrem vorgesetzten Vigilanzunterofficier anzugeben, welcher  
davon den Districtsofficier zu benachrichtigen hat.

### § 21.

In allen Fällen, in welchen Strenge nicht dringend erforderlich ist, haben die Gensdarmen die Per-  
sonen, welche von ihnen angehalten oder von den Zollbeamten ihnen überliefert worden sind, den Verhältnissen  
gemäß höflich zu behandeln.

### § 22.

In den Fällen, wo von den Gensdarmen einseitig Anhaltungen gemacht werden, wird dem Anhalter der  
gewöhnliche Anhalter-Antheil ausbezahlt werden. Wenn die Anhaltung in Verbindung mit civilen Zollbeamten  
geschieht, geht der Anhalter-Antheil zu gleichen Theilen.

### § 23.

Ein jeder Gensdarme hat, sobald er von seinem Dienste zurückkommt, in dem der Station zugethielten, von  
dem Commandeur autorisierten, Dienstbuche genau und deutlich alle ihm ertheilte Anweisungen und Aufträge, die  
Zeit wann und die Art wie solche ausgeführt sind, und überhaupt seine sämmtlichen Berrichtungen im Dienste,  
ebenfalls wann und wo er civile Zollbeamte oder Gensdarmen angetroffen hat, zu verzeichnen.

Es muß aus dem Dienstbuche zu ersehen sein, was der Gensdarme an jedem Tage und zu jeder Stunde  
im Dienste vorgenommen und wo er sich aufgehalten hat. Das Dienstbuch ist zur Altestation und zur Eintra-  
gung etwaniger Bemerkungen dem Commandeur der Gensdamerie, dem betreffenden Districtsofficier und dem  
Vigilanzunterofficier, sowie dem beikommenden Oberzollinspector und dem Obervigilanzinspector jederzeit auf  
Verlangen vorzulegen.

Das Dienstbuch ist so aufzubewahren, daß es von keinem Unbekommenden eingesehen werden kann.

Außerdem hat jeder Gendarme stets ein nicht autorisiertes Notizbuch bei sich zu führen, um darin aufzuzeichnen, was sich nicht leicht erinnern lässt, z. B. Namen, Zahlen, u. s. w.

#### § 24.

Das Dienstbuch (§ 23) sowie die jeder Station zugethieilten gedruckten und schriftlichen Anordnungen verbleiben als Inventarienstücke auf den resp. Stationen und sind bei Ablösungen den Antretenden von den Abgehenden zu überliefern.

#### § 25.

Die Vigilanzunteroffiziere haben Aufsicht über sämmtliche im Gebrauch ihrer Untergebenen befindliche Dienstgegenstände zu führen und sind verpflichtet, vorgefundene Mängel dem betreffenden Districtsoffizier zu melden.

#### § 26.

Wünscht ein Gendarme Urlaub, so hat derselbe sich an den Vigilanzunteroffizier zu wenden, welcher, im Fall er nichts dagegen zu erinnern hat, die Erlaubniß für einen Tag bewilligen kann. Im Fall die Erlaubniß für längere Zeit gewünscht wird, hat der Vigilanzunteroffizier hierüber dem Districtsoffizier Meldung zu machen.

#### § 27.

Die zu Langenfelde, Harkesheide und Schiffbeck stationirten Gendarmen haben auf ihren Vigilanztouren zugleich zu überwachen, daß nicht die Langenfelder, Harkesheider und Schiffbecker Chausseegeldbarrieren umfahren werden und in den Fällen, wo Reisende sich ungebührlich bezeigen, die dortigen Chausseegeld-Einnehmer zu unterstützen. Von dem Ertrage der Brüchen für diejenigen Versuche zur Umgehung benannter Barrieren, welche von den Gendarmen entdeckt worden, wird diesen der Genuß der Hälfte zugestanden.

#### § 28.

Die Instruction vom 25 November 1843 wird hiedurch aufgehoben.

## C. Instruction

### den Commandeur der Holsteinischen Grenzollgendarmerie.

#### § 1.

Der Commandeur führt die Oberaufsicht über das gesammte Gendarmeriecorps. Ihm sind die Lieutenants, der Rechnungsführer und die Mannschaft untergeordnet, und er hat es zu überwachen, daß jeder seine Pflicht erfülle.

Namentlich hat er strenge darauf zu sehen, daß die für die Armee geltenden Dienstregeln, soweit solche nach den besonderen Verhältnissen des Gendarmeriecorps für selbiges anwendbar sind, in dem Corps befolgt werden; insbesondere, daß der militairische Gehorsam und Respect aufrecht erhalten werde.

#### § 2.

So oft als thunlich und wenigstens Einmal monatlich hat er die Gendarmerielinie in ihrer ganzen Ausdehnung zu bereisen und persönlich von allen das Corps betreffenden Verhältnissen Kenntniß zu nehmen.

#### § 3.

Sachen, in denen die Gendarmen nur als Militärs betheiligt sind, behandelt das Commando, wogegen die betreffenden Zollbeamte das Erforderliche wahrzunehmen haben, wenn die Gendarmen als Zollaufsichtsbeamte betheiligt sind. Zu den leztgedachten Sachen gehören u. A. auch diejenigen, welche Bekleidungen oder Widerseiglichkeiten gegen die Gendarmen im Zolldienst betreffen. In solchen Fällen werden die Zollbeamte dem Commando sofort eine ausführliche Anzeige über den Fall machen, gleichwie sie demnächst die Entscheidung der Sache dem Commando mittheilen werden.

#### § 4.

Wenn die Lieutenants sich über Dienstsachen mit den Obervigilanzinspectoren nicht haben einigen können, hat der Commandeur durch mündliche Besprechung eine Einigung zu vermittel zu suchen. Gelingt solches nicht und ferner so oft sonst dazu Veranlassung sein möchte, hat der Commandeur mit den Oberzollinspectoren zu conferiren und event. die desfälligen Vorschläge gemeinschaftlich mit dem beikommenden Oberzollinspector dem Finanzministerium vorzulegen.

#### § 5.

Der Commandeur ist im Fall des Einverständnisses des betreffenden Obervigilanzinspectors befugt, einzelne Stationen in der approbierten Gendarmerie-Linie zu ändern, hat aber solches sofort dem beikommenden Oberzollinspector anzuzeigen, welcher, im Fall er der Veränderung nicht beistimmt, eine gemeinschaftliche Berichtserstattung an das Finanzministerium veranlaßt.

Quartierveränderungen an den approbierten Stationsorten und Umstationirungen von einem der approbierten Stationsorte zum anderen genehmigt oder beschließt der Commandeur selbstständig, so weit thunlich unter Berücksichtigung etwaniger Bemerkungen des Obervigilanzinspectors.

## § 6.

Dem Commandeur liegt es ob, die Gensdarmen, welche sich durch ihr Betragen und ihren Diensteifer dazu würdig gemacht haben, zum Aufstücken in eine höhere Charge oder zu sonstiger Anerkennung dem Finanzministerium in Vorschlag zu bringen. Hierbei sind die Zeugnisse der Districtsofficiere und der Obervigilanzspectoren zu berücksichtigen.

## § 7.

Der Commandeur hat die Journale und Dienstbücher der Officiere und Gensdarmen zu autorisiren und im Uebrigen dasjenige wahrzunehmen, was ihm nach den Instructionen für die Lieutenants und den Rechnungsführer und Gevollmächtigten zu thun obliegt. Er hat die Dienstthätigkeit und das Betragen der Lieutenants und des Rechnungsführers zu controliren und, wenn nicht öfterer dazu Veranlassung ist, am Jahresschluß hierüber dem Finanzministerium Bericht zu erstatten.

Der Commandeur hat darauf zu sehen, daß die Lieutenants außer ihrem Dienstpferde allezeit ein tüchtiges eigenes Pferd halten und daß sie letzteres in demselben Maße wie ersteres im Dienste benutzen.

## § 8.

Ueber die Dienstthätigkeit und das Betragen der Gensdarmen sowie über alle Vorfälle, welche sich bei dem Corps im Laufe des Monats ereignet haben, als Ab- und Zugang der Mannschaft, Stationsveränderungen, Advancements, Bestrafungen, Krankheitsfälle, Permittirungen u. s. w. hat der Commandeur zu Anfang des folgenden Monats dem Finanzministerium Bericht zu erstatten, welchem Bericht die Monatsrapporte der Lieutenants anzulegen sind.

## § 9.

Das Resultat der Monatsberichte ist in einen baldthunlichst nach dem Schlusse des Kalenderjahrs einzufügenden Jahresbericht aufzunehmen, welchem zugleich eine Nachricht über die Einkünfte, Dienstverhältnisse &c. der Officiere und Mannschaft anzulegen ist.

## § 10.

Vor Ablauf des Monats November hat der Commandeur einen Voranschlag zum Budget des Gendarmeriecorps für das nächste Rechnungsjahr mit motivirtem Bericht an das Finanzministerium einzufinden.

## § 11.

Gesuche der Gensdarmen um Civilbedienungen sendet der Commandeur directe an die betreffende Behörde ein. Desgleichen bewirkt er die Ertheilung der Ehrenzeichen für längere Dienstzeit für Gensdarmen directe bei der betreffenden Militairbehörde. Im monatlichen Dienstberichte (§ 8) ist vorkommenden Falles das Veranlaßte zu bemerken.

## § 12.

Gesuche von Unteroffizieren um die Erlaubniß zum Heirathen hat der Commandeur, insofern er sie zur Bewilligung geeignet findet, dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen.

### § 13.

Bei der Anwerbung von Gensdarmen (§ 14 des Organisationsplans) hat der Commandeur sorgfältigst darauf zu sehen, daß nur solche Leute angenommen werden, die sich in jeder Beziehung für den Gensdarmerie-dienst eignen.

Er hat zu dem Ende so weit thunlich Erkundigungen über die Betreffenden einzuziehen, dieselben wo möglich in Augenschein zu nehmen und die Qualificirten aufzufordern, ein schriftliches Gesuch um Anstellung beim Commando einzureichen. Demnächst hat der Commandeur, wenn die Besetzung einer vacanten Nummer erforderlich ist, unter Einsendung des Gesuchs nebst Belegen und einer genauen Stammliste über den Suppli-canten, dem Finanzministerium Vorschlag zu machen, und nachdem von Letzterem die Einwilligung des Kriegs-ministeriums erwirkt worden, den Betreffenden directe einzuberufen und in der Gensdarmerie anzustellen.

Die in die Gensdarmerie eintretende Mannschaft hat der Commandeur ärztlich untersuchen zu lassen.

### § 14.

Wenn Gensdarmen entlassen werden sollen, welche ihre Militairpflicht noch nicht völlig abgedient haben (conf. u. A. § 20 des Organisationsplans), hat das Commando sich mit dem betreffenden Truppenthell, welchem die Abgehenden angehören, in Beziehung zu setzen, um zu erfahren, ob die Betreffenden an ihre Abtheilung zu beordern oder in ihre Heimath zu entlassen sind, so wie es demgemäß zu verhalten.

### § 15.

Der Commandeur hat alljährlich rechtzeitig die Verleihung der Fourage für die Gensdarmerie-Pferde bei dem Finanzministerium in Anrege zu bringen und dabei einen Vorschlag zu machen, an welchen Orten und für welchen Bezirk an jedem Ort die Licitationen abzuhalten, sowie anzugeben wie viele Pferde in jedem Bezirk stationirt sind und wie hoch die Fouragepreise in den verschiedenen Districten sich durchschnittlich stellen.

Bei den Licitationen hat er, wenn thunlich, sich persönlich einzufinden und seine etwanigen Bemerkungen der obrigkeitlichen Behörde mitzutheilen. Auch hat er sich event. gegen diese Behörde darüber auszusprechen, in wie weit er das Resultat der Licitation zur Approbation geeignet findet oder nicht.

### § 16.

Die von dem Commandeur an das Finanzministerium zu erstattenden Berichte zc. sind ohne Verzug und mit aller erforderlichen Genauigkeit auf seinen geleisteten Eid abzugeben. Es dürfen dabei nicht mehrere verschiedene Gegenstände in einem und demselben Bericht verbunden, behandelt werden.

### § 17.

Die Berichte sind mit einer fortlaufenden Nummer und einer vorgesetzten Inhaltsanzeige zu versehen, in welcher die Behörde, an welche selbige gerichtet sind, ferner die berichtende Behörde, der Gegenstand des Berichts, sowie das Datum der Berichtserforderung und der Berichtserstattung neben Ausführung der mitfolgenden Beilagen in aller Kürze bezeichnet werden.

### § 18.

Der Commandeur ist autorisiert, den Offizieren und dem Rechnungsführer für einen Zeitraum bis zu 8 Tagen und der Mannschaft für einen Zeitraum bis zu 14 Tagen Urlaub zu ertheilen; die Urlaubsbewilligungen sind aber möglichst zu beschränken. Wird Urlaub für eine längere Zeit gewünscht, so hat der Commandeur

dazu die Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen. Letzteres gilt auch, wenn der Commandeur selbst auf längere Zeit als 8 Tage in Privat-Angelegenheiten zu verreisen wünscht.

### § 19.

An den durch seine unmittelbare Thätigkeit zu Wege gebrachten Confiscations- und Brüchgeldern steht dem Commandeur ein Antheil nicht zu, sondern er hat denselben vorkommenden Falles unter die Gendarmen nach seinem Ermeessen zu vertheilen.

### § 20.

Ueber alle eingehenden und ausgehenden Sachen hat der Commandeur resp. ein Journal und ein Correspondenzprotocoll zu führen und über alle im Archiv aufzubewahrenden Verordnungen, Dokumente und sonstigen Papiere genaue und richtige Registratur zu halten, nach welcher bei seinem Abgange vom Dienst die Ablieferung des Archivs zu beschaffen ist.

### § 21.

Der Commandeur hat eine vollständige Stammliste über das ganze Corps und ein genaues Verzeichniß über die Station jedes einzelnen Mannes zu führen.

### § 22.

Ferner hat der Commandeur über das gesammte Inventarium der Gendarmerie genau Buch zu führen.

Die unbrauchbar gewordenen Sachen sind in der Inventarienliste so lange als Behalt aufzuführen, bis deren Abgang durch Verkauf oder auf andere Weise erfolgt.

Im Monat Januar ist ein Auszug aus der Inventarienliste zur Revision an das Finanzministerium einzufinden, welcher dergestalt abgefaßt sein muß, daß sich daraus ersehen läßt:

- a. der Behalt zur Zeit der letzten Einsendung des Inventarienverzeichnisses;
- b. die im Laufe des letzten Jahres hinzugekommenen Gegenstände, unter Allegirung des Schreibens des Finanzministeriums, durch welches die Anschaffung genehmigt ist;
- c. die im Laufe des Jahres abgegangenen Gegenstände unter Allegirung des Schreibens des Finanzministeriums, wodurch der Verkauf re. verfügt, unter Hinweisung auf die Monatsrechnung, wo die Verkaufssumme in Einnahme gestellt worden;
- d. der Behalt am Schlusse des letzten Jahres: 1) an diensttüchtigen und 2) an undiensttüchtigen Inventarienstücken.

So oft dazu Veranlassung, hat der Commandeur über die zweckmäßige Verwertung undiensttüchtiger Inventarienstücke dem Finanzministerium Bericht zu erstatten.

### § 23.

Die Instruction vom 25 November 1843 wird hiedurch aufgehoben.

D. Instruction  
für  
die Lieutenants bei der Holsteinischen Grenzgendarmerie.

---

§ 1.

Die Lieutenants haben jeder in seinem District Alles rücksichtlich der Mannschaft und der Deconomie sowie überhaupt alles Militairische der Gendarmerie zu besorgen. Sie haben sich nach den für die Armee geltenden Dienstregeln, soweit solche nach den besonderen Verhältnissen des Gendarmeriecorps für selbiges anwendbar sind, zu richten, und gleichfalls darauf zu halten, daß Solches von Seiten ihrer Untergebenen geschehe, sowie insbesondere darauf zu sehen, daß der militairische Gehorsam und Respect im Corps aufrecht erhalten werde.

§ 2.

Sie haben Sorge dafür zu tragen, daß die Gendarmen gute und gesunde Quartiere erhalten, daß die Pferde gut untergebracht werden, daß die Fourage regelmäßig und gut geliefert wird und darüber zu wachen, daß die Gendarmen ihre Uniform, Waffen und übrigen Dienstgegenstände ordentlich halten, daß sie gut für ihre Pferde sorgen, und namentlich dieselben gut unter Beschlag halten.

Ueber die Gendarmen, welche sich in vorstehender Beziehung besonders auszeichnen, wie nicht minder über solche, die ihre militairischen Pflichten vernachlässigen, haben die Lieutenants, so oft dazu Veranlassung ist, an das Commando zu berichten.

§ 3.

Wenn ein Mann erkrankt, hat der Lieutenant sich mit dem Obervigilanzinspector darüber in Beziehung zu setzen, ob der Posten des Erkrankten mit einem Reserven zu besetzen oder ob der Dienst von der übrigen Mannschaft bisweiter wahrgenommen werden könne. Falls der Obervigilanzinspector es für erforderlich hält, daß die Station durch einen Reserven besetzt werde, hat der Lieutenant solches zu veranlassen. Dem Commando ist sofort Mittheilung von dem Vorgefallenen zu machen.

Die Lieutenants sind dafür verantwortlich, daß der erkrankte Mann oder, wenn ein Pferd erkrankt, das frische Pferd, ordentlich behandelt werden.

§ 4.

Die Lieutenants haben den ihnen zugetheilten District so oft als thunlich zu inspiciren. In der Regel ist jede Station und jedes Quartier in den Sommermonaten wenigstens 3 Mal, in den Wintermonaten wenigstens 2 Mal monatlich zu beliebigen, von den Gendarmen im Voraus nicht zu berechnenden Zeiten zu inspiciren.

Ferner haben sie die auf Vigilanz begriffenen Gendarmen so häufig als thunlich zu inspiciren.

§ 5.

Die Lieutenants haben etwanige Beschwerden von Seiten der Obervigilanzinspectoren oder der Local-

zollbeamten über die Gensdarmen zu erledigen oder den Umständen nach bei dem Commando zur Sprache zu bringen. Von der Erledigung der Sache ist dem beschwerdeführenden Beamten Mittheilung zu machen.

### § 6.

Die Lieutenants haben sich einer jeden directen Einwirkung auf Sachen, die zum Geschäftskreise der Obervigilanzinspectoren gehören, zu enthalten und sich darauf zu beschränken, ihre desfälligen Wahrnehmungen dem betreffenden Obervigilanzinspector mitzutheilen.

Die Obervigilanzinspectoren werden es in Bezug auf Sachen die zum Geschäftskreise der Officiere gehören gleichmäßig verhalten.

Die Lieutenants haben übrigens dahn zu streben, daß durch ein einträgliches Zusammenwirken mit den Obervigilanzinspectoren das Interesse des Königlichen Dienstes gefördert werde.

### § 7.

Die Lieutenants sind befugt, jeder in seinem District, nach Conferirung mit dem betreffenden Obervigilanzinspector, Quartierveränderungen an den approbierten Stationsorten eintreten zu lassen. Zu einer Umstationirung von einem der approbierten Stationsorte zum anderen, gleichwie zu einer Veränderung der Stationsorte haben die Lieutenants nach Conferirung mit dem betreffenden Obervigilanzinspector die Genehmigung des Commandeurs einzuholen.

Im Fall die Obervigilanzinspectoren mit den Districtsofficieren in Fällen der vorerwähnten Art nicht einverstanden sind, haben Letztere solches dem Commandeur vorzutragen.

### § 8.

Die Lieutenants sind befugt einem Gensdarmen für einen Zeitraum bis zu 4 Tagen Urlaub zu ertheilen, sie müssen aber bevor solches geschicht oder bevor sie einen Antrag auf Bewilligung eines Urlaubs von längerer Dauer dem Commando empfehlen, die Bestimmung des Obervigilanzinspectors darüber einholen, ob die dadurch entstehende Lücke durch einen Reserven auszufüllen, welches der Lieutenant event. zu veranlassen hat, oder ob der Posten während der Beurlaubung unbesetzt bleiben kann.

### § 9.

Ueber Permittirung, Ab- und Zugang der Mannschaft, besondere Commandotouren und dergleichen hat der Lieutenant dem Commando und dem betreffenden Obervigilanzinspector Anzeige zu machen.

### § 10.

Die Lieutenants führen ein von dem Commandeur zu autorisirendes Journal über ihre Diensthätigkeit, worin namentlich jede Inspectionstour nach Tag und Stunde anzuführen und die Zeit zu bemerken ist, wann sie auf jeder Station angekommen, welche Gensdarmen sie angetroffen und was von ihnen in dienstlicher Beziehung vorgenommen ist. Das Journal ist auf Verlangen dem Commandeur vorzuzeigen.

### § 11.

An den durch die unmittelbare Thätigkeit der Lieutenants zu Wege gebrachten Confiscations- und Brüchzeldern, steht ihnen ein Anteil nicht zu, sondern sie haben solchen vorkommenden Falles unter die Gensdarmen nach eigenem Ermessen zu vertheilen.

### § 12.

Den Lieutenants liegt die Auszahlung der Löhnen, Quartiergelede etc., sowie die Berichtigung sonstiger in ihrem District vorfallenden Kosten, nach Maßgabe des fälliger Anweisungen des Rechnungsführers ob, welcher Letztere sie mit den erforderlichen Geldmitteln versehen wird.

Über alle oder mittelst Anweisung auf eine Zollkasse empfangenen Gelder haben sie dem Rechnungsführer umgehend eine vorläufige Empfangsbescheinigung zu ertheilen, welche sie zurückzuhalten nachdem über die Verwendung der empfangenen Gelder gehöriger Nachweis beschafft worden ist.

### § 13.

Nach den vom Commando vorzuschreibenden Schematen haben die Lieutenants am 24sten jeden Monats einzugeben:

- a) eine Berechnung über die Löhne der Mannschaft für den kommenden Monat;
- b) eine Berechnung über Quartier- und Servisgeld für den laufenden Monat; und
- c) eine Berechnung über die Vergütung für Commandotouren und für interimistische Vigilanzleitung vom 24sten des vorhergehenden bis zum 23ten incl. des laufenden Monats.

Der Rechnungsführer wird den Lieutenants gedruckte Blanquets zu diesen Berechnungen zustellen.

Bei diesen Berechnungen hat jeder Officier für seinen District nur die Leute zu berücksichtigen, welche zur Zeit der Einreichung der Liste in seinem District stationirt sind. Um Abänderungen dieser Berechnungen zu vermeiden, sind Umstationirungen von einem Officiersdistrict zum andern in dem Zeitraum vom 24sten bis zum Zahlungstage nur in besonders dringenden Fällen zu beantragen.

Bei Umstationirungen von einem Officiersdistrict zum anderen im Laufe des Monats hat der Officier des Districts, von welchem der Mann abgeht, demselben jedesmal eine Berechnung über die ihm bis zum Abgänge zukommenden, postnumerando zu zahlenden Competenzen zur Ablieferung an den Districtsofficier des neuen Stationsorts mitzugeben, welche Competenzen Letzterer bei Formirung seiner Monatsberechnung zu berücksichtigen hat.

Gleichzeitig mit den vorstehend sub a, bis c. gedachten Berechnungen sind die Kostenrechnungen über die im District vorgefallenen besonderen Ausgaben, z. B. für ärztliche Bemühungen, für Medicamente, für Pferdecur, für das Beschlagen und Schärfen der Pferde, für Reparaturen an der Montur, der Armatur, dem Ledergüng, der Pferdeequipage, den Stallrequisiten u. s. w., nachdem diese Rechnungen von dem Lieutenant revidirt und mit seinem Attestat versehen worden, unter Beifügung einer Zusammenstellung derselben, einzufinden.

Ferner haben die Lieutenants ihre Rechnung über das ihnen in der Zeit vom 24sten des vorhergehenden bis zum 23ten des laufenden Monats zukommende Tagegeld und die Nachtvergütung, ingleichen ihre Rechnungen über Schreibmaterialien und Porto mitzufinden.

Die Lieutenants sind dafür verantwortlich, daß es mit den von ihnen eingesandten und attestirten Rechnungen über unbestimmte und zufällige Ausgaben seine Richtigkeit hat und sie haben es zu überwachen, daß nur wirklich nothwendige Ausgaben und die billigsten Preise der Königlichen Kasse in Rechnung gestellt werden.

### § 14.

Nachdem diese Berechnungen und Kostenrechnungen vom Commandeur geprüft und auch mit seinem vidi versehen worden, wird er selbige dem Rechnungsführer zustellen, welcher darauf, insofern er Alles in Ordnung findet und nachdem er event. die begangenen Fehler berichtigt hat, die gedachten Berechnungen und Kostenrech-

nungen an die Lieutenants zur Vollziehung der Zahlung zurücksenden und denselben gleichzeitig die erforderlichen Geldmittel zur Disposition stellen wird.

### § 15.

Die im § 12 gedachten Zahlungen haben die Lieutenants in eigener Person zu beschaffen.

Für die ausbezahlten Summen ist von der Mannschaft und den sonst Bekommenden auf den desfälligen Listen, resp. Rechnungen zu quittiren.

Die Quittungen sind in den ersten 4 Tagen jeden Monats dem Rechnungsführer zugestellen.

### § 16.

Die vom Rechnungsführer anzufertigenden Berechnungen über die Zulage für Ehrenzeichen und das Recapitulationsgeld werden den Lieutenants zur jedesmaligen Verfallzeit, zur Berichtigung und Quittirung in Gemäßheit der §§ 14 und 15, zugestellt werden.

### § 17.

Im Monat März haben die Lieutenants besonders dafür Sorge zu tragen, daß alle das vorhergehende Rechnungsjahr betreffenden noch unbezahlten Rechnungen rechtzeitig eingeliefert werden.

### § 18.

Die vom Commando erforderten Berichte und Erklärungen, imgleichen die gewöhnlichen Monats- und Jahresrapporte sind allezeit prompte zu erstatten. Alle Eingaben sind mit einer laufenden Nummer und vorgesetzten Inhaltsanzeige zu versehen.

In allen Sachen, die das Rechnungswesen betreffen, haben die Lieutenants directe mit dem Rechnungsführer des Corps zu correspondiren; die desfällige Correspondenz ist aber stets an das Commando zu couvertiren.

### § 19.

Über alle eingehenden und ausgehenden Sachen haben die Lieutenants resp. ein Journal und ein Correspondenzprotocoll zu führen und über alle dem District angehörenden Archivsachen und Inventariengegenstände genaue und richtige Registratur zu halten, nach welcher bei einem Wechsel des Districtsofficiers die Ablieferung zu beschaffen ist.

Ferner haben die Lieutenants die zur ordentlichen Verwaltung ihres Districts sonst erforderlichen Bücher, Listen &c. nach der ihnen von dem Commandeur desfalls zu ertheilenden Anweisung zu führen.

### § 20.

Die Instruction vom 25 November 1843 wird hiedurch aufgehoben.

## E. Instruction

für

den Rechnungsführer und Gevollmächtigten bei der Holsteinischen Grenzollgendarmerie.

### § 1.

Der Rechnungsführer ist ein civiler Beamter und hat die Uniform eines Zollcontroleurs, jedoch mit dem Uniformskragen eines Rechnungsführers in der Armee, zu tragen. Demselben liegt zunächst die Besorgung des Kasse- und Rechnungswesens der Gendarmerie ob, in welcher Eigenschaft er unter der Oberaufsicht des Commandeurs selbstständig fungirt, sowie er auch für seine Geschäftsführung in dieser Richtung dem Finanzministerium directe verantwortlich ist.

Zugleich hat der Rechnungsführer an den Comtoirgeschäften des Commandos, welcher Art diese auch sein mögen, Theil zu nehmen und allen bezüglichen Aufträgen des Commandeurs pünktlich und unweigerlich Folge zu leisten.

Der Rechnungsführer hat seine Wohnung in der Nähe der Ottenser Gendarmerie-Caserne zu nehmen. Seine Kasse und seinen Arbeitsplatz hat er auf dem Commando-Comtoir in der genannten Caserne.

Die Kosten für Schreibmaterialien &c., welche er im Dienst verwendet, werden mit den Comtoirkosten des Commandeurs in Rechnung gestellt.

### § 2.

Der Rechnungsführer hat sich bei seiner Geschäftsführung im Allgemeinen nach den für die Gendarmerie geltenden Bestimmungen und den ihm vom Commando zugehörenden Ordres zu richten, und dient ihm im Uebrigen hinsichtlich des Kassewesens und der Rechnungsführung die gegenwärtige Instruction zur Norm.

### § 3.

Der Rechnungsführer hat die Kasse der Gendarmerie unter Händen und ist allein für dieselbe verantwortlich; er darf die Königlichen Gelder auf keine Weise mit Privat- oder anderen bereits zur Ausgabe gestellten Geldern vermischen, noch weniger damit irgend einen Umsatz machen, vielmehr hat er solche dergestalt für sich besonders aufzubewahren, daß er selbige auf Erfordern sofort vorzeigen kann.

Der Rechnungsführer erhebt alle Einnahmen und beschafft die Auszahlung sämtlicher Ausgaben. Den Umständen nach werden die Ausgaben von ihm directe oder durch Vermittelung der Districtsofficiere an die Betreffenden ausbezahlt.

### § 4.

Die zu den Ausgaben erforderlichen Gelder erhebt der Rechnungsführer successsive, sowie sie gebraucht werden sollen, bei den dazu autorisierten Zollämtern und ertheilt dafür Quittung in seinem Namen, welche jedoch allezeit mit dem vidi des Commandeurs versehen sein muß. Keine Quittung ist gültig, auf welcher dieses Attestat fehlt.

Der Erlös aus dem Verkauf undienstüchtiger Pferde und Inventarienstücke ist von dem Rechnungsführer zu erheben und unter Anlegung des von dem Commandeur attestirten Verkaufsprotocolls in der Gendarmerie-Rechnung in Einnahme zu stellen.

## § 5.

Die requirirten Geldmittel sind den Ausgaben so anzupassen, daß ein Kassebehalt von einiger Erheblichkeit vermieden wird.

Unter keinen Umständen darf der Rechnungsführer jemals eine Summe in Kasse haben, welche den Betrag der von ihm geleisteten Caution übersteigt. Sollte der Fall eintreffen, daß eine größere Summe zu den Ausgaben des Corps zeitweilig erforderlich ist, so ist die den Betrag der Caution übersteigende Summe unter gemeinschaftlichem Verschluß des Commandeurs und des Rechnungsführers so lange aufzubewahren, bis die möglichst zu beschleunigende Auszahlung geschehen kann.

Um die im Anfange jeden Monats vorfallenden Ausgaben bestreiten zu können, kann die nöthige Summe vor Ende des vorhergehenden Monats requirirt werden.

Im Monat März dürfen jedoch keine Gelder für den Monat April bei den Zollämtern erhoben werden, vielmehr ist die für diesen Monat nöthige Summe beim Finanzministerium rechtzeitig zu requiriren.

## § 6.

Das Rechnungsjahr umfaßt den Zeitraum vom 1 April des einen bis zum 31 März des folgenden Jahres.

Die Ausgaben des einen Rechnungsjahres dürfen nicht auf das folgende Rechnungsjahr überführt werden, weshalb Rechnungen, welche etwa beim Abschluß der Rechnung für den Monat März unberücksichtigt geblieben, zur Anweisung an das Finanzministerium einzufinden sind.

Der nach der Rechnung pro März sich ergebende Kassebehalt kann zwar zu Ausgaben für den April Monat verwendet werden, ist indessen baldhunächst dem Finanzministerium aufzugeben, behufs der nöthigen Uebertragung in der Staatsbuchhalterei.

## § 7.

Der Rechnungsführer hat ein von dem Oberpräsidium der Stadt Altona autorisiertes und besiegeltes Kassebuch zu führen, in welches alle die Gensdamerie betreffenden Einnahmen und Ausgaben, in der Reihenfolge wie sie vorkommen, unaufhältlich einzutragen sind. Aus einer besonderen Rubrik dieses Buchs muß der an jedem Abend vorhandene Kassebehalt ersichtlich sein.

Bei den von Zeit zu Zeit von dem Commandeur vorzunehmenden Kasserevisionen sind demselben sowohl das Kassebuch als sämmtliche Rechnungsbeilagen vorzulegen, und ist das Kassebuch von dem Commandeur mit seinem vidi zu versehen.

## § 8.

Außerdem führt der Rechnungsführer die zur ordentlichen Verwaltung seiner Geschäfte sonst noch erforderlichen Bücher, Listen &c.

## § 9.

Alle feststehenden Ausgaben, nämlich:

die Gagen der Officiere und des Rechnungsführers, die Löhnung, das Quartier- resp. Servisgeld, das Recapitulationsgeld und die Zulage für Ehrenzeichen der Mannschaft;

ferner folgende unbestimmte und zufällige Ausgaben:

das Tagegeld und die Nachvergütung für die Officiere, die Vergütung an die Mannschaft für Commandotouren und für interimistische Leitung der Vigilanz, die Kosten des Beschlags und des Schärfens der Pferde, die Comtoirkosten des Commandeurs, die Kosten der Schreibmaterialien der Lieutenants, die Portoauslagen, die Reparaturen an der Montur, Armatur, dem Lederzeug, der Pferdeequipage und den Stallrequisiten, für ärztliche Bemühungen, für Medicamente, für Pferdecur, für Ammunition, für Anschaffung von Dienstbüchern, Beförderungs- und Transportkosten, die Kosten bei Ab- und Zugängen der Mannschaft und bei Umstationirungen, die Miethe für die Montirungskammer und endlich die Pensionen worauf eine stehende Anweisung ertheilt ist,

können den bestehenden Regeln gemäß ohne jedesmalige specielle Anweisung des Finanzministeriums gezahlt werden.

Andere Ausgaben z. B. für Anschaffung von Armatur, Lederzeug, Montur, Pferdeequipage, Stallrequisiten, für Remontirung u. s. w. dürfen nur in Folge einer schriftlichen Anweisung des Commandos, in welcher auf die eingeholte Autorisation des Finanzministeriums unter Anführung des Datums derselben Bezug genommen sein muß, beschafft werden.

Jeder Ausgabeposten ist in der monatlichen Rechnungsübersicht (§ 11) unter fortlaufender Nummer gehörig mit Quittung zu belegen, und, insoweit die specielle Autorisation des Finanzministeriums erforderlich ist, das Datum derselben anzuführen.

Keine Quittung darf von dem Rechnungsführer angenommen werden, welche nicht mit dem vidi des Commandeurs versehen ist.

#### § 10.

Die zu den Ausgaben in jedem Gendarmeriedistrict erforderlichen Gelder sind, insoweit die Zahlung nicht directe von dem Rechnungsführer beschafft werden kann, unter Anschließung specieller, vom Commandeur attestirter Zahlungslisten jedem Districtsofficier entweder baar oder mittelst Anweisung auf eine Zollkasse (§ 4) so zeitig zur Disposition zu stellen, daß die Auszahlung zur festgesetzten Zeit geschehen kann.

Die Districtsofficiere ertheilen dem Rechnungsführer über die empfangenen Gelder umgehend eine vorläufige Empfangsbescheinigung, welche denselben zurückzugeben ist, sobald die Zahlung beschafft ist, und die desfälligen Quittungen dem Rechnungsführer behändigt sind.

#### § 11.

Für jeden Monat hat der Rechnungsführer über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gendarmerie Rechnung abzulegen.

Diese Rechnungsablage, welche sowohl die Einnahmen als alle Ausgaben, die in demselben Monat vorgefallen, specificirt enthalten, sowie übersichtlich und den verschiedenen Budgetpositionen entsprechend eingerichtet sein muß, ist mit den dazu gehörigen Beilagen und mit einem Extract aus dem Kassenbuche — welcher, infofern eine Kasserevision stattgefunden hat, mit einem desfälligen Attestat des Commandos versehen sein muß — so zeitig an das Commando abzugeben, daß dieselbe binnen der ersten 14 Tage nach dem Monatschlusse zur Revision an das Finanzministerium eingesandt werden kann.

Die monatliche Rechnungsablage wird von dem Commando mit einem Attestat versehen, dahin lautend, daß sämtliche für Rechnung der Gendarmeriekasse erhobenen Gelder in die Rechnung richtig aufgenommen sind.

## § 12.

Die etwanigen Notaten über die monatlichen Rechnungen hat der Rechnungsführer spätestens innerhalb 3 Wochen gehörig zu beantworten und die daraus etwa entspringenden Nachlagen sofort nach eingegangener Decision in Einnahme zu stellen.

## § 13.

Nachdem die etwanigen Notaten erledigt und die Berechnung der Nachlagen nachgewiesen worden, kann nach dem Schlusse des Rechnungsjahres eine Decharge über die richtige Rechnungsführung rücksichtlich der erhebten Geldmittel gewärtigt werden.

## § 14.

Innerhalb 14 Tage nach dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres ist eine generelle Uebersicht über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres, welche letztere dem Budget entsprechend aufzuführen sind, anzufertigen und, zur Einsendung an das Finanzministerium, an das Commando abzugeben.

## § 15.

Alle Berichte, Vorfragen und sonstigen amtlichen Eingaben des Rechnungsführers sind an das Commando zu richten und abzugeben. Insofern die Sachen dem Finanzministerium vorzulegen sind, wird das Commando die Eingaben des Rechnungsführers mit Bericht im Original einsenden.

In allen Sachen, die das Rechnungswesen betreffen, hat der Rechnungsführer mit den Gendarmerie-districten directe zu correspondiren und geht diese Correspondenz unter dem Dienstsiegel des Commandos der Gendarmerie.

## § 16.

Die dem Rechnungsführer vom Commando abgesordneten Berichte, Erklärungen, Uebersichten &c. sind ohne Verzug an dasselbe abzugeben.

## § 17.

Als Sicherheit für die ihm anzuvertrauenden Königlichen Gelder hat der Rechnungsführer dem Finanzministerium eine Caution von 3000 ₣ in vorschriftsmäßigen Effecten zu bestellen, deren event. Erhöhung jedoch vorbehalten bleibt.

## F. Instruction

für

### die Obervigilanzinspectoren auf der Grenzstrecke von Wedel bis Dahme.

#### § 1.

Die Obervigilanzinspectoren führen, jeder in seinem District, die Oberleitung der Vigilanz der Gensdarmen im Interesse des Zollwesens. Die Gensdarmen sind ihnen in dieser Beziehung untergeordnet und haben ihren desfälligen Aufträgen und Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten.

Ein Strafrecht steht den Obervigilanzinspectoren nicht zu, vielmehr haben sie etwaige Beschwerden über die Gensdarmen, sei es wegen Ungehorsams gegen die Befehle der Obervigilanzinspectoren oder wegen sonstiger Vergehen im Zolldienst oder in irgend welcher anderen Beziehung, dem Districtsofficier zur Erledigung zu überweisen.

#### § 2.

Die Obervigilanzinspectoren haben besonders ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Vigilanzunteroffiziere die Gensdarmen zweckmäßig für die Zollgrenzbewachung verwenden, daß die Vigilanzunteroffiziere nicht allein für die richtige Ausführung der speziell vorgeschriebenen Dienfttouren Sorge tragen, sondern auch besonders darauf halten, daß der Vigilanzdienst, wo solcher den Gensdarmen nach eigenem Ermessen auszuführen überlassen ist, den Verhältnissen entsprechend ausgeführt werde. Sie haben zu dem Ende die Dienftbücher der Vigilanzunteroffiziere und der Gensdarmen einzusehen und durch Zusammenstellung der ausgeführten Vigilanztouren sich zu überzeugen, daß hiebei die erforderliche Abwechslung in der Zeit und der zu bewachenden Grenzstrecke stattgefunden, so daß weder an Tages- noch Nachtstunden irgend welche Grenzpunkte ganz unbewacht geblieben.

#### § 3.

Sie haben den Vigilanzunteroffizieren specielle, den Localverhältnissen entsprechende Instructionen in Beziehung auf den Zolldienst zu ertheilen, welche zuvor von dem Oberzollinspector zu approbiren sind. Die ertheilten Instructionen sind dem Finanzministerium, dem beikommenden Districtsofficier und den betreffenden Zollämtern in Abschrift zu übersenden.

#### § 4.

Sie haben den ihnen zugetheilten District so oft als thunlich zu inspicieren.

In der Regel ist jede Station in den Sommermonaten wenigstens 3 Mal und in den Wintermonaten wenigstens 2 Mal zu beliebigen, von den Gensdarmen im Voraus nicht zu berechnenden Zeiten zu inspicieren. Ferner haben sie die auf der Vigilanz begriffenen Gensdarmen so häufig als thunlich, namentlich zur Nachtzeit, zu inspicieren.

#### § 5.

Auf den Inspectionstouren haben sie über die Thätigkeit und Tüchtigkeit der ihnen untergelegten Gensdarmen bei den Vigilanzunteroffizieren Ermittlungen einzuziehen und, so weit thunlich, persönlich hievon Kenntniß zu nehmen.

## § 6.

Sie haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Gendarmen für die Ausführung des Zolldienstes zweckmäßig stationirt sind, und erforderliche Veränderungen bei dem betreffenden Districtsofficier in Anrege zu bringen.

## § 7.

Die Obervigilanzinspectoren haben sich mit einander über Dienstangelegenheiten zu berathen, um durch gegenseitige Aufklärungen und Mittheilungen zu bewirken, daß eine gleichmäßige Dienstführung, sowie eine in einander greifende, durch irgend eine Districtsabtheilung in keiner Weise beschränkte, Vigilanz auf der ganzen Grenzstrecke stattfinde.

Sie haben ferner mit den Vorständen der Zollämter und Zollecontroleen zu conferiren, welche ihnen alle für den Dienst nützliche Wahrnehmungen und Aufklärungen mittheilen werden.

## § 8.

Die Obervigilanzinspectoren haben sich einer jeden directen Einwirkung auf Sachen, die zum Geschäftskreise der Officiere gehören, zu enthalten und sich darauf zu beschränken, ihre desfälligen Wahrnehmungen dem betreffenden Districtsofficier mitzutheilen.

Die Officiere werden es in Bezug auf Sachen die zum Geschäftskreise der Obervigilanzinspectoren gehören gleichmäßig verhalten.

Die Obervigilanzinspectoren haben übrigens dahin zu streben, daß durch ein einträchtiges Zusammenwirken mit den Districtsofficieren das Interesse des Königlichen Dienstes gefördert werde.

## § 9.

Die Obervigilanzinspectoren führen ein von dem Oberzollinspector autorisiertes Journal über ihre Dienstthätigkeit, worin namentlich jede Inspectionstour nach Tag und Stunde anzuführen und die Zeit zu bemerken ist, wann sie auf jeder Station angekommen, welche Gendarmen sie angetroffen und was von ihnen in dienstlicher Beziehung vorgenommen ist. Dieses Journal ist auf Verlangen dem Oberzollinspector vorzuzeigen.

## § 10.

An den durch die unmittelbare Thätigkeit der Obervigilanzinspectoren zu Wege gebrachten Confiscations- und Brüchgeldern steht ihnen ein Anteil nicht zu, sondern sie haben solchen vorkommenden Falles unter die Gendarmen nach eigenem Ermeessen zu vertheilen.

## § 11.

Die Beeidigung der Gendarmen als Zollbeamte und die Ertheilung des Zollzeichens an selbige, haben die Obervigilanzinspectoren nach vorgängiger Prüfung der Betreffenden über ihre Befähigung zur selbstständigen Vigilanz vorzunehmen. Dem betreffenden Districtsofficier ist von jeder stattgefundenen Beeidigung sofort Mittheilung zu machen.

## § 12.

Unter Mitwirkung der Vigilanzunterofficiere haben die Obervigilanzinspectoren die Grenzrahonpfähle in ihrem District zu beaufsichtigen event. ersehen oder ausbessern zu lassen. Ueber die durch die Ersetzung und

Wiederherstellung dieser Markpfähle erwachsenen Kosten ist jedesmal an das Oberzollinspectorat zu berichten, welches die Berichtigung derselben veranlassen wird.

### § 13.

Die Obervigilanzinspectoren haben monatlich über die Ausführung der Vigilanz, über den Schleichhandel, über Anhaltungen, über das Verhalten der Gensdarmen ihres Districts in zollamtlicher Beziehung und über sonstige Vorfälle von Interesse einen Bericht an das Finanzministerium zu erstatten, unter Einsendung von Monatsrapporten der Vigilanzunterofficiere. Dem beikommenden Oberzollinspectorat ist von dem Bericht und in besonderen Fällen auch von den Rapporten Abschrift mitzutheilen.

### § 14.

So oft besondere Veranlassung dazu vorliegt, haben die Obervigilanzinspectoren dem Commando der Gensdamerie diejenigen Gensdarmen namhaft zu machen, welche durch Eifer und Umsicht in der Ausführung des Zolldienstes sich ausgezeichnet haben.

### § 15.

Über alle ein- und ausgehenden Dienstsachen haben die Obervigilanzinspectoren resp. ein Journal und ein Correspondenzprotocoll zu führen und die zum Archiv des Obervigilanzinspectorens gehörigen Akten nach ihrem Inhalte zu ordnen und dergestalt abzutheilen, daß der Nachfolger im Dienst jede von ihm gewünschte Aufklärung leicht finden kann.

### § 16.

Zm Uebrigen dienen die Zollverordnung vom 1 Mai 1838, die allgemeine Dienstinstruction vom 11 December 1838 und die später ergangenen oder noch ergehenden allgemeinen Zollanordnungen und Befügungen zur Nachachtung.



# Sammlung

## der das Zollwesen und die Brennstäne in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

---

5tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1854.

### Inhalt.

#### A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die durch das Patent vom 8ten Februar 1854 zugestandene Abgaben-Kürzung für directe Einfuhr von anderen Welttheilen.
2. — die Berechnung der Zollabgaben für fremdes Vieh, welches zur Fütterung und Gräfung und demnächstiger Wiederausfuhr eingemeldet wird.
3. — die Einreichung von, an das Finanzministerium gerichteten Gesuchen bei den Zollämtern.
4. — die Inkraftstellung der von Zollbeamten erworbenen Polizei behufs Versorgung ihrer eventuellen Witwen.
5. — eine dem Jahresbericht anzulegende Nachricht über Rückzollbewilligungen und deren Benutzung.
6. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

#### B. Herzogthum Lauenburg.

7. Betreffend die sub 3 und 4 rubricirten Verfügungen.

#### Personalien.

---

#### A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die durch das Patent vom 8ten Februar 1854 zugestandene Abgaben-Kürzung für directe Einfuhr von anderen Welttheilen.

In Veranlassung der Vorschrift des § 1 des Patents für das Herzogthum Holstein vom 8ten Februar d. J., betreffend die Kürzung des Sund- oder Stromzolls im Einfuhrzoll für überseeische Produkte, ist an die Dresdner Zollkammer und an die Stromzollkammern verfügt, daß dem Stromzollpaß derjenigen Schiffsführer, welche in dem, im Patent gedachten Halle sich befinden, eine specificirte Berechnung des Sund- oder Stromzolls über die Waaren, hinsichtlich welcher eine Kürzung des erweislich erlegten Sund- oder Stromzolls zugestanden ist, angelegt und der Paß mit einer desfälligen Bemerkung versehen werde.

Auf Grund dieser Specification hat der betreffende Zollhebungsbeamte in der Zollrechnung zu bemerken, welcher Betrag an Sund- oder Stromzoll von jeder Waare und jedem Colli für sich erlegt ist, wenn auch dieser Zoll nach einer anderen Norm als der Einfuhrzoll berechnet ist. Kommen solche Waaren sofort zur Verzollung,

so geschieht die Kürzung des Sund- oder Stromzolls in dem zu erlegenden Einfuhrzoll; werden solche Waaren auf die Transitanlage genommen, ist der Betrag des erlegten Sund- oder Stromzolls im Transiteonto zu bemerken und werden solche Waaren zur Creditauflage gemeldet, sind selbige in einer besonderen Abtheilung des Creditauflage-Contos unter Hinzufügung des Betrags des erlegten Sund- oder Stromzolls aufzuführen.

In gleicher Weise ist es zu verhalten bei etwa stattfindendem Uebergang solcher Waaren von einem Auflageonto auf ein anderes.

Bei Abschreibung solcher Waaren vom Transit- oder Creditauflageonto ist selbstverständlich der entsprechende Belauf an Sund- oder Stromzoll gleichzeitig abzuschreiben.

Sowie für einfuhrzollfreie Waaren eine Kürzung von Sund- oder Stromzoll überall nicht stattfinden kann, und bei solchen Waaren, welche einem geringeren Einfuhrzoll als Sund- oder Stromzoll unterliegen, der Mehrbetrag an Sund- oder Stromzoll nicht vergütet wird, so kann selbstfolglich eine Rückzahlung an Feuergeld auf Grund des § 171 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 bei der Ausfuhr von Credit- und Transitauflage-waaren nicht stattfinden, wenn für die Waaren und die mit denselben bestaut gewesene Schiffsträchtigkeit in Gemäßheit des § 2 des Patents vom 8ten Februar d. J. Feuergeld nach der Anlage H zum Patent vom 13ten März 1844 beim Eingehen nicht erlegt worden ist.

### **2. Betreffend die Berechnung der Zollabgaben für fremdes Vieh, welches zur Fütterung und Gräfung und demnächstigen Wiederausfuhr eingemeldet wird.**

Die Zollabgaben, welche für zur Wiederausfuhr eingehendes Vieh deponirt werden (esr. Sammlung der Zollverfügungen pro 1853, 3tes Stück, Abschnitt 4.) sind sofort resp. als Zoll und Gebühren zu vereinnahmen, nicht aber, wie es von einigen Zollämtern geschehen, als Depositengelder aufzubewahren.

### **3. Betreffend die Einreichung von, an das Finanzministerium gerichteten Gesuchen bei den Zollämtern.**

Zur Beschleunigung des Geschäftsganges können Gesuche und Beschwerden an das Finanzministerium in Zoll- und Brennstener-Angelegenheiten, bei dem betreffenden Zollamt eingereicht werden, es muß jedoch die zur postfreien Beförderung der Gesuche und der etwa zu denselben gehörenden Beilagen erforderliche Anzahl Freimarken den Gesuchten aufgeklebt, auch den Vorschriften über den Gebrauch gestempelten Papiers Genüge geschehen sein.

Solche Gesuche haben die Zollämter, eventuell nach eingezogener Erklärung der beikommenden Unterzollbeamten, unaufhältlich mit Bericht und Bedenken als Königliche Dienstsache an das Ministerium einzufinden.

### **4. Betreffend die Inkrafthaltung der von Zollbeamten erworbenen Polices behufs Versorgung ihrer eventuellen Wittwen.**

Der Zollverwalter resp. Zollkassirer jeden Districts ist dem Finanzministerium dafür verantwortlich, daß die Beamten des Districts, die behufs Versorgung ihrer eventuellen Wittwen erworbenen Polices durch rechtzeitige

Prämienzahlung in Kraft erhalten. Falls die Beamte es nicht rechtzeitig nachweisen, daß die Prämienzahlung geschehen, ist der Verlauf der Prämie und der Versendungskosten von der Gage der Beamten einzubehalten und die Bezahlung der Prämie so zeitig zu beschaffen, daß dieselbe vor dem Verfallstage bei der betreffenden Kasse eingegangen sein kann.

In der Zollrechnung ist ein desfälliges Conto, worin alle betreffenden Beamten aufzunehmen, nach folgendem Schema zu führen.

Namen der Beamte.	Versicherte Witwenpension.	Datum und Nummer der Versicherungspolice.	Verfalltag der Prämien.	Betrag der Prämien.	Datum der Quittung über die geschehene Bezahlung der Prämien.

Bei Versiegung von Beamten ist das nach der Sammlung der Zollverfügungen pro 1847, 2te Abtheilung Nr. 7, 20, Erforderliche wahrzunehmen, und daß solches geschehen, im Conto zu bemerken, unter Anlegung einer Empfangsbescheinigung desjenigen Zollamts, wohin der Beamte versetzt worden ist.

### 5. Betreffend eine dem Jahresbericht anzulegende Nachricht über Rückzollbewilligungen und deren Benutzung.

Dem nach dem 4ten Stück der Sammlung der Zollverfügungen für 1852 zu erstattenden Jahresberichte ist eine, nach Maßgabe des nachstehenden Schemas anzufertigende, Nachricht über die durch specielle Ministerial-Resolutionen ertheilten Rückzollbewilligungen und deren Benutzung, anzulegen.

Sind derartige Bewilligungen im District nicht vorhanden, ist solches im Berichte zu bemerken.

### Nachricht über die im District (des Zollamts) (der Zollkontrolle) zu N. N. bestehenden Rückzollbewilligungen und deren Benutzung im Kalenderjahr 18 . . . .

Gegenstand der Rückzoll- bewilligung.	Name, Wohnort und Jurisdiction des Inhabers der Bewilligung.	Datum der Bewilli- gung.	Betrag des Rückzolls und festgesetztes Verhältniß zwi- schen Fabrikat und Material.	Einführ an Rohmaterialien.		Ausführ an Fabrikat.		Aus- bezahelter Rück- zoll.	Bemerkungen. (z. B. über den Grund einer Nichtbenutzung der Bewilligung und ähnliche in Betracht kommende Verhält- nisse.)	
				Datum und № der Einführ.	Waaren- quantitä- ten.	Zoll- und Ge- bühren- betrag.	Datum und № der Ausfuhr.	Waaren- quantitä- ten.		
						ℳ	ℳ		ℳ	ℳ

6. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.  
 Ackergeräthschaften. Theile solcher Ackergeräthschaften, welche als Maschinen nicht angesehen werden können, gehören nicht unter die Position „Ackergeräthschaften“, sondern sind nach der Tarifposition zu verzollen, unter welche dieselben ihrer Beschaffenheit nach fallen, z. B. gegossene Pflugeisen wie grobe Gußeisenwaaren, geschmiedete dito wie grober Eisenkram.
- Branntwein. Wenn Rum von Westindien auf Bouteillen oder Flaschen eingeht, ist ein Zoll für die Bouteillen oder Flaschen nicht besonders zu berechnen. Die entgegenstehende Bestimmung des Circulares vom 24sten September 1839 ist aufgehoben.
- Chemische Präparate. Essigsaurer Thonerde und holzsaureres Eisen unterliegen dem Tariffatz für chemische Präparate.
- Filz, ganz von Wolle, ist mit 50  $\text{z}\varnothing$  pr. 100  $\text{B}$  zu verzollen, es wäre denn, daß derselbe als Fußteppichzeug eingehen möchte, welchenfalls der Tariffatz 100  $\text{B}$  25  $\text{z}\varnothing$  Anwendung findet. Die Verfügung vom 21sten December 1852, betreffend die Verzollung filzartiger Gewebe, ist durch die seitdem veränderte Tarifirung von Wollenwaaren erloschen.
- Gold. Goldblech und Golddraht gehört unter die Tarifposition „Gold, ganz oder theilweise verarbeitet, durch Pressung oder auf andere Weise“, und ist daher mit 1  $\text{z}\varnothing$  pr. Loth zu verzollen.
- Oel. Baumöl in Glassballons unterliegt dem Zollsatz für Baumöl in Gläsern und Flaschen, 100  $\text{B}$  8  $\text{z}\varnothing$  32  $\beta$ . Papiertüten, geklebt, sind wie Arbeiten aus Papier mit 12  $\text{z}\varnothing$  48  $\beta$  pr. 100  $\text{B}$  zu verzollen.
- Presenningtuch ist auch dann mit 6  $\text{z}\varnothing$  24  $\beta$  pr. 100  $\text{B}$  zu verzollen, wenn es geölt, gemalt oder getheert ist.
- Torfskohlen sind gleich Holzkohlen als eine einfuhrzollfreie Waare anzusehen.

---

## B. Herzogthum Lauenburg.

7. Die sub 3 und 4 rubrierten Verfügungen kommen auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

---

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 30sten October 1854.

W. C. E. Sponneck.

---

Lützau.

## Personalien.

### **Todesfälle:**

Zollkassirer, Kammerrath **Nolff** in Glückstadt.

Zollcontroleur, Lieutenant **Westergaard** in Wilster.

Zollaßistent **Hanssen** in Döhoe.

### **Ernennungen &c.:**

Seine Majestät der König haben allernädigst zu ernennen geruhet:

unterm 28sten August d. J. den bisherigen zweiten Controleur in Oldesloe, **J. Nohlff**, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollhebungcontroleur in Oldenburg;

unterm 7ten September d. J. den constituirten Hebungcontroleur in Grande, **G. A. Alberß**, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollhebungcontroleur daselbst, ferner: die constituirten Obervigilanzinspectoren **J. W. Wolff** und **H. F. G. Weisbrodt** zu Obervigilanzinspectoren;

unterm 5ten October d. J. die constituirten Vigilanzinspectoren **F. F. Fischer-Benzon**, **C. Otto**, **H. C. A. Schönbaum**, **C. D. N. Puls**, **C. Albrecht** und **H. Bielenberg** zu Vigilanzinspectoren an der Holsteinischen Elbküste;

unterm 6ten October d. J. den Zollinspector für die vereinigten Zollämter auf dem Bahnhofe zu Altona und zu Dittensen, **Schlotfeldt**, und den Zollverwalter **Bagger** auf dem Bahnhofe zu Lübeck zu wirklichen Kammerräthen; den Zollverwalter **Honemann** in Elmshorn und den Elbzollschreiber, Zollverwalter **Schnobel** in Lauenburg zu Kammerräthen mit dem Range Nr. 2 in der 7ten Classe der Rangverordnung, den Hebungcontroleur **Nohlffs** in Meldorf und den Controleur **Lehnhoff** in Bewerßleth zu wirklichen Kammerässessoren.

Unterm 9ten October d. J. haben Seine Majestät allernädigst zu genehmigen geruhet, daß für nachbenannte zur Zeit im Herzogthum Holstein fungirende Zollaßistenten, nemlich: **J. C. F. Walter** in Altona, **H. D. Bollert** in Altona, **J. F. D. Lorenzen** in Glückstadt, **F. D. Schäff** in Harkesheide, **P. F. G. A. Engelbrecht** in Heiligenhafen, **J. W. C. F. Kielmann** in Kiel, **J. D. Ziegeler** in Breez, **C. H. F. Möhl** in Langenfelde, **J. H. L. Jennerich** in Langenfelde, **F. C. A. Schamvogel** in Neustadt, **C. A. Tamm** in Oldesloe, **H. Lühs** in Stockelsdorf, **W. C. H. Chrhardt** in Uetersen, **H. Heesche** in Uetersen, **A. Lutz** in Wandsbeck, **F. A. C. Lange** in Wandsbeck und **H. H. Helms** in Bewerßleth Allerhöchste Bestallungen als Zollaßistent ausgefertigt werden.

Unterm 13ten October d. J. ist der Secondlieutenant der Infanterie-Kriegsreserve, **F. W. v. Holst** zum ersten Zollaßistenten in Wilster ernannt.

Das Finanzministerium hat unterm 9ten September d. J. den Obervigilanzinspector **Wolff** von Glückstadt nach Schwartau und den const. Obervigilanzinspector **Brandt** in Schwartau wiederum nach Glückstadt versetzt; den Lieutenant **J. B. v. Bille** als Obervigilanzinspector für den zweiten Vigilanzdistrict (Wohnort Oldesloe) constituit und den bisherigen Inhaber dieses Amtes, den Hebungcontroleur **Görner** in Eichede, nach Eichede zurückbeordert, sowie den bisherigen constituirten Hebungcontroleur in Eichede, **G. A. Tamm**, als Zollaßistent in Oldesloe angestellt.

### Erledigte Bedienungen:

Der Posten eines Zollhebung-controleurs zu Krückau, im Elmshorner Zolldistrict. Jährliche Gage 500  $\text{fl}$  und zum Comtoirhalt 50  $\text{fl}$  jährlich; mietfreie Dienstwohnung und circa 2 Morgen Land. Caution unter Vorbehalt der Erhöhung 100  $\text{fl}$ . Als vacant angezeigt den 18ten October 1854.

Der Posten eines Zollkassirers zu Glückstadt. Jährliche Gage 1600  $\text{fl}$  und zum Comtoirhalt 1200  $\text{fl}$  jährlich; mietfreie Dienstwohnung. Caution 10,000  $\text{fl}$ . Als vacant angezeigt den 28sten October 1854.

# Sammlung der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

---

1tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1855.

## Inhalt.

### A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend das Generalzolldirectorat.
2. — die Verlegung der bisherigen Zollhebungscontrolle zu Poppenbüttel nach dem sogenannten Gnadenberge bei Hummelsbüttel.
3. — das unterm 15ten April 1854 erlassene Gesetz wegen Schiffahrt und Handel auf Island.
4. — die Zollabgaben für Strandwaren, bei Strandungen geborgene Schiffsgeräthschaften und gestrandete Schiffe.
5. — eine Hinzufügung in den Blanquetten zu Schiffsmessbrieffen.
6. — eine jährlich anzufertigende Nachricht über im Zolldistrict zu Hause gehörende Fahrzeuge.
7. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

### B. Herzogthum Lauenburg.

8. Betreffend das Generalzolldirectorat.

#### Personalien.

---

### A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

#### 1. Betreffend das Generalzolldirectorat.

Unterm 30sten December v. J. hat das Finanzministerium eine Bekanntmachung erlassen folgenden Inhalts:  
„Seine Majestät der König haben unterm 29sten d. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Zoll- und Brennsteuerwesen s. w. d. a., imgleichen das Sund- und Stromzollwesen — mit Ausnahme jedoch der Revision und Decision der diese Verwaltungszweige betreffenden Rechnungen, welche dem Generaldevisorat für das indirekte Steuerwesen verbleibt — vom 1sten Januar 1855 angerechnet, von der unmittelbaren Verwaltung des Finanzministers ausgeschieden und in ähnlicher Weise wie das Post-Beförderungs- und Fährwesen dem Generalpostdirector untergelegt ist, einem dem Minister verantwortlichen Generalzolldirector untergelegt werde, welcher, mit den im Folgenden gedachten Ausnahmen, dieselbe Befugniß zur Erledigung der diese Geschäftszweige betreffenden Sachen haben soll, wie bisher der Finanzminister.“

Alle vom Generalzolldirectorat ausgehenden Mittheilungen werden im Namen des Generalzolldirectorats und mit der Unterschrift des Generalzolldirectors oder des in Fällen seiner Behinderung vicarirenden Committirten ausgesertigt, gleichwie alle betreffenden Berichte und Eingaben — soweit sie nicht

der Beschaffenheit der Sachen nach übereinstimmend mit Nachstehendem an den Finanzminister directe abzugeben sein werden — an „das Königliche Generalzolldirectorat in Kopenhagen“ zu richten sind.

An den Finanzminister sind zu richten und seiner eventuellen Entscheidung bleiben vorbehalten: Anträge auf Abänderung, Aufhebung oder Ergänzung der geltenden, das Zoll- und Brennstoff- oder das Sund- und Stromzollwesen betreffenden Gesetze und Tarife, sowie ferner Beschwerden über die vom Generalzolldirectorat getroffenen Verfügungen oder abgegebenen Resolutionen. Namentlich sind auch die im § 302 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 gedachten Rechtsanträge, soweit dieselben nicht unmittelbar dem Könige übergeben werden, an das Finanzministerium einzusenden. Der Minister trägt dem Könige alle solche, die obigen Geschäftskreise betreffenden Sachen vor, in welchen es den geltenden Bestimmungen gemäß einer Königlichen Resolution bedarf; das Generalzolldirectorat übergiebt dem Minister seine desfällige motivirte Vorstellung und legt ihm gleichfalls alle bezüglichen Budgetsachen und was sonst den Verhältnissen nach sich eignen möchte, vor.

Die zum Geschäftskreise des Generaldevisorats für das indirekte Steuerwesen gehörenden Sachen sind nach wie vor an den Finanzminister zu richten.

Als Committite des Generalzolldirectors fungiren die bisher unmittelbar unter dem Finanzminister angestellten Zollcommittite, gleichwie auch sämtliche Zollexpeditionescomtoire nebst dem Sund- und Stromzollcomtoir (Letzteres jedoch mit Ausnahme der unter dasselbe gehörenden Revision der Rechnungen) dem Generalzolldirectorat untergelegt werden.

Vorstehendes wird hiedurch zur Nachricht und Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht."

## 2. Betreffend die Verlegung der bisherigen Zollhebung controle zu Poppenbüttel nach dem sogenannten Gnadenberge bei Hummelsbüttel.

Unterm Aten December v. J. hat das Finanzministerium eine Bekanntmachung erlassen folgenden Inhalts:

„Seine Majestät der König haben auf desfälligen allerunterthänigsten Antrag des Finanzministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 31sten März v. J. allernädigst zu genehmigen geruht, daß die bisher in dem Dorfe Poppenbüttel befindliche Zollhebung controle nach dem sogenannten Gnadenberge bei dem Dorfe Hummelsbüttel verlegt werde.

Nachdem der an dem genannten Punkte erforderliche Neubau eines Königlichen Zollgebäudes nunmehr vollendet ist, wird diese Verlegung zum 1sten Januar 1855 zur Ausführung kommen; doch bleibt es hinsichtlich der Zollabfertigung des Verkehrs auf der Alster insofern bei dem Bestehenden, als zu dem Behuf in Poppenbüttel ein Zollassistenten-Posten errichtet wird, bei welchem alle auf der Alster ein- und ausgehenden Fahrzeuge bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu melden sind.

Die bisherige Zollstraße auf Poppenbüttel, nemlich der vom Hamburgischen Gebiet am rechten Ufer der Alster sich hinzichende Weg ist in Gemäßheit der §§ 55 und 56 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 vom 1sten Januar 1855 an für den Transport zollpflichtiger Waaren verboten, dagegen der von Fuhlsbüttel auf Hamburgischem Gebiet dem neuen Zollgebäude vorbei nach Hummelsbüttel und weiter führende Weg von dem genannten Zeitpunkt an die erlaubte Zollstraße.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem neuen Zolltablissement der Name „Königliche Zollcontrole vor Hummelsbüttel“ beigelegt ist.“

**3. Betreffend das unterm 15ten April 1854 erlassene Gesetz wegen Schiffahrt und Handel auf Island.**

Unter Bezugnahme auf das im 45sten Stück des vorjährigen Gesetz- und Ministerialblatts abgedruckte Gesetz wegen der Schiffahrt und des Handels auf Island, wird bemerkt, daß in Gemäßheit der §§ 6 und 12 desselben die im § 50 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 gedachte Recognition von einem Procent des Werths der isländischen Waaren, welche von inländischen zollpflichtigen Orten nach der Fremde ausgeführt werden, vom 1sten April 1855 angerechnet wegfällig wird.

Zugleich werden die Zollämter auf die Bestimmungen des § 4 Abschnitt 1 und des § 5 Abschnitt 2 des erwähnten Gesetzes aufmerksam gemacht.

**4. Betreffend die Zollabgaben für Strandwaaren, bei Strandungen geborgene Schiffsgeräthschaften und gestrandete Schiffe.**

Gleichwie nach dem § 141 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 die Berichtigung von beschädigten Strandwaaren mit  $12\frac{1}{2}$  p.C. vom Brutto-Auctionsbelauf an die Bedingung geknüpft ist, daß die Waaren an den hiesigen Küsten gestrandet sind, und demnach an fremden Küsten gestrandete und zum Verbleiben im Lande eingeführte Waaren mit den vollen tarifmäßigen Einfuhr-Abgaben zu berichtigen sind, so findet auch die Position des Tarifs vom 13ten März 1844 „Schiffsgeräthschaften bei Strandungen geborgene“ und der § 2 des Patents vom 8ten Mai 1845, betreffend gestrandete und in Auction verkaufte Schiffe, nur in dem Falle Anwendung, wenn der Strandfall an inländischer, nicht aber wenn solcher an fremder Küste vorgekommen ist.

**5. Betreffend eine Hinzufügung in den Blanquetten zu Schiffsmessbrieffen.**

Da die Schiffsmessungs-Instruktion vom 7ten Februar 1843 nunmehr auf die dänisch-westindischen Inseln ausgedehnt worden ist, sind künftig bei Benutzung der gegenwärtigen Meßbrief-Blanquette, in der Anmerkung nach den Worten: „oder des Herzogthums Holstein“ die Worte: „oder der dänisch-westindischen Colonien“ mit Dinte hinzuzufügen.

**6. Betreffend eine jährlich anzufertigende Nachricht über im Zolldistrict zu Hause gehörende Fahrzeuge.**

Die See-Zollämter und Zollcontroleen haben den nach dem 3ten Stück der Sammlung der Zollverfassungen für 1854 anzufertigenden statistischen Nachrichten über die Schiffahrt künftig, zum ersten Mal für das Jahr 1854, eine nach Maßgabe des nachstehenden Schema's abzufassende Nachricht über die im District zu Hause gehörenden Fahrzeuge anzulegen.

**Nachricht**

über die am Schlusse des Kalenderjahres 18... im District (des Zollamts zu ....) (der Zollcontrole zu ....) zu Hause gehörenden Fahrzeuge, welche gemessen und mit Meßbriefen resp. Meßattesten versehen sind.

	Anzahl.	Trächtigkeit nach Commerz- lasten.
Fahrzeuge von 2 Commerzlasten und darunter .....		
— über 2 bis 15 Commerzlasten incl.....		
— — 15 — 30 — — —		
— — 30 — 50 — — —		
— — 50 — 100 — — —		
— — 100 — 200 — — —		
— — 200 Commerzlasten .....		
Zusammen...		
Anmerk. Fischersfahrzeuge sind mit der vollen, nicht mit der bei Berechnung der Schiffahrtsabgaben in Betracht kommenden halben, Trächtigkeit aufzu- führen.		
Die vorstehende Uebersicht befaßt folgende Dampfschiffe.		

Name des Schiffes.	Trächtigkeit nach Commerz- lasten.	Pferdekraft.
Zusammen...		

Königliche Zoll..... zu ..... den.....

N. N.

## 7. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

**Felle und Häute.** Wenn die Zollbeamte Zweifel darüber hegen, ob eingehende ostindische, afrikanische oder andere derartige Thierdecken von Rindviech zu den zollpflichtigen Häuten oder zu den zollfreien Fellen gehören, ist das Gewicht als Unterscheidungsmerkmal anzusehen und es sind alsdann diejenigen Thierdecken, welche im getrockneten Zustande à Stück 5 ₮ Zollgewicht oder darüber wiegen, wie Häute, die leichteren dagegen wie Felle zu behandeln.

**Holz.** In Fällen, wo eine genaue Aufmessung von Mahagoniholz seiner unregelmäßigen Form wegen mit Schwierigkeiten verbunden ist, steht es, sofern der Klarrende nichts dagegen zu erinnern hat, der Zollaufsicht frei, das Holz zu wägen, und sind alsdann 60 ₮ Zollgewicht auf einen Cubikfuß Zollmaß zu rechnen.

**Wollenwaaren.** In Betreff der Anwendung der Tariffäze für Wollenwaaren dient Folgendes zur Nachachtung:

Es sind nur solche Wollenwaaren, welche allein aus Kratzwolle, oder aus Kratzwolle in Verbindung mit anderen Materialien als gewöhnlicher Wolle bestehen, und welche zugleich von der Zollaufsicht mit Sicherheit als grobe Waaren erkannt werden, mit 12 ₩ 48 ⢠ pr. 100 ₮ zu verzollen, wogegen das Vorhandensein von Kratzwolle, wenn neben Kratzwolle auch gewöhnliche Wolle zu einer Wollenware verwendet worden ist, eine Veränderung in der Hinführung der Waare, ihrer Beschaffenheit nach, resp. zur 1sten Classe des Tarifs (100 ₮ 50 ₩), 2ten Classe (100 ₮ 25 ₩) oder 4ten Classe (100 ₮ 33 ₩ 32 ⢠) nicht bewirkt. Demnach ist u. A. Fußteppichzeug, welches nur aus Kratzwolle oder aus Kratzwolle in Verbindung mit anderem Material als gewöhnlicher Wolle (z. B. Biehhaaren und anderen ordinären Stoffen) besteht und zugleich von der Zollaufsicht mit Sicherheit als grobes Zeug erkannt wird, mit 12 ₩ 48 ⢠ pr. 100 ₮ (3te Classe) zu verzollen; wogegen alle anderen Fußteppiche, welche nur aus gewöhnlicher Wolle oder aus gewöhnlicher Wolle und Kratzwolle, oder, wie u. A. die s. g. Brüsseler Teppiche, aus Wolle und Hantgarn re. bestehen, dem Zollfaze 100 ₮ 25 ₩ unterliegen. Zur 3ten Classe Wollenwaaren (100 ₮ 12 ₩ 48 ⢠) sind also keine andere, ganz oder theilweise aus gewöhnlicher Wolle verfertigte Waaren hinzuführen als die daselbst ausdrücklich genannten grössten Sorten: sogenanntes eigengemachtes Zeug, Bettbühren, Badmel, Strümpfe, gestrickte Waaren und wollene Mützen für Seelente.

## B. Herzogthum Lauenburg.

### 8. Betreffend das Generalzolldirectorat.

Unterm 30sten December v. J. hat das Finanzministerium eine Bekanntmachung für das Herzogthum Lauenburg, betreffend das Generalzolldirectorat, erlassen, welche der vorstehend sub 1 abgedruckten Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein entspricht, worin jedoch, statt auf den § 302 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838, auf den § 37 der Verordnung vom 6ten October 1840, betreffend die Verbindung der Herzogthümer Holstein

und Lauenburg zu einem Transitzollverein, und den § 9 des Patents vom 11ten März 1846, betreffend die Strafen und das Strafverfahren in Landzollsachen, Bezug genommen ist.

---

**Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 6ten Januar 1855.**

**W. C. E. Sponneck.**

Lützau.

---

### Personalien.

#### Ernennungen:

Der fungirende Kreuzzollinspector an der Westküste der Monarchie, Premierlieutenant **Hammer**, Ritter vom Dannebrog, ist unterm 20. November v. J. Allerhöft zum wirklichen Kreuzzollinspector an der genannten Westküste mit der Verpflichtung ernannt, bisweiter zugleich die Geschäfte eines Tonnen- und Baaken-Inspectors dasselbst wahrzunehmen.

Der Lieutenant **A. C. N. W. v. Holstein** ist zum zweiten Zollassistenten in Ijehoe ernannt.

Der Vigilanzsergeant in der Holsteinischen Grenzzollgendarmerie, Dannebrogssmann **L. A. C. Werneck**, ist als Zollassistent in Reinfeld angestellt.

#### Verseuchungen:

Controleur **Nasmussen** von Krempe nach Preeß.

Zollassistent **Festersen** von Oldenburg nach Krempe.

— **March** von Ahrensboeck nach Oldenburg

— **Lassen** von Preeß nach Ahrensboeck.

— **Ziegeler** von Preeß nach Ijehoe.

— **Gether** von Ijehoe nach Preeß.

— **Carstens** von Reinfeld nach Poppenbüttel.